



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

SEARCH LIBRARIES



3 3433 06274854 0







Württembergische
J a h r b ü c h e r

für

väterländische Geschichte, Geographie,
Statistik und Topographie.

Herausgegeben

von

J. G. D. Memminger.

Jahrgang 1829. Erstes Heft.

Stuttgart und Tübingen,

in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1831.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
11503
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
1893.

Inhalt.

Chronik.

	Seite
I. Bitterung, Fruchtbarkeit und Preise.	
1. Bitterung	1
2. Fruchtbarkeit	8
3. Preise	14
II. Besonders Denkwürdigkeiten.	
1. Königlichcs Haus	18
2. Sonstige Denkwürdigkeiten	23
3. Unglücksfälle	24
4. Neus entdeckte Altersplümer	28
5. Bevölkerung des Königreichs am 1. Nov. 1829	40
III. Nekrolog.	
Leibmedicus und Ober-Medicinalrath von Jäger	43
IV. Staatsverwaltung.	
Auswärtige Angelegenheiten	66
Finanzverwaltung ic.	75
Kriegswesen	106
Abhandlungen, Aufsätze und Nachrichten ic.	
Nachrichten über Bitterung, Fruchtbarkeit und Preise der Naturalien vom Jahr 1138 bis 1650. Von dem Herrn Dom-Capitular Dr. Wanothl in Kottenburg	

Notizen über den sogenannten Heilbrunnen bei Mör- ringen im Amte: Ober, Amt Stuttgart	1
Ueber die zu Mepingen, Oberamts Urach, im Jull 1789 ausgegrabene Römische Inschrift. Von Herrn Professor P a u l y in Stuttgart	1
Ueber die Straf-Anstalten des Königreichs, mit statts- fischen Notizen	1
Notizen über die Militär-Verwaltung	1
Uebersicht der dem Staat zehentbaren Flächen, nach dem Stande vom Jahre 1829.	1
Uebersicht über die jährliche Wein- und Bier-Con- sumtion in den Wirtshäusern.	1
Herzog Friedrich I. und seine Hof-Alchimisten	1
Nachtrag zu der Beschreibung des Oberamts Blaubeuren, die Eisenbürg betreffend	1

C h r o n i k.

I. Witterung, Fruchtbarkeit und Preise im Jahr 1829.

1. Witterung.

Das Jahr 1829 hatte eine ungewöhnlich niedere mittlere Temperatur, vorzüglich war dieses in den Wintermonaten der Fall, auch die 2te Hälfte des Sommers und ein großer Theil des Herbsts hatte viele rauhe regnerige Witterung, welches vorzüglich auf das Gedeihen der feineren Gewächse, der später reifenden Obst-Arten und Weintrauben einen ungünstigen Einfluß hatte.

Die einzelnen Monate zeigten näher folgende Verschiedenheiten.

Januar und Februar hatten vorzüglich kalte Witterung, an einzelnen Tagen des Januars stieg die Kälte in den obern Neckargegenden zu Tübingen bis $20,5^{\circ}$ R. unter den Eispunkt, die mittlere Temperatur dieser beiden Monate erhielt sich auch in den untern Neckargegenden unter dem Eispunkt, Schnee fiel zwar oft, jedoch im Ganzen nicht sehr viel.

Der März hatte gelindere Witterung, war jedoch im Ganzen ebenfalls noch rauh, erst in der 2ten Hälfte

erhielt sich die Temperatur in der Fröhe gewöhnlich über dem Eispunkt.

Der April hatte größtentheils gemischte jedoch im Ganzen gute der Jahreszeit angemessene Witterung, der Mai war weniger günstig, die Witterung war meist rauh übrigens mehr trocken als naß, die Temperatur erhöhte sich auch in den mittlern Neckargegenden nie bis 20° R.; jedoch wurde die Vegetation durch eigentlichen Frost nie gestört, auch der Juni hatte noch größtentheils kühle mit Regen unterbrochene Witterung, erst in der 2ten Hälfte hatten wir noch mehrere warme Sommertage, welche der Blüthe der Weinreben günstig waren.

Der Juli hatte verhältnißmäßig die beste Witterung, fruchtbare Gewitterregen wechselten mit warmen Sommertagen zur gehörigen Zeit ab, welches der vollkommenen Ausbildung des Getreides sehr günstig war; in der Mitte und gegen Ende des Juli hatten wir die wärmsten Tage dieses Sommers, weniger günstig war die Witterung des Augusts und Septembers, sie hatten viel Regen mit rauher Witterung, der September, welcher sonst mehr zur Heiterkeit geneigte Witterung besitzt, war der nasseste Monat dieses Jahrs, auf die Güte des Weins hatte diese Witterung vorzüglich ungünstigen Einfluß. Auch der Oktober hatte in seiner ersten Hälfte noch mehrere Regentage, in der 2ten Hälfte war die Witterung günstiger, sie war meist trocken, jedoch die Jahreszeit schon zu weit vorgerückt;

den 10ten Oktober hatten wir den ersten Frost mit Reisen, in den mittlern Neckargegenden bei Esslingen, Stuttgart und in benachbarten Gegenden nahm die Weinlese den 21ten Oktober ihren Anfang, der Wein war nur von geringer Güte, spätere Weintraubenarten kamen gar nicht zur Reife, die nähern Gewichtsverhältnisse ergeben die unten anzuführenden Beobachtungen. — November und December hatten eine ungewöhnlich niedere Temperatur, vom 14ten November an erhielt sich die Temperatur auch in den wärmeren Gegenden des Neckarthals größtentheils unter dem Eispunkt, vom 2ten Decembers bis Ende des Jahrs hatten wir ohne Unterbrechung trockene Winterkälte, welche sich gegen Ende des Jahrs bis gegen 13 und 14° R. erniedrigte. Folgende Tabelle gibt eine nähere Uebersicht der Witterungsverhältnisse der einzelnen Monate nach den zu Stuttgart regelmäßig von Herrn Prof. Plesinger täglich Morgens 7 Uhr, Nachmittags 2 Uhr und Nachts 9 Uhr angestellten Beobachtungen,*) welchen wir die mittlere monatliche Neckarhöhe nach den Beobachtungen am Wilhelms-Kanal zu Heilbronn zur Seite setzen, welche uns Herr Ober-Wasserbau-Direktor, Oberst von Duttenhofer zu diesem Zweck wie im vorigen Jahr mitzutheilen die Gefälligkeit hatte; die Zahlen bezeichnen die Höhe des Neckars an der untern

*) Das nähere Detail dieser Beobachtungen erschien bereits mit den Jahrsresultaten im Jahrgang 1829 des Correspondenzblatts des landwirthschaftl. Vereins.

Schleuße dieses Kanals nach württembergischen Schuhen und Decimalzollen über dem Nullpunkt der Schleuße. Unter Eistagen sind in folgender Uebersicht solche zu verstehen, an welchen das Thermometer bis auf oder unter den Eispunkt fiel, unter Sommertagen solche, an welchen es Nachmittags auf 20 oder über 20° R. stieg.

Werden die mittlern Temperaturen der Jahreszeiten, aus den 3 oben bemerkten täglichen Beobachtungen berechnet und nach Schouw auf wahre mittlere Temperaturen reducirt, so erhalten wir für die 4 Hauptjahreszeiten folgende Mitteltemperaturen. Die mittlere Temperatur war

im Winter (Januar, Febr. u. December)	= - 3,21° R
= Frühling (März, April und Mai)	= + 7,59°
= Sommer (Juni, Juli, August)	= + 14,00°
= Herbst (Septbr., Oktbr. u. Nov.)	= + 5,84°
= wärmsten Monat, Juli	= + 15,39°
= kältesten Monat, December . .	= - 4,85°
= Im ganzen Jahr	= + 6,05°

Die mittlere Jahrestemperatur war daher um 2 Grade geringer, als im vorigen Jahr, wo diese nach den im vorigen Jahrgang mitgetheilten Beobachtungen + 8,16° R. betragen hatte. Vergleichen wir die 10 letzten Jahre in Ansehung der mittlern Temperatur der 6 Sommermonate vom 1sten April bis 1sten October, deren Witterungsverhältnisse auf die Güte vorzüglich der später reisenden Produkte des Pflanzenreichs von so bedeutendem Einfluß sind, mit der mittlern Tem-

Uebersicht der Witterung des Jahres 1829.

In den Monaten	Temperatur nach Reaumur.			Zahl der											Regen- und Schneemenge, Höhe in Pariser Linien.	Mittlere, in wärmern bergischen Schufen.			
	Höchste Temperatur.	Tiefste Temperatur.	Mittlere aus 3 täg. Beobachtungen.	beltern Tage.	trüben.	gemischten.	windigen.	Regen.	Schnee.	Gewitter.	Nebel.	Eisstage.	Sommerzge.						
														Wärme.			Kälte.	Wärme.	Kälte.
Januar	+ 7,0	- 30.	- 12,8	d. 22.	- 3,25	3	14	14	5	5	9	.19	24	161,6	3,53	Sch.			
Februar	+ 9,5	- 25.	- 16,3	- 12.	- 1,46	4	6	18	1	4	9	16	22	134,2	4,19	-			
März	+ 13,5	- 29.	- 5,0	- 1.	+ 3,39	11	10	11	1	6	5	20	18	352,0	5,04	+			
April	+ 18,0	- 14.	- 0,7	- 5.	+ 8,26	2	3	25	3	19	1	4	3	175,8	4,42	-			
Mai	+ 18,5	- 25.	+ 1,5	- 1.	+ 11,61	15	16	4	4	8	1	2		190,0	3,59	-			
Juni	+ 22,4	- 16.	+ 4,1	- 2.	+ 13,42	9	21	5	5	17	5			395,3	3,05	-			
Juli	+ 28,0	- 15.	+ 6,0	- 31.	+ 15,93	13	3	15	5	18	4			11346,0	2,98	-			
August	+ 24,0	- 13.	+ 2,0	- 8.	+ 13,89	10	6	15	14	14	2			5376,0	3,08	-			
Sept.	+ 20,4	- 10.	+ 5,2	- 27.	+ 10,55	4	9	17	1	22	9	3		1627,0	5,27	+			
Oktober	+ 15,8	- 2.	+ 3,1	- 30.	+ 6,39	7	6	18	5	14	1	13	3	226,0	5,37	-			
Novbr.	+ 9,6	- 5.	- 8,2	- 22.	+ 1,23	5	5	20	3	12	6	19	19	323,7	5,58	-			
Decbr.	+ 1,8	- 1.	- 13,7	- 31.	- 4,66	6	10	15	2	1	10	27	30	59,7	3,89	-			
Jahressumme	+ 28,0	15. Juli.	- 16,3	12. Febr.	+ 6,27	589	72	204	49	128	41	12	132	119	263	38	30 1/2	4,16	-

peratur der Sommermonate dieses Jahrs, nach den zu Tübingen in diesem Zeitraum gleichförmig angestellten Beobachtungen, so zeigten die Temperaturen dieser Jahre folgende Verschiedenheiten. Die mittlere Temperatur dieser 6 Monate war, wenn wir die Jahre nach diesen Temperaturen ordnen, folgende:

Im Jahr 1822 = + 12,17	Im Jahr 1825 = + 11,37
" = 1826 = + 12,16	" = 1820 = + 11,20
" = 1827 = + 12,04	" = 1824 = + 11,14
" = 1819 = + 12,03	" = 1823 = + 10,99
" = 1828 = + 11,68	" = 1821 = + 10,97
Im Jahr 1829 = + 11,16° R.	

Die mittlere Temperatur dieser 6 Sommermonate war daher geringer als in den meisten der vorhergehenden Jahre, sie näherte sich am meisten der Temperatur des Sommers 1824.

Auf die Güte des Weins hatte diese niedere Sommertemperatur vorzüglich einen ungünstigen Einfluß. Das Gewicht des Weinmosts gab nach den Wägungen, welche während der Weinlese in verschiedenen Gegenden des Neckarthals angestellt wurden, folgende Resultate:

Gegenden	Mittl. spec. Gewicht.	Zahl der Wäsmoos.	Höchstes Ge. wicht.	Geringstes Gewicht.
Heilbronn	1065,0	13	1080	1055
Eßlingen	1064,0	14	1074	1056
Stuttgart	1060,8	7	1080	1051
Tübingen	1053,3	12	1059	1041

Das hohe Gewicht von 1080 bei Heilbrunn zeigte nur der rein aus Klevern bereite Most, ebenso wurde das Gewicht von 1080 bei Stuttgart nur von besonders gelesenen Burgunder-Neben erzielt; auch bei Untertürkheim zeigte der Weinmost aus einem der besten Weinberge vorsichtig gelesen ein Gewicht von 1076; das Gewicht des mittlern Weinmosts dieser Gegend wechselte zwischen 1070 — 1068. Es ergibt sich aus diesen Wägungen, daß auch in diesem ungünstigen Sommer die bessern und früher reifenden Weintraubenarten bei gehöriger Auswahl bei der Weinlese einen ganz trinkbaren und selbst guten Wein gaben. — Vergleicht man die mittlern Gewichte des Weinmosts der 4 letzten Jahre, so ergibt sich folgendes; das mittlere Gewicht des Weinmosts war, wenn das Gewicht des Wassers = 1000 gesetzt wird

In den Jahren	1826	1827	1828	1829
Heilbrunn	1074,2	1076,8	1072,8	1065,0
Eßlingen	1067,0	1075,9	1069,1	1064,9
Stuttgart			1068,4	1060,8
Tübingen	1061,0	1067,7	1066,9	1053,3

Die mittlern Gewichte des Mosts waren daher in diesen 4 Gegenden im Herbst 1829 bedeutend geringer, als in den 3 vorhergehenden Jahren; sie würden noch

geringer ausgefallen seyn, wenn es nicht viele Weinbergbesitzer vorgezogen hätten, die unreifer gebliebenen Weintrauben gar nicht zur Mostbereitung zu benutzen.

2. F r u c h t b a r k e i t.

Das Jahr 1829 zeichnete sich durch eine üppige reichliche Vegetation so sehr aus, daß man in dem letzten Jahrzehnd nicht leicht ein Beispiel ähnlicher Fruchtbarkeit finden dürfte. Um so mehr ist es zu bedauern, daß ein großer Theil der zahlreich vorhandenen Produkte durch die Ungunst des Spätsommers und Herbstes wieder verloren gehen mußte.

Die Wintersaat wurde im Herbst 1828 vortreflich bestellt und blieb durch eine hinlängliche Schneedecke gegen die Winterfalte gehütet. Ein frühzeitiger warmer Frühling begünstigte die Bestellung des Sommerfeldes und der Stand aller Feldfrüchte berechtigte zu den schönsten Hoffnungen. Bei den meisten früher reifenden Produkten gingen diese auch reichlich in Erfüllung. Der Ertrag des Winterfeldes war sowohl der Menge der Garben als der Güte und der Ergiebigkeit des Kornes nach ausgezeichnet. Auch die Sommerfrüchte und namentlich die Hülsenfrüchte gaben, wo die günstige Lage sie vor dem Anfang Septembers reifen ließ, einen sehr guten Ertrag. Wo dies aber nicht der Fall war, ging ein großer Theil der Sommerfrüchte durch die nasse Witterung zu Grunde, welche vom 4 Sept. bis in die Mitte Octobers unauß-

börllich anhielt. Dieses Loos traf alle höher gelegene Gegenden des Landes, besonders hart aber die Alp und den Heuberg. Die Sommerfrüchte mußten, da es den meisten Bauern an Raum zum Trocknen gebrach, naß in den Scheuern aufgeschichtet werden, wo sie theils in heisser Gährung vermodert, theils durch Auswachsen unbrauchbar geworden sind.

Ueber den Ertrag der einzelnen Fruchtforten kann folgendes gesagt werden:

Der Roggen ist früh gereift und hat eine sehr reichliche Ernte gegeben. Der Ertrag des Dinkels kann ausserordentlich genannt werden. Sehen Scheffel vom Morgen war sogar in den Alp-Gegenden gar nichts ungewöhnliches und auch die Qualität desselben wurde allgemein als vorzüglich erkannt. Die einzige Klage war etwas Brand, der sich bei dem Dinkel in Folge der abwechselnden Witterung in manchen Gegenden zeigte.

Die Gerste, welche bis in die Mitte Augusts eingeheimst wurde, lieferte eine recht gute Erndte, zwar nicht sehr viele Garben, aber desto mehr Körner. Wo die September-Regen sie aber erreicht haben, hat sie sehr gelitten und war nicht mehr zum Bierbrauen, sondern blos zum Viehfutter zu gebrauchen. Da diese Fruchtforte zu so verschiedener Zeit ausgesäet wird, so war ihr Ertrag im ganzen Lande sehr ungleich.

Das Erzeugniß an Haber war gut, wo derselbe vor Eintritt der nassen Witterung eingebracht wurde

aber wohl mehr als die Hälfte ist von dieser betroffen worden. Ein großer Theil der Hülsen wurde vom Regen ausgeschlagen, ein Theil ist auf dem Felde oder in den Scheuern ausgewachsen und verfault. Auf der Alp war zu Anfang Octobers noch vieler Haber auf dem Felde und wurde von dem Schnee bedeckt, der um diese Zeit schon in Menge fiel. Am unbrauchbarsten wurde der mit unreifen Hülsenfrüchten vermengte sogenannte Mischling-Haber.

Die Hülsenfrüchte sind in diesem Jahr besonders üppig gewachsen und haben in den milderen Gegenden des Landes vortreflich gelohnt. Auf der Alp und anderwärts sind sie theils nicht reif geworden und vermodert, theils ist durch das Aufspringen der Schoten auf dem Felde ein großer Theil zu Verluste gegangen.

Kartoffeln hat es zum Theil viele gegeben; sie sind aber nicht schwachhaft geworden. — Kraut und Rüben sind gerathen. Den Gartengewächsen hat der Regen geschadet. Die Futterkräuter sind im Allgemeinen sehr gut gerathen, nur der zweite Schnitt Klee ist wegen Mangels an Regen im Vor Sommer sehr dürftig ausgefallen.

Der Ertrag der Wiesen war gering. Heu hat es der Trockenheit wegen nicht viel gegeben, das Viehd wurde größtentheils durch den Regen verdorben oder weggeschwemmt. Eine Folge hiervon war Futter-Mangel, wegen dessen der Landmann manches zur Nachzucht

bestimmte Stück Vieh verkaufen mußte. Die schlechte Qualität des Futters ließ Viehseuchen befürchten, welche übrigens doch die trockene Witterung des folgenden Winters verhütet hat.

Von den sogenannten Handelspflanzen ist der *Reps* sehr gut geblieben. Der *Reps*ertrag war häufig — 3 Scheffel vom Morgen, wovon der Scheffel mit — 18 fl. bezahlt wurde.

Der *Flachs* hatte ein sehr üppiges Wachstum und wurde zum Theil 1½ Ellen hoch. Auch der *Saamen*-Ertrag war sehr lohnend. Auf der *Röste* hat ihm aber der Regen viel geschadet, wodurch derselbe zum Theil spröde und zu feineren Gespinnsten unbrauchbar geworden ist. Der *Hanf* ist nur mittelmäßig gerathen. Der *Hopfen* hat gefehlt. *Obst* hat es nicht viel gegeben, dasselbe hat zum Theil durch *Kanpenfraß* Schaden gelitten. Am wenigsten gab es *Äpfel*, am meisten noch *Zwetschgen*.

Was den *Wein* betrifft, so ist des ungünstigen Einflusses, welchen die niedrige Temperatur des Sommers von 1829 auf denselben hatte, bereits oben gedacht. Die *Trauben* verblühten erst gegen Ende Juli's. Die Menge derselben war aber sehr bedeutend und ohne die nasse Herbst-Witterung würde der Herbst, wenigstens hinsichtlich der Quantität, zu den besseren gehört haben. Allein diese ließ einen großen Theil der *Trauben* so wenig zeitigen, daß sie zur *Weinbereitung* gar nicht benützt werden konnten. Die *Weinlese* nahm

ihren Anfang zu Stuttgart am 21. zu Heilbronn am 28. Oktober.

Der ganze Weinmost-Ertrag des Jahres 1829 wurde berechnet auf — 90,122 Eimer, welche Summe nicht viel über den vierten Theil des Erzeugnisses von 1828 beträgt.

Der Durchschnitts-Ertrag von 1829 beträgt auf den Morgen — 1 Er. 1 Zi. 2 Mä. 3 Quart.

Den höchsten Durchschnitts-Ertrag hatte der Donaukreis mit — 2 Er. 14 Zi.

Unter den einzelnen Kameralämtern war der Durchschnitts-Ertrag am höchsten in dem Kameralamts-Bezirk Tuttlingen und zwar auf der Staats-Domaine Hohentwiel, wo 3 Er. 14 Zi. auf den Morgen kommen; am geringsten in dem Kameralamts-Bezirk Hall, wo nur 2 Zi. auf den Morgen kommen.

In den einzelnen Orten war der Ertrag am höchsten zu Kiebingen, Oberamts Mottenburg, wo er im Durchschnitt — 4 Eimer 8 Zmi auf den Morgen ausmacht. Der Ertrag von einzelnen Grundstücken steht gegen frühern Jahren sehr zurück, ist jedoch nicht unbedeutend. In Friedrichshafen ertrag ein Grundstück von $\frac{1}{2}$ Morgen, 1 Eimer 1 Zmi, was dem Morgen nach 17 Eimer beträgt; in Owen, Oberamts Kirchheim, gab 1 Viertel-Morgen 3 Eimer, wobei auf den

Morgen — 12 Eimer kommen. In Dettingen Oberamts Urach gab ein Morgen — 10½ Eimer.

Schließlich wird wie bisher zu Vergleichung der Fruchtbarkeit des Jahres eine Uebersicht der Einnahme der Königlichen Finanzkammer an Früchten und Wein gegeben.

a) Die Einnahmen an Fruchtgefällen nach Raubhem waren:

1) Schenten und Theilsgebühren	290,634	Sch.
2) Gülten und Landachten	177,265	1 Sri.
3) Pachtfrüchte, Hoheits- und Forstgefälle	20,586	4
	<hr/>	
	488,485	Sch. 5 Sri.

Nach den verschiedenen Fruchtgattungen bestand diese Summe aus

Dinkel	215,225	Sch. 6 Sri.
Haber	147,017	1
Roggen	32,021	2
Gerste	18,898	3
Kernen, Waizen ic.	4,418	1
Einforn	6,867	2
Hülfsfrüchte	4,350	2

— ∴ 488,485 Sch. 5 Sri.

Die diesjährige Fruchteinnahme übersteigt diejenige von 1828, welche 428,797 Sch. 7 Sri. nach Raubhem betragen hat, um — 59,687 Sch. 6 Sri. und ist seit vielen Jahren die größte.

b) Die Einnahmen an Weingefällen waren:

1) in Natur erhoben 2,694 Cr. 4 Zi. 7½ Ms.

2) in Natur angefallen
aber den Pflüchtigen
gegen einen Geld=
Ansatz überlassen . 755 = 2 = 4½ =

3) In Folge mehrjäh=
riger Verpachtungen
und Surrogat-Geld=
Ansätze in Geld er=
hoben 3,243 = 11 = 6½ =

4) im Ausstand 2 = 4 = 9 =

Zusammen 6,695 Cr. 7 Zi. 7½ Ms.

Diese Wein-Einnahme dürfte jedoch, wenn dieselbe mit dem Ertrag des Jahres verglichen werden will, um ein Drittheil herabgesetzt werden, da fast die Hälfte derselben aus den Durchschnittsätzen der mehrjährigen Pachtungen besteht, die, wenn schon gering, doch das Ergebniß dieses Herbstes übersteigen. Die Weingefälle der K. Finanzkammer betragen im Jahr 1828 — 14,344 Cr. 5 Zi. 9 Ms.

Dieses Jahr also um mehr als die Hälfte weniger, jedoch immer mehr, als in manchen andern Jahren. S. die frühern Jahrgänge dieser Schrift.

3. P r e i s e .

Die Frucht-Preise behaupteten in diesem Jahre wieder diejenige Höhe, bei welcher der Landmann be-

lehrt konnte, ohne daß sie den Consumenten drückend wurden. Die Durchschnittspreise der herrschaftlichen Fruchtverkäufe waren

1 Sch. Dinkel	4 fl.
= Haber	2 fl. 56 fr.
= Glatte Frucht . . .	6 fl.

Der Durchschnitts-Preis auf sechs der bedeutenderen Frucht-Märkte war nach einer eigends angestellten Berechnung

1 Sch. Kernea	11 fl. 50 fr.
= Roggen	7 fl. 56 fr.
= Gerste	6 fl. 52 fr.
= Haber	3 fl. 35 fr.

Von den Weinpreisen der bedeutenderen Weinorte wurde auch dieses Jahr wieder in dem Schwäbischen Merkur fortlaufend Nachricht gegeben. Der Durchschnittspreis der von der Königl. Finanzverwaltung unter der Kelter verkauften Gefällweine belief sich

1828 auf	8 fl. 48 fr.
1829 =	9 fl. 20 fr.

Der Erlös von 1829 beträgt also dem Eimer nach sogar 32 fr. mehr als derjenige von 1828. Auch bei den Privatverkäufen stellten sich die Weinpreise nicht viel niedriger, als die vorjährigen. Die Verkäufe gingen der verspäteten Weinlese ungeachtet in den ersten Tagen des Novembers rasch vorüber und es durfte nur wenig eingekeltert werden. Der Preis von 1 Eimer kommt in diesem Jahre vom ganzen

Lande im Durchschnitt auf 9 fl. 57 kr., während er 1828 10 fl. 51 kr. betragen hatte.

Der höchste Preis von den gewöhnlichen Weinsorten kam dieses Jahr zu Fellbach mit — 36 fl. p. Eimer, der niedrigste in mehreren Orten des Jart-Kreises mit — 3 fl. p. Eimer vor. Aus dem Eilsinger-Wein zu Maulbronn wurde — 50 fl. erlöst. Die Königl. Hofkammer hat die besseren Qualitäten der in ihren eigenen Weinbergen erzeugten Weine eingekellert. Der Nisling von den Versuchs-Weinbergen der Gesellschaft für die Weinverbesserung wurde zu 52 fl. für den Eimer verkauft. Außer diesem erlöste die Gutsherrschaft Weiler zu Weiler bei Michelberg, Kameralamts Weinsberg, aus Klevner — 50 fl. Nisling — 38 fl. weißem Nischling — 28 fl. und Trollinger 22 fl.

Sonst waren die Wein-Preise in den bekannteren Weinorten zu Weisheim — 8 — 28 fl.; Gros-Bottwar 10 — 18 fl.; Hohenhaslach 9 — 16 fl.; Korb 14 — 19 fl.; Markelsheim 8 — 11 fl.; Mundelsheim 9 — 30 fl.; Stetten 11 — 18 fl.; Uhlbach 16 — 24 fl.; Weinsberg 10 — 17 fl.

Der Geldwerth des ganzen Herbsttrages von 90,122 Eimern beträgt, wenn die Durchschnittspreise nach natürlichen Bezirken zu Grund gelegt werden — 988,708 fl. 45 kr.

Wenn auch diesmal, wie früher angenommen wird, daß der wirkliche Ertrag um $\frac{1}{4}$ zu niedrig angegeben sey, so dürften im Ganzen — 1,200,000 fl. anzunehmen seyn.

Von

bestimmte Stück Vieh verkaufen mußte. Die schlechte Qualität des Futters ließ Viehseuchen befürchten, welche übrigens doch die trockene Witterung des folgenden Winters verhütet hat.

Von den sogenannten Handelspflanzen ist der Keps sehr gut geblieben. Der Keps'ertrag war häufig — 3 Scheffel vom Morgen, wovon der Scheffel mit — 18 fl. bezahlt wurde.

Der Flach s hatte ein sehr äppiges Wachstum und wurde zum Theil 1½ Ellen hoch. Auch der Saamen-Ertrag war sehr lohnend. Auf der Rüste hat ihm aber der Regen viel geschadet, wodurch derselbe zum Theil spröde und zu feineren Gespinsten unbrauchbar geworden ist. Der Hanf ist nur mittelmäßig gerathen. Der Hopfen hat gefehlt. Obst hat es nicht viel gegeben, dasselbe hat zum Theil durch Raupenfraß Schaden gelitten. Am wenigsten gab es Äpfel, am meisten noch Zwetschgen.

Was den Wein betrifft, so ist des ungünstigen Einflusses, welchen die niedrige Temperatur des Sommers von 1829 auf denselben hatte, bereits oben gedacht. Die Trauben verblühten erst gegen Ende Juli's. Die Menge derselben war aber sehr bedeutend und ohne die nasse Herbst-Witterung würde der Herbst, wenigstens hinsichtlich der Quantität, zu den besseren gehört haben. Allein diese ließ einen großen Theil der Trauben so wenig zeitigen, daß sie zur Weinbereitung gar nicht benützt werden konnten. Die Weinlese war

nur so viel zu erwähnen, daß als höchster Preis auf dem Heilbronner Viehmarkt vom 26. August, für zwei paar Ochsen als höchsten Preis 572 fl. erlobt und daß auf dem Schafmarkte zu Göppingen 6,585 Stücke für 39,500 fl. verkauft wurden.

Im übrigen kennt man die Ergebnisse der Viehmärkte so wie des Verkaufs von der Hand zu wenig, als daß sich darauf bestimmte Angaben gründen ließen.

Auffallend ist die Höhe, welche die Holzpreise zu Ende des Jahres 1829, noch mehr aber zu Anfang des Jahrs 1830 in allen Landes-Gegenden erreicht haben. In Stuttgart galt das Meß Buchenholz — 30 fl. und Tannenholz — 17 fl. und noch höhere Preise. Indes haben diese Preise auch schon in früherer Zeit, vor ungefähr 25 — 30 Jahren statt gefunden, und es läßt sich, da sie später wieder bis auf die Hälfte herunter gesunken sind, auch kein Schluß auf ihren Fortbestand oder auf einreißenden Holz-mangel machen. Im Gegentheil könnte Würtemberg noch manche Waldfläche einer besseren Benützung überlassen, zumal wenn die übrigen Flächen überall gehörig benützt, und die holz-ersparenden Feuer-Einrichtungen mehr verbreitet werden.

II. Besondere Denkwürdigkeiten.

I. Königliches Haus.

Der 6te März, Geburtstag des Kronprinzen, ein für jeden Würtemberger besonders erfreulicher Tag,

wurde diesmal in Stuttgart mit einem glänzenden Hoffeste gefeyert, das S. M. der König den Bewohnern der Hauptstadt und der Umgegend gab. Es war ein Maskenball, wozu über 900 Gäste aus allen Ständen geladen waren und an glänzenden Tafeln königlich bewirthet wurden. An die beiden Säle des Medoutenhausens war, um die große Zahl der Gäste zu fassen ein hölznes Gebäude mit einem dritten Saal angebaut und geschmackvoll decorirt worden.

Den 24. März sind J. M. die Königin nach Altenburg abgereist, um bei Höchst Ihrer Frau Schwester, der Erbprinzessin Durchlaucht, einen Besuch abzustatten. Am 7. April sind Höchst Dieselben bei erwünschtem Wohlseyn wieder in Stuttgart eingetroffen.

Den 5. April legte S. K. H. der Prinz August, Sohn des Prinzen Paul von Württemberg, das Glaubens-Bekennniß in der königlichen Schloßkirche ab; dieser Handlung wohnten S. M. der König, so wie die in Stuttgart befindlichen Durchlauchtigsten Geschwister des Prinzen an, auch waren dabei der Minister der K. Haus-Angelegenheit und der Minister des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, nebst einer Deputation des evangelischen Consistorium gegenwärtig.

Den 23. April wurde die Vermählung Se. Durchlaucht des Herzogs Wilhelm von Nassau mit J. K. H. der Prinzessin Pauline von Württemberg, Tochter

b) Die Einnahmen an Weingefällen waren:

1) in Natur erhoben 2,694 Cr. 4 Zi. 7½ Ms.

2) in Natur angefallen

aber den Pflüchtigen

gegen einen Geld-

Ansatz überlassen . 755 = 2 = 4½ =

3) In Folge mehrjäh-

riger Verpachtungen

und Surrogat-Geld-

Ansätze in Geld er-

hoben 3,243 = 11 = 6½ =

4) im Ausstand 2 = 4 = 9 =

Zusammen 6,695 Cr. 7 Zi. 7½ Ms.

Diese Wein-Einnahme dürfte jedoch, wenn dieselbe mit dem Ertrag des Jahres verglichen werden will, um ein Dritteltheil herabgesetzt werden, da fast die Hälfte derselben aus den Durchschnittsätzen der mehrjährigen Pachtungen besteht, die, wenn schon gering, doch das Ergebniß dieses Herbstes übersteigen. Die Weingefälle der K. Finanzkammer betragen im Jahr 1828 — 14,344 Cr. 5 Zi. 9 Ms.

Dieses Jahr also um mehr als die Hälfte weniger, jedoch immer mehr, als in manchen andern Jahren. S. die frühern Jahrgänge dieser Schrift.

3. Preise.

Die Frucht-Preise behaupteten in diesem Jahre wieder diejenige Höhe, bei welcher der Landmann be-

Feuerwerk, welches den folgenden Abend auf dem Bodensee statt fand, wurden von unerwartet guter Bitterung begünstigt, und der Geschmack in den Anordnungen, wodurch sich alle Hoffeste der gegenwärtigen Regierung auszeichnen, drückte sich auch hier auf das Ueberraschendste aus, und verfehlte seine Wirkung um so weniger, als das Ganze durch eine äußerst günstige Lokalität unterstützt war. Eine außerordentliche Anzahl von Zuschauern zum Theil aus weiter Ferne strömte bei dieser Veranlassung in Friedrichshafen zusammen. Mit besonderem Vergnügen wurden insbesondere auch die Merkmale von Herzlichkeit und Freundschaft beobachtet, welche die beiden höchsten Herrschaften sich gegenseitig gaben.

Den 2. September trafen Se. Majestät der König samt Ihren Königl. Hoheiten dem Kronprinzen und den Prinzessinnen, und Tags darauf J. M. die Königin bei erwünschtem Wohlseyn wieder in Stuttgart ein.

Den 16. November starb zu Oldenburg in Folge einer Erkältung im 19 Lebensjahr Se. Durchlaucht der Prinz Friedrich Paul Alexander von Oldenburg, ältester Sohn erster Ehe der verewigten Königin Catharina von Württemberg Majestät. Der König und die Königl. Familie wurden durch den ebenso frühzeitigen als unerwarteten Todesfall dieses hoffnungsvollen Prinzen, gegen welchen S. K. Majestät die Zärtlichkeit eines Vaters hegten, in die tiefste Trauer versetzt.

Den 23. November kam Se. Durchlaucht der Prinz Constantin Friedrich Peter von Oldenburg, Bruder des verstorbenen Prinzen Alexander in Stuttgart an, um Ihren Königl. Majestäten und seinen Geschwistern einen Besuch zu machen.

2. Sonstige Denkwürdigkeiten.

Mit dem 1. Juli ist mit Genehmigung Sr. K. Majestät eine neue Regulirung der, der Residenzstadt Stuttgart zum Theil schon früher zugestandenen Droits-Gebühren, welche auf die Einfuhr von Getränken, Holz, einige Gattungen von Lebensmitteln u. s. w. gelegt sind, ins Leben getreten, und es sind die näheren Bestimmungen, unter welchen die Erhebung dieser Abgaben geschieht, so wie die auf die Uebertretung der Verordnung gesetzten Strafen öffentlich bekannt gemacht worden.

Den 20. August geschah die feierliche Eröffnung der neuen Flossstraße des obern Neckars (von Rottweil bis unterhalb Sulz), deren Bau S. K. Majestät dem Oberwasserbau-Inspektor, Oberist von Duttenhofer aufgetragen hatte, mit der Fahrt eines aus großen Holländer-Tannen bestehenden Flosses. Die betreffenden Uferstädte wetteiferten die Feier dieser nützlichen Einrichtung wodurch die Flossbarkeit des Neckars bis Rottweil hinauf hergestellt wurde, durch mannigfache festliche Anordnungen zu erhöhen.

Den 15. Oktober wurden an der neuen Donaubrücke in Ulm, die dort auf Kosten der beiden Nach-

darstaaten Württemberg und Bayern erbaut wird, auf beiden Ufern der Grundstein gelegt, und derselben der Name Ludwig-Wilhelms-Brücke geschöpft. Die zu dieser Feierlichkeit ernannte Commissäre waren von württembergischer Seite der Königl. Regierungs-Direktor von Holzschuher, von bayrischer Seite der K. Regierungs-Präsident und Reichsrath Fürst von Dettingen-Wallerstein. Die Freude an dieser Festlichkeit war allgemein und um so ungeheuchelter, als diese Brücke zwei Länder vereinigt, zwischen welchen die Schranken fesselnder Zollsysteme gefallen sind.

Den 4. December haben Se. K. Majestät die erste der öffentlichen Audienzen gehalten, welche Höchst Dieselben durch die Verordnung vom 15. Nov. 1829 in der Art festgesetzt haben, daß es Jedem, ohne Unterschied des Standes, der eine Bitte, Vorstellung, oder Beschwerde dem König persönlich vorzutragen wünscht, gestattet ist, sich Freitag Morgens zwischen 9 und 11 Uhr in dem Königl. Residenz-Schlosse zu Stuttgart einzufinden.

Die Residenzstadt Stuttgart erhielt dieses Jahr außer mehreren neuen Gebäuden, die alljährlich entstehen, eine wesentliche Verschönerung dadurch, daß der Abbruch der 3 Häuser, welche fast in der Mitte der Königsstraße standen und dieselbe beengten und verunstalteten, vollends weggeräumt worden sind, indem auch das letzte davon, das Hofjuwelier Kuhnische Haus vollends abgerissen wurde, nachdem die beiden andern,

das des Kunstverlegers E b n e r und das des verstorbenen Prälaten v. Griesinger, in den Jahren 1827 und 1828 schon abgebrochen worden waren. Diese Verschönerung verdankt die Stadt zunächst den edlen Bemühungen S. M. des Königs selbst und den aus Höchst Ihrer Privatkasse zu ihrer Unterstützung angewiesenen Summen.

3. U n g l ü c k s f ä l l e.

a) Durch Brand.

In der Nacht vom 8. auf den 9. März brach auf dem Sandhof, Filial von Honhardt, Oberamts Krailsheim, wie man vermuthete, durch Brandstiftung Feuer aus, welches in weniger als einer Stunde 3 Häuser und 2 Scheuern in Asche legte.

Den 25. May sind in Eg es h e i m, Oberamts Spaichingen, 6 Gebäude abgebrannt.

Am 5. Juli Abends nach 6 Uhr brach in Lanfen, Oberamts Rottweil, Feuer aus, welches, angefaßt von einem sehr heftigen Südwinde, so schnell um sich griff, daß in nicht viel, mehr als einer halben Stunde 38 Hauptgebäude größtentheils mit Schindeln bedeckt, in Flammen standen und niederbrannten. Durch die Thätigkeit und Anstrengung des Scribenten Knauz von Deislngen wurde die bei diesem Brand gefährdete Orts-Registratur vollständig gerettet.

In der Nacht vom 26. auf den 27. Juli sind zu Wildbad 3 Hauptgebäude, worunter der Gasthof zum König von Württemberg, abgebrannt. Außer ei-

nem bedeutenden Verlust an Kleidern und Geld, welcher auch die in diesem Gasthose wohnenden Badgäste zum Theil betroffen hat, ist dabei kein weiterer Unglücksfall vorgekommen. Nur der angestrengtesten Bemühung ist es gelungen, die angrenzenden Häuser, namentlich die Gasthose zum Bären und zum Waldhorn zu retten.

Den 25. Oktober sind in Frittlingen, Oberamts Spaichingen, 3 Häuser abgebrannt.

Den 24. November brach in Gundelsheim, Oberamts Neckarsulm, mitten in dem Städtchen in dem Stalle des Löwenwirths Becker, Feuer aus, welches durch einen starken Nordwind begünstigt, in kurzer Zeit 6 Häuser und 4 Scheuern verzehrte.

Den 12. Dezember Nachts 1 Uhr kam abermals in Rottweil Feuer aus, wodurch 3 Häuser, darunter das Wirthshaus zum goldenen Kreuz, ein Raub der Flammen wurden.

Ein beklagenswerthes Unglück ereignete sich den 15. November zu Bärlichingen, Oberamts Künzelsau. Die Ehefrau des Schuhmachers Bernhard Lenz daselbst hatte den Ofen mit einigen Büscheln Hanf umstellt, welches sich entzündete. Die beiden Eheleute und ihre zwei Söhne wollten die Flammen in der Stille mit Kleidungsstücken unterdrücken, verletzten sich aber so bedeutend, daß der Mann und der älteste Sohn ganz kurze Zeit nachher an den Brand-

munden starben, die Frau und der zweite Sohn aber nur mit Mühe gerettet werden konnten.

Die kleineren Feuersbrünste sind, wie bisher, übergangen worden. Auffallend ist es, daß die meisten Brand-Unlücksfälle dieses Jahr wieder in der Gegend von Nottweil und Spaichingen vorgefallen sind. Wenn gleich noch keine Brandstiftung daselbst hat erwiesen werden können, so besteht doch der gegründete Verdacht, daß Bosheit und Eigennuz die Ursache ihrer Entstehung waren, und daß dazu hauptsächlich die hohen Versicherungen der Gebäude und des Mobiliars Veranlassung gaben, oder vielmehr schon darauf angelegt waren.

In Entschädigungen, welche sich jedoch großen Theils auf Unglücksfälle in dem Etatsjahre 1822 beziehen, wurden in dem Etatsjahre 1823 aus der Brandversicherungskasse gereicht — 128,915 fl. 31 fr. und zwar, in

Neckarkreis . . .	6,536 fl. 53 fr. 3 Hlr.
Schwarzwaldkreis	76,266 fl. 11 fr. 3 Hlr.
Jartkreis . . .	12,857 fl. 27 fr. —
Donaukreis . . .	33,254 fl. 59 fr. —

Zusammen 128,915 fl. 31 fr. —

b) Durch Gewitter.

Den 7. May Nachmittags 24 Uhr zog ein starkes Gewitter, mit Schlossen begleitet, über die Gegend von Besigheim und richtete auf den Markungen von Besigheim

Ilshelm, Löchgau, Wahlheim, Gemmingheim und Ottmarsheim, in Feldern und Weinbergen Schaden an.

Am 25. Juni wurden mehrere Gegenden von Gewitterschaden heimgesucht. In Senkingen Oberamts Rentlingen schlug der Blitz in ein Haus; der Eigenthümer mußte fast leblos hinausgetragen werden, zwei Stücke Rindvieh erstickten. In Möglingen und Zuffenhausen Oberamts Ludwigsburg wurden Sommer- und Winterfeld von Hagelschlag betroffen, auf den Markungen von Kemmeten, Beckhof und Schwaibhof Oberamts Dehringen wurde der reiche Feldertrag gänzlich durch Hagel vernichtet, und auf den Markungen von Forchtenberg, Gaisbach, Ober- und Unterhof, Ulrichsberg, Mangoldfall und Füllbach sehr beträchtlicher Schaden angerichtet. Am demselben Tag beschädigte auch ein Gewitter die Markungen von Kistler und Emlhofen, Oberamts Wangen, sehr bedeutend.

Den 26. Juli zerstörte zu Saulgau ein Hochgewitter, begleitet von einer furchtbaren Menge von Schlossen, welche zum Theil die Größe von Hübneriern hatten, den Ertrag des Winterfeldes, welches 800 Morgen im Meß hält, zu zwei Dritttheilen. Am demselben Tage erschlug der Blitz unsern des Hofsbühl bei Freudenstadt einen Hirtenknaben und zehn Schafen, und verletzte drei andere Hirten.

Den 27. Juli erschlug ein starkes Hagelwetter

Den 23. November kam Sr. Durchlaucht der Prinz Constantin Friedrich Peter von Oldenburg, Bruder des verstorbenen Prinzen Alexander in Stuttgart an, um Ihren Königl. Majestäten und seinen Geschwistern einen Besuch zu machen.

2. Sonstige Denkwürdigkeiten.

Mit dem 1. Juli ist mit Genehmigung Sr. K. Majestät eine neue Regulirung der, der Residenzstadt Stuttgart zum Theil schon früher zugestandenen Octroi-Gebühren, welche auf die Einfuhr von Getränken, Holz, einige Gattungen von Lebensmitteln u. s. w. gelegt sind, ins Leben getreten, und es sind die näheren Bestimmungen, unter welchen die Erhebung dieser Abgaben geschieht, so wie die auf die Uebertretung der Verordnung gesetzten Strafen öffentlich bekannt gemacht worden.

Den 20. August geschah die feierliche Eröffnung der neuen Flossstraße des obern Neckars (von Nottweil bis unterhalb Sulz), deren Bau S. K. Majestät dem Oberwasserbau-Inspektor, Oberist von Duttenhofer aufgetragen hatte, mit der Fahrt eines aus großen Holländer-Tannen bestehenden Flosses. Die betreffenden Uferstädte wetteiferten die Feter dieser nützlichen Einrichtung wodurch die Flossbarkeit des Neckars bis Nottweil hinauf hergestellt wurde, durch mannigfache feste Anordnungen zu erhöhen.

Den 15. Oktober wurden an der neuen Donau-Brücke in Ulm, die dort auf Kosten der beiden Nach-

pus in Hirschau erhielt den Auftrag, mit der Gemeinde deswegen zu unterhandeln, die Forstamtliche Erlaubniß einzuholen, und die Ausgrabung zu leiten.

Der Hügel war mit Gesträuchen bewachsen, und auf seiner Mitte stand eine Eiche. Sein Durchmesser am Fuße betrug ungefähr 80 Schuh seine Höhe 124 Schuh. Am 10. Juni 1829 wurde die Ausgrabung begonnen und mit mehreren Arbeitern 6 Tage lang fortgesetzt. Man machte von 2 Seiten einen Durchschnitt von 6 Fuß Breite gegen den Mittelpunkt.

Die Ansicht, daß der Hügel künstlich sey, bestätigte sich gleich Anfangs der Grabarbeit schon durch die Beschaffenheit des Bodens. Bald stießen die Arbeiter auch von beiden Seiten auf Steine, welche durchaus eine Breite von 3 Schuh hatten, und eine Einfassung in dem Hügel gebildet zu haben scheinen. Ungefähr 18 Fuß von dieser Einfassung gegen die Mitte entdeckte man wieder Steine und zwar in einem einwärts gebogenen Halbkreis, der einem eingestürzten Gewölbe glich. Bei näherer Untersuchung zeigte es sich, daß diese Steine auf dem Grunde des natürlichen Bodens auflagen. Bei der Fortsetzung der Nachgrabung gegen die Mitte fand man dann weiter ungefähr 5 Fuß von dem Mittelpunkte Scherben von einem Gefäße, und bald darauf, wie der Bericht sich ausdrückt, „eine schwarze Schiefererde mit den gequadrerten Gerippen, was die äussere Urne bildete. Da die Erde zu fest war, und die Arbeiter aus allen Kräften mit

„ihren Bickeln loshauen mußten, so wurde auch die innere Urne zerschmettert.“

Diese innere Urne hatte einen Durchmesser von 8 Zoll und war von rother Farbe. 2 Fuß davon und $2\frac{1}{2}$ Fuß tiefer, stieß man abermals auf Steine, die regelmäßig an einander gelegt waren und aus Quadraten von $2\frac{1}{2}$ Fuß Seitenlänge bestanden (vermuthlich der Opferheerd). Unter diesen Steinen fand sich viele Asche und auf denselben eine bis gegen den Mittelpunkt sich ausdehnende Lage von Kohlen, und zwar von Tannenkohlen, obgleich der jetzige Wald aus Laubholz besteht. Im Verlaufe der weitern Nachgrabung fand man auch eine Münze, sodann eine zweite Urne von röthlicher Farbe, und Schweren von einer dritten. Die Münze war mit Grünspan überzogen und von ihrem Gepräge war nur noch der Kopf zu erkennen, unstreitig aber war sie eine Nidmische. Bei den Trümmern der 3ten Urne entdeckte man auch Gebeine, später wurde noch eine Hirnschale ausgegraben, und als man mit Sorgfalt in wagrechter Richtung fortgrab, so beobachtete man in einer Entfernung von 6 Fuß deutlich die Lage eines Vorderfußes. Die letzte Entdeckung war die eines Steines, der 4 Zoll dick, 18 Zoll breit, und 2 Fuß 3 Zoll hoch war und ganz die Form eines Grabsteines hatte, aber auf der Oberfläche verwittert war und keine Spur einer Inschrift zeigte.

— So weit der Inhalt des Berichts.

Offenbar war der Hügel ein Grabhügel, schwer-

lich aber ein Römischer, sondern vielmehr ein Deutscher. Zwar wurde eine römische Münze gefunden; allein es ist schon öfters bemerkt worden, wie wenig Münzen beweisen können. Ausser dieser Münze aber ist auch nicht ein einziges Stück gefunden worden, das ausgemacht auf römischen Ursprung hinwiese. Es scheint also, daß der Hügel ein deutscher Todtenhügel ist, und er ist es auch ohne Zweifel, wie die in neuerer Zeit entdeckten Grabhügel zu Gündelbach, Rommelsbach, Schwenningen und im Schönbusch sind, wovon in diesen Jahrbüchern schon früher Nachricht gegeben worden ist. Unter den dabei gemachten Entdeckungen ist die der ersten Urne wohl die merkwürdigste. Nach der Beschreibung fand sie sich in einer harten Umgegend eingeschlossen. Es ist zu bedauern, daß bei ihrer Ausgrabung nicht mit mehr Behutsamkeit zu Werke gegangen und daß von den Arbeitern so gewaltig auf die harte Erde losgehauen wurde. Es wäre der nähern Untersuchung werth gewesen, ob die harte Erde, in welche die Urne eingeschlossen war, erst an Ort und Stelle durch das Feuer welches entweder zu Verbrennung des Leichnames oder von Opfern diente, hart gebrannt worden war, oder aber ob die harte Umgebung nicht in einer Schale oder einem Ueberzuge bestand, womit die Urne vorher schon umgeben war, ehe sie auf die Grabstätte kam. Dergleichen mit einer äußern rohen Schale versehene Urnen wurden mehrere in dem N o s e n e g g e r n i s c h e n

Garten zu Salzburg ausgegraben und sind in der reichen und merkwürdigen Sammlung, von römischen und altdeutschen Denkmählern daselbst aufgestellt zu sehen.

2. Ausgrabung einer alten Grabstätte in Tübingen.

Der Herr Professor Dr. Autenrieth in Tübingen hatte die Güte dem Herausgeber folgende interessante Nachricht von einer in Tübingen gemachten alterthümlichen Entdeckung mitzutheilen.

Bei der im Frühjahr 1829 vorgenommenen Ausgrabung des Grundes eines Hauses (das der Herr Kanzler von Autenrieth erbaute) an dem jetzt abgebrochenen Lustnauerthore von Tübingen stieß man in der östlichen Ecke des Hauses 10 Fuß tief unter der Straßenfläche auf ein 3 bis 4 Fuß hohes, und, so weit es ausgegraben werden konnte, 12 Fuß langes Lager von Kohlen und gebrannten rothen Lehmstücken, die durch die Länge der Zeit zum Theil wieder aufgelöst worden waren.

In der Mitte dieser Schichte wurde bald eine Menge von schwach gebrannten Scherben entdeckt, und bei weiterem Nachsuchen brachte man selbst mehrere Gefäße, von verschiedener Form noch unversehrt heraus.

Die Gegenstände, welche überhaupt gefunden wurden, waren folgende:

- 1) Eine große Anzahl von beinahe cylindrischen thönernen Gefäßen von röthlicher Farbe, Blumentöpfen
nicht

nicht unähnlich, jedoch ohne Oeffnung im Boden. Ihre Höhe betrug 4 bis $4\frac{1}{2}$ Zoll Dec. M. ihr oberer Durchmesser $3\frac{1}{2}$, ihr unterer 2 $\frac{1}{2}$ Zoll. Sie waren zwar auf der Scheibe gedreht, indem bei mehreren noch die Spuren des Drahts ersichtbar waren, mit dem sie von der Scheibe weggeschnitten wurden, allein die meisten waren von so ungeübten Händen verfertigt, daß sie theils schief ausfielen, theils die Einbrüche der Finger und deshalb ein geringeltes Aussehen behielten. Viele derselben waren leer, und sahen zum Theil ganz frisch aus, andere waren mit Kohlen, Asche und unformlichen Stücken von stark gebranntem Thone angefüllt.

Völlig dieselben Gefäße wurden unlängst auch bei Sigen gefunden und befinden sich jetzt in der Sammlung von Alterthümern zu Constanz.

2) Ein bauchiges irdenes Gefäß von 4 Zoll Höhe, aus dessen Wölbung ein kurzes Röhrchen sich öffnet, mit einer wagrechten Handhabe zur Seite.

3) Ein ähnliches Gefäß mit Henkel und Schnäuzchen zerbrach beim Herausnehmen.

4) Ein unten bauchiges, aber nach oben zu in einen langen Hals sich verengendes irdenes Gefäß, welches beim Ausgraben in Stücke zerbrach, und innen einen blauen Ueberzug gehabt haben soll.

5) Ein Glasfläschchen mit kleinem Knopfartigen Fuße, unten bauchig ausgeschweift, nach oben zu, so weit es sich beurtheilen läßt, zu einem schmalen Halse

sich verengend, am Bauche mit zwei Löwenköpfen und perlartigen Erhabenheiten verziert.

6) Die Mündung einer Glasflasche, 2½ Zoll im weitesten Durchmesser.

7) Ein ziemlich fein gearbeiteter Sandstein, welcher zwei mit den Spitzen einander zugekehrte, durch einen 1½ Zoll dicken Hals verbundene Kegel von breiter Grundfläche vorstellte. Der untere wahrscheinlich solide Kegel wurde beim Ausgraben aus Unvorsichtigkeit weggeschlagen, und konnte nicht mehr aufgefunden werden; der obere, 4½ Zoll im weitesten Durchmesser haltende dagegen ist ausgehöhlt und stellt eine runde Schale von 1½ Zoll Vertiefung mit einem auf ihrem Boden in den Hals eingegrabenen aber nicht durchgehenden engen Loche dar.

8) Eine halbzerschmolzene Eisenspitze von der Gestalt eines gewöhnlichen Brettnagels, außen an den Boden eines unter Nummer 1 beschriebenen Gefäßes angeschmolzen.

Endlich 9) viele mehr oder weniger verfohlte Knochen, welche, wie die nähere Untersuchung zeigte, von einer Kuh, einer jungen Ziege und einem Schwein herrührten.

Die unter Nummer 1 beschriebenen blumentopfartigen Gefäße waren, wie sich aus gebrannten Lehmbruchstücken, welche den Abdruck derselben enthielten, schließen läßt, kreisförmig oder eiförmig in einer dop-

pelten Reihe so in Lehm eingebettet, daß die innere Reihe senkrecht stand, die äußere dagegen beinahe wagrecht lag mit nach außen zu gerichteten Mündungen. Wahrscheinlich war es auch bloß der innere Kreis von aufrecht stehenden Gefäßen, der, wenn die ganze Stätte wirklich ein Grabmal ist, mit der Leichenasche angefüllt worden war; jedenfalls konnten die leeren Gefäße, die in ihrem Innern noch ganz frisch aussahen, nicht zu dem innern Kreise gehört haben, da sich von Deckeln keine Spur fand, und Kohlen und Erde sonst von oben herab müßten eingedrungen seyn. So ist es auch höchst wahrscheinlich, daß die Leichenvorbrennung zuerst besonders vorgenommen worden war, die eingebetteten Gefäße hierauf mit der Asche angefüllt wurden (dadurch erklärt sich auch, wie sehr hart gebrannte Thonstückchen von ganz anderer Farbe als die der Gefäße und des Lehmbeds mitten unter die Aschenmasse der Töpfe geriethen), und daß zuletzt noch ein großes Feuer von Stroh und Tannenholz, wovon überall die Abdrücke in dem Lehmbede sich entdecken ließen, um die ganze Stätte herum angezündet wurde. Erst durch letzteres Feuer wurden auch der Lehm, in welchem die Töpfe standen, gebrannt, und vielleicht selbst die Thiere, welche mit beerdigt wurden, verkohlt, indem die Knochen derselben außerhalb der Gefäße und entfernt von diesen gefunden wurden.

Noch verdient besonders bemerkt zu werden, daß die ganze Stätte in festen gewachsenen Lehm Boden mul-

denförmig eingegraben war, was der Querschnitt sehr deutlich zeigte.

Sowohl dadurch als auch durch die gefundenen Gegenstände und die Einrichtung überhaupt unterscheidet sich denn dieses Denkmal des Alterthums wesentlich von dem Grabmale, welches im Juni 1829 von einer Gesellschaft von Alterthumsfreunden aus Rotenburg und Tübingen auf dem Schloßberg oberhalb des Schwärzlochs eröffnet worden war. Hier war es ein beträchtlicher künstlich aufgeführter Hügel (unter dem Namen kleiner Bussen bekannt), an dessen Seite noch ein kleinerer ungedöfnet liegt.

Nicht unwahrscheinlich ist, daß auch der sogenannte (Hühnerbuckel?) beim Ammerhose und der sogenannte Pastetenbuckel beim Schwärzloch solche Grabhügel sind, wenigstens spricht die auffallende Kegelmäßigkeit ihrer Rundung dafür, daß sie von Menschenhänden aufgeführt worden sind.

Der Herr Stadtpfarrer Wilhelmi in Sinsheim, dem man wohl die genauesten Untersuchungen und die gelehrtesten Forschungen über die alten Grabhügel verdankt, und der die Alterthums-Kunde kürzlich mit einem der schätzbarsten Werke über den Gegenstand bereicherte,*) äusserte auf eine Mittheilung, die ihm der Herausgeber dieser Jahrbücher von obigen Entdeckun-

*) Beschreibung der vierzehn alten deutschen Todtenhügel, welche in den Jahren 1827 und 1828 bei Sinsheim geöffnet wurden. Heidelberg 1830.

gen machte, in einem Schreiben an letztern Folgendes darüber.

„Die Tübinginger Ausgrabungen sind äusserst interessant und verdienen allerdings alle Beachtung. Vor allen Dingen ist, wie Sie wohl wissen, zu negiren, daß es römische Dinge sind, welche man gefunden hat. Davon geben Ihre Jahrbücher den herrlichsten Beweis. Doch die Tübinginger Ausgrabungen — sie stießen auf deutsche Gegenstände und zwar auf das Innerste und Unterste eines altgermanischen Todtenhügels, auf die Opferstätte eines solchen.

Eines Hügel's? — Allerdings: denn daß die Gegenstände so tief unter dem Boden lagen, darf uns nicht irren. Man hat z. B. bei Neuwied 10', ja an Orten 15' tief unter dem Boden die Reste römischer Straßen angetroffen, und während bei unsern Einsheimer Ausgrabungen die Hügel oft nur 1½ bis 2½' hoch waren, mußten wir 5, 6, ja 7 und 8' graben, bis wir auf den gewachsenen Grund kamen. Die Erde erhöhet sich in dem Lauf der Zeiten außerordentlich, zumal da, wo gebaut wird. Indem später Christen wohl Tübingen erbauten, haben sie den heidnischen Hügel wenig geschont. Man hat dessen Erhöhung eben gemacht und das Untere des Hügel's gelassen. So ist die Opferstätte in dem Boden geblieben und nun gefunden worden.

Solche Opferstätten sind aber in deut-

schen Todtenhügeln nicht ungewöhnlich. Ich unterscheide auf deutschen Grabfeldern in dieser Hinsicht drei Arten von Hügeln:

- 1) solche bloß mit Todten ohne Opferstätten.
- 2) solche bloß mit Opferstätten ohne Todte, und
- 3) solche mit Opferstätten und Todten zugleich.

Die Opferstätte bildet nicht selten einen eigenen Herd. Doch der Lühinger Hügel hatte nicht einen solchen, sondern das Opfer wurde auf der bloßen Erde (in einer muldenförmigen Vertiefung?) verbrannt. Daher die Kohlen und die rothgebrannten Stellen des Bodens, in Folge der starken Gluth; daher die Gebeine der gewöhnlichen deutschen Opferthiere (S. Mössig's deutsche Alterth. 2te Aufl. S. 206); daher die Gefäße. Es sind Opfer- und Speise- und Trank-Gefäße. Auch die Blumentöpfen ähnlichen Formationen haben gewiß eine Asche von Menschen enthalten. Sie standen wohl ursprünglich zum Theile in einander. Daher manche inwendig besser aussehen, als die andern, daher das noch frische Ansehen.

Merkwürdig ist besonders die große Mannigfaltigkeit dieser Gefäße, sowohl in Ansehung der Form, als des Stoffes, allein auch nicht ungewöhnlich. (Vergl. z. B. Pictet, S. 18, S. 11 über die Grabhügel bei Eichstädt.) Besonders fielen mir auf die Glasfachen. Allein wie

leicht konnte man solche durch Krieg und Handel erlangen. . . .

Daß diese Gefäße keine eigentlichen Aschen- oder Knochentöpfe (vulgo Urnen) sind, dafür beweiset: 1) daß sie weder Asche noch Knochen enthielten, 2) daß man weder Ornamente, noch Waffen dabei fand. Denn wo man Leichen verbrannte oder beerdigte, gab man ihnen beides mit, wenn man es anders hatte. Wer aber so mannigfaltige Gefäße, aus Glas selbst besaß, der stand schon auf einer höhern Stufe und dem fehlten weder Waffen noch Schmucksachen.

Wo aber die Todten? Ich bin überzeugt, hätte man um die ganze Opferstätte her gehörig graben können, so hätte man auch Skelette oder deren Reste wenigstens, um die Opferstätte gefunden. Ganz so hat man es getroffen in den bei Schäßitz unsern Bamberg von Dechant Haas geöffneten Hügeln. Ich mache besonders auf die Beschreibung derselben (Bamberg 1829 bei Dresch) aufmerksam. Selbst auch ganze Gefäße-Gruppen waren bei den Brandstätten.

3. Neue Entdeckung zu Rottenburg.

Nach einer von dem Herrn Domdekan von Jauernann zu Rottenburg, dem wir schon so manchen schönen Beitrag zur Landes- und Alterthums-Kunde und insbesondere auch die Entdeckung der merkwürdigen römischen Wasserleitung zu Rottenburg verdanken, wurden zu Rottenburg neuerdings beträchtliche Sub-

struktionen von römischen Bauwesen entdeckt, auch wieder mehrere römische Münzen gefunden. Vorzüglich merkwürdig sind die ausgegrabenen Bruchstücke von Mauerbekleidungen, die ganz gleich denen sind, welche in Pompeji und Herkulanum, an den Wänden im Innern der Häuser gefunden werden. — So stellt sich die Stadt Rottenburg immer mehr als eine bedeutende römische Niederlassung dar.

5. Bevölkerung des Königreichs am 1. Nov.
1829.

Die Bevölkerung des Königreichs betrug nach der Aufnahme vom 1. Nov. 1829

— : 1,562,233 Menschen

Darunter befinden sich nach den Angaben

männliche . . . 763,224

weibliche . . . 799,009

Da die Bevölkerung am 1. Nov. 1828

— : 1,550,215 Menschen

betrug, so ist dieselbe um 12,018 Köpfe gewachsen.

Der Zuwachs, wie er in der Bevölkerungsliste erscheint, ist folgender:

geboren wurden:

männliche . . . 29,516

weibliche . . . 27,790

— : 57,306

eingewandert sind:

männliche	284
weibliche	406

— : 690

**hereingezogen (von einem Orte des Königreichs
in den andern)**

männliche	4,301
weibliche	6,646

— : 10,947

ganzer Zuwachs — : 68,943

**Dagegen sind
gestorben:**

männliche	22,773
weibliche	22,376

— : 45,149

ausgewandert:

männliche	920
weibliche	903

— : 1,823

hinausgezogen in andere Orte des Königreichs

männliche	3,802
weibliche	6,160

— : 9,962

Der ganze Abgang beträgt also — : 56,934
wozu wegen Widdern noch 3 Menschen kommen.

Mithin beträgt die Zunahme mit Berücksichtigung von 12 früher irrigerweise weggebliebenen — ∴ 12,018

Darunter befindet sich jedoch wieder ein Zuwachs an, im Inland hin und hergezogenen, von 985, welche eben so wenig, als die Fehler=Berichtigung von 12 wahrer Zuwachs sind.

Eine weitere Vergleichung gewährt folgende Ergebnisse.

Im Ganzen sind

mehr geboren als gestorben:

männliche 6,743

weibliche 5,411

— ∴ 12,154

dagegen mehr aus= als eingewandert:

männliche 636

weibliche 497

— ∴ 1,133

Es beträgt also die wirkliche Zunahme der Bevölkerung im Ganzen noch

männliche 6,107

weibliche 4,914

— ∴ 11,021

In Vergleichung mit dem Jahr 1828 sind im Jahr 1829 weniger Kinder geboren 614 und mehr Menschen gestorben 1919.

Das Verhältniß der Geborenen zu den Lebenden

ist in diesem Jahr = 1 : 27,7₀; das Verhältniß der Gestorbenen zu den Lebenden = 1 : 34,1₀.

III. Nekrolog.

Leibmedicus und Ober-Medicinalrath
von Jäger.

Dr. Carl Christoph Friedrich von Jäger, Königl. Leibarzt und Ober-Medicinalrath, Ritter des Ordens der Würtemb. Krone, starb zu Stuttgart den 9ten Mai 1828. Biographische Nachrichten über ihn sind kurze Zeit nach seinem Tode im Schwäbischen Merkur Jahrgang 1828 und dann noch in verschiedenen literarischen Intelligenzblättern erschienen. Unsere Jahrbücher dürfen nicht von ihm und seinen vielseitigen, ausgezeichneten Leistungen schweigen.

Jäger wurde den 2. Nov. 1773 zu Tübingen geboren, wo sein Vater Dr. Christian Friedrich Jäger damals die Stelle eines ordentlichen Professors der Medicin an der dortigen Universität bekleidete. *) Im

*) Seine Mutter war eine geb. Smeilin, welche Jäger schon in den ersten Monaten nach seiner Geburt verlor. Nach einem Jahr trat eine zweite Gattin, geb. Sonntag, an die Stelle der ersten, übernahm die Pflege des unmündigen Sohnes der frühern Ehe und theilte mit dem Vater die Sorge für die weitere Erziehung, wirkend mit eben so vieler Liebe als Verständigkeit, dagegen aber auch wieder von dem angetretenen Sohne hoch verehrt bis zu ihrem im Jahr 1823 in dem hohen Alter von 81 Jahren erfolgten Tode. Jäger war von sieben Geschwistern, welche zu verschiedenen Jahren kamen, und die Aeltern überlebten, das zweite, von fünf Brüdern der Älteste.

sehen Todtenhügeln nicht ungewöhnlich. Ich unterscheide auf deutschen Grabsfeldern in dieser Hinsicht drei Arten von Hügeln:

- 1) solche bloß mit Todten ohne Opferstätten.
- 2) solche bloß mit Opferstätten ohne Todte, und
- 3) solche mit Opferstätten und Todten zugleich.

Die Opferstätte bildet nicht selten einen eigenen Herd. Doch der Lübbinger Hügel hatte nicht einen solchen, sondern das Opfer wurde auf der bloßen Erde (in einer muldenförmigen Vertiefung?) verbrannt. Daher die Kohlen und die rothgedraunten Stellen des Bodens, in Folge der starken Gluth; daher die Gebeine der gewöhnlichen deutschen Opferthiere (S. Mößl's deutsche Alterth. 2te Aufl. S. 206); daher die Gefäße. Es sind Opfer- und Speise- und Trank-Gefäße. Auch die Blumentöpfen ähnlichen Formationen haben gewiß eine Asche von Menschen enthalten. Sie standen wohl ursprünglich zum Theile in einander. Daher manche inwendig besser aussehen, als die andern, daher das noch frische Ansehen.

Merkwürdig ist besonders die große Mannigfaltigkeit dieser Gefäße, sowohl in Ansehung der Form, als des Stoffes, allein auch nicht ungewöhnlich. (Vergl. z. B. Pictet, S. 18, S. 11 über die Grabhügel bei Eichstädt.) Besonders fielen mir auf die Glasfäßen. Allein wie

gart insbesondere durch das Zusammentreffen bei diesen mit mehreren das gleiche Ziel würdig verfolgenden jungen Männern, mit denen in vielfacher Beziehung engere Verbindung geschlossen werden konnte. Wir nennen von den bereits abgewiesenen insbesondere den 1807 verstorbenen Leibmedikus *Hopfenärtner* und den 1825 verstorbenen Ober-Medicinalrath *Klein*.

Nach Endigung der Studien in der hohen Carlsschule, im Herbst 1793, trat *Jäger* eine wissenschaftliche Reise an, auf welche dritthalb Jahre verwendet wurden. Die Zeiten waren damals nicht geeignet, solche Reisen ins ferne Ausland auszudehnen, *Jäger* mußte die seinige auf Deutschland beschränken; hauptsächlich hielt er sich in Erlangen, in Würzburg, in Göttingen und in Wien längere Zeit auf. Noch vor seinem Abgehen auf diese Reise hatte ihm Herzog Carl, der den Vater sehr schätzte, und dem Sohn, dessen Fähigkeiten ihm genau bekannt waren, wohl wollte, den Gehalt einer Hofmedikus-Stelle verliehen, und noch während seiner Reisen, 1795, erteilte ihm Herzog Carl's zweiter Regierungs-Nachfolger, Herzog Friedrich Eugen, auch den Charakter eines Hofmedikus. Dadurch war denn für ihn auch der schönste Anfang von der Laufbahn eines praktischen Arztes in Stuttgart gemacht, die er nach seiner Rückkehr von Reisen, im Jahr 1796 betrat. Bald darauf — im Jahr 1797 — wurde ihm von dem Herzog Friedrich Eugen auch die Stelle eines Aufsehers des herzoglichen

Naturaliencabinet's übertragen, neben dessen Besorgung übrigens die medicinische Praxis fortgesetzt wurde. Als im Jahr 1812 von dem König Friedrich ihm der ehrenvolle Auftrag zu Theil geworden war, dem aus dem Russischen Feldzuge zurückkehrenden Kronprinzen entgegen zu reisen, dessen Krankheit den König und das Vaterland in die größte Besürzung versetzt hatte, erhielt er bei dieser Veranlassung den Charakter eines Königl. Leibarztes. Im März 1813 wurde er zum Hof-Pflege-Arzt am Hofdienerschafts-Krankenhause, und zum Mitglied der Section des Medicinalwesens, in eben diesem Jahre, 17. Nov., zum wirklichen Leibmedikus ernannt. Bei der neuen Organisation, welche im Jahr 1817 die Hof- und die Kanzlei-Stellen erhielten, blieb er nunmehr in der Eigenschaft eines consultirenden Leibarztes und eines Ober-Medicinalrathes in seinen seitherigen Verhältnissen für den persönlichen Dienst des Königs und der königlichen Familie so wie für den Staatsdienst im medicinischen Fache. Die im Jahr 1813 erhaltene Stelle eines Hof-Pflege-Arztes hatte er übrigens noch in eben diesem Jahre mit seiner Ernennung zum wirklichen Leibarzt und im Jahr 1817 die Stelle eines Aufsehers des königlichen Naturaliencabinet's, deren Besorgung er mit seinen sonstigen Geschäften nicht mehr vereinigen zu können fühlte, abgegeben. Im Jahr 1815 hatte ihm König Friedrich das Ritter-Kreuz des Civil-Verdienst-Ordens ertheilt, im Jahr 1818 verlich ihm

König Wilhelm das der Württembergischen Krone. Das ihm vielfach die Ehrenbezeugung der Zusendung von Aufnahme-Diplomen unter die Mitglieder wissenschaftlicher Gesellschaften zu Theil wurde, mußte sich nach seinen unten erwähnten Leistungen für die Wissenschaften besonders für die Naturwissenschaften von selbst ergeben. Auch die Centralstelle des durch König Wilhelm gestifteten Vereins für Vaterlandskunde zählte ihn von Gründung des Vereins im Jahr 1822 an unter ihre Mitglieder.

Von seiner Zurückkunft in das Vaterland von der obgedachten wissenschaftlichen Reise bis an seinen Tod lebte Jäger in Stuttgart nur selten und nur in Befolgung höherer Aufträge auf längere Zeit von da abwesend. Es war dieß der Fall bei der schon berührten Veranlassung im Jahre 1812, ferner in den Jahren 1814 und 1815, wo ihn König Friedrich während seines Aufenthaltes bei den Congressen in Wien und in Frankfurt zu sich rief, und im Jahr 1820, wo das Vertrauen des Königs Wilhelm ihn und dem Hofbaumeister Professor von Thourret mit der Entwerfung des Plans für den Bau und die innere Einrichtung des zum Gedächtniß der verewigten Königin Catharine in Stuttgart gestifteten Catharinen-Spitals beauftragt hatte, wodurch eine Reise nach München, Würzburg, Bamberg, um mit den Einrichtungen dortiger ähnlicher Institute sich genauer bekannt zu machen, veranlaßt wurde.

Jäger würde früher es wohl vorgezogen haben ein akademisches Lehramt anzunehmen, als sich die medicinische Praxis zur Hauptbeschäftigung zu machen aber während ein gerade bald nach seiner Rückkehr in Vaterland ausgesprochener Wunsch für ein solches Amt nicht erfüllt wurde, stellten sich in kurzer Zeit seine Verhältnisse in Stuttgart auf eine solche Weise, da er nie mehr eine Versetzung an einen andern Ort wünschen konnte. Um wie Vieles durch ihn die Wissenschaft bereichert worden wäre, wenn ihm die praktischen Geschäftsbesorgungen mehr Zeit zu wissenschaftlichen Forschungen und literarischen Arbeiten gewährt hätten, läßt sich aus demjenigen abnehmen, was er seines praktischen Hauptberufs unerachtet für die Theorie leistete, und dem größern Publikum durch den Druck mittheilte. Indes wurde nun seine Wirksamkeit als praktischer Arzt für eine desto größere Zahl von Leidenden wohlthätig. Im Ganzen können wir von ihm sagen, daß wissenschaftlicher Geist, wissenschaftliche Kenntnisse, praktische Gewandtheit, und ein ungemein scharfes und richtiges Urtheil bei ihm nicht nur als Arzt am Krankenbette, sondern insbesondere auch als Geschäftsmann in seiner Eigenschaft als Ober-Medicinal Rath in einem seltenen Grade sich vereiniget und in dem schönsten Einklange wechselseitig unterstützt haben.

In diesen verschiedenen Beziehungen hatte er ein würdiges Vorbild an seinem im Jahr 1808 verstorbenen Vater. Es bedarf keiner Erinnerung, wie vie

es beitragen mußte, den Sohn mit seinen ausgezeichneten Naturanlagen auf die Stufe der wissenschaftlichen Kenntnisse und der Gewandtheit in der Benutzung derselben für das Praktische, welche er erreichte, zu bringen, daß er in den frühern Jahren der Leitung und in den reifern noch lange des ununterbrochenen Umgangs dieses Vaters sich zu erfreuen hatte. Denn mit großer, stets im Ebenmaße mit den Fortschritten der neuern Zeit erhaltener, und durch Vorurtheils-freien Scharfsinn zu desto höhrem Werth gebrachter Gelehrsamkeit, in naturwissenschaftlichen, und in ärztlichen, so wie in andern Fächern, namentlich auch in der Mathematik, auf welche er sich während seiner frühern Bestimmung für die Theologie, besonders gelegt hatte, verband der Vater eine umfassende Erfahrung in Allem, was einem Arzt vorkommen kann; er hatte sich auch durch mehrere ausgezeichnete Untersuchungen über praktisch-forensische Gegenstände, namentlich die Lungen-Probe, welcher noch jetzt ein klassischer Werth beigelegt wird, sowohl für seinen akademischen Beruf als Lehrer in Tübingen, als auch für die praktische Laufbahn beurkundet, und war überhaupt einer der vorzüglichsten Verzte seiner Zeit, der von allen Seiten her mit größtem Vertrauen zu Rath gezogen wurde.

Unter den Lehrern, deren Unterricht der Sohn, Carl Jäger, in seinen Studienjahren genoß, war auch dieser Vater selbst, der nach dem Wunsche des Her-

Jahr 1780 wurde dieser von dem verewigten Herzog Carl zu der Stelle eines Leibarztes nach Stuttgart berufen; auf dem dortigen Gymnasium machte nun Carl Jäger seine Schulstudien, und ging dann zum Studium der Arzney-Wissenschaft bei der damals in Stuttgart bestandenen hohen Carls-Schule über, bei welcher er die Vorlesungen von dem älterlichen Hause aus (ohne als Högling in das Institut einzutreten) besuchte; mit noch nicht zurückgelegtem 20sten Jahre hatte er die akademischen Studien vollendet, seine Inauguraldissertation geschrieben und öffentlich vertheidigt, hierauf den Doktors-Grad von der medicinischen Fakultät jener, ein halbes Jahr nachher, nach Herzogs Carls Tod, aufgelösten hohen Schule und auf erstau-dene Prüfung bei der Staatsbehörde die Ermächtigung zu Ausübung der Heilkunde erhalten. Die eben so raschen als gründlichen Fortschritte des Knaben und Jünglings beurkundeten von selbst eben so seine vorzüglichen Naturanlagen, als seinen aussharrenden Fleiß, so wie die sorgsame Leitung eines einsichtsvollen Waters. Noch in frühen Jahren erhielt er auch alle die Auszeichnungen, welche in denselben zu erringen waren, namentlich im Jahr 1792 von Herzog Carl das Ordens-Kreuz der hohen Carls-Schule. Den rastlosen Eifer für die Erwerbung von Kenntnissen begleiteten frühe als schöne Fierde, lebhafter Frohsinn, reges Gefühl für Wahrheit, Rechtlichkeit, Freundschaft. Verschönert war die Zeit seiner akademischen Studien in Stutt-

der im geselligen Leben oft zum großen Ergötzen der Gesellschaft überstoß, gibt sich auch in seinen wissenschaftlichen Schriften zu erkennen, aber nie findet sich in dieser eine Spur von Witzspielen; hier hat sich der Witz zu der höheren Gabe der Auffindung von Analogien erhoben, die oft zu den interessantesten Inductionen führten.

Jägers erste, durch den Druck bekannt gemachte, wissenschaftliche Forschungen betrafen Gegenstände der Chemie, Mineralogie und Geognosie, und auch später standen den Forschungen und literarischen Arbeiten im Fache der eigentlichen Heilkunde die in den Naturwissenschaften immer zur Seite. Wir führen von diesen verschiedenen literarischen Arbeiten folgende namentlich an:

Die Inaugural-Dissertation: *Quidam phosphoritanquam morborum quorundam Causa.* Stuttg. 1793; ferner die Schrift über das Leuchten des Phosphorus im atmosphärischen Stickgas, welche er im Jahr 1795 mit dem nachher in Moskau gestorbenen Professor Scherer auf den Grund gemeinschaftlich angestellter Beobachtungen heraus gab, (früher auch in Grens Journal der Physik vom Jahr 1794 und 1795 abgedruckt) die in Rücksicht auf die in der damaligen Zeit neue, antiphlogistische Theorie der Chemie von besonderem Interesse war; die Beschreibung eines kristallisirten Sandsteins aus der Gegend von Stuttgart, in dem 1805 erschie-

nenen ersten Bande der Denkschriften der vaterländischen Gesellschaft der Aerzte und Naturforscher Schwabens; die Beiträge über das Vorkommen der fossilen Knochen in Württemberg, welche er Herrn von Cuvier in Paris zu seinen Abhandlungen in den Annalen des Franz. Museum mittheilte, und die weiteren Abhandlungen über eben diesen Gegenstand, namentlich über die im Jahr 1816 bei Cannstatt erfolgte Ausgrabung, in den von Gilbert herausgegebenen Annalen der Physik, Jahrgang 1818. Diese Zeitschrift enthält zugleich eine Reihe von Abhandlungen über die Wirkungen der einfachen galvanischen Kette und der voltaischen Säule, so wie der trockenen elektrischen Säulen. Durch diese Abhandlungen, und insbesondere durch die darin enthaltenen Beobachtungen über die Erscheinungen der Farben-Änderung gefärbter Pflanzensäfte und damit getränkter feuchten Papiere, werden die Constanz und die Gesetze jener Wirkungen dargethan. Insbesondere begründete er durch Versuche über die Wirkungen der trockenen elektrischen Säulen und die Vergleichung der elektrischen Erscheinungen des Turmalins mit derselben, welche gleichfalls in den Annalen für Physik, Jahrgang 1817 und 1819, enthalten sind, die ihm eigenthümliche Theorie der Wirkung der elektrischen Säule, welche Berzelius (Jahrsbericht über die Fortschritte der physischen Wissenschaft Jahrg. 1818) gegen die von Dary ge-

äusserte Ansicht als erwiesen annimmt. Kurz nach seiner Zurückkunft von seiner wissenschaftlichen Reise gab er seine Abhandlung über das Kindbetternen-Fieber in der Salzburgischen medicinisch-chirurgischen Zeitung 1. B. heraus. Im Jahr 1797 bearbeitete er unter der Leitung seines Vaters eine andere Ausgabe der Würtembergischen Pharmacopöa, welche wegen ihrer Vollständigkeit lange auch im Ausland im Rufe stand. Im Jahr 1807 machte er seine Veantwortung der im Jahr 1804 von der Kaiserl. Leopoldischen Akademie der Naturforscher aufgegebene Preisfrage über die Natur und Behandlung der krankhaften Schwäche des menschlichen Organismus, welche das Accessit erhalten hatte, bekannt.

Um das Verdienst dieser Schrift gehörig zu würdigen, muß man insbesondere in Erwägung ziehen, daß sie in den Jahren 1804 und 1805, also in einer Zeit geschrieben wurde, in welcher die Brownische Lehre von der Erregungs-Theorie nicht nur einen bedeutenden Einfluß auf die Ausübung der Heilkunde gewonnen hatte, sondern auch noch mehrere Lehrstühle besetzt hielt.

Die Wirkungen dieser Jägerischen Schrift sind größer gewesen, als man gewöhnlich glaubt, und sie hat wesentlich dazu beigetragen, die Einseitigkeit jener Theorie darzuthun, und die Bedeutung des gegenseitigen Verhältnisses verschiedener Grundkräfte des Orga-

nismus für die Heilkunde so wie für die Naturforschung überhaupt geltend zu machen.

In zwei Abhandlungen, welche er in den Jahren 1811 und 1813 in dem Hufelandischen Journal über die Magenerweichung bei Kindern bekannt machte, wurde diese Erscheinung, auf welche früher Hunter in England als auf eine erst nach dem Tode erfolgende Veränderung aufmerksam gemacht hatte, als eine eigene Krankheitsform aufgestellt, und zahlreiche in England, Frankreich und in verschiedenen Gegenden Deutschlands angestellte Beobachtungen lieferten die Bestätigung. — Die Untersuchung über diese Krankheit veranlaßte ihn zugleich zu einigen chemischen Versuchen über die in der Magensaftigkeit enthaltene Säure.

Die Krankengeschichte seines Vaters, welche er in Verbindung mit seinem Freunde, dem Obermedicinalrath Klein, im 30sten Bande des Journals für praktische Heilkunde mittheilte, enthält zugleich die Untersuchung des durch die Operation von seinem Vater erhaltenen Blasensteins, welcher eine bisher nicht bekannte Zusammensetzung zeigte. Eben so fügte er der von Klein 1819 herausgegebenen Beschreibung einiger seltenen Wasserköpfe, die chemische Untersuchung der in ihnen enthaltenen Wassers bei. Es darf hier überhaupt wohl erwähnt werden, daß er manche literarische Arbeiten Anderer durch Mittheilung von Beobachtungen

gen und freundschaftlichen Rath förderte. *) Sein Beruf als Mitglied des K. Medicinal-Collegiums gab ihm später Veranlassung zu mehreren wissenschaftlichen Arbeiten über einzelne Gegenstände der gerichtlichen Arzneykunde, welche in Henkes Archiv für die Staats-Arzneykunde enthalten sind: nämlich zwei Gutachten des Medicinal-Collegiums in Stuttgart über einen Fall von Kindsmord im 4ten Bande dieser Zeitschrift; die Geschichte eines angeblichen Wiedererwachens im Grabe im 6ten Bande; im 13ten die Beantwortung der Frage: kann sich ein Kind durch den Mutterluchen verbluten, während es mit diesem mittelst der unverletzten Nabelschnur zusammenhängt. Zu den schriftstellerischen Arbeiten im forensischen Fach gehört ferner noch die Abhandlung über die Plouquetische Lungenprobe, welche in No. 56 und 57 der medicinisch-chirurgischen Zeitung vom 1796 erschienen und im 3ten Bande von Loders Journal für Chirurgie abgedruckt ist, und welche sich an die von Jägers Vater herausgegebenen Dissertationen über die hydrostatische Lungenprobe anschließt.

Die Verdienste des ausübenden Arztes verlieren sich auf eine gewisse Weise mit der Generation, bei

*) Einen wesentlichen Antheil hatte Jäger insbesondere auch an der Bearbeitung der auf Anordnung der Regierung herausgegebenen Schrift: die Schwefelquelle zu Boll. Stuttgart und Tübingen in der J. G. Costa'schen Buchhandlung 1824.

welcher er wirkte; aber denkwürdig bleibt es immer, wenn ein Mann eine lange Reihe von Jahren als ein Mann des Trostes für alle Leidende galt, welche in der Lage waren, sich an ihn wenden zu können, und bei Jäger war das in vollstem Maße der Fall. Wenn im Anfang die Laufbahn des praktischen Arztes neben Besorgung des damals nicht sehr ausgedehnten Naturalien-Cabinet's ihm noch manche Zeit zu wissenschaftlichen Arbeiten, auch zu Privatvorlesungen über einzelne Zweige der Naturwissenschaften, um welche er von Liebhabern dieser Wissenschaften öfters angesprochen wurde, übrig ließ, so wuchs, besonders da Stuttgart in wenigen Jahren mehrere seiner vorzüglichsten Aerzte durch den Tod verlor, und die Bevölkerung der Stadt sich bedeutend vermehrte, die Zahl derer, die ihn zum ordentlichen Arzt oder bei ihm wenigstens in einzelnen schweren Fällen seinen Rath suchten, bald auffallend und nach und nach so sehr, daß es trotz seiner angestrengtesten Thätigkeit, trotz der Beihilfen, welche er sich zu verschaffen bedacht war, und trotz der möglichsten Entfernung aller seinem Beruf fremden Angelegenheiten, unmöglich wurde, allen ihn Aufsuchenden zu entsprechen. Der als Arzt so beliebte und gesuchte Jäger hatte aber auch durch seine geistige, gemüthliche und körperliche Anlagen die volle Weihe für diesen Beruf. Er besaß eine dauerhafte Gesundheit, einen kräftigen Körperbau bei mittlerer Größe, und während das Auge den treffenden Verstand ankündigte,

zog die freundliche Miene in wohlgestalteten Gesichtszügen zum rückhaltlosen Vertrauen an. Mit einer ausgezeichneten Beobachtungs- und Combinations-Gabe verband er eine zugleich ausgezeichnete Schärfe des Urtheils, womit er eben so leicht den beweisenden Versuch für die Lösung irgend einer physikalischen Aufgabe fand, als sich die gegebenen Krankheits-Erscheinungen klar zu machen und auf diese die geeignete Cur zu gründen wußte. Dabei verhehlte er doch wieder in einzelnen Fällen die Unsicherheit der Diagnose sich selbst und Andern nicht. Denn strenge Wahrheitsliebe bezeichnete auf gleiche Weise seine Leistungen als Naturforscher wie die als Arzt. Ein Feind jeder Art von Charlatanerie verachtete er tief die Großsprecherei Alles ergründender Naturforscher, Alles wissender und prospeirender Aerzte. Einen ernsten Kritiker hatten daher an ihm alle mit absichtlicher oder wenigstens leichtsinniger Hintansetzung der gehörigen Prüfung zur vermeintlichen Erweiterung der Wissenschaft bekannt gemachten Beobachtungen, und daher namentlich seine Geringschätzung der von Vielen so hoch gepriesenen Wunder des thierischen Magnetismus, während er jedoch dem redlichen Streben Anderer, auch auf diesem Wege die Wahrheit zu suchen, die Achtung nicht versagte. Weniger bekannt ist es daß er durch seine Einwürfe und sein Drängen auf unverdächtige Versuche bei einem Aufenthalte Campettis in Stuttgart Vieles dazu beitrug, den Glauben an dessen Wunder-

nenen ersten Bande der Denkschriften der vaterländischen Gesellschaft der Aerzte und Naturforscher Schwabens; die Beiträge über das Vorkommen der fossilen Knochen in Württemberg, welche er Herrn von Cuvier in Paris zu seinen Abhandlungen in den Annalen des Franz. Museum mittheilte, und die weiteren Abhandlungen über eben diesen Gegenstand, namentlich über die im Jahr 1816 bei Cannstatt erfolgte Ausgrabung, in den von Gilbert herausgegebenen Annalen der Physik, Jahrgang 1818. Diese Zeitschrift enthält zugleich eine Reihe von Abhandlungen über die Wirkungen der einfachen galvanischen Kette und der voltaischen Säule, so wie der trockenen elektrischen Säulen. Durch diese Abhandlungen, und insbesondere durch die darin enthaltenen Beobachtungen über die Erscheinungen der Farben-Änderung gefärbter Pflanzensäfte und damit getränkter feuchten Papiere, werden die Constanz und die Gesetze jener Wirkungen dargethan. Insbesondere begründete er durch Versuche über die Wirkungen der trockenen elektrischen Säulen und die Vergleichung der elektrischen Erscheinungen des Turmalins mit derselben, welche gleichfalls in den Annalen für Physik, Jahrgang 1817 und 1819, enthalten sind, die ihm eigenthümliche Theorie der Wirkung der elektrischen Säule, welche Berzelius (Jahrsbericht über die Fortschritte der physischen Wissenschaft Jahrg. 1818) gegen die von Dary ge-

beit es erlaubte, dem Kranken oder dessen Angehörigen seine Ansicht über den Zustand, in welchem jener sich befand, mit; der Kranke und seine Anaehörige befolgten gewöhnlich um so genauer die Weisungen über das, was sie ihrer Seits sollten beobachten, weil ihnen ihr Zusammenhang mit dem Zustand des Kranken gehörig deutlich gemacht worden war. Frühe schon hatte er es sich zur unverbrüchlichen Regel gemacht, von jedem seiner Patienten nach jeder Beobachtung von seinem Zustand und nach jeder Verordnung von diesen in eigene Hefte das Merkwürdige aufzuschreiben. Diese Hefte, die wie die Zahl der Kranken, die er zu besorgen hatte, immer größer wurden, waren ein treffliches Hülfsmittel, schnell sich Alles zu vergegenwärtigen, was nach den besondern Verhältnissen der Patienten bei seiner Behandlung zu berücksichtigen seyn möchte. Eben diese Hefte würden, wenn Jäger das Leben länger behalten und einst, worauf er rechnete, sich mehr Rufe ausgewirkt hätte, ihm reichen Stoff zur Bekanntmachung merkwürdiger Krankengeschichten gegeben haben.

Das Jahr 1813 wies Jäger als ausübendem Arzte durch seine Ernennung zum wirklichen K. Leibarzte eine Stellung von besonderer Bedeutung an. Bis dahin war er dem verewigten König Friedrich entfernter gestanden, als man nach seinem Rufe hätte vermuthen mögen. Erst die oben erwähnte Krankheit des Kronprinzen und der ihm deshalb ertheilte Auftrag

nismus für die Heilkunde so wie für die Naturforschung überhaupt geltend zu machen.

In zwei Abhandlungen, welche er in den Jahren 1811 und 1813 in dem Hufelandischen Journal über die Magenerweichung bei Kindern bekannt machte, wurde diese Erscheinung, auf welche früher Hunter in England als auf eine erst nach dem Tode erfolgende Veränderung aufmerksam gemacht hatte, als eine eigene Krankheitsform aufgestellt, und zahlreiche in England, Frankreich und in verschiedenen Gegenden Deutschlands angestellte Beobachtungen lieferten die Bestätigung. — Die Untersuchung über diese Krankheit veranlaßte ihn zugleich zu einigen chemischen Versuchen über die in der Magensaftigkeit enthaltene Säure.

Die Krankengeschichte seines Vaters, welche er in Verbindung mit seinem Freunde, dem Obermedicinalrath Klein, im 30sten Bande des Journals für praktische Heilkunde mittheilte, enthält zugleich die Untersuchung des durch die Operation von seinem Vater erhaltenen Blasensteins, welcher eine bisher nicht bekannte Zusammensetzung zeigte. Eben so fügte er der von Klein 1819 herausgegebenen Beschreibung einiger seltenen Wasserköpfe, die chemische Untersuchung des in ihnen enthaltenen Wassers bei. Es darf hier überhaupt wohl erwähnt werden, daß er manche literarische Arbeiten Anderer durch Mittheilung von Beobachtun-

ebenso die Referate, welche ihm zugetheilt waren. Die Prüfungen, welche durch ihn vorgenommen wurden, führten durch die mit den hervorragenden Kenntnissen des Prüfenden gepaarte, den Candidaten zu möglichst unbefangener Aeußerung binziehende Humanität und durch seine strenge Unparteilichkeit zu einem desto sicherern Ergebniß. Auch in denjenigen Fächern, welche er niemals ausgeübt hatte, wie Chirurgie und Geburtshülfe, begründeten seine theoretischen Kenntnisse ein gültiges Urtheil über den Candidaten. In den vielen Fällen der gerichtlichen Medicin, welche er in höherer Instanz zu begutachten hatte, war ebenso bei Fragen über Körperverletzungen der gute Anatom, als bei Fragen über Vergiftungen der vorzügliche Chemiker und bei Fragen über Geistesverirrungen der treffliche psychische Arzt, überall aber der denkende Mann unverkennbar, der von der großen Masse erworbener Kenntnisse immer mit Scharfsinn und Unbefangtheit, den rechten Gebrauch zu machen wußte. Eben dieß gilt auch besonders von seinen Bearbeitungen von Gegenständen der medicinischen Polizey, wo immer mit Entfernung von eitler Prunk- und einseitiger Systemsucht auf das praktisch Brauchbare und mit Nutzen Ausführbare gesehen wurde. Wir glauben in Beziehung auf die Gegenstände der medicinischen Polizey insbesondere seiner Mitwirkung zu der Einrichtung der seit 1822 in Stuttgart bestehenden Thierarzneyschule, so wie seiner wesentlichen Theilnahme an den Einrich-

welcher er wirkte; aber denkwürdig bleibt es immer, wenn ein Mann eine lange Reihe von Jahren als ein Mann des Trostes für alle Leidende galt, welche in der Lage waren, sich an ihn wenden zu können, und bei Jäger war das in vollstem Maße der Fall. Wenn im Anfang die Laufbahn des praktischen Arztes neben Besorgung des damals nicht sehr ausgedehnten Naturalien-Cabinet's ihm noch manche Zeit zu wissenschaftlichen Arbeiten, auch zu Privatvorlesungen über einzelne Zweige der Naturwissenschaften, um welche er von Liebhabern dieser Wissenschaften öfters angesprochen wurde, übrig ließ, so wuchs, besonders da Stuttgart in wenigen Jahren mehrere seiner vorzüglichsten Aerzte durch den Tod verlor, und die Bevölkerung der Stadt sich bedeutend vermehrte, die Zahl derer, die ihn zum ordentlichen Arzt oder bei ihm wenigstens in einzelnen schweren Fällen seinen Rath suchten, bald auffallend und nach und nach so sehr, daß es trotz seiner angestrengtesten Thätigkeit, trotz der Beihilfen, welche er sich zu verschaffen bedacht war, und trotz der möglichsten Entfernung aller seinem Beruf fremden Angelegenheiten, unmöglich wurde, allen ihn Aufsuchenden zu entsprechen. Der als Arzt so beliebte und gesuchte Jäger hatte aber auch durch seine geistige, gemüthliche und körperliche Anlagen die volle Weihe für diesen Beruf. Er besaß eine dauerhafte Gesundheit, einen kräftigen Körperbau bei mittlerer Größe, und während das Auge den treffenden Verstand ankündigte,

denklich wurden. Den Anfangs leichten gichtisch-rheumatischen Schmerzen folgten bald auch anhaltende Beschwerden im Unterleibe, welche ihn früher nur vorübergehend befallen hatten. Es gesellte sich dazu eine auffallende Abmagerung, welche (bekräftigend die von ihm selbst noch an seinem Todestage ausgesprochene Vermuthung) durch die bei der Leichenöffnung gefundenen Veränderungen einzelner Organe, namentlich die Verhärtung der Gekrösdrüsen erklärlich wird, und die so bedeutend geworden war, daß sie nach und nach alle Ernährung hemmen und somit eine immer fortschreitende Abnahme der körperlichen Kräfte herbeiführen mußte. Trotz dieser Abnahme der körperlichen Kräfte, widmete sich der Kranke noch den Geschäften seines Berufs, bis sie auf den Grad gestiegen war, der es ihm zur Unmöglichkeit machte, so daß im Anfange des Monats April auch schriftliche Besorgung von Berufsgeschäften eingestellt werden mußte. Inzwischen blieb der Geist immer noch thätig, und die Aeußerungen der Thätigkeit des Geistes verloren sich beinahe erst mit dem Moment, wo den 9. Mai 1828, Abends um 7 Uhr, die körperlichen Kräfte sich ganz aufgezehrt hatten und das Lebenslicht erlosch.

Jäger war reich begabt gewesen von Natur mit den schönsten Fähigkeiten, und günstige äußere Verhältnisse hatten ihm reiche Gelegenheit zur nützlichen Verwendung derselben dargeboten. Die Anerkennung, wie treu er mit den ihm von der Vorsehung ander-

thaten mit der Wünschelruthe zu schwächen, selbst bei Mitter Zweifel zu erwecken, als es bekannt ist, daß er durch seinen klaren Verstand und seine scharfe Beobachtungsgabe einige Betrügereien des thierischen Magnetismus entlarvte.*)

Die bezeichneten Eigenschaften würden ohne Zweifel hingereicht haben, bei seinen Collegen und bei Kranken das größte Zutrauen in sein Urtheil zu begründen. Es fand aber auch bei beiden um so leichtern Eingang durch eine auf Rechtlichkeit und Achtung gegen Andere gegründete Collegialität, durch Offenheit, Freundlichkeit, durch nicht sich selbst sondern Andere berücksichtigende Klugheit. Durch heitern Ernst war seine Gegenwart dem Kranken angenehm und beruhigend, und für die, welche zu seinen näheren oder älteren Bekannten gehörten, gewährte sie durch die lebhafteste Erinnerung seines geistreichen Umgangs oder einer Gesellschaft, welche durch seine treffenden und witzigen Bemerkungen erheitert worden war, dem Kranken nicht selten wenigstens den vorübergehenden Genuß eines erneuten Gesundheitsgefühls.

Klar und einfach theilte er, wo immer die Klug-

*) Er erfreute sich dabei des in einigen Fällen nicht ohne Kampf für die Wahrheit gewonnenen Sieges, ohne diesen für sich öffentlich geltend zu machen, indem namentlich die im Sophronizon über diesen Gegenstand enthaltenen Briefe zum Theil ohne sein Zutun zum Theil erst in Folge einer öffentlichen Aufforderung Eschenmayers gedruckt wurden.

und seines Gemüthes gesagt haben, wird von selbst bezeichnen, war es in jenem Verhältnisse den Seinigen war. Nur darin was er allerdings zu beklagen, daß besonders in späterer Zeit die immer zunehmende Menge von Geschäften, denen seine Gewissenhaftigkeit nichts abbrechen wollte, dem gemüthlichen Manne einen ruhigen Genuß des Familienlebens und des Umgangs mit Freunden immer mehr verkürzte. Unerührt aber dürfen wir nicht lassen, wie gut es ihm bei jenem Geschäfts-Drange zu statten kam, daß beide Gattinnen es verstanden und aufopfernd sich bemühten, ihn aller der Besorgungen zu entheben und sie auf sich zu nehmen, welche nicht sein Einschreiten wesentlich erforderten.

Wenige Monate nach Jägers Tod ist ein Brustbild von ihm, 8" 5''' hoch 7" 5''' breit nach einem Portrait von Stirnbrand gezeichnet von E. Müller, Lithographirt von G. Küsten, in der Ebnerischen Kunsthandlung erschienen. Zeichnung und Lithographie sind sehr gut, auch das Bild ähnlich, aber das Heitere und Lebendige der Miene, welche Jäger ebenedem hatte, fehlt dem Bilde ganz; wahrscheinlich hatte sich dem Künstler das Bild des Kranken zu sehr eingepägt.

gaben Veranlassung, daß ihn König Friedrich persönlich näher kennen lernte. Aber wie der Auftrag an sich schon bewies, daß dem wohl unterrichteten König nicht unbekannt war, welches Vertrauen in Jäger zu setzen war, so wurde die Vollziehung desselben auch die Veranlassung, daß ihm Friedrich selbst von nun an dieses Vertrauen in vollem Maße schenkte, und unter Beweisen des gnädigsten Wohlwollens seine Dienste fortwährend benutzte. Auf gleiche Weise zeichnete ihn auch der Thronfolger Friedrich, König Wilhelm aus, nachdem er schon als Kronprinz ihm das größte Vertrauen geschenkt hatte. Als einen besondern Beweis von dessen Gnade hatte es Jäger zu verehren, daß er ihn den gewöhnlichen Dienstleistungen eines ordentlichen Leibarztes enthob, und ihm gestattete, in die Stellung eines consultirenden Arztes zu treten, wodurch es ihm möglich wurde, sich seinen andern Berufsgeschäften desto freier zu widmen. Ebenfalls im Jahr 1813 eröffnete sich ihm durch seine Ernennung zum Mitglied des Medicinal-Collegiums ein neues weitzeres Feld, um von seinen vielseitigen Fähigkeiten und Kenntnissen zum gemeinen Besten Gebrauch zu machen, und dieß geschah auch mit einer Hingebung für das übernommene Amt, welche das strenge Pflichtgefühl am entscheidendsten beurfundete. Mit der größten Sorge behandelte er die Prüfungen, welche er in jenem Verhältnisse mit den Candidaten für die verschiedenen ärztlichen Berufszweige vorzunehmen hatte,

bungs-Behörden in Württemberg, Bayern und Hohenzollern zu §. 14 der Vereins-Zollordnung.

Bekanntmachung vom 23. Mai 1829 Rgs. Bl. S. 219.

19) Aufhebung der unter dem Namen Ausfahrtselder hergebrachten Abgaben von dem auf der Enz und Nagold verhöfsten Holz für die Dauer der Vereins-Zollordnung vom 26. September 1828.

Verfügung vom 15. September 1829 Rgs. Bl. S. 416.

20) Die zollamtliche Behandlung der Postwagen. Verfügung vom 5. Nov. 1829 Rgs. Bl. S. 519.

21) Veränderungen in der Eintheilung der Zollämter.

Bekanntmachung vom 10. November 1829 Rgs. Bl. S. 522.

22) Maafregeln zu Verhütung des Schleichhandels.

Verordnung vom 23. Nov. 1829 Rgs. Bl. S. 549.

23) Die Ausführung der Vereins-Zollordnung im bayerischen Rheinkreis vom 20. December 1829 an.

Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 14. December 1829 Rgs. Bl. S. 577.

Während durch dergleichen Anordnungen die entsprechende Anwendung und Vollziehung des Vertrags über den Würt.-Bayerischen Zollverein vorgesehen wurde, blieb das Augenmerk der Regierung fortdauernd

tungen oder Verbesserungen der zahlreichen Brunnen- und Bade-Anstalten Württembergs, wobei er selbst die chemische Untersuchung der Wasser mehrerer Quellen besorgte, erwähnen zu müssen. Sehr lebhaft interessirte er sich auch für die Angelegenheit der Schutzpockenimpfung und deren zweckmäßige Behandlung. Mit vollem Recht davon ausgehend, daß nach und nach immer mehr daran liege, Vorkehrung zu treffen, daß die Wirkungen der wohlthätigen Erfindung nicht durch Sorglosigkeit über die Beschaffenheit des Impfstoffes geschwächt, dagegen auch im Innland sich nicht sehr selten bei dem Rindvieh zeigender ursprünglicher Pocken zu Erhaltung guten Impfstoffes benützt und daher hierüber auch das größere Publikum belehrt würde, bearbeitete er noch in den letzten Wochen seines Daseyns, wie er sein Ende schon mit starken Schritten herbei nahend fühlte, für jenen Zweck einen kleinen Aufsatz, welcher in dem Württembergischen Quart-Kalender des Jahrs 1829, in welches er selbst nicht mehr lebend hinüberging, eingerückt ist.

Der Jägers von Natur sehr kräftige Gesundheit hatte sich selbst nach dem Uebertritt in das höhere Mannesalter und unter den vielen Geschäften, welche Geist und Körper in Anspruch nahmen, um so besser erhalten, als dieser Mäßigkeit in den Genüssen und Heiterkeit in den Lebensansichten zur Pflege dienten. In der zweiten Hälfte des Jahrs 1826 äusserten sich aber Leiden, die zwar nicht schnell, doch immer mehr be-

dentlich wurden. Den Anfangs leichten gichtisch-rheumatischen Schmerzen folgten bald auch anhaltende Beschwerden im Unterleibe, welche ihn früher nur vorübergehend befallen hatten. Es gesellte sich dazu eine auffallende Abmagerung, welche (bekräftigend die von ihm selbst noch an seinem Todestage ausgesprochene Vermuthung) durch die bei der Leichensöffnung gefundenen Veränderungen einzelner Organe, namentlich die Verhärtung der Gekrösdrüsen erklärlich wird, und die so bedeutend geworden war, daß sie nach und nach alle Ernährung hemmen und somit eine immer fortschreitende Abnahme der körperlichen Kräfte herbeiführen mußte. Trotz dieser Abnahme der körperlichen Kräfte, widmete sich der Kranke noch den Geschäften seines Berufs bis sie auf den Grad gestiegen war, der es ihm zur Unmöglichkeit machte, so daß im Anfange des Monats April auch schriftliche Besorgung von Berufsgeschäften eingestellt werden mußte. Inzwischen blieb der Geist immer noch thätig, und die Aeußerungen der Thätigkeit des Geistes verloren sich beinahe erst mit dem Moment, wo den 9. Mai 1828, Abends um 7 Uhr, die körperlichen Kräfte sich ganz aufgezehrt hatten und das Lebenslicht erlosch.

Jäger war reich begabt gewesen von Natur mit den schönsten Fähigkeiten, und günstige äußere Verhältnisse hatten ihm reiche Gelegenheit zur nützlichen Verwendung derselben dargeboten. Die Anerkennung, wie treu er mit den ihm von der Vorsehung aufer-

trauten Gütern Haus gehalten hatte im Dienste des Königs, des Staates, des Einzelnen, und der Wissenschaften, erwies sich auf das Entscheidendste in der allgemeinen und ängstlichen Theilnahme während seiner Krankheit, und in der allgemeinen Trauer über seinen Verlust.

Jene allgemeine Theilnahme hatte einen hochherzigen Sprecher in dem König selbst, welcher sie mit den Mitgliedern seiner Familie dem Leidenden auf mannfache Weise unangesezt zu erkennen gab und mit den erheiternden Gefühlen, welche dadurch demselben verschafft wurden, zugleich allen und jedem Theilnehmenden einen wohlthunenden Mitgenuss gewährte. Der Leidende selbst gab durch den festen Muth, mit welchem er das drückende Gefühl seiner Krankheit ertrug, und durch die ruhige Fassung, mit der er den herannahenden Tod erwartete, seinem innern Werth eine neue höhere Weihe.

Jäger war zweimal verheirathet gewesen. Die erste Gattin Louise, geb. Pfaff, mit welcher er sich im Jahr 1797 verbunden hatte, verlor er im Jahr 1821. Sechs Kinder aus dieser Ehe überlebten ihn. Mit der zweiten Gattin Sophie, gleichfalls geb. Pfaff, die ihn überlebte, hatte er 5 Jahr in der Ehe gelebt. Aus dieser Ehe hinterließ er zwei Kinder. Wie enthalten uns in diesen Jahrbüchern Mehreres über Jäger im Familienverhältnisse anzuführen. Was wir oben von ihm, von den Eigenschaften seines Geistes und

ten Erzeugnisse der contrahirenden Staaten einzuhalten den Zollstraßen und Komter.

5) Regulirung der bei Waarenversendungen aus einem Vereinsgebiet in das andere beizubringenden Weise über die inländische Abstammung der Waaren und sonstige zu beobachtende Förmlichkeiten (Beil. D).

6) Die — preussischer Seits vom 1. Jan. 1830 an zugestandene Befreiung aller auf der Weser und Elbe nach Württemberg und Bayern über Münden und Magdeburg bezogen werdenden Waaren vom Weser- und Elbezoll.

Ueber weitere dergleichen auf Erleichterung des Handels-Verkehrs abzweckende Verträge sind auch mit andern Staaten Unterhandlungen eingeleitet worden, jedoch noch nicht soweit vorgerückt, daß wir dermalen schon ein uns bekannt gewordenes bestimmtes Ergebnis anführen zu können im Fall wären.

Mit dem Königreich Schweden und Norwegen wurde mittelst ausgewechselter Erklärungen vom 22. Juli 1829 ein Freizügigkeits-Vertrag geschlossen, nach welchem der Abzug (im Gegensatz von Nachsteuer oder gabella emigrationis) ohne Unterschied, ob solcher vom Staat oder von Körperschaften, Privaten u. dgl. bezogen worden, gegenseitig aufgehoben ist und das von einem Staat in den andern durch Erbschaften, Verkäufe oder Eigenthums- Uebertragungen überhaupt übergehende Vermögen keinen Abgaben unterworfen

IV. Staatsverwaltung.

Auswärtige Angelegenheiten.

Zu Fortsetzung der Uebersicht der uns bekannt gewordenen Ergebnisse gepfogener Verhandlungen mit auswärtigen Staaten, soweit dieselbe in das Jahr 1829 fallen, erwähnen wir zuerst

derjenigen weitem Anordnungen, welche zu Vollziehung des mit der Krone Bayern unterm 18. Januar 1828 geschlossenen Zoll- und Handels-Vertrags, in Folge vorangegangener Verständigung, über nähere Bestimmungen einzelner Punkte des Hauptvertrags und über dessen Anwendung im Laufe des Jahrs 1829 ergangen sind. Wir reihen sie den im 1sten Heft dieser Jahrbücher für das Jahr 1828 S. 138 angeführten, nach der Zeitordnung ihres Erscheinens an, indem wir bemerken, daß sie zum Gegenstande hatten:

17) Die Kompetenz der Zollerhebungs- Behörden und den Grenzverkehr in Beziehung auf das Zollwesen betreffende Erläuterungen und Modifikationen der unterm 2. Oktober 1828 (Nro. 14 und 15) erfolgten Anordnungen.

Verfügung vom 4. Mai 1829 Rgs. Bl. S. 191.

18) Eine Uebersicht der sämmtlichen Zollerhe-

Eine nachgefolgte Bekanntmachung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 27. Juli 1829 (Ngs. Bl. S. 312) gab sodann ein Verzeichniß der dem Königreich angehörenden fürstlichen und gräflichen Häuser, auf welche jenes Ceremoniel Anwendung findet.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst wurden durch eine Königl. Deklaration vom 1. November 1829 (Ngs. Bl. S. 479 ff.) regulirt, auch dem Fürsten durch Königl. Verordnung vom 30. November 1829 (Ngs. Bl. S. 573) die alsbaldige Ausübung derjenigen Rechte gestattet, welche in dieser Deklaration für den Fall der Verzichtleistung auf die Gerichtsbarkeit und Polizey-Verwaltung zugesichert worden sind.

Ueber Einsetzung des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Dehringen in die Forst-Gerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizey erging unterm 7. December 1829 eine — zugleich die Forsteintheilung enthaltende — Königl. Verordnung (Ngs. Bl. S. 565) welcher unterm 10. December 1829 eine Bekanntmachung der angestellten Forstdiener und ihrer Dienstverhältnisse nachfolgte (Ngs. Bl. S. 591).

Die in vorangegangenen Königl. Deklarationen den Häuptern standesherrlicher Häuser ertheilte Zusicherung eines denselben in peinlichen Fällen, mit

Ausnahme der Militär- und der im Civil-Staatsdienst begangenen Verbrechen zu bewilligenden Gerichts von Ebenbürtigen ging durch eine Königl. Verordnung vom 31. December 1829 (Ngs. Bl. von 1830 S. 15) in Erfüllung, welche allgemeine Bestimmungen über Zusammensetzung dieses Gerichts dessen Kompetenz und das in vorkommenden dergleichen Fällen einzuhaltende Verfahren festsetzt.

Durch Veräußerung an die Krone sind aus der Reihe der seit 1806 unter württembergische Hoheit gekommenen vormalreichständischen Häuser getreten:

Der Fürst Franz Joseph von Dietrichstein, durch Veräußerung der Herrschaft Neuravensburg einschließlich des vormalreichständischen Orts Unter-Mooweiler; und

Der Fürst Carl Friedrich Ludwig von Löwenstein-Vertheim-Freudenberg, wegen des bisher besessenen Sechstheils der Condominal-Herrschaft Limburg-Sontheim-Ober-Sontheim.

In Beziehung auf Anwendung und Vollziehung der Königl. Deklaration vom 8. December 1821 in Betreff der staatsrechtlichen Verhältnisse des vormalreichsritterschaftlichen Adels erwähnen wir hier noch einer Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 3. Februar 1829 (Ngs. Bl. S. 59), nach welcher von mehreren Guts herrschaf-

ten nachträgliche Verzichtleistungen auf die Forstgerichtsbarkeit erklärt, sieben Mitterguts-Besitzer aber in die Ausübung derselben unter den damit verbundenen näheren Bestimmungen eingefügt worden sind.

Finanz-Verwaltung.

1828 — 1829.

Je geordneter die Verwaltung der Finanzen bereits ist, desto seltener tritt das Bedürfnis von Veränderungen im Organismus derselben ein. Daher ist auch im letzten Jahre in den Meffort-Verhältnissen des Ministeriums und der Collegien keine Veränderung nöthig geworden. Die nach dem Reduktions-Plane auf —. 237,339 fl. zu verminderte Summe der Kanzley-Besoldungen war am 1. Jul. 1829 bis auf —. 233,052 fl. 48 kr. heruntergebracht. Einige Erhöhung des früher bestimmten Normal-Etats wurde aber durch die Bildung eines eigenen Ober-Zoll-Administrations-Collegiums nothwendig, und mit dem Etat für 1832 zur Verabschiedung gebracht.

Die Zahl der Geschäfts-Nummern im Finanz-Departement, welche seit 1824 allmählig um Etwas sich vermindert hatte, erlitt von 1828 ebenfalls, in Folge der neuen Einrichtung der Verwaltung des Zolls und der Wirthschafts-Abgaben, eine nicht unbedeutliche Vermehrung.

In den Bezirken der Land-Beamtungen

renden Theile zu Berathung der Mittel zu Befestigung und Erweiterung dieses Vertrags und zu Erledigung vorgekommener Bedenken in der Ausführung; Dauer des Vertrags auf 12 Jahre vom 1. Jan. 1830 an mit stillschweigender Verlängerung auf weitere 12 Jahre, wenn während dieser Zeit nicht in der noch zu bestimmenden Weise aufgekündet wird.

In unmittelbarer Verbindung mit diesem Vertrage stehen die in Folge weiterer gegenseitiger Verständigungen getroffenen und durch die Verordnung vom 26. December 1829 (Ngs. Bl. S. 593) bekannt gemachten — die Vollziehung desselben in einzelnen Punkten betreffenden — nähern Bestimmungen über:

1) Der Anfangstermin der verabredeten Begünstigungen der Ein- Aus- und Durchfuhr inländischer Erzeugnisse: 1. Jan. 1830.

2) Die mit dem Uebergang bestimmter Gegenstände von einem Vereinsgebiet in das andere ausnahmsweise noch verbundenen Abgaben mit besondern Verzeichnissen des Betrags derselben im Jahr 1830, je nachdem sie in das württemberg. bayrische Vereinsgebiet (Beil. A) oder in Preußen (Beil. B 1) und Hessen (Beil. B 2) eingehen.

3) Vergleichen der württembergischen, altbayerischen, rheinbayerischen, preussischen und hessischen Maße und Gewichte (Beil. C).

4) Bezeichnung der beim Transport der begünstig-

der Bezirks-Aemter, auch die übrigen Bezirks-Beamten, (z. B. bei den Cameralämtern, die Ober-Förster, Oberamt männer, Oberamtsrichter etc.) zur Aeußerung über ihr gegenseitiges Benehmen, und über das, was sie etwa in dieser Beziehung zu wünschen haben, zu veranlassen.

Die Vereinfachung des Staatsguts durch Veräußerung von minder vortheilhaften Objecten hat von 1833 wieder größere Fortschritte gemacht, als in einer Reihe vorangegangener Jahre.

Unter den verkauften Gegenständen waren begriffen: 66 größere und kleinere Gebäude, (worunter 2 Schlösser, 15 Wohnhäuser, 24 Kellern.)

7 Mairereien von verschiedener Größe, etwa 2000 M. Feldgüter enthaltend;

1 Mahlmühle und 1 Sägmühle;

1237 Morgen einzelner Grundstücke, und zwar:

254 M. Aecker, Gärten, Wiesen,

22 M. Weinberge,

638 M. Waldungen,

257 M. Weiden, und

66 M. Seen;

Die Zahl der allodificirten Lehen, (ohne die allodificirten einzelnen Grundstücke) betrug 511 welche enthielten:

476 Gebäude,

6760 M. Feldgüter,

565 M. Waldungen,

Mit diesen Allodifikationen wurden zugleich abgelöst:

- 127 Schfl. Gült-Früchte,
- 166 fl. 27 fr. Geldzinse,
- 359 fl. 30 fr. jährliche Frohngelder und
- 52,817 fl. Laudemien, welche in Besitz-Veränderungs-Fällen (etwa alle 20 Jahre) zu entrichten waren.

An Gülten und Geldzinsen von freien Zinsgütern wurden abgelöst:

- 274 Schfl. Früchte;
- 3 Eimer 5 Imi Wein;
- 15½ Klafter Holz;
- 39 fl. 30 fr. Geldzinse;
- 81 fl. 24 fr. Forstzinse;

an Zehnten wurden abgelöst:

ein jährlicher Ertrag von 371 fl. 27 fr.

Außerdem sind noch

- 3 Schaaflweide-Rechte,
- 2 Uebertriebs-Rechte in fremde Markungen und
- 2 Winterungs-Rechte

zur Ablösung gebracht worden.

Unentgeltlich wurde auf das bisher in einigen Gegenden des Jart- und Donau-Kreises ausgeübte Recht: an den Ufern von Flüssen und Bächen auf Privatgütern für Rechnung des Staats Weiden schneiden zu dürfen, verzichtet, da sich bei näherer Prüfung ergeben hatte, daß diese Berechtigungen nur durch eine in frü-

hern Zeiten zu weit getriebene Ausdehnung des Begriffs der Regalität entstanden waren.

Die Erlöse aus allen obigen Grundstock-Veräußerungen betragen

—: 467,424 fl. 46 fr.

wogegen, neben der Bestimmung derselben zu Bezahlung der Rückstände für frühere Erwerbungen, zu neuen Erwerbungen eine Summe verwendet wurde von

—: 377,294 fl. 15 fr.

Unter den letzern ist bemerkenswerth:

Der Ankauf der Saline Weisbach, deren Concurrenz beim Salz-Verkauf den Salz-Steuer-Gefälle des Staats bisher immer im Wege gestanden war;

Die Errichtung eines Schleifwerks bei dem K. Eisenwerke in Königsbronn, und die Einrichtung der Glashütte Schönmünzach aus Mitteln des Grundstocks; —

nebst der Ablösung verschiedener Gülten, Zinse und anderer Lasten des Grundstocks.

Der Vermögensstand der Grundstock-Verwaltung am 30. Juni 1829 betrug

an Aktiv-Ausständen, (größtentheils später verfallenden Fielern,)	656,584 fl. 55 fr.
an Passiv-Rückständen	1,208,226 fl. 57 fr.
wonach also durch künftige Grundstock-Erlöse noch zu decken blieben	551,642 fl. 24 fr.

Das am Schlusse des Jahres 1829 vorhandene Grund-Eigenthum des Staats bestund in

Ausnahme der Militär- und der im Civil- Staatsdienst begangenen Verbrechen zu bewilligenden Gerichts von Ebenbürtigen ging durch eine Königl. Verordnung vom 31. December 1829 (Ngs. Bl. von 1830 S. 15) in Erfüllung, welche allgemeine Bestimmungen über Zusammensetzung dieses Gerichts dessen Kompetenz und das in vorkommenden dergleichen Fällen einzuhaltende Verfahren festsetzt.

Durch Veräußerung an die Krone sind aus der Reihe der seit 1806 unter württembergische Hoheit gekommenen vormal's reich'sständischen Häuser getreten:

Der Fürst Franz Joseph von Dietrichstein, durch Veräußerung der Herrschaft Neuravensburg einschließlich des vormal's reich'sständischen Orts Unter-Neoweiler; und

Der Fürst Carl Friedrich Ludwig von Löwenstein-Vertheim-Freudenberg, wegen des bisher besessenen Sechstheils der Condominal-Herrschaft Limburg-Sontheim-Ober-Sontheim.

In Beziehung auf Anwendung und Vollziehung der Königl. Deklaration vom 8. December 1821 in Betreff der staatsrechtlichen Verhältnisse des vormal's reich'sritterschaftlichen Adels erwähnen wir hier noch einer Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 3. Februar 1829 (Ngs. Bl. S. 59), nach welcher von mehreren Gutsherrschaft-

pflanzte Muster-Weinberg zu Unter-Türkheim, welcher von demselben, nachdem er seine Bestimmung für ihn erfüllt hatte, der Finanz-Verwaltung wieder zurückgegeben worden war, ist der Privat-Gesellschaft für Wein-Verbesserung, in Anerkennung ihres nützlichen Bestrebens und zur Unterstützung desselben, auf 10 Jahre gegen einen herabgesetzten Pachtzins überlassen worden. Derselben Gesellschaft wurde zum Behufe der Vertheilung edler Nebenforten an die Weinberg-Besitzer eine Unterstützung auf mehrere Jahre bei der Staatskasse angewiesen.

Für einige mit edeln Neben bepflanzte Weinberge wurde auch den Eigenthümern eine 4 — 6 jährige Zehent-Freiheit bewilligt.

Die Zahl der Staats-Gebäude, welche am 1. Juli 1826 noch 6380 betragen hatte, ist, ungeachtet des Zuwachses von den Erwerbungen einiger neuen Herrschaften etc., doch durch Verkauf entbehrlicher Häuser auf 6032 vermindert worden.

Die in der Stände-Versammlung von 1824 zur Sprache gekommene Frage wegen Fixirung der Getreide- und Wein-Zehnten in ständige Getreide- oder Geld-Abgaben, wurde zunächst bei denjenigen Gemeinden, wo die mehrjährigen Zehent-Pachtungen zu Ende gingen, versucht; allein sie haben sich hierzu fast überall nicht geneigt bezeugt, und man hat die Erfahrung gemacht, daß der beabsichtigte Zweck nicht zu erreichen sey, wenn man nicht den einzelnen Zehentpflicht-

tigen, die aus eigenem Antriebe darum bitten, die Fixirung gestatte. Unter diesen Umständen wurde von Seite des Finanz-Ministeriums für besser gehalten, einen Gesetzes-Entwurf darüber einer andern Zeit zu überlassen, um die Wohlthat, so lange sie nicht als solche erkannt wird, nicht durch ein Gesetz aufzudringen.

Einen Beitrag zu den in dieser Beziehung nöthigen Vorarbeiten lieferte übrigens das statistisch-topographische Bureau mittelst einer Uebersicht über die dem Staate zehentbare Grundfläche, wovon in diesem Hefte noch ein besonderer Auszug geliefert ist.

Bis bei den Fruchtzehnten eine Fixirung zu Stande kommen kann, wurde vorläufig dahin gewirkt, die bisherigen mehrjährige Zehent-Pachtverträge, welche größtentheils im Etatsjahre 1828 zu Ende gingen, nach Umständen zu verlängern, und es ist auch gelungen, fast alle älteren Pacht-Verträge auf mehrere Jahre wieder zu erneuern, und selbst noch einige neue Accorde abzuschließen, so daß von 3171 Zehnten am 1 Oktober 1829 nur noch 352 (größtentheils mit andern Zehentherrn gemeinschaftliche) Zehnten nicht mehrjährig verpachtet waren, während deren Zahl am 1 Oktober 1828 363 betragen hatte.

Nur einzelne Gemeinden gingen auf Erneuerung eines mehrjährigen Pachts selbst unter angebotenen Erleichterungen nicht ein.

Von den fixirten Wein-Gülten (Bodenwein-

Gefällen) waren bis zum 1. Dezember 1829 an 1411 Eymeru

53 Eymer völlig abgelöst, und

535 Eymer auf 20 oder mehr Jahre in Geld-
Abgaben verwandelt.

Von 1002 Kelternbäumen, welche früher in Selbst-
Verwaltung der Cameralämter gestanden waren, wur-
den bis zu gleichem Termine 399 durch Verkauf und
105 durch Verpachtung weggegeben.

Ob, was die Gülten und Zinse im Allgemei-
nen betrifft, die alte gesetzliche Einrichtung der Trä-
gereien, welche die Gefälle von allen Parzellen eines
getrennten Guts aus einer Hand an den Berechtigten
abzuliefern hatten, auch an Orten wieder herzustellen
sey, wo sie durch verschiedene Ursachen in Abgang ge-
kommen und für die Verwaltung die Last des Detail-
Einzugs entstanden war? wurde einer besondern Prü-
fung unterworfen, welche eine allgemeine Vorschrift
hierüber zur Folge haben dürfte.

Um bei Cultur-Veränderungen von Grund-
stücken einestheils die Rechte der Grundherrn in Be-
ziehung auf Gülten und Zehnten zu sichern, andern-
theils aber den Besitzern die möglichste Freiheit zu ge-
währen, wurden durch Verordnung von 23 Febr. 1829
die Formen genau bezeichnet, in welchen künftig über
Veränderungen im Feldbau erkannt werden soll.

Die Gesamt-Einnahme der Cameral-

Nemter über Abzug des Elementar-Aufwands betrug von 1833 2,487,930 fl.

und übertraf dadurch alle seit 1823 vorangegangenen Jahre.

Was hierunter an Naturalien begriffen war, und deren Preise, welche vorzüglich jenes günstige Resultat herbeiführten, ist bereits im 1 Hest dieser Jahrbücher von 1828 Seite 8 ff. angezeigt worden, und theilweise in diesem Heste noch angezeigt.

Der Ertrag der Forste und Jagden, der schon in den beiden vorangegangenen Jahren sich beträchtlich erhöht hatte, ist in dem Jahre 1833 auf die Summe von 736,283 fl. gestiegen, und hat dadurch den dreijährigen Voranschlag um 75,486 fl. den Ertrag des vorhergegangenen Jahres um 76,570 fl. übertroffen.

Eine Hauptursache dieser Mehreinnahme scheint darin gelegen zu seyn, daß während der zehnjährigen Periode von 1813, für welche erstmals die Holzfällungen nach neu hergestellten Nutzungs-Planen vorgenommen wurden, sich durch vorsichtige Beschränkung der Fällungen auf das Minimum des geschätzten Ertrags allmählig ein Ueberschuß gebildet hatte, der nun am Schlusse der 10 jährigen Periode noch zur Fällung gebracht werden konnte.

Eine neue Zusammenstellung des gesammten Wald-Areals in Württemberg vom Jahr 1828 ergab folgendes Resultat:

An einer Waldfläche von 1,798,314 Mor- gen 257 Muthen be- sitzen:	In den vier Kreisen				Im Gan- zen.	Procente der Gesammi- fläche.
	In den vier Kreisen					
	Neckarkreis.	Schwarz- waldkreis.	Donaukreis.	Jartkreis.		
Der Staat. . . .	Morg. Mth. 61290 52	Morg. Mth. 244669 313	Morg. Mth. 123331 371	Morg. Mth. 172819 274	Morg. Mth. 602111 242	33,1 ⁰ / ₁₀₀
Die Hofdomänenkämmer	8663 80	6777		1397 41	76837 121	0,1 ⁰ / ₁₀₀
Der hohe Adel. .	9174 39	103864 358		74817 297	187856 310	10,1 ⁰ / ₁₀₀
Der niedere Adel.	12274 177	12828 1	37904 276	14405 267	77412 337	4,1 ⁰ / ₁₀₀
Bürgerl. Privaten.	28578 74	91980 268	64751 34	101734 360	287044 352	15,8 ⁰ / ₁₀₀
Gemeinden. . .	141185 92	195629 202	140623 13	93282 359	570720 282	31,7 ⁰ / ₁₀₀
Stiftungen. . .	1951	10806 144	24273 332	19299 153	56330 149	3,1 ⁰ / ₁₀₀
Summe.	263116 34	555914 160	501526 232	477757 215	1798314 257	100

In Beziehung auf die Waldungen der Privatpersonen und Körperschaften beschäftigte sich die Regierung mit der ihr beim Landtag von 1827 von den Ständen vorgetragener Bitte: eine Revision der Forst-Gesetzgebung in der Richtung anzuordnen, daß die Bewirthschaftung der Privat- und Körperschafts-Waldungen möglichst freigegeben, und über die Ausstüokung von Waldungen so viel möglich gesetzliche Regeln aufgestellt werden. Der nächsten Ständeversammlung ist die Vorlegung eines Gesetzes-Entwurfes hierüber zugesichert.

Die Ausrodungen von Waldungen betragen:

im Jahr 1828 . . .	500 $\frac{1}{2}$	Morgen
" " 1829 . . .	437 $\frac{1}{2}$	"

wovon mehr als drei Vierteltheile im Donaukreise vorgingen.

Mehr als ersetzt wird dieser Abgang an Wald durch die Eröffnung eines Torfstichs bei der Saline Wilhelmshall bei Schwenningen, welcher jährlich 5,000,000 Stück Torf, oder ein Surrogat für 1500 Klafter Holz liefert.

Einen günstigen Erfolg hatten im Laufe des letzten Jahres die Versuche zur Abfindung wegen Holz-Servituten bei einem beträchtlichen Walddistrikte, an welchen die Gemeinde Simmozheim sehr bedeutende Bau- und Brennholz- auch Weide-Ansprüche zu machen hatte, und welche im September 1828 durch Abtretung des vollen Eigenthums einer Strecke dieses Walds an die Gemeinde abgelöst wurden. Aehnliche noch bedeutendere Abfindungen kamen im Etatsjahre 1833 zu Stande.

Die Einrichtungen für die Scheiterholz-Flößerei auf dem Kocher, vom Comburger Forst bis Friedrichshall, wurden im Frühjahr 1829 beendigt; noch in demselben Frühjahr wurde ein Quantum von 3000 Klafter Scheiterholz auf dem Kocher nach Friedrichshall beigeßelt.

Auch die Flößbarmachung des obern Neckars von Rottweil abwärts bis Fischingen wurde im Jahre 1829 bewirkt, worauf im Mai des genannten Jahres der erste Langholz-Floß jene Strecke passirt hat.

Für die K. Eisenwerke, deren Verwaltungsresultate, wie die der Salinen, auch für 1827 und 1828 noch hier nachzutragen sind, waren die Verhältnisse im Ganzen genommen günstig, obgleich die Concurrenz anderer Werke einen wiederholten Preis-Abfall nothwendig machte.

Dieselben setzten ab:

	1827	1828	1829
	Etr.	Etr.	Etr.
Guß-Eisen	53,803	78,764	77,846
geschmiedetes Eisen und Stahl	38,519	40,308	48,015
Stahlwaaren, (Sensen, Eisen- schneidwerk, Strohmesser, Baumsägen, Schaufeln etc.)	66,718	79,664	70,061

In gleichem Verhältnisse wurde die Fabrikation vermehrt.

Wenn einerseits neue Absatzwege in das Ausland zu der angeführten Vermehrung des Verschusses we-

sentlich betrugen, so hatten dagegen die R. Eisenwerke auch eine neue Concurränz mit Bayerischen und Sigmaringischen Werken zu bestehen, und wenn hierdurch einestheils die Abnehmer den Vortheil wohlfeilerer Preise erlangten, so ist es andererseits erfreulich für die Finanz-Verwaltung, daß gleichzeitig mit jener Herabsetzung der Verkaufs-Preise die Werke durch vermehrten Absatz dennoch einen höhern Ertrag gewährten als zuvor.

Durch eine neue Einrichtung im Rechnungswesen wurde größere Klarheit und Einsicht in den Klein-Ertrag der Eisenwerke erlangt. Nach den Rechnungs-Ergebnissen von 1833 betrug dieser Klein-Ertrag 205,565 fl. oder im Durchschnitt 15½ Prozent des in den Werken angelegten Grund- und Betriebs-Capitals.

Ein Theil des Ertrags wurde sogleich zu Verbesserungen der Einrichtungen verwendet. Die wesentlicheren davon sind folgende:

Zu Wasseralfingen wurde durch ein bedeutendes Kanal-Bauwesen nicht allein der periodisch große Wasser-Mangel beseitigt, sondern auch ein stärkeres Eisenausbringen aus den Schmelz-Ofen bewirkt, so daß dadurch dem Bezuge von Roß-Eisen aus dem Auslande möglichst begegnet, und selbst den Privat-Hammerwerken ihr Bedarf abgegeben werden kann. Der Lادن-Guß (von Kochgeschirren u. d. gl.) erhielt durch einen zweiten Cupolo-Ofen eine erweiterte Ausdehnung. Zum Zerkleinern der Stuf-Erze wurde ein Walz-Werk einge-

Gefällen) waren bis zum 1. Dezember 1829 an 1411 Cymern

53 Cymern völlig abgelöst, und

535 Cymern auf 20 oder mehr Jahre in Geld-
Abgaben verwandelt.

1 Von 1002 Kelternbäumen, welche früher in Selbst-
Verwaltung der Cameralämter gestanden waren, wur-
den bis zu gleichem Termine 399 durch Verkauf und
105 durch Verpachtung weggegeben.

Ob, was die Gülten und Fünfe im Allgemei-
nen betrifft, die alte gesetzliche Einrichtung der Erbs-
gereien, welche die Gefälle von allen Parzellen eines
getrennten Guts aus einer Hand an den Berechtigten
abzuliefern hatten, auch an Orten wieder herzustellen
sey, wo sie durch verschiedene Ursachen in Abgang ge-
kommen und für die Verwaltung die Last des Detail-
Einzugs entstanden war? wurde einer besondern Prü-
fung unterworfen, welche eine allgemeine Vorschrist
hierüber zur Folge haben dürfte.

Um bei Cultur-Veränderungen von Grund-
stücken einestheils die Rechte der Grundherrschaft in Be-
ziehung auf Gülten und Zehnten zu sichern, andern-
theils aber den Besitzern die möglichste Freiheit zu ge-
währen, wurden durch Verordnung vom 23 Febr. 1829
die Formen genau bezeichnet, in welchen künftig über
Veränderungen im Feldbau erkannt werden soll.

Die Gesamt-Einnahme der Cameral

Die Nachfrage nach gewalztem Reif-Eisen von Unterkochen vermehrte sich.

Zu Christophsthal wurde ebenfalls das Frisch-Verfahren verbessert; zu Friederichsthal die Fabrikation von Stahl-Waaren aus Gussstahl und Brescian-Stahl auf mehrere bisher aus England eingeführte Werkzeuge ausgedehnt.

Zu Ludwigsthal und Harras wurden zu einer durchgreifenden Werks-Verbesserung Vorbereitungen getroffen.

Für sämtliche Dienstgrade der Hüttenbeamten waren schon früher von dem K. Bergrath Dienst-Instruktionen entworfen worden, welche unterm 26 Aug. 1828 die Genehmigung des Finanz-Ministeriums erhielten.

Bei der Glashütte Schönmünzach betrug die Fabrikation

1827	
an halbweißem Tafelglas	3121 Bund
an grünem Fensterglas	1034 —
an weißem } Hohlglas :	92,335 Schaub
an grünem }	7475 —
1828	
an Tafelglas	5498 Bund
an weißem Hohlglas	156,777 Schaub
und	5862 Stück
an grünem Hohlglas	13,144 Schaub
und	44,993 Stück

1833	
an Fensterglas	15,787 Bund
und	258 Stürze
an weißem Hohlglas	86,123 Schaub
an grünem Hohlglas	23,451 Schaub
und	30,095 Stück

Unter dem weißen Glas war ein Theil geschliffen, und unter dem grünen Glas waren viele Apotheker-Geräthschaften, welche bis dahin nicht im Lande gefertigt wurden.

Da das ganze Werk in seinen administrativen und finanziellen Verhältnissen noch nicht definitiv geordnet werden konnte, und über viele Einrichtungen und Verbesserungen erst Versuche angestellt, auch in Folge der eingetretenen freien Concurrnz bayerischen Glases die Verkaufs-Preise bedeutend ermäßigt werden mußten, so ließ sich in der Periode von 1833 ein Gewinn noch nicht berechnen; doch wurde wenigstens den inländischen Arbeitern dadurch ein nicht unbeträchtlicher Verdienst zugewendet.

Die Salinen des Staats producirten

1) an Koch-Salz:

	1829	1833	1833
	Ctr.	Ctr.	Ctr.
in Friederichshall	78,426	77,553	64,327
in Hall	77,869	56,178	42,517
in Wilhelmshall			
bei Schwenningen	46,797	66,807	47,803

bei Rottemünster	98,790	93,833	100,520
in Sulz	3,045	4,567	4,565
in Offenau, (Zehentfals)	8,140	8,763	8,306
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	313,467	307,206	268,038

2) an Viehsalz:

auf allen Salinen	15,183	14,988	13,518
-------------------	--------	--------	--------

3) an Steinsalz, zum Verkauf,

(mit Ausnahme des zur Auflösung und Versiedung in Fall bestimmten)

in Wilhelmshald	21,955	46,284	33,729
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	350,605	368,978	315,285

Der Verkauf im Inlande (mit Einschluß von Hohenzollern) betrug

	18 $\frac{1}{2}$	18 $\frac{1}{2}$	18 $\frac{1}{2}$
	Etr.	Etr.	Etr.
an Kochsalz	191,974	190,852	183,369
an Viehsalz	23,244	19,940	25,150
an Steinsalz	21,955	46,284	33,729
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	237,173	257,076	242,248

Von dem Etatsjahre 18 $\frac{1}{2}$ an wurde ein Quantum von höchstens 64,000 Etr. Viehs- und Steinsalz um den verminderten Preis von 2 fr. das Pfund, (das Kochsalz wird zu 4 fr. p. Pfund verkauft) abgegeben, und nach Verhältniß der Bevölkerung und des Viehstandes unter die verschiedenen Oberämter ausgetheilt.

Der Ueberschuß der Produktion fand seinen Absatz

im Auslande, theils in der Schweiz, theils rheinabwärts.

Die Lieferungen zur Staats-Haupt-Casse, (neben welchen übrigens noch ein Theil des Ertrags zu Tilgung von den zu Gründung der Salinen gemachten Schulden verwendet wurde) beliefen sich

1827 auf 825,591 fl.

1828 — 884,498 fl.

1829 — 800,552 fl.

Die Verwaltung war fortwährend bemüht, in dem Betriebe und der Verwaltung der Salinen Verbesserungen zu bewirken.

Die seit 1826 bestandene Einrichtung, wonach zur Versiedung auf der Saline Hall ein Quantum von jährlich 70 — 80,000 Centner Steinsalz von Wilhelmsglück auf der Achse beigesührt, und in Hall zu gesättigter Soole aufgelöst worden war, hat im Sommer 1828 dadurch eine neue Verbesserung erhalten, daß das Steinsalz in Wilhelmsglück unmittelbar aufgelöst und mittelst einer Röhrenleitung nach Hall geführt wird, wodurch eine beträchtliche Kostenersparniß eintritt. Das Nähere hierüber wird später angezeigt werden.

Zu Wilhelmshall bei Nottenmünster wurde 1827 mit gutem Erfolge die Salz-Trocknung auf Hurdn, statt der Trocknung in Körben, eingeführt. Einem Steigen der Holz-Preise wird durch die Anwendung von Torf entgegengewirkt, wodurch die Hälfte

des Bedarfs an Brennmaterial der Saline bei Schwenningen ersetzt wird. Für die Soolenförderung soll daselbst eine Windmühle in Anwendung gebracht werden. Ein Unglücksfall betraf diese Saline 1828 durch Abbrennen eines Siedehauses.

Die Saline Sulz erhielt einige Verbesserungen durch eine neue Soolenleitung, und die Concentrirung in ein einziges Siedehaus.

Bemerkenswerth in Beziehung auf die ökonomischen Verhältnisse der Saline Hall ist der Vertrag vom 26. Juni 1827, durch welchen die Ansprüche der Salinen-Berechtigten an die Finanz-Verwaltung fester bestimmt und geordnet worden sind.

Die seit einiger Zeit erhobenen Anstände wegen des mit der Erhebung einer Steuer unter dem Salzpreise unvereinbaren freien Verkaufs des Kochsalzes von der Privat-Saline Weisbach wurden dadurch gehoben, daß der Staat diese Saline am 12. Sept. 1828 käuflich an sich brachte.

Durch einen Gesellschafts-Vertrag sämtlicher am untern Neckar gelegenen württembergischen, badischen und hessischen Salinen wurde der Einschwärtzung von Salz in die gegenseitigen Gebiete Einhalt gethan, indem gegen angemessenen Antheil an dem Salzhandel in das Ausland die Saline Ludwigshall bei Wimpfen den Detailhandel mit Salz aufgab.

Der bis dahin zur Sicherung der Landes-Grenze gegen Salzeinschwärtzungen nöthig gewesene Militär-

Gordon wurde dadurch entbehrlich, und der Aufwand für denselben mit jährlich 7000 — 8000 fl. erspart.

Gleichzeitig kam auch mit der Pachtgesellschaft der Saline Elementshall in Offenau eine Uebereinkunft zu Stande, nach welcher Württemberg zwar ein größeres Quantum Salz als bisher, aber gegen beträchtlich verminderten Preis, von dieser Saline übernimmt.

An die Stelle des mit dem 30. Juni 1829 zu Ende gegangenen Salz-Tausch-Vertrags mit Bayern wurde am 27. März 1829 eine neue Uebereinkunft auf 6 Jahre geschlossen, nach welcher von Memmingen und Günzburg ein Quantum von 35,000 Centner Salz (bayerischen Gewichts) an die oberschwäbischen Factorien Württembergs abgegeben, und dagegen ein entsprechendes Quantum von Württemberg nach Rhein-Bayern geliefert wird.

Die Versuche im Bergbau auf edle Metalle wurden, so weit es die beschränkten Mittel gestatteten, auch im Etatsjahre 1823 fortgesetzt; doch noch immer nicht mit günstigem Erfolge.

Die königl. Münz-Anstalt prägte in diesem Jahre (außer 158 Fünfguldenstücken in Gold für das landwirthschaftliche Fest) in Silber eine Summe von 142,964 fl. worunter 55,717 fl. 12 kr. in Kronenthalern.

Der Ertrag des Münz-Regals in den 3 Etatsjahren 1823 zusammen betrug 28,371 fl. —

bei Rottenminster	98,790	93,833	100,520
in Sulz	3,045	4,567	4,565
in Offenau, (Zehentfals)	8,140	8,763	8,306
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	313,467	307,706	268,038

2) an Viehsalz:

auf allen Salinen	15,183	14,988	13,518
-------------------	--------	--------	--------

3) an Steinsalz, zum Verkauf,

(mit Ausnahme des zur Aufhebung und Versiedung in Hall bestimmten)

in Wilhelmöglück	21,955	46,284	33,729
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	350,605	368,978	315,285

Der Verkauf im Inlande (mit Einschluß von Hohenzollern) betrug

	18 $\frac{1}{2}$	18 $\frac{1}{2}$	18 $\frac{1}{2}$
	Etr.	Etr.	Etr.
an Kochsalz	191,974	190,852	183,369
an Viehsalz	23,244	19,940	25,150
an Steinsalz	21,955	46,284	33,729
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	237,173	257,076	242,248

Von dem Etatsjahre 18 $\frac{1}{2}$ an wurde ein Quantum von höchstens 64,000 Etr. Vieh- und Steinsalz um den verminderten Preis von 2 fr. das Pfund, (das Kochsalz wird zu 4 fr. v. Pfund verkauft) abgegeben, und nach Verhältniß der Bevölkerung und des Viehstandes unter die verschiedenen Oberämter ausgetheilt.

Der Ueberschuß der Produktion fand seinen Absatz

Die Landesvermessung erstreckte sich in diesem Jahre über 1035 Meistlich-Platten mit einer Fläche von 409,040 Morgen. Die Kosten der Vermessung berechneten sich nur auf 7 kr. 5 Hr. für den Morgen, also um 1 kr. niedriger als im Jahr 1828.

Im Ganzen waren am 1. Jan. 1830:

a) vermessen
 28 Oberämter ganz mit 2'963,478 Mgn.
 19 Oberämter theilweise mit 255,384 —
 3'218,862 M.
 (oder 184 Quadratmeilen)

b) lithographirt, die Vermessungs-Chartern von
 17 Oberämtern ganz mit 1'777,888 Mgn.
 15 Oberämtern theilweise mit 573,342 —
 2'351,230

c) Die Primär-Cataster (Flurbücher) angelegt von
 17 Oberämtern ganz, mit 1'777,888 M.

in 980 Catastern
 6 Oberämtern theilweise, mit 291,269 M.

in 215 Catastern
 bereits waren:

d) den Gemeinden die Cataster-Abschriften ausgefolgt in
 9 Oberämtern ganz und in
 1 Oberamt theilweise.

Im Laufe des Jahres 1823 kam auch die Nichtigstellung des provisorischen Steuer-Catasters über Grund-Eigenthum, Gebäude und Gewerbe zu Stande, um welche die Regierung früher durch die Stände-Versammlung gebeten worden war.

Ueber die sehr interessanten statistischen Resultate dieses Catasters wird ein eigener Aufsatz folgen. Als Ergebniß der Nichtigstellung ist hier nur zu erwähnen, daß

1) das Grund-Cataster, bei 8 Oberämtern um 49,505 fl. 55 kr. Cataster-Anschlag (d. h. Rein-Ertrag) oder 5422 fl. 43 kr. Steuer-Quote vermindert, bei einem Oberamt dagegen um 311 fl. 36 kr. beziehungsweise 34 fl. 9 kr. erhöht, und nunmehr auf 16'761,181 fl. 22 kr. Cataster-Anschlag mit einer Grund- und Gefäll-Steuer von 1'841,667 fl. festgesetzt, und daß

2) das Gebäude-Cataster um 154,597 fl. Werths-Anschlag vermindert und nunmehr auf 145'778,709 fl. Gebäude-Anschlag bestimmt worden ist, endlich daß

3) das ganz neu aufgenommene Gewerbs-Cataster gegen die Aufnahme von 1823 eine um 9369 größere Zahl der Gewerbetreibenden mit einem um 17012 fl. höhern Cataster-Anschlag enthält, und nunmehr auf 142,925 Gewerbetreibenden einen Cataster-Anschlag von 303,211 fl. 13 kr. mit einer Steuer-Quote von 325,000 fl. begreift.

Was die indirekten Steuern betrifft, so

sind die Schwierigkeiten, mit welchen die Zoll-Verwaltung in dem Jahr 1823 verbunden war, leicht zu erkennen, wenn man sich erinnert, daß zwei verschiedene Zollgesetze, die provisorische Zollordnung vom 24. Juni 1828 und die Vereins-Zoll-Ordnung vom 26. September 1828, in demselben gebildet und ausgeführt werden mußten; daß umfassende Instruktionen für die Vollziehung des Gesetzes zu bearbeiten waren; daß ein größtentheils noch ganz ungeübtes Personal in neue Geschäfts-Formen einzuweisen war; daß die Anstalten für den Zollschutz neu geschaffen, und daß für die innere Einrichtung der Aemter manche, dem neuen Systeme entsprechende Anordnungen erst getroffen werden mußten. Diese Schwierigkeiten wurden glücklich überwunden.

Der Klein-Ertrag der gemeinschaftlich erhobenen Zölle vom 1. Juli 1823 belief sich zu dem Antheil Württembergs, und über Abzug der für private Rechnung desselben geleisteten Rückvergütungen und anderer Ausgaben, auf 750,207 fl. Ein unter den gegebenen Verhältnissen unvermeidliches Uebel ist der bedeutende Verwaltungs-Aufwand, welcher 25 $\frac{1}{2}$ Procente des Roh-Ertrags wegnahm.

Einen besondern und schwürigen Theil der Geschäfte der Ober-Zoll-Administration macht die Verwaltung der Strafrechtspflege gegen Zoll-Vergehen aus. Die Anzahl der Untersuchungen, welche im Laufe des Jahres 1823 von dieser Stelle zu erledigen waren, betrug 102. — Mit der Höhe der Zollsätze steigt die

Kühnheit und die List des Schleichhandels, die nur durch strenge Wachsamkeit, durch strenge Bewachung der Gränzen, sorgfältige Untersuchungen und strenge Bestrafung der entdeckten Frevel bekämpft werden können.

Schwärzungen in bewaffneten Kotten sind indes in dem genannten Jahre nur drei vorgekommen.

Sehr bedeutend sind die Opfer, welche die Staats-Casse durch Zoll-Rückvergütungen an die inländischen Gewerbe brachte, und wodurch sie jeden Druck zu beseitigen suchte, welchen die im Allgemeinen richtig bemessenen Zoll-Sätze in ihrer Anwendung auf einzelne Gewerbe hervorbringen könnten, während sie zugleich dadurch auf die Emporbringung und Beförderung dieser Gewerbe unmittelbar hinwirkte. Die Summe der Rückvergütungen, welche Württemberg für private Rechnung aus seinen Zoll-Einkünften allein an Gewerbeleute leistete, betrug von 1833 21,070 fl. 14 kr.

Im Verhältnisse zu dem königl. bayerischen General-Bevollmächtigten bei der württembergischen Ober-Zoll-Administration haben sich keine wesentlichen Anstände ergeben; so wie auch der württembergische General-Bevollmächtigte in München keine Veranlassung zu Ausstellungen gegen die bayerische Verwaltung gefunden hat.

Die Wirtschafts-Abgaben, durch Gesetz vom 9. Juli 1827 neu bestimmt, erschienen erstmals von 1833 mit einem vollen Jahrs-Ertrag in den Rechnungen.

Von 1837, bei der alten Erhebungs-Weise mittelst Keller-Controle und Fässer-Abstich, hatten sie im Durchschnitt 745,000 fl. rein abgeworfen; 10½ Procente des Rohertrags hatte die Verwaltung gekostet. Von 1821 — 27, in Aversal-Summen ausgeschrieben, war ihr Rein-Ertrag, und zwar von 1821 im Durchschnitt jährlich in 804,000 fl., und nach der Herabsetzung von 1837 in jährlich 656,000 fl. bestanden. Im Jahre 1838 dagegen betrug derselbe, bei übrigens gleichen Grundlagen, nur mit veränderter Controle und Erhebungs-Weise, 944,986 fl.

Darunter betragen:

die Conzessions-Gelder . . . 14,236 fl.

die Recognitionen-Gelder . . . 55,080 fl.

die Ausschens-Abgabe

von Wein und Obst-Most 586,168 fl.

von Branntwein und Essig 35,365 fl.

die Malz-Steuer

von Bier, Branntwein, Essig 323,693 fl.

die Fabrikations-Steuer

von Branntwein und Essig . . . 17,734 fl.

Der Verwaltungs-Aufwand erforderte 9 Procent des Roh-Ertrags.

Die Accise hob sich gegen das vorangegangene Jahr, besonders durch Mehr-Ertrag der Verkäufe von Wein, Vieh und besonders von Güter-Contracten um 28,000 fl., und ertrug im Ganzen 454,300 fl.

Die Abgabe für Hunde betrug 21,641 fl.

Die Straßenbau-Abgabe wurde in Folge des württembergisch-bayerischen Vereins-Zollordnung vom 26. Sept. 1828 mit dem 1. Okt. 1828 theilweise in ein unter dem Namen Zoll-Beislag mit dem Zoll vereinigtés Surrogat verwandelt, zum größten Theil aber vorerst suspendirt, und später mit Zustimmung der Stände nachgelassen.

Die Sportel-Abgabe, in welcher sich nach dem Gesetz vom 23. Juni 1828 die früher unter dem Namen Taxen, Stempel, Sporteln, und Zucht- und Waisenhaus-Gebühren erhobenen Abgaben vereinigten, gewährte von 1833 einen Rein-Ertrag von 399,505 fl.

Das Haupt-Resultat der Rechnungs-Ab-schlüsse der Staats-Haupt-Casse von 1833 war folgendes:

	Voranschlag;	Wirklichkeit:
Jahrs-Einnahme	9,495,748 fl. 31 fr. —	10,143,156 fl. 34 fr.
Jahrs-Ausgabe	9,323,328 fl. 25 fr. —	9,275,376 fl. 51 fr.
Ueberschuß	172,420 fl. 6 fr.	867,779 fl. 43 fr.

Die Erwartungen des Voranschlags sind also um 695,359 fl. 37 fr. übertroffen worden, und zwar durch

Mehr-Einnahmen	647,408 fl. 3 fr.
Minder-Ausgaben	47,951 fl. 34 fr.
	<u>695,359 fl. 37 fr.</u>

Vorzüglich fand jene Mehr-Einnahme Statt bei den Wirthschafts-Abgaben, der Accise, der Natura-

lien-Einnahme der Cameralämter, dem Forst-Ertrag und dem Ertrag der Hüttenwerke; die Minder-Ausgabe in vielen kleinen Ersparnissen an Ausgabe-Audriften aller Art.

Eine besonders erfreuliche Erscheinung war, daß seit einigen Jahren die Staats-Einkünfte schon im ersten Jahre ihres Anfalls so richtig eingingen, daß namentlich von 1823 an der gesammten Soll-Einnahme nicht mehr als $3\frac{1}{2}$ Procent im Auslande geblieben sind.

Die Zahlungen aller Haupt- und Privat-Kassen des Staats wurden überall, sobald die Bedingungen zur Zahlung erfüllt waren, ohne Verzug wirklich geleistet, und nebst dem blieb immer noch eine ansehnliche Summe parater Mittel in der Kasse.

Ueberhaupt befanden sich die Finanzen, theils in Folge günstiger Verhältnisse, theils in Folge der in der Verwaltung seit einem Jahrzehend bewirkten Verbesserungen in einem Zustande, dessen sie sich in langer Zeit nicht zu erfreuen gehabt hatten.

Der Vermögens-Stand der Staatskasse war am 30. Jun. 1829.

1) Activ-Stand:

baare Kassen-Vorräthe	990,150 fl. 42 kr.
Naturalien = Vorräthe (224,103 Scheffel)	604,234 fl. 4 kr.
Activ-Ausstände	1'237,363 fl. 16 kr.

Activ-Capitalien	209,694 fl. 28 fr.
Guthaben bei der Grundstocks-Ver- waltung	124,797 fl. 10 fr.
	<u>3,216,239 fl. 40 fr.</u>

2) Passiv-Stand:

verzinsliche Schulden	30,045 fl. 49 fr.
Zahlungs-Rückstände (unverfallene) auf Wieder-Ersatz Erhaltenes, (spä- ter zur Schulden-Zahlung bestimmt)	252,339 fl. 31 fr.
dem Unterstützungs-Fonds für Zoll- diener	3,733 fl. 46 fr.
dem Pensions-Fonds	228 fl. 29 fr.
	<u>1'004,118 fl. 11 fr.</u>
also reiner Vermögens-Stand	2'212,121 fl. 29 fr.

Außerdem war bei der besondrer verwalteten Aus-
stands-Casse der Vermögens-Stand am 30. Juni
1829 folgender:

Activ-Stand	360,219 fl. 7 fr.
Passiv-Stand (worunter 540,000 fl. Forderung der Schulden-Zahlungs- Casse)	<u>557,267 fl. 26 fr.</u>
also Vermögens-Unzulänglichkeit	197,548 fl. 19 fr.

selbst abgesehen von den muthmaßlichen Ausfällen in
dem Activ-Vermögen.

Nachdem das Geschäft der Liquidation, so weit
es in der Macht der Regierung lag, vollzogen war,
wurde bei der Stände-Versammlung von 1830 die

**Auflösung der besondern Ausstands-Casse und Vereini-
gung mit der allgemeinen Rest-Verwaltung der Staats-
haupt-Casse beschlossen.**

**Die abgeforderte Rechnung der Staatskasse über
die Pensions-Anstalt für Wittwen und Wai-
sen der Civil-Staats-Diener ergab folgende
Resultate:**

	1824	1825
Die Zahl der Beitrags- pflichtigen Staatsdiener war.	1718	1742 *)
Im Pensions-Genuße standen		
Wittwen	278	313
Waisen	371	394
Die Pensionen für die- selben beliefen sich auf . . .	48,656 fl.	55,503 fl.
Die Zuschüsse der Staats-Casse zu diesen Leistungen betragen	29,353 fl.	37,194 fl.
die Capital-Anlegungen der Anstalt	38,324 fl.	36,802 fl.
der Capital-Fonds derselben	265,812 fl.	302,614 fl.

**Die Staats-Schuld hat sich im Laufe des
Jahres 1825 um 147,077 fl. vermindert, und betrug
am 30. Juni 1829 effektiv 27'281,036 fl.
Es betragen nemlich die Passiven der
Schulden-Zahlungs-Casse 29,202,350 fl.**

*) Die Vermehrung rührt vorzüglich von Aufnahme der Un-
terrichts-Lehrer und Beamten in die Anstalt her.

die Activen derselben	512,300 fl.
der Kassenbestand des Tilgungsfonds	1'409,014 fl.
	<hr/>
Zu verzinsen waren	1'921,314 fl.
zu 5 Prozent	515,920 fl.
zu 4½ Prozent (nach dem Stande v. 30. Jun. 1829.)	25'778,655 fl.
zu 4 Prozent,	2'902,003 fl.
zu 2½ Prozent,	4,172 fl.
und waren unverzinslich	1,600 fl.
	<hr/>
	29'202,350 fl.

Die im Laufe des Jahres 1829 vollzogene allgemeine Reduction des Zinsfußes von 4½ auf 4 Prozent konnte größtentheils erst im nächstfolgenden Etatsjahre wirken. Das Nähere über diese Reduction wird bei der Darstellung der Landtags-Verhandlungen von 1830 eine Stelle finden.

K r i e g s w e s e n .

Seit dem Jahr 1825 sind in Beziehung auf das Kriegs-Departement in diesen Jahrbüchern nur diejenigen Nachrichten mitgetheilt worden, welche sich aus den Verhandlungen der Landstände ergaben; es wird daher zur Vervollständigung derselben in dem gegenwärtigen Jahrgange bis zu jenem Jahre zurückgegangen.

Um auch bei der Militär-Verwaltung, wie bei den übrigen Departements, die möglichsten Erspar-

nisse herbeizuführen, und nebenselben dennoch den Geschäftsgang sicher und zweckmäßig zu ordnen, wurde unter dem 25. August 1829 der bisher unter einem besondern Präsidenten bestandene Kriegsrath aufgelöst, und dagegen bestimmt, daß die bisherigen Geschäfte des Kriegsraths zu unmittelbarer Besorgung an das Kriegs-Ministerium übergeben sollen, so weit sich solche zu dem Geschäfts-Kreise eines Ministeriums eignen; die übrigen dahin nicht geeigneten Geschäfte wurden der Kriegsklassenverwaltung zugetheilt.

Dem Minister sind drei Ministerial-Räthe mit dem Titel Ober-Kriegsräthe, und zwei Ministerial-Assessoren mit dem Titel Kriegsräthe beigegeben; von ersteren ist der eine zugleich Vorstand der Kriegsklassenverwaltung, der andere Justitiar und zugleich Mitglied des Ober-Kriegsgerichts, und der dritte Kanzley-Direktor. Letztere Stelle kann jedoch auch einem der beiden Assessoren übertragen werden.

Neben diesen Collegial-Mitgliedern wurde ein höherer Offizier bestimmt, welcher bei Gegenständen, die sich auf den Dienst beziehen, zu den Beratungen beigezogen wird, und in Verhinderungsfällen des Ministers dessen Stelle vertritt.

Ebenso werden der General-Stabsarzt, ein Ober-Thierarzt und der Vaurath bei den Gegenständen ihres Faches zu den Beratungen beigezogen.

Die Geschäfte werden bei dem Ministerium theils büreaukratisch, theils collegialisch behandelt; die colle-

gialische Behandlung ist jedesmal nothwendig, sobald es sich von Rechten Einzelner, oder von bleibenden Verbindlichkeiten für das Aerar handelt, so wie ferner bei Aufstellung oder Aenderung der Normen und bei Ausnahmen von denselben. Für die collegialische Berathung finden regelmäßige Sitzungen unter dem Vor- sitze des Ministers Statt; die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, doch können diese Beschlüsse für den Minister nicht bindend, sondern nur beratend seyn, indem er allein für seine Handlungen verantwortlich ist.

Die Kriegskassen-Verwaltung besteht aus einem Ministerial-Rath als Vorstand, dem Cassier, der zugleich Kriegsrath ist, dem Controleur mit dem Rang als Collegial-Assessor, und einem Buchhalter.

Zum Geschäftskreis der Kriegskassen-Verwaltung gehören diejenigen Verwaltungs-Gegenstände, welche bisher von dem nun aufgelösten Kriegsrath besorgt wurden, und sich nicht in unmittelbarer Besorgung für das Ministerium eignen. Die Geschäfte werden theils collegialisch theils büreaukratisch behandelt.

Die Kriegskasse selbst steht unmittelbar unter dem Minister; und alle Ausgaben werden von ihm theils durch Mittheilung der Zahlungs-Crats, theils durch besondere Dekreturen, angewiesen.

Für die Rechtspflege bleibt das bisher bestandene Ober-Kriegsgericht unverändert, und besteht aus einem Direktor, einem Ober-Kriegsrath, der

zugleich Justitiar bei dem Ministerial-Collegium, ist, und zwei Kriegsräthen. Die Geschäfte werden bei dieser Stelle nach den für die Gerichtshöfe des Königreichs bestehenden allgemeinen Verordnungen unter Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse des Militärs behandelt.

Der Ober-Rekrutirungsrath wurde als ein unter den Ministerien des Innern und des Kriegswesens gemeinschaftlich bestehendes, aus Räthen beider Ministerien zusammengesetztes Collegium mit der einzigen Abänderung beibehalten, daß die bisher bestandene Assentirungs-Commission als solche aufgelöst und dem Ober-Rekrutirungsrathe als zweite Abtheilung zugetheilt wurde.

Die sämmtlichen bei dem Kriegsministerium angestellten Beamten sind in dem Range, der Stücker-Auszeichnung an der Uniform, und der Befoldung denen der übrigen Ministerien gleichgestellt. Die Ober-Kriegsräthe haben daher den Rang in der 5ten, die Kriegsräthe in der 6ten Stufe, und tragen ebenso wie der Direktor des Ober-Kriegsgerichts, welcher in der 4ten Stufe steht, die militärische Auszeichnung aber nicht den Titel desjenigen Offiziersgrades, mit welchem sie in gleicher Rangstufe stehen.

Von dem unter dem 10. Februar 1828 erlassenen und im Jahr 1829 erstmals zur Anwendung gekommenen neuen Rekrutirungs-Gesetz ist bereits in

diesen Jahrbüchern die Rede gewesen; *) überdieß ist dasselbe vollständig in dem Regierungsblatt Nr. 8 vom 16. Februar 1828 enthalten, so wie auch die Instruktion zu Vollziehung desselben in das Regierungsblatt Nr. 68 vom 22. November desselben Jahres eingerückt worden ist. Es bleiben also hier nur noch die Resultate der Rekrutirung in der Periode von 1826 bis 1829 zu erwähnen übrig.

1826. 1827. 1828. 1829.

Die Zahl der Militärpflichtigen, oder der zwanzigjährigen Jünglinge im ganzen Königreiche betrug 13620. 13313. 14679. 15129.

Unter denselben befanden sich:

- 1) Aushebungsfähige, d. h. Diensttüchtige und ohne gesetzliche Befreiungsgründe, jedoch mit Einrechnung der ungehorsam Abwesenden 5490. 5183. 5842. 6124.
 2) Untüchtige oder sonst Befreite 8130. 8130. 8837. 9005.

Die Zahl der zur Ergänzung und Erhaltung des vollzähligen Standes ausgeschiedenen Rekruten be-

*) Jahrgang 1828, 2. Heft S. 352 u. f.

1826. 1827. 1828. 1829.
 trug mit Einrechnung der
 Abwesenden und der ihres
 Berufes wegen Ausgenom-
 menen 3775^a). 3500. 3500. 3500.

Von dieser Anzahl sind:

1) zum Militair wirklich eingeliefert worden . . .	3470.	3250.	3248.	3297.
2) ihres Berufes wegen aus- genommen worden, (Studi- rende, Provisoren und Kunst- besessene), nach Abzug der- jenigen, welche diesen Stand verließen und daher nachträg- lich eingereicht wurden . . .	189.	159.	144.	131.
3) vor der Einreichung ge- storben	1.	1.	—	2.
4) ungehorsam Abwesende	95.	68.	91.	60.
5) dringender Familien- Verhältnisse wegen, auf höch- sten Befehl von der Ein- reichung befreit wurden	8.	17.	13.	7.
6) erst nach der Einreichung				

^a) Diese ist die Zahl der ausgeschriebenen Rekruten; wirklich
 aufgehoben wurden 9 weniger, weil sich in dem Jahre
 1826 der seltene Fall ereignete, daß wegen Unzulänglichkeit
 der dienstfähigen Militärpflichtigen in dem Oberamt Weins-
 berg 7 und in dem Oberamt Sulz 2 Rekruten zu wenig
 aufgehoben wurden.

	1826.	1827.	1828.	1829.
entdeckter Gebrechen wegen des Militair-Dienstes ent- lassen wurden	17.	12.	18.	34.
7) wegen Verurtheilung zu Arbeits- und Zuchthausstrafe für vor der Aushebung be- gangene Vergehen nicht ein- gereicht wurden	3.	2.	4.	—
Freiwillige traten ein	91.	112.	113.	106.
Ungehorsam Abwesende von den Aushebungen seit 1820 lehrten zurück und wurden eingetheilt	114.	85.	78.	37.
Einsteher für Rekruten und Soldaten wurden ange- nommen	382.	367.	290.	327.
Entlassene Militair- Sträflinge wurden wie- der bei dem Militair einge- theilt	62.	82.	69.	73.
Zurückgekommene begna- digte Deserteurs wur- den wieder eingetheilt	—	—	1.	2.

Letztere drei Arten von Zuwachs können jedoch nicht als reiner Gewinn für das Militair angesehen werden, weil die Einsteher nur als Stellvertreter, und die entlassenen Militair-Sträflinge und begnadigte

Deserteurs nur als solche Soldaten anzusehen sind, deren Dienstzeit periodisch unterbrochen wurde.

Wer vorstehende Zahlen nicht gleichgültig als bloße Ziffern betrachtet, wird in denselben manche nicht uninteressante Verhältnisse finden, welche in verschiedener Beziehung günstige Ergebnisse für die Bevölkerung und für die Rekrutirung liefern, und aus welchen folgende hier eine Stelle finden mögen.

Nimmt man den Stand der Bevölkerung des Königreichs vom 1. November 1827 mit 1,535,403 Einwohner als jährliche Durchschnitts-Summe für die Zeit vom 1. Januar 1826 bis 31. December 1829 an, so verhielt sich während der eben erwähnten Zeit die Zahl der Militärpflichtigen, oder der zwanzigjährigen Jünglinge, welche im Durchschnitt jährlich 14,185 betrug, zu der ganzen Einwohnerzahl wie 1 zu 108, und die Zahl der wirklich eingetheilten, welche im Durchschnitt jährlich 3316 betrug, zu der gesammten Einwohnerzahl wie 1 zu 463.

Es ergibt sich ferner aus der Vergleichung obiger Zahlen, daß im Durchschnitt unter 100 Militärpflichtigen sich 40 Aushebungsfähige, d. h. Diensttchtige und ohne sonstige Befreiungsgründe, und folglich 60 Unttchtige, oder aus andern Gründen Befreite befanden, was offenbar einen Beweis für die Milde des Rekrutirungs-Gesetzes liefert. Hierbei darf jedoch nicht unbemerkt bleiben, daß unter den Dienstunttchtigen nicht nur die kränklichen und gebrechlichen Jünglinge, sondern

auch Diejenigen begriffen sind, welche das vorgeschriebene Maaß von 5 Fuß 5 Zoll nicht erreichen.

Von 100 Aushebungsfähigen wurden mit Einrechnung der ungehorsam Abwesenden und der ihres Berufes wegen Ausgenommenen jährlich 63 ausgehoben, so daß von 100 Aushebungsfähigen 37 durch das Loos frei wurden.

Von 100 Militärpflichtigen endlich wurden jährlich im Durchschnitt 25 Rekruten, folglich im Ganzen nur der vierte Theil, wirklich ausgehoben. In letzterer Beziehung muß jedoch bemerkt werden, daß sich das Verhältniß in neuerer Zeit gegen früher ungleich günstiger zeigt, weil die Bevölkerung und somit auch die Zahl der Militärpflichtigen in stetem Zunehmen ist, die Zahl der jährlich auszuhebenden Rekruten dagegen seit dem Jahr 1820 stufenweise von 4300 bis auf 3500 herabgesetzt wurde. Während daher im Jahr 1820 von 100 Militärpflichtigen 35 ausgehoben wurden, traten im Jahr 1829 aus derselben Anzahl nur 23 unter das Militär.

Die Zahl der jährlich eintretenden Freiwilligen, welche sich während der Periode, von welcher in diesem Aufsatze die Rede ist, im Durchschnitt jährlich auf 110 Mann belief, gibt keine Veranlassung zu besonderen Bemerkungen; um so erfreulicher dagegen ist die Erscheinung der Abnahme in der Zahl der ungehorsam Abwesenden, weil sie den unverkennbaren Beweis liefert, daß sich die Abneigung gegen den Eintritt in

das Militär immer mehr vermindert, was zunächst die Folge der humanen Behandlung der Soldaten, der stets regen Sorgfalt für ihren Unterhalt, und der billigen Rücksichten ist, welche bei der Einreihung sowohl als bei der Beurteilung und der Ertheilung der **Heiraths-Erlaubniß** auf die verschiedenen Familien-Verhältnisse genommen werden.

Das Verhältniß der Abnahme der ungehorsam Abwesenden seit dem Jahr 1820 ergibt sich aus folgender Uebersicht:

Im Jahr 1820	waren es	647
— —	1821	— — 401
— —	1822	— — 264
— —	1823	— — 167
— —	1824	— — 136
— —	1825	— — 101
— —	1826	— — 95
— —	1827	— — 68
— —	1828	— — 91
— —	1829	— — 60

Aber auch von diesen kehrten später viele zu ihrer Pflicht zurück, doch sind gegenwärtig im Ganzen noch 1262 Mann als ungehorsam gegen das Rekrutirungs-Gesetz abwesend. Im Verhältniß zu den übrigen Oberämtern hat das Oberamt Wergentheim die meisten ungehorsam Abwesenden, dann folgen die Oberämter Raufbrunn, Tübingen und Ludwigsburg. Aus dem Oberamt Lettnang dagegen hat

sich seit dem Jahr 1823 kein Militärpflichtiger der Aushebung entzogen.

Mit der Remontirung wurde in den Jahren 1826 bis 1829 auf die im Jahr 1821 eingeführte und seitdem als ganz zweckmäßig erkannte Art fortgefahren, die benötigten Pferde im Lande durch eine besondere Commission aufzukaufen, die sich an festgesetzten und in den öffentlichen Blättern angezeigten Tagen, an verschiedene Kaufstationen begibt; eine Einrichtung, die, besonders des bei dem Einkaufe von der Commission stets beobachteten billigen Verfahrens wegen, von den Landleuten immer mehr als eine wohlthätige Erwerbsquelle dankbar anerkannt wird. Bei diesen Einkäufen tritt insbesondere auch der günstige Einfluß der Landgestüte auf die Verbesserung der Pferdezucht im Lande, und somit auch auf den Pferdestand bei den königlichen Truppen immer sichtbarer hervor. In letzterer Beziehung zeigen die angestellten Beobachtungen, daß diejenigen Pferde, welche seit der Einführung der neuen Remontirungs-Weise den Truppen zugekommen sind, und welche nunmehr den größeren Theil der bei den Regimentern befindlichen Pferde ausmachen, den Anforderungen an ein tüchtiges Dienstpferd in weit höherem Grade entsprechen, als diejenigen Pferde, welche durch die frühere Remontirungs-Art mittelst allmählicher Einlieferung des Bedarfs durch einzelne Lieferanten in Zuwachs kamen, und welche überdies im Durchschnitt bedeutend mehr kosteten. Der Be-

wels des günstigen Einflusses auf die Pferdezuucht überhaupt geht schon daraus hervor, daß von der Remon-
tirungs-Commission unter den derselben vorgeführten
Pferden aus verebelter Abkunft von den Landbeschälern
wenigstens das 10te von denen aus sogenannter Win-
kelzucht hingegen höchstens das 100te Pferd für kauf-
würdig erkannt werden konnte.

Der Ankauf geschah in den oben erwähnten vier
Jahren im Laufe des Monats November, und zum
Behuf des Ersatzes der innerhalb der Gewährzeit zu-
rückgebenden Pferde, in einer weiteren Ergänzungs-
Kaufstation gegen Ende des Monats December. Zum
Verkauf vorgeführt wurden:

1826 in 15 Kaufst., aus 56 D.Me.*) 1776 Pferde,
1827 in 17 Kaufst., aus 57 D.Me. 2088 Pferde,
1828 in 17 Kaufst., aus 55 D.Me. 2034 Pferde,
1829 in 22 Kaufst., aus 58 D.Me. 2121 Pferde.

Davon wurden:

gekauft: von den gekauften innerhalb der
gesetzlichen Gewährzeit zurückge-
geben:

1826	← 190 Pferde	7 Pferde.
1827	— 200 Pferde	10 Pferde.

*) Die Stadt Stuttgart ist in diesem die Remontierung be-
treffenden Artikel stets mit dem Amtesoberamt zusammen-
gerechnet worden.

1828 — 222 Pferde

11 Pferde.

1829 — 206 Pferde

6 Pferde.

Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Oberämter während der ganzen vierjährigen Periode zu der Remontirung beigetragen haben, ergibt sich aus nachstehender Uebersicht, in welcher die Oberämter nach der Anzahl der aus denselben gekauften Pferde auf einander folgen.

Oberämter.	Anzahl der vorgeführten gekauften	
	Pferde	Pferde
Niedlingen	516	63
Wiberach	458	56
Herrenberg	487	45
Stuttgart (Stadt u. Amt)	281	44
Dehringen	404	40
Ebingen	226	38
Waldsee	369	38
Notzenburg	353	34
Horb	218	33
Saulgau	300	33
Wangen	330	33
Böblingen	157	24
Ludwigsburg	97	24
Blaubeuren	133	23
Heidenheim	146	21
Münzingen	182	20
Ravensburg	297	20
Ulrich	193	19
Nürtingen	164	18
Ulm	172	16
Hall	156	15
Leutkirch	282	15
Erailsheim	108	14
Gerabronn	232	14
Wiblingen	150	13
Kirchheim	124	12

Oberämter	Anzahl der	
	vorgeführten Pferde	gekauften Pferde
Künzelsau	122	11
Leonberg	193	10
Neckarsulm	87	9
Walen	65	7
Belzheim	39	6
Nagold	117	5
Lüdingen	61	5
Waiblingen	50	5
Gmünd	61	4
Heilbronn	30	4
Ellwangen	38	3
Mergentheim	43	3
Eßlingen	65	2
Göppingen	38	2
Neutlingen	72	2
Euttlingen	3	2
Weinsberg	39	2
Bachnang	17	1
Balingen	56	1
Besigheim	20	1
Calw	29	1
Cannstatt	3	1
Salldorf	11	1
Marbach	14	1
Neresheim	23	1
Spaichingen	6	1
Sulz	29	1
Uetznang	87	1

Aus 8 Oberämtern (Brackenheim, Freudenstadt, Geislingen, Maulbronn, Neuenbürg, Rottweil, Schorn-
dorf und Waiblingen) wurden zwar Pferde — wie-
wohl in geringer Anzahl — zu Märkte gebracht, aber
keine davon gekauft, und aus dem einzigen Oberamte
Oberndorf auch keine zum Verkaufe vorgeführt, was
größtentheils in der physischen der Pferdezuucht nicht

günstigen Beschaffenheit jener Oberämter seinen Grund haben mag.

Die Kaufstationen Niedlingen, Wiberach, Dohringen und Altshausen zeichneten sich auch in dieser Periode wie schon in den früheren Jahren durch die bedeutendere Anzahl schöner und kaufwürdiger Pferde vor den andern aus, und in den Oberämtern Niedlingen und Urach tritt das Bestreben, gute Pferde für die Remontirung aufzubehalten, am meisten hervor.

Das Verhältniß der erkauften Pferde zu den vorgeführten stellt sich, wie schon aus obiger Uebersicht hervorgeht, in den einzelnen Oberämtern sehr verschieden dar; es kann aber hieraus kein bestimmtes Ergebniß in Beziehung auf die größere oder kleinere Anzahl guter Pferde in denselben gefolgert werden, weil stets nur der wirkliche Bedarf eingekauft wurde, und daher beinahe in allen Kaufstationen mehr oder weniger brauchbare Pferde unverkauft blieben. Im Allgemeinen ist das Verhältniß der gekauften zu den vorgeführten Pferden beinahe wie 1 zu 10. In dem Oberamte Ludwigsburg wurde das 4te, in den Oberämtern Ehingen, Blaubeuren und Stuttgart das 6te, in den Oberämtern Horb, Böblingen und Heidenheim das 7te, und in den Oberämtern Niedlingen und Wiberach das 8te der vorgezeigten Pferde gekauft. Am ungünstigsten zeigt sich das Verhältniß im Oberamt Tettngang, wo von 87 vorgeführten Pferden nur eines gekauft wurde.

Der höchste Preis, 21 Louisd'or, wurde im Jahr 1826 in der Kaufstation Ulm bezahlt. Der niedrigste Preis war 10 Louisd'or: doch kommt derselbe nicht oft vor; die meisten Käufe geschahen zu 14 bis 15 Louisd'or. Der Durchschnittspreis war:

1826 — 157 fl. 12 lr.

1827 — 157 fl. 30 fr.

1828 — 160 fl.

1829 — 163 fl.

und mit Einrechnung der sämmtlichen Remontirungskosten bis zum Eintreffen der Pferde bei den Regimentern:

1826 — 163 fl.

1827 — 162 fl. 17 fr.

1828 — 165 fl. 52 fr.

1829 — 169 fl. 40 fr.

Im Frühjahr 1828 und 1830 mußten außerordentliche Remontirungen angeordnet werden, weil theils in Folge einer Seuche in Ludwigsburg während des Winters 1827 und 1828 mehrere Pferde gestürzt waren, theils von der Reiterei einige Pferde an die berittenen Brigadiers der Zollschutzwache abgegeben wurden. Der Zulauf geschah in den Monaten März und April, und obgleich zu dieser Jahreszeit der Landmann seines Zugviehes zum Feldbau bedarf, so zeigte sich doch eine große Anzahl feiler Pferde, von welchen bei weitem mehr als der Bedarf hätte gekauft werden können. Dieser bedeutende Zulauf ist nicht nur der Remonti-

rung sehr günstig, sondern beweist auch das wohlthätige der Remontirungsart für das Land, wogegen derselbe aber auch aus einem Mißverhältnisse zwischen der Pferde-Produktion und dem Bedürfnis des Landmanns und dessen Absatz in das Ausland hervorzugehen scheint. Ein anderer Vortheil, welcher aus der eingeführten Remontirungsart für den Landmann hervorgeht, ist der, daß sich bei Gelegenheit der Einkäufe für das Militär in den Kaufstationen kleine Pferde-Märkte bilden, auf welchen, nachdem die Commission ihren Bedarf eingekauft hat, noch an manche In- und Ausländer Pferde verkauft, und oft nicht unbedeutende Summen dadurch in Umlauf gesetzt werden.

Die militärische Straf-Vflege bewegte sich in dem ihr durch die militärischen Strafgesetze von 1818 vorgeschriebenen und durch das seit jener Zeit eingeführte Militärsystem erleichterten Gang auch in den Jahren 1826, 1827, 1828 und 1829, mit der gewohnten Sicherheit und Unabhängigkeit, und mit einer durch aufgeklärte und menschenfreundliche Anwendung der Gesetze gemilderten Strenge.

Wenn früher die jährlichen Straffälle noch während der Entwicklung des neuen Militärsystems nach Zahl und Art so verschiedene Resultate lieferten, daß darü kein zuverlässiger statistischer Anhaltspunkt gefunden werden konnte, so hat sich dagegen in neuerer Zeit und namentlich in den genannten vier Jahren ein Zustand von Stetigkeit herausgestellt, der die extreu-

liche Uebergengung gewährt, daß die Kriegszucht, Sittlichkeit und Ordnung in der Armee sich nicht nur bleibend erhalten, sondern auch zum Theil wesentlich verbessert haben, wie denn die Zahl der Bestraften überhaupt und insbesondere der zur Festungs-Arbeitsstrafe und zur körperlicher Züchtigung Verurtheilten sich in den letzten Jahren allmählich, und zum Theil in aufsteigender regelmäßiger Stufen-Folge, vermindert haben.

Es hat sich sonach die in den Jahrbüchern von 1825 angedeutete Hoffnung zum Theil verwirklicht und es ist nach den bisherigen Ergebnissen mit Grund zu erwarten, daß auch in Zukunft die Zahl der Verbrecher sich nach und nach immermehr verkleinern werde.

Die Zahl der Verurtheilten war in genannten 4 Jahren im Durchschnitt jährlich 132 also $\frac{1}{12}$ des vollständigen Standes.

Verurtheilte Individuen:

1826. 1827. 1828. 1829.

a) Von der Artillerie, dem Arsenal, dem Invaliden-Corps, der Garde, der Pionnier-Compagnie, und von aufgelösten Regimentern	11	17	10	12
b) Von den Garnisons-Compagnien	42	29	41	38
c) Von der Reiterei	13	24	18	23
d) Von der Infanterie	52	58	48	46
e) Landjäger	4	6	5	5
f) Militärsträflinge	11	6	6	4
Zusammen	133	140	128	128

sich seit dem Jahr 1823 kein Militärpflichtiger der Aushebung entzogen.

Mit der Remontirung wurde in den Jahren 1826 bis 1829 auf die im Jahr 1821 eingeführte und seitdem als ganz zweckmäßig erkannte Art fortgefahen, die benöthigten Pferde im Lande durch eine besondere Commission aufzukaufen, die sich an festgesetzten und in den öffentlichen Blättern angezeigten Tagen, an verschiedene Kaufstationen begibt; eine Einrichtung, die, besonders des bei dem Einkaufe von der Commission stets beobachteten billigen Verfahrens wegen, von den Landleuten immer mehr als eine wohlthätige Erwerbsquelle dankbar anerkannt wird. Bei diesen Einkäufen tritt insbesondere auch der günstige Einfluß der Landgestüte auf die Verbesserung der Pferdebezücht im Lande, und somit auch auf den Pferdestand bei den königlichen Truppen immer sichtbar hervor. In letzterer Beziehung zeigen die angestellten Beobachtungen, daß diejenigen Pferde, welche seit der Einführung der neuen Remontirungs-Weise den Truppen zugekommen sind, und welche nunmehr den größeren Theil der bei den Regimentern befindlichen Pferde ausmachen, den Anforderungen an ein tüchtiges Dienstpferd in weit höherem Grade entsprechen, als diejenigen Pferde, welche durch die frühere Remontirungs-Art mittelst allmählicher Einlieferung des Bedarfs durch einzelne Lieferanten in Zuwachs kamen, und welche überdies im Durchschnitt bedeutend mehr kosteten. Der Be-

weis des günstigen Einflusses auf die Pferdezuucht überhaupt geht schon daraus hervor, daß von der Remontirungs-Commission unter den derselben vorgeführten Pferden aus veredelter Abkunft von den Landbesizhalern wenigstens das 10te von denen aus sogenannter Winkelzuht hingegen höchstens das 100te Pferd für kaufwürdig erkannt werden konnte.

Der Ankauf geschah in den oben erwähnten vier Jahren im Laufe des Monats November, und zum Behuf des Ersatzes der innerhalb der Gewährzeit zurückgebenden Pferde, in einer weiteren Ergänzungs-Kaufstation gegen Ende des Monats December. Zum Verkauf vorgeführt wurden:

1826 in 15 Kaufst., aus 56 D.Me.*) 1776 Pferde,
 1827 in 17 Kaufst., aus 57 D.Me. 2088 Pferde,
 1828 in 17 Kaufst., aus 55 D.Me. 2034 Pferde,
 1829 in 22 Kaufst., aus 58 D.Me. 2121 Pferde.

Davon wurden:

gekauft: von den gefauften innerhalb der
 gesetzlichen Gewährzeit zurückge-
 geben:

1826 — 190 Pferde 7 Pferde.
 1827 — 200 Pferde 10 Pferde.

*) Die Stadt Stuttgart ist in diesem die Remontirung be-
 treffenden Artikel stets mit dem Amteoberamt zusammen-
 gerechnet worden.

1828 — 222 Pferde

11 Pferde.

1829 — 206 Pferde

6 Pferde.

Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Oberämter während der ganzen vierjährigen Periode zu der Remontirung beigetragen haben, ergibt sich aus nachstehender Uebersicht, in welcher die Oberämter nach der Anzahl der aus denselben gekauften Pferde auf einander folgen.

Oberämter.	Anzahl der vorgeführten gekauften	
	Pferde	Pferde
Niedlingen	516	63
Wiberach	458	56
Herrnberg	487	45
Stuttgart (Stadt u. Amt)	281	44
Dehringen	404	40
Ehingen	226	38
Waldsee	369	38
Hottenburg	353	34
Horb	218	33
Saulgau	300	33
Wangen	330	33
Wöblingen	157	24
Ludwigsburg	97	24
Blaubeuren	133	23
Heidenheim	146	21
Münsingen	182	20
Navensburg	297	20
Urach	193	19
Nürtingen	164	18
Ulm	172	16
Soll	156	15
Leutkirch	282	15
Crailsheim	108	14
Gerabronn	232	14
Wiblingen	150	13
Kirchheim	124	12

Wiberach statt. Diesen Uebungen lag die Annahme zu Grunde, daß sich eine Armee unter den Kanonen der als Festung angenommenen Stadt Ulm mit dem Vorsatze vereinigt habe, sich in keine Hauptschlacht einzulassen, sondern durch Manöuvres gegen die Operations-Rinte des feindlichen vom Schwarzwald kommenden und bereits über Niedlingen gegen die Iller vorgerückten Heeres Widerstand zu leisten. Dieser Annahme zu Folge hatte letzteres Heer zur Deckung seiner Marschklinie eine Abtheilung nach Ehingen entsendet, welche das Schwarzwald-Corps genannt wurde und eben im Begriff war, weiter gegen Ulm vorzurücken, als sie von einer, das Donau-Corps benannten Abtheilung des bei dieser Stadt aufgestellten Heeres angegriffen, und genöthigt wurde, nicht nur die Stellung bei Ehingen zu verlassen, sondern auch bei Mundertingen auf das rechte Ufer der Donau zurückzugehen. Der Versuch dem Donau-Corps den Uebergang über diesen Fluß zu verwehren, gelang dem Schwarzwald-Corps nicht, sondern es mußte sich vielmehr nacheinander fechtend in die Stellungen bei Sätelhofen und Luppenhofen, hinter der Kanzach unweit Niedlingen, sodann um nicht von dem Hauptheere getrennt zu werden, in die bei Uttenweiler und Ahlen, und endlich in die bei Wiberach zurückziehen; vor letzterer Stellung scheiterten die Angriffe des nachrückenden Donau-Corps an den daselbst aufgeworfenen Werschan-
zungen.

Diese Bewegungen und Gesechte wurden vom 11. bis 16. September in fünf Operationstagen ausgeführt, worauf die Truppen in ihre Garnisonen zurückkehrten.

In den Jahren 1827 und 1829 fand keine Zusammenziehung der Truppen zum Behuf von größeren Kriegssübungen statt, und im Jahr 1828 wurden Letztere nur in beschränkterem Maaße und mehr in der Form von sogenannten Schul-Manöuvres in der Gegend zwischen Stuttgart und Ludwigsburg abgehalten.

Noch dürften in Beziehung auf das Kriegswesen folgende Gegenstände einer Erwähnung in diesen Jahrbüchern würdig seyn.

Die früher unter der Leitung und Verwaltung des Kriegsraths gestandene Tuchfabrick zu Ludwigsburg wurde den 27. September 1826 verkauft.

Am 21. April 1828 wurde der Anfang mit der Erbauung einer neuen Infanterie-Caserne in Stuttgart gemacht, wozu in der Ständeversammlung vom Jahr 1827 die Mittel mit 190,000 fl. bewilligt worden waren.

In Beziehung auf die militärische Bildungs-Anstalten wurde unter dem 19. November 1829 verordnet, daß alle diejenigen Individuen, welche freiwillig auf Beförderung zu Officieren in das königliche
Militär

Militär eintreten wollen, ohne vorherige Prüfung bei den Regimentern eingetheilt werden, wodurch sie jedoch noch keine Ansprüche auf Beförderung erhalten. Die Einreihung dieser freiwillig Eintretenden soll im 18. Lebensjahr geschehen, und erfolgt in der Regel zur Anfangs November oder Anfangs April. Der Bewerber um Annahme muß durch Zeugnisse seiner früheren Lehrer und Vorgesetzten Fleiß, gute Anlagen und untadelhafte Aufführung, außerdem aber auch hinreichende Mittel zu seiner künftigen Officiers-Ausrüstung, und wenn er zur Reiterei will, auch eine monatliche Zulage von 20 fl. nachweisen. Für seine weitere wissenschaftliche Ausbildung hat derselbe auf eigene Kosten zu sorgen, indem bei den Regimentern nur der rein militärische Unterricht unentgeltlich ertheilt wird.

Sobald sich der Freiwillige nach einiger Dienstzeit selbst zu der vorgeschriebenen Prüfung *) meldet, und dieselbe genügend besteht, wird er als Regiments-Officiers-Fögling bezeichnet, worauf seine Vorrückung zum Officier in Erledigungs-Fällen nicht nach dem Dienstalter, sondern eben so, wie in den unteren Graden, nach Maßgabe des Dienstalters, der guten Aufführung und des Fortschreitens in der wissenschaftlichen Ausbildung erfolgt. Nachtheilige Zeugnisse haben die Ausschließung von der Beförderung zur Folge.

Eine weitere Verordnung, welche unter dem 30.

*) S. Regierungsb. vom Jahr 1829. Nr. 55 S. 545.

November 1829 erlassen wurde, betrifft die Verminderung und Vereinfachung der schriftlichen Geschäfte bei dem Militär. Es wurden durch dieselbe mehrere zeitraubende Schreibereien ganz aufgehoben, viele vereinfacht und dadurch in den Geschäften ohne Nachtheil für die Ordnung und für die Controlle eine Erleichterung herbeigeführt, deren günstige Folgen unverkennbar sind.

Die Fortsetzung folgt.

liche Ueberzeugung gewährt, daß die Kriegszucht, Sittlichkeit und Ordnung in der Armee sich nicht nur bleibend erhalten, sondern auch zum Theil wesentlich verbessert haben, wie denn die Zahl der Bestraften überhaupt und insbesondere der zur Festungs-Arbeitsstrafe und zur körperlicher Züchtigung Verurtheilten sich in den letzten Jahren allmählich, und zum Theil in auffallend regelmäßiger Stufen-Folge, vermindert haben.

Es hat sich sonach die in den Jahrbüchern von 1825 angedeutete Hoffnung zum Theil verwirklicht und es ist nach den bisherigen Ergebnissen mit Grund zu erwarten, daß auch in Zukunft die Zahl der Verbrechen sich nach und nach immermehr verkleinern werde.

Die Zahl der Verurtheilten war in genannten 4 Jahren im Durchschnitt jährlich 132 also $1\frac{1}{2}$ des kompletten Standes.

Verurtheilte Individuen :

1826. 1827. 1828. 1829.

a) Von der Artillerie, dem Arsenal, dem Invaliden-Corps, der Garde, der Pionnier-Compagnie, und von aufgelösten Regimentern	11	17	10	12
b) Von den Garnisons-Compagnien	42	29	41	38
c) Von der Reiterei	13	24	18	23
d) Von der Infanterie	52	58	48	46
e) Landjäger	4	6	5	5
f) Militärsträflinge	11	6	6	4
Zusammen	133	140	128	128

auch Krankheits-Erscheinungen wurden möglichst die eigenen Worte der Chronikschreiber beibehalten, die Deutung sey dem Arzte, dem Physiker überlassen.

Die Nachrichten berühren größtentheils die Gegend Oberschwabens an der Donau von Riedlingen bis Ulm, doch sind auch besonders in spätern Jahren Nachrichten aus dem Altwürttembergischen, namentlich aus der Gegend von Stuttgart aufgenommen, welche ein gewisser Georg Wintemantel, der sich Schulmeister zu Stuttgart nennt, im Jahr 1684 abgeschrieben hat. Diese Nachrichten gehen bis 1659.

Noch sey es mir erlaubt, eine allgemeine Bemerkung voran zu stellen; gar oft findet man, selbst nach Jahren des Ueberssusses und einer auffallenden Wohlfeilheit, plötzliche Theurung — ja selbst Mangel und Hungersnoth eintreten, welchen gemeinlich große Sterblichkeit (in der Regel fast immer Pest genannt) folgten. Die Ursachen dieser traurigen Erscheinung mögen gewesen seyn:

- 1) Die damalige Art, Krieg zu führen, durch welche oft ganze Gegenden durch Feuer, vorsätzliches Verderben der Feldfrüchte, Abhauen der Heben und Obstbäume auf mehrere Jahre verheert wurden.
- 2) Der Mangel an öffentlichen Vorrathshäusern, selbst an größeren Vorräthen bei den Privaten, welcher zum Theil der Unsicherheit des Eigenthums und den Leibeigenschafts-Verhältnissen zuzuschreiben seyn dürfte.
- 3) Unsicherheit der Straßen und zum Theil auch

Vergehen der Wachen, Posten und Bedeckungen 3;
 Insubordinationen 6.

Die Zahl der Vorletzten hat sich jahrweise von 7 bis auf 1, die der Letzten von 10 zu 4 in regelmäßiger Stufenfolge vermindert.

Festungs- : Arbeitsstrafe wurde im Durchschnitt jährlich gegen 106 Individuen erkannt.

Körperliche Züchtigung (Stoßstreiche) wurde erkannt:

1826	gegen	58
1827	—	50
1828	—	44
1829	—	41

Verbrecher.

Vom Militär ausgestoßen wurden im Durchschnitt jährlich 13 Mann.

Zum Tod wurde in dieser Zeit 1 Individuum verurtheilt, von Seiner Königlichen Majestät aber die Strafe gemildert. (Es war ein Militärsträfling, der sich an seinem Aufseher vergriffen hatte).

Von Seiner Königlichen Majestät wurden überhaupt jährlich ungefähr 18 Erkenntnisse gemildert.

Uebersicht der bestraf- 1826 1827 1828 1829 Durch-
 ten militärischen Verbre- schnitt
 chen:

Desertion	36	34	33	35	34
Diebstahl an Kamera-					
den : :	16	24	18	17	19

Uebersicht der bestraf- 1826 1827 1828 1829 Durch-
ten militärischen Verbre- schnitt

hen :

Vergehen der Wachen, Po-

sten ic. 7 4 2 1 3

Insubordination . . . 10 8 4 4 6

Entweichung vom Straf-
platz 11 6 5 2 6

Erkannt wurde :

Degradation 4 9 6 6 6

Festungs-Arrest . . . 4 . . . 1 1

Entlassung (bei Offizieren) . . . 3

Festungs-Arbeit . . . 110 116 102 98 106

Zuchthaus 2 . . . 1 2 1

Körperliche Züchtigung

(Stoßstreiche) 58 50 44 41 48

Ausstoßung 21 13 13 5 13

Tod 1

Freigesprochen oder von

der Instanz entbunden 1 4 7 6 4

Durch das Mil. Revisions-

Gericht abgeänderte kriegs-

rechtliche Urtheile . . . 28 38 42 31 35

Vom König gemilderte

Strafen 13 24 19 15 18

Die gewöhnlichen größeren Kriegs-Übungen
der Truppen fanden im Herbst des Jahrs 1826 in
der Gegend zwischen Ehingen, Riedlingen und

Wiberach statt. Diesen Uebungen lag die Annahme zu Grunde, daß sich eine Armee unter den Kanonen der als Festung angenommenen Stadt Ulm mit dem Vorzuge vereinigt habe, sich in keine Hauptschlacht einzulassen, sondern durch Manöuvres gegen die Operations-Linie des feindlichen vom Schwarzwald kommenden und bereits über Niedlingen gegen die Iller vorgerückten Heeres Widerstand zu leisten. Dieser Annahme zu Folge hatte letzteres Heer zur Deckung seiner Marschklinie eine Abtheilung nach Chingen entsendet, welche das Schwarzwald-Corps genannt wurde und eben im Begriff war, weiter gegen Ulm vorzurücken, als sie von einer, das Donau-Corps benannten Abtheilung des bei dieser Stadt aufgestellten Heeres angegriffen, und genöthigt wurde, nicht nur die Stellung bei Chingen zu verlassen, sondern auch bei Mundertingen auf das rechte Ufer der Donau zurückzugehen. Der Versuch dem Donau-Corps den Uebergang über diesen Fluß zu verwehren, gelang dem Schwarzwald-Corps nicht, sondern es mußte sich vielmehr nacheinander sechtend in die Stellungen bei Gütelhofen und Luppenhofen, hinter der Kanjach unweit Niedlingen, sodann um nicht von dem Hauptheere getrennt zu werden, in die bei Uttenweiler und Ahlen, und endlich in die bei Wiberach zurückziehen; vor letzterer Stellung scheiterten die Angriffe des nachrückenden Donau-Corps an den daselbst aufgeworfenen Werkschanzungen.

Diese Bewegungen und Gefechte wurden vom 11. bis 16. September in fünf Operationstagen ausgeführt, worauf die Truppen in ihre Garnisonen zurückkehrten.

In den Jahren 1827 und 1829 fand keine Zusammenziehung der Truppen zum Behuf von größeren Kriegssübungen statt, und im Jahr 1828 wurden Letztere nur in beschränkterem Maaße und mehr in der Form von sogenannten Schul-Manöuvres in der Gegend zwischen Stuttgart und Ludwigsburg abgehalten.

Noch dürften in Beziehung auf das Kriegswesen folgende Gegenstände einer Erwähnung in diesen Jahrbüchern würdig seyn.

Die früher unter der Leitung und Verwaltung des Kriegsraths gestandene Tuchfabrik zu Ludwigsburg wurde den 27. September 1826 verkauft.

Am 21. April 1828 wurde der Anfang mit der Erbauung einer neuen Infanterie-Caserne in Stuttgart gemacht, wozu in der Ständerversammlung vom Jahr 1827 die Mittel mit 190,000 fl. bewilligt worden waren.

In Beziehung auf die militärischen Bildungs-Anstalten wurde unter dem 19. November 1829 verordnet, daß alle diejenigen Individuen, welche freiwillig auf Beförderung zu Officieren in das königliche Militär

Militär eintreten wollen, ohne vorherige Prüfung bei den Regimentern eingetheilt werden, wodurch sie jedoch noch keine Ansprüche auf Beförderung erhalten. Die Einreihung dieser freiwillig Eintretenden soll im 18. Lebensjahr geschehen, und erfolgt in der Regel zur Anfangs November oder Anfangs April. Der Bewerber um Annahme muß durch Zeugnisse seiner früheren Lehrer und Vorgesetzten Fleiß, gute Anlagen und untadelhafte Aufführung, außerdem aber auch hinreichende Mittel zu seiner künftigen Officiers-Ausrüstung, und wenn er zur Reiterei will, auch eine monatliche Zulage von 20 fl. nachweisen. Für seine weitere wissenschaftliche Ausbildung hat derselbe auf eigene Kosten zu sorgen, indem bei den Regimentern nur der rein militärische Unterricht unentgeltlich erteilt wird.

Sobald sich der Freiwillige nach einiger Dienstzeit selbst zu der vorgeschriebenen Prüfung *) meldet, und dieselbe genügend besteht, wird er als Regiments-Officiers-Jüngling bezeichnet, worauf seine Vorrückung zum Officier in Erledigungs-Fällen nicht nach dem Dienstalter, sondern eben so, wie in den unteren Graden, nach Maassgabe des Diensteifers, der guten Aufführung und des Fortschreitens in der wissenschaftlichen Ausbildung erfolgt. Nachtheilige Zeugnisse haben die Ausschließung von der Beförderung zur Folge.

Eine weitere Verordnung, welche unter dem 30.

*) S. Regierungsblatt vom Jahr 1829. Nr. 55 S. 545.

November 1829 erlassen wurde, betrifft die Verminderung und Vereinfachung der schriftlichen Geschäfte bei dem Militär. Es wurden durch dieselbe mehrere zeitraubende Schreibereien ganz aufgehoben, viele vereinfacht und dadurch in den Geschäften ohne Nachtheil für die Ordnung und für die Controlle eine Erleichterung herbeigeführt, deren günstige Folgen unverkennbar sind.

Die Fortsetzung folgt.



Abhandlungen, Aufsätze und Nachrichten.

Nachrichten über Witterung, Fruchtbarkeit
und Preise der Naturalien,
vom Jahr 1138 bis 1659.

Die Nachrichten über meteorologische Erscheinungen, über die Witterung, die Preise der Naturalien in einzelnen Gegenden, haben vielseitiges Interesse nicht nur für den Geschichtsforscher allein, sondern auch für den Arzt, den Astronomen, den Oekonomen u. s. w. Es dürfte daher nicht ohne Interesse seyn, jene Nachrichten zusammen zu stellen, welche unsere alten Chroniken und Jahrbücher über diese Gegenstände, namentlich, so weit dieselben unser Vaterland berühren, enthalten. Ich habe eine solche Zusammenstellung, größtentheils nach ungedruckten Handschriften und Orts-Chroniken versucht, und von 1100 bis auf das Jahr 1650, in welchem der Westphälische Frieden auch für die Gegend Oberschwabens zur vollen Wirksamkeit gelangte, fortgesetzt. Bei besondern meteorologischen oder

auch Krankheits-Erscheinungen wurden möglichst die eigenen Worte der Chronikschreiber beibehalten, die Deutung sey dem Arzte, dem Physiker überlassen.

Die Nachrichten berühren größtentheils die Gegend Oberschwabens an der Donau von Niedlingen bis Ulm, doch sind auch besonders in spätern Jahren Nachrichten aus dem Altwürttembergischen, namentlich aus der Gegend von Stuttgart aufgenommen, welche ein gewisser Georg Wintemantel, der sich Schulmeister zu Stuttgart nennt, im Jahr 1684 abgeschrieben hat. Diese Nachrichten gehen bis 1659.

Noch sey es mir erlaubt, eine allgemeine Bemerkung voran zu stellen; gar oft findet man, selbst nach Jahren des Ueberflusses und einer auffallenden Wohlfeilheit, plötzliche Theurung — ja selbst Mangel und Hungersnoth eintreten, welchen gemeinlich große Sterblichkeit (in der Regel fast immer Pest genannt) folgten. Die Ursachen dieser traurigen Erscheinung mögen gewesen seyn:

- 1) Die damalige Art, Krieg zu führen, durch welche oft ganze Gegenden durch Feuer, vorsätzliches Verderben der Feldfrüchte, Abhauen der Heben und Obstbäume auf mehrere Jahre verheert wurden.
- 2) Der Mangel an öffentlichen Vorrathshäusern, selbst an größeren Vorräthen bei den Privaten, welcher zum Theil der Unsicherheit des Eigenthums und den Leibeigenschafts-Verhältnissen zuzuschreiben seyn dürfte.
- 3) Unsicherheit der Straßen und zum Theil auch

Mangel an denselben, welche die Zufuhr an Lebensmitteln aus entferntern Gegenden erschwerte.

4) Beschränkte sich die Landwirtschaft nur auf die Erzeugung einiger Fruchtarten — fehlten diese — so trat allgemeiner Mangel ein.

5) Fehlte es an Ärzten, an Apotheken, an umfassenden Heilanstalten und polizeilichen Maasregeln. Die Krankheiten — oft durch den Mangel an gehöriger gesunder Nahrung erzeugt — breiteten sich schnell aus, viele Kranke starben aus Mangel an ärztlicher Hülfe, oft selbst der nöthigen Pflege. Jede Krankheit, welche den Charakter einer Epidemie annahm, nannte man Pest, wo dann der Schrecken, die Furcht vor Ansteckung selbst die Krankheit verbreiten und tödtlich machten.

1106. Erschien ein hellglänzender Komet von der ersten Fasten- bis in die Char- Woche.

1108. Große Kälte, es überfror der Bodensee.

1125. Strenger Winter, ungestümmes, naßes Frühjahr, große Hungersnoth, welche bei kaltem Winter im Jahr 1126 anhielt, große Sterblichkeit, fast $\frac{1}{4}$ der Menschen starb.

1135. Heißer Sommer, Wassermangel.

1145. Zeigte sich ein Komet. Große Hungersnoth und Mißwachs. Viele Menschen starben des Hungertodes.

1152. Wohlfeile Zeiten, die geringeren Weine wurden verschenkt.

1157. Viel Schnee, anhaltende Kälte, besonders

in der Charwoche, große Sterblichkeit. Mit Anfang des Sommers außerordentliche Hitze und Tröckne, den 1. Juli sehr starker Hagel und Sturm, welcher die größten Bäume entwurzelte.

1170. Starkes Erdbeben. Ueberschwemmung.

1182. Wohlfeile Zeiten, pestartige Krankheiten.

1186. Winter und Frühling sehr warm, im Jänner blühten die Bäume, im Februar sah man schon kleine Aepfel und Haselnüsse, im Mai schnitt man Dinkel, im August waren die Trauben reif.

1187. Ein Komet mit trübem Schweif.

1192. Eine große Sonnensfinsterniß.

1215. Große Kälte, der Rhein und der Bodensee überfroren, folgte eine Theurung.

1223. Viehseuche, welche bis in das dritte Jahr anhielt, und die Hälfte des Rindviehs hinweggraffte, soll aus Ungarn gekommen seyn.

1225. Sehr kalter Winter, die Bäume und Feldfrüchte erfroren, eine Theurung, welche zwei Jahre anhielt.

1271. Ein sehr fruchtbares Jahr an Früchten und Wein, doch that der Hagel an mehreren Orten, besonders auf der Alb, großen Schaden. Die Preise der Naturalien waren: Schffl. Roggen 14 Dr., Dinkel 11, Haber 9. Der Cimer Wein 12 Groschen.

1289. War ein so warmer Winter, daß kein Schnee fiel. Um Weihnachten trieben die Bäume Laub, im Februar hatte man zeitige Erdbeeren, im

April fand man zeitige Trauben. Im May fiel Schnee und es wurde so kalt, daß die Weinstöcke erfroren, doch trieben sie wieder von Neuem, und es gab noch Wein und Früchte genug. Der Schffl. Roggen galt 12 Dr., Dinkel 10, Haber 8 Dr. Ein Eimer Wein 5 fl = 10 kr. 4 Hlr. Eine alte Henne 3 Dr., 10 Eier 1 Dr. Der Taglohn betrug 4 Dr.

1305. Erschien ein Komet.

1311. Der Winter sehr kalt, der Sommer naß, der Weinstock und die Früchte erfroren. Es entstand eine große Theurung und Hungersnoth.

1313. Ein Komet.

1314. War ein dürerer Sommer, es regnete 13 Wochen nicht mehr. Die Früchte verdorrten auf dem Felde. Große Theurung.

1318 ist die Frucht und der Wein so wohl geraten, daß der Schffl. Dinkel wieder um 9 kr., der Eimer Wein um 1 Reichsthaler verkauft wurden.

1320. Ein schlechtes Regenjahr, die Früchte fielen und wurden taub, daher Theurung. Der Schffl. Dinkel galt 2 fl . 5 Schllg., der Eimer sauren Weins 1 fl. 26 kr.

1328. Außerst gelinder Winter. Im Jänner blühten die Bäume, im April der Weinstock, um Pfingsten war die Erndte, um Jakobi die Weinlese. Wein und Früchte gab es im Ueberfluß und von ausgezeichnetester Güte.

1338. In der Mitte des Sommers kam ein gro-

ßer Schwarm Heuschrecken aus dem Oriente durch Ungarn, Baiern nach Schwaben. Der Schwarm, wenn er sich erhob, verfinsterte gleich einer dichten Wolke die Sonne; wo er sich niederließ, zehrte er schnell alle Früchte, das Laub der Bäume u. s. w. auf und hinterließ eine öde Wüste.

1342. 23. Jänner entstand, ungeachtet die Erde mit Schnee bedeckt war, ein Gewitter mit starkem Donner und Blitz, welchem Hagel und diesem ein starker Schlagregen folgten.

1343. Traten alle Flüsse und Bäche aus ihren Ufern, überschwemmten und verwüsteten das flache Land und die Thäler; daher große Theurung, daß man morsches Holz und Schwämme unter das Brodmehl mischte. Den 3. September erfror der Weinstock.

1348. 25. Jänner um die Vesperzeit bedeutende Erdstöße, so daß die Mauern der Städte und Dörfer theilweise einstürzten. Hierauf folgte die Pest.

1349. Pestartiges Sterben, welches noch im Jahr 1350 anhielt.

1357. Starben viele Menschen an der Pest.

1358. Dergleichen so, es daß an Händen zum Feldbau fehlte.

1362 war ein so dürerer Sommer, daß alles Gras ausdörrete. Man mußte, wegen des Futtermangels, vieles Vieh schlachten. Auf der Alb und dem Schwarzwalde deckte man die Strohdächer ab, um das Vieh damit zu erhalten; allein bei dem lang anhaltenden

Winter mußte doch noch der größte Theil geschlachtet werden.

1366. Große Theurung.

1370. Den 1. Nov. hat es unerhörter Weise gedonnert und geblitzt, hierauf fiel Hagel — ein Wollenbruch, so daß die Menschen glaubten, der jüngste Tag breche an.

1372. Große Theurung, der Meßen (Modius) Dinkel galt 2 und mehr Gulden. Viele Menschen starben des Hungertodes.

1374. Die Donau war sehr groß, riß die Ulmer Brücke hinweg und drang durch das Thor in die Stadt.

1375. Erschien ein Komet.

1383 — 87. Große Wohlfeile. Ueberfluß an Früchten.

1394. War ein, an Wein und Früchten gesegnetes Jahr. Der Schffl. Dinkel galt 11 kr., ein Fuder Wein 4 fl.

1399. Regierte die Pest.

1407. Starben in Deutschland viele Menschen, hierauf folgte ein sehr kalter Winter, die große Kälte hielt durch 3 Monate an.

1420. Ein fruchtbares Jahr. Im April blühte der Weinstock, um Pfingsten war die Erndte, um Bartholomä (24. Aug.) die Weinlese; auch die folgenden Jahre bis 1429 waren sehr fruchtbar.

1426 galt der Schffl. Dinkel 5 kr., der Eimer guten alten Weines 13 kr. Man konnte fast keine

Zeche in den Wirthshäusern mehr machen, sondern eine Gesellschaft mußte wieder kommen, damit man nur die Zeche vertheilen konnte. Um Martini war es so warm, daß die Bäume wieder ausschlugen.

1427. Im Fröhlunge starben viele Menschen.

1428. Bei dem Unwerth der Naturalien sank der Preis der Güter sehr, so, daß Herrman Münfinger dem Grafen Ulrich von Württemberg 1½ Morgen wohlangebauten Weinberg in Nemsburg um 5 fl. verkaufte.

1430. Den 11. Mai fiel ein Frost ein, die Früchte stunden ab, es entstand große Theurung, der Meßen Roggen galt 4 Th. Hllr., Dinkel 1 fl. 32 kr., die Maas Wein 7 Dr.

1432. Es gab sehr vielen Wein, man goß den schlechtern aus, viele Weinberge wurden nicht einmal gelesen, die Maas Wein galt 1 Pfg., in Ulm 2 Ulmer Hllr., ebenso gab es auch viele Früchte und zahllose Mäuse, auf einem kleinen Acker wurden 600 derselben erschlagen.

1433. Ein großer Komet, durch 3 Monate sichtbar. Theurung, der Meßen Roggen 4 Th. Hllr.

1434. Gab es gleichfalls viele Mäuse. Den 1. Mai erfroren der Weinstock und der Roggen. Dinkel 1 fl., der Simer Wein 4 fl.

1438. Unhaltende Theurung, der Meßen Roggen 7 Th. Hllr., Kernen 8 fl. Haber 4 Th. 6 f. Es gab Menschen, welche ihre eigenen und fremde Kinder tödteten und aufzehrten.

Winter mußte doch noch der größte Theil geschlachtet werden.

1366. Große Theurung.

1370. Den 1. Nov. hat es unerhörter Weise ge-
bonnet und geblizt, hierauf fiel Hagel — ein Wolken-
bruch, so daß die Menschen glaubten, der jüngste Tag
bräche an.

1372. Große Theurung, der Mehen (Modius)
Dinkel galt 2 und mehr Gulden. Viele Menschen star-
ben des Hungertodes.

1374. Die Donau war sehr groß, riß die Ulmer
Brücke hinweg und drang durch das Thor in die Stadt.

1375. Erschien ein Komet.

1383. — 87. Große Wohlfeile. Ueberfluß an
Früchten.

1394. War ein, an Wein und Früchten gefeg-
netes Jahr. Der Schffl. Dinkel galt 11 kr., ein Fu-
der Wein 4 fl.

1399. Regierte die Pest.

1407. Starben in Deutschland viele Menschen,
hierauf folgte ein sehr kalter Winter, die große Kälte
hielt durch 3 Monate an.

1420. Ein fruchtbares Jahr. Im April blühte
der Weinstock, am Pfingsten war die Erndte, um Bar-
tholomä (24. Aug.) die Weinlese; auch die folgenden
Jahre bis 1429 waren sehr fruchtbar.

1426 galt der Schffl. Dinkel 5 kr., der Eimer
guten alten Weines 13 kr. Man konnte fast keine

de das Erdreich spröde und ungeschlacht. *) Dinkel 53 fr.

1459. Gab es wenig und sauren Wein, die Feldfrüchte kamen naß heim. Dinkel galt 1 fl. Im Jahr

1460. 1 fl. 15 fr.

1465. Ein fruchtbares Jahr, im Mai hatte der Weinstock schon abgeblüht. In Stuttgart gab man um ein eimeriges Faß einen Eimer Wein. Der Schffl. Dinkel galt 15 fr.

1466. Ein spätes und nasses Jahr, viel Mehlthau, schlechte Früchte und Wein. Den 17. Dec. fiel eine so große Kälte ein, daß mehrere Menschen erfroren. Der Dinkel galt 16 Bazen 4 Dr.

1470. Ein, an Wein und Früchten gesegnetes Jahr. Dinkel 7 Bazen.

1472. Erschien durch 80 Tage ein Komet, folgte eine fast 3 Jahre anhaltende Tröдне, daß man die Donau leicht durchwateten konnte. Mißwachs und Theurung.

1473. Um die Fasching erfroren die unbezogenen Weinberge, im Sommer sehr große Hitze.

1476. Ein, an Wein und Früchten gesegnetes Jahr. Dinkel galt 11 fr., Eimer Wein 2 fl.

1478. Dersgleichen.

*) So oft kein Maas beigelegt ist, so ist immer der Württembergische Scheffel zu 8 Eri. und der Württembergische Eimer zu 16 Amt oder 160 Maas verstanden.

1479. 19. Juni schlug der Blitz in den Pulverturm zu Tübingen, that großen Schaden.

1482. Ueberfluß an Wein, Früchten und Obst. Der Dinkel galt 30 kr., Wein 1 fl. 47. In Tübingen starben an der Pest 1383 Menschen.

1483. Mißwachs, das Malter (Medimnus) Roggen galt 3 rhein. Goldgulden; der Tübingen Ohmen Wein 3 th. Hlr.

1484. Ein köstlich fruchtbares Jahr, ein trockner Sommer, doch mit abwechselnd fruchtbarem Regen. Der beste Wein galt die Maas 1 Dr., 14 Wochen 2 kr. 1 Hlr., der Scheffel Dinkel 15 kr.

1491. Fielen im Winter 31 Schnee aufeinander, es war sehr kalt, Bäche und Flüsse überfroren, daß man über dieselben mit Wagen fahren konnte. Die strenge Kälte dauerte durch 10 Wochen an, daher ein später Frühling. Der Sommer war naß, Früchte, Wein und Obst fehlten. Im Sommer fiel zu Stuttgart ein Wollenbruch, einige Häuser wurden weggeschwemmt, mehrere Menschen ertranken. Schffl. Dinkel 2 fl. 5 kr. Eimer Wein 4 fl. 24 kr.

1494. Ein gutes fruchtbares Jahr. Dinkel 58 kr. Wein, der Eimer 3 fl. 12 kr.

1497. Dersgleichen. Dinkel 35 kr., Wein 1 fl. 57.

1499. Ebenso. Dinkel 23 kr., Wein 1 fl. 40 kr.

1500. War es sehr wohlfeil, das th. Rindfleisch galt 1 kr., Kalbfleisch 5 Hlr., ein gemästeter Kapaun 12 Hlr., eine alte Henne 4 Hlr., eine junge 2 Hlr., 3 Eier 1 Pfg., 1 th. Schmalz 8 Pfg., 1 Maas Wein 9 Pfg.

1501. Ein kaltes, nasses Jahr. Die Früchte wurden taub und es gab sehr wenige. Es entstand Theuerung und man führte Früchte aus entfernter Gegend z. B. dem Elsaß, Böhmen herbei. Auf Pfingsten wurde es so kalt, daß die Vögel in der Luft erfroren. Gegen Ende des Jahrs und im folgenden war ein so großes Sterben, welches in Stuttgart allein 4000 Menschen hinwegraffte.

1503. Worte des Chronikschreibers: „seind mancherley roth und eiterfarbne Creißlein den Weibern „auf die Schleyer, und sonst den Leiten auff die „Kleider gefallen, darzu auch schwarz brennheisse Tropfen auff die bloße Haut gefallen, welche ein pestilenzialisch sterbendr mitgebracht, dem wo ein solcher heisser Tropffen auff die Haut gefallen, ist er als bald gestorben, welchen sie aber auff die Kleider suelen, seind mehrentheils drauff gangen und wenig, doch schwerlich, bey Leben hlieben.“

1505. Ein gutes Jahr an Früchten, doch gab es wenig und sauren Wein. Der Schffl. Dinkel galt 6 Waßen, der Timer Wein aber 2 fl. 8 fr. 3¼ Hlr.

1506. Erschien ein Komet.

1509. Zu Ehingen fiel ein starker Hagel. Nachts folgte ein Erdbeben, nicht ohne sonderlichen Schaden.

1513. 12. Jänner um die dritte Stunde des Tages sah man drei Sonnen am Himmel, von welchen die mittlere die größte war, von allen drei giengen feurige Strahlen wie Schwerdter aus.

1479. 19. Juni schlug der Blitz in den Pulverturm zu Tübingen, that großen Schaden.

1482. Ueberfluß an Wein, Früchten und Obst. Der Dinkel galt 30 kr., Wein 1 fl. 47. In Tübingen starben an der Pest 1383 Menschen.

1483. Mißwachs, das Malter (Medimnus) Roggen galt 3 rhein. Goldgulden; der Tübingen Ohmen Wein 3 th. 5flr.

1484. Ein köstlich fruchtbares Jahr, ein trockner Sommer, doch mit abwechselnd fruchtbarem Regen. Der beste Wein galt die Maas 1 Dr., 14 Wecken 2 kr. 1 5flr., der Scheffel Dinkel 15 kr.

1491. Fielem im Winter 31 Schnee aufeinander, es war sehr kalt, Bäche und Flüsse überfroren, daß man über dieselben mit Wagen fahren konnte. Die strenge Kälte dauerte durch 10 Wochen an, daher ein später Frühling. Der Sommer war naß, Früchte, Wein und Obst fehlten. Im Sommer fiel zu Stuttgart ein Wolkenbruch, einige Häuser wurden weggeschwemmt, mehrere Menschen ertranken. Schffl. Dinkel 2 fl. 5 kr. Eimer Wein 4 fl. 24 kr.

1494. Ein gutes fruchtbares Jahr. Dinkel 58 kr. Wein, der Eimer 3 fl. 12 kr.

1497. Dersgleichen. Dinkel 35 kr., Wein 1 fl. 57.

1499. Ebenso. Dinkel 23 kr., Wein 1 fl. 40 kr.

1500. War es sehr wohlfeil, das th. Rindfleisch galt 1 kr., Kalbfleisch 5 5flr., ein gemästeter Kapauu 12 5flr., eine alte Henne 4 5flr., eine junge 2 5flr., 3 Eier 1 5flr., 1 th. Schmalz 8 5flr., 1 Maas Wein 9 5flr.

„Hin- und Herlegen oder wie man getönnnt, dem Schlass
„gewehrt, seind durch dies Mittel beym Leben erhal-
„ten worden.“ Den 15. Juny d. J. große Wasser-
güsse.

1532. War ein trauriges Jahr, theils wegen der
Theurung, theils wegen den Durchmärschen der Kais.
Truppen. Der Scheffel Kernen galt 6 fl. der Eimer
Wein 4 fl.

1534 haben die fruchtbaren Jahre wieder ange-
fangen, war auch eine gute Erndte, allein es war kein
Vorrath vorhanden, weshalb auch die Früchte nicht
wohlfeiler wurden; zudem schadete im Frühling den
Früchten ein Reifen, und obwohl es sehr gute Früchte
gab, so gab es doch wenige, daher der Schffl. Kernen
6 fl., der Eimer Wein 6 fl. 32 kr.

1535. War gleichfalls ein gutes Jahr, weshalb
die Früchte abgeschlagen, der Schffl. Kernen galt 3 fl.
10 kr., der Eimer Wein 3 fl.

1536. War ein so heisser Sommer, daß die Brun-
nen, und Bäche versiegten, weshalb großer Wasserman-
gel, man konnte nicht mehr malen, sonst wuchsen vor-
züglich gute Früchte und Weine, das Fuder Wein galt
17 fl. der Scheffel Kernen 2 fl. 24 kr.

1537. War im Ganzen ein fruchtbares Jahr, doch
litten die Weinstöcke im Frühlinge am Reifen, der
Wein aber wurde gut.

1538. War ein kaltes nasses Jahr, es wuchsen
wenige Früchten, und ein saurer Wein, dennoch galt
der

der Scheffel Kernen 3 fl. 20 kr., der Eimer Wein 6 fl. 47 kr.

1539. Ein Komet mit einem langen dünnen Schweife. In Oberschwaben fiel den 3. April ein tiefer Schnee, welcher den Menschen bis an die Hüften ging, hierauf folgte ein heißer Sommer, daher es wenig Heu gab (ein kleiner Wagen galt 12 fl.) dagegen desto mehr Früchte, und besonders Wein von ausgezeichnete Güte. Die Maas Wein galt $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{4}$ kr. = 1 Pfg. Kernen, der Scheffel. 2 fl. 36 kr.

1540. War ein trockner, heißer Sommer, so daß die Felder ausbrannten. Die Hitze und Tröckne fieng mit dem 1. Febr. an, und hielt bis Ende Juli (29. Juli) wo ein Regen fiel. Den 2. Juni fieng die Erndte an, den 28. d. M. war sie beendigt. Frucht gab es zwar nicht viel, besonders Haber, so daß 10 — 14 Jauchert kaum 1 Fuder Haber gaben, allein die Früchte waren desto vorzüglicher. Die Trauben verborren zum Theil am Stocke; um Bartholom. (24. Aug.) las man die noch guten Trauben, und ließ die übrigen stehen. Es fiel später ein Regen, die dürren Trauben quollen wieder auf, man las später noch einmal. Beide Weine wurden sehr gut, doch der letztere vorzüglicher. Der Scheffel Dinkel galt 20 kr., Kernen, im Oberlande, 3 Th 8 fl. Roggen 2 Th 14 fl. Gersten 36 fl. Haber 25 fl. das Kloster Buchenholz 25 Wagen, 1 Th Schmalz 5 kr. der Eimer Wein 2 fl. 40 kr.

1541. Eine reife Erndte. Der Weinstock litt durch

Frühfrost, weshalb es wenig, aber guten Wein gab. Der Scheffel Dinkel 14 kr. Wein 2 fl. 44 kr. Auch ein Komet war sichtbar, im Oberlande ein pestartiges Sterben, besonders im Monat September.

1542. Zeigten sich verschiedene Lusterscheinungen.

1543. Viele Früchte, wenig, aber guten Wein, da der Weinstock in der Blüthe durch Regen Schaden genommen hatte.

1544. War im Frühling kalt und windig, im Sommer häufiger Frost, es gab wenige Früchte und Wein. Galt der Kernen 2 fl 40 kr. Wein 7 fl. 32 kr. In eben diesem Jahre war auch eine außerordentliche Sonnenfinsterniß.

1545. Geriethen die Winterfrüchte, Wein und Obst recht gut, dagegen die Sommerfrüchte, wegen zu großer Tröckne, gering ausfielen. Korn 2 fl. 5 kr. Wein 5 fl. 39 kr.

1546. Ein herrliches fruchtbares Jahr, war an allem Ueberfluß. Der Kernen 1 fl. 48 kr. Wein 3 fl. 37 kr.

1547. Desgleichen. Kernen 2 fl. 28 kr. Wein 5 fl. 5 kr., diese höhern Preise waren Folge der Einquatierungen.

1549. Gab es viele, und gute Früchte. Der Weinstock lict durch Frühfrost. Die Blüthezeit war, wegen des vielen Regens ungünstig, auch wurden bei vielem Wetterleuchten die Trauben verbrennt. Der Scheffel Kernen 2 fl. 4 kr. Wein 6 fl. 11 kr.

1551. Ein fruchtbares Jahr, in welchem alles wohl gerathen. Kernen 1 fl. 12 kr. Wein 6 fl. 36 kr.

1553. Ein sehr kalter Winter, in welchem die nicht bezogenen Weinstöcke und Obstbäume erfroren, später gab es gelinde, und fruchtbare Witterung, so daß man noch eine gute Erndte, und mittlern Herbst erhielt. Kernen 1 fl. 52 kr. Wein 3 fl.

1554. Ein mittelmäßiges Jahr, Wein gab es „wegen vieler Anstöße“ wenig, aber guten. Kernen 2 fl. 4 kr. Wein 4 fl. 50 kr.

1555 und 1556. Ziemlich gleiche, mittlere Jahre. Der Wein per Eimer 5 fl. 4 kr. und 5 fl. 44 kr.

1557. Ein nasser Sommer, doch noch eine ziemlich gute Erndte, der Wein, weil er spät blühte, wurde sauer.

1558. Ein früher Komet.

1559. Ein später Frühling, der Sommer kalt und naß; daher wenig Früchte, und Wein. Kernen 3 fl. 24 kr. Wein 5 fl. 21 kr.

1560. Ein milder Frühling, daher frühes und üppiges Wachsthum. Um Johanni trat langanhaltendes Regenwetter ein, die Bäche traten aus, und richteten großen Schaden an. Die Erndte und Weinlese mißriethen. Kernen 3 fl. 24 kr. Wein 5 fl. 15 kr.

1561. Ein Nordlicht, welches der Chronist so beschreibt: „An der unschuldigen Kindlein Tag (28. Dec.) hat man eine erschreckliche Brunst und Gesicht sol-

„gender Gestalt; zu Morgens Früh, vor Sonnen-
 „Aufgang ein groß hell Feuer, breit und lang am
 „Himmel gesehen, oben gleich gesunkelt erschienen
 „Schwarzbraun, und gestaltet, als ob es über sich bren-
 „nete, durch dieses Feuer sind westlich viel langer Stra-
 „len gängen, doch haben sie sich nicht also zusammen
 „gezogen, sondern seind alle stark über sich standen.
 „Es haben sich auch die Stralen weit vom Himmel
 „herunder gelassen, in ungleicher Breite ab- und zu-
 „genommen, jeß schmeler, bald breiter worden, oft
 „ihrer zwey, drey oder mehr in eins zusammen gan-
 „gen, etliche haben sich in viele Stralen getheilt, und
 „sind sittlich fortgezogen; haben ihren Anfang fast
 „zwischen Niedergang und Mitternacht; aber von Abend
 „stund ein großer, breit, trieber Wolk, darauff erhub
 „sich ein Wind, und die strahlen zogen fort über die
 „mitternechtige Länder, biß fast halben Weg dem Auf-
 „gang, da stunde das ganze Feuer endlich stille, und
 „wäret bey einer stund. Es war ein schrecklich anse-
 „hen, jederman vermeinet anfangs, es wäre eine große
 „Brunst, wie dan deshalb vil Persohnen hin und
 „wieder gelauffen.“

1562. War alles früh, und stund schön, um Lorenz
 (10 Aug.) gab es aber ein schreckliches Hagelwetter,
 welches einen Strich von 18 Meilen traf. Nicht nur
 die Früchte, Weinstöcke und Bäume, sondern auch die
 Vögel in der Luft, niederschlug; auch that das Wasser
 durch die Hinwegnahme vieler Gebäude, Brücken ic.

durch Ueberschwemmung der Niederungen großen Schaden. Kernen 5 fl. Wein 11 fl. 15 kr.

1563. War ein spätes Jahr, der Schnee wollte nicht weggehen, die Blüthe erfolgte erst um Ulrichs Tag (4. Juli)^{*)} und auch da noch folgte kaltes, nasses Wetter. Es gab wenige Früchte, und einen schlechten Wein. Kernen 5 fl. 40 kr. Wein 5 fl. 34 kr.

1564. Erfror um Georgi der Weinstock, so daß keine Kelter ging, in den Wirthshäusern wurde die Maas Wein zu 5 kr. ausgeschenkt; welches den Leuten unerhört war. Die Früchte geriethen zur Nothdurft. Kernen 4 fl. Wein 7 fl. 16 kr. Auch war in diesem Jahre ein pestartiges Sterben, welches schon im vorigen Jahre angefangen hatte.

1565. Erfroren am 2ten Fastensonntage die Weinstöcke, bei dieser anhaltenden Kälte ließ das Sterben nach, es gab noch ziemlich Früchte, Wein aber wenig und schlechten. Kernen 1 fl. 52 kr. Wein 4 fl. 12 kr.

1566. War ein kaltes, nasses Jahr, in welchem zwar eine ziemliche Menge Früchte gewachsen, der Wein aber schlecht und sauer wurde; und doch galt der Eimer 6 fl. 15 kr. der alte 10 fl. Kernen 3 fl. 48 kr.

1567. Ein dürre Sommer, die Wiesen brannten aus, es gab wenig Heu, und kein Oehmb, daher die Wanne Heu auf 7 fl. kam. Frucht und Wein gab es viel und gute.

1569. War ein strenger Winter, daß man mit

^{*)} Es ist nicht zu übersehen, daß hier ohne Zweifel bis zum Jahre 1582 immer nach dem alten Kalender gerechnet ist. N. d. S.

„gender Gestalt; zu Morgens Früh, vor Sonnen-
 „Aufgang ein groß hell Feuer, breit und lang am
 „Himmel gesehen, oben gleich gefunkelt erschienen
 „Schwarzbrann, und gestaltet, als ob es über sich bren-
 „nete, durch dieses Feuer sind westlich viel langer Stra-
 „len gängen, doch haben sie sich nicht also zusammen
 „gezogen, sondern seind alle stark über sich standen.
 „Es haben sich auch die Stralen weit vom Himmel
 „herunder gelassen, in ungleicher Breite ab- und zu-
 „genommen, jeß schmeler, bald breiter worden, oft
 „ihrer zwey, drey oder mehr in eins zusammen gan-
 „gen, etliche haben sich in viele Stralen getheilt, und
 „sind sittlich fortgezogen; haben ihren Anfang fast
 „zwischen Niedergang und Mitternacht; aber von Abend
 „stund ein großer, breit, trieber Wolk, darauff erhüb
 „sich ein Wind, und die strahlen zogen fort über die
 „mitternechtige Länder, biß fast halben Weg dem Auf-
 „gang, da stunde das ganze Feuer endlich stille, und
 „wäret bey einer stund. Es war ein schrecklich anse-
 „hen, jederman vermeinet anfangs, es wäre eine große
 „Brunst, wie dan deshalb vil Persohnen hin und
 „wieder gelauffen.“

1562. War alles früh, und stund schön, um Lorenz
 (18 Aug.) gab es aber ein schreckliches Hagelwetter,
 welches einen Strich von 18 Meilen traf. Nicht nur
 die Früchte, Weinstöcke und Bäume, sondern auch die
 Vögel in der Luft, niederschlug; auch that das Wasser
 durch die Hinwegnahme vieler Gebäude, Brücken u.

durch Ueberschwemmung der Niederungen großen Schaden. Kernen 5 fl. Wein 11 fl. 15 kr.

1563. War ein spätes Jahr, der Schnee wollte nicht weggehen, die Blüthe erfolgte erst um Ulrichs-Tag (4. Juli)*) und auch da noch folgte kaltes, nasses Wetter. Es gab wenige Früchte, und einen schlechten Wein. Kernen 5 fl. 40 kr. Wein 5 fl. 34 kr.

1564. Erfror um Georgi der Weinstock, so daß keine Kelter ging, in den Wirthshäusern wurde die Maas Wein zu 5 kr. angeschenkt; welches den Leuten nuerhördt war. Die Früchte geriethen zur Nothdurft. Kernen 4 fl. Wein 7 fl. 16 kr. Auch war in diesem Jahre ein pestartiges Sterben, welches schon im vorigen Jahre angefangen hatte.

1565. Erfroren am 2ten Fastensonntage die Wein-Äste, bei dieser anhaltenden Kälte ließ das Sterben nach, es gab noch ziemlich Früchte, Wein aber wenig und schlechten. Kernen 1 fl. 32 kr. Wein 4 fl. 12 kr.

1566. War ein kaltes, nasses Jahr, in welchem zwar eine ziemliche Menge Früchte gewachsen, der Wein aber schlecht und sauer wurde; und doch galt der Eimer 6 fl. 15 kr. der alte 10 fl. Kernen 3 fl. 48 kr.

1567. Ein dürrer Sommer, die Wiesen brannten aus, es gab wenig Heu, und kein Dehmb, daher die Wanne Heu auf 7 fl. kam. Frucht und Wein gab es viel und gute.

1569. War ein strenger Winter, daß man mit

*) Es ist nicht zu übersehen, daß hier ohne Zweifel bis zum Jahre 1582 immer nach dem alten Kalender gerechnet ist. A. d. S.

Monaten es viel regnete, daher gab es gute Früchte aber schlechten Wein. Kernen 4 fl. Wein 4 fl. 45 kr.

1580. Zur Zeit der Aussaat schlechte, naße Witterung es gab zwar Früchte, aber kein Obst, und nur schlechten Wein. Kernen 5 fl. 20 kr., Roggen 3 fl. 20 kr., Dinkel 1 fl. 52 kr., Gersten 2 fl. 4 kr., Haber 1 fl. 12 kr., Erbsen 3 fl. 12 kr., Wein 7 fl. 20 kr. Es erkrankten viele Menschen am Kopfswehe und Schwindel, auch zeigte sich den 10. Okt. Abends zwischen 7 und 8 Uhr unter dem Sternbilde des Pegasus ein Komet, welcher 50 Tage sichtbar blieb.

1581. Ein warmer Winter, der Sommer naß, gab eine Erndte aber wenig und sauern Wein. Kernen 5 fl. Wein 5 fl. 18 kr.

1582. Wachsen viele Frucht und Trauben, allein die Erndte kam, wegen anhaltendem Regenwetter feucht ein, die Trauben faulten am Stocke, deshalb geringer Wein. Kernen 5 fl. Wein 5 fl. 57 kr.

1583. Ein gutes, fruchtbares Jahr, es gab viele, und gute Früchte und Wein. An Fässern war Mangel. Kernen 4 fl. Wein 3 fl. 42 kr. Den 10. Aug. desgleichen den 2. Sept sah man feurige Strahlen, daß es ganz hell wurde.

1584. War gleichfalls ein gutes, fruchtbares Jahr, Kernen der Scheffel im Unterlande 3 fl. 45 kr. Wein 2 fl. 38 kr. Im schwäb. Oberlande, Roggen, das Zmi = 5½ W. Sri. 2 fl. 40 kr. Dinkel 1 fl. 12 kr. Haber 1 fl.

1585. Im Oberlande, Roggen, das Jmi 2 fl. 30 kr. Dinkel 1 fl. 8 kr. Haber 54 kr.

1586. Ein nasser, kalter Jahrgang. galt im Unterlande der Scheffel Kernen 8 fl. Wein per Eimer 7 fl. 35 kr. Im Oberlande; Roggen das Jmi 3 fl. Dinkel 1 fl. 16 kr. Haber 1 fl. 4 kr.

1587. War gleichfalls ein unfruchtbares Jahr, galt der Kernen im Unterlande 6 fl. Wein 14 fl. Im Oberlande Roggen das Jmi 2 fl. 30 kr. Dinkel 1 fl. 8 kr. Haber 48 kr.

1588. War ein mittelmäßiges Jahr. Im Unterlande Kernen 5 fl. 30 kr. Wein 10 fl. 13 kr. Im Oberlande Roggen 2 fl. 52 kr. Dinkel 1 fl. 12 kr. Haber 56 kr.

1589. Ein sehr nasser Jahrgang, die Frucht und Wein-Blüthe misfrieth, Dehnd und Haber saulten auf dem Felde. Im Unterlande, der Scheffel Kernen 7 fl. Wein 18 fl. 30 kr. Im Oberlande Roggen das Jmi 4 fl. Dinkel 1 fl. 20. Haber 1 fl. 8 kr.

1590. Die nicht bezogenen Weinberge erfroren. Der Sommer war sehr heiß, mehrere Flüsse und Bäche z. B. die Rems trockneten fast aus. Der Wein wurde vorzüglich gut. Die Weinlese fieng den 14 Sept. an. Im Unterlande Kernen 5 fl. 24 kr. Wein 13 fl. 50 kr. Im Oberlande Roggen das Jmi 2 fl. 48 kr. Dinkel 1 fl. 8 kr. Haber 56 kr.

1591. Gab es viele Mäuse, welche, da die Saamen wegen Tröthne nicht aufgieng, denselben größtentheils

auffraßen; hierauf fiel häufiger Regen. Es gab vieles Unkraut, wenige Früchten und Wein, letzterer noch sauer. Kernen 7 fl. Wein 9 fl. 40 kr.

1592. Erfroren die Weinbergen an Dom. Exaudi. Die Trauben fielen, wegen anhaltendem Regen später noch ab, es gab daher wenig Wein, doch Früchte zur Nothdurft. Kernen 5 fl. 20 kr. Wein 13 fl. 48 kr.

1593. War es um Lichtmess so warm, daß man anfangs Haber zu säen, und in den Weinbergen zu hacken; aber auf die Fasching fiel Schnee, und wurde so kalt, daß durch 3 Wochen das Grundeis gieng, und die Weinberge größtentheils erfroren. Es gab wenigen aber guten Wein, auch noch eine gute Erndte. Kernen galt 5 fl. Wein 13 fl. 10 kr.

1594. Ein nasses, kaltes Jahr den 10. May Schnee und Niesel. Wein und Frucht, wenig und schlecht. Kernen 5 fl. Wein 10 fl. 40 kr. Es zeigte sich die Pest, und hielt bis in das folgende Jahr an, es starben in Stuttgart an die 2000 Menschen. Die Universität Tübingen wurde verlegt.

1595. War ein kalter Winter, und später Frühling, daß man auf Georgi noch keine geschwollenen Augen in den Weinbergen antraf. Auch wurden die Strohdächer zum Futter für das Vieh abgedeckt, um Pfingsten erfolgten große Wassergüsse, welche die Thalwiesen verschlammten, doch gab es noch ziemlich viele Frucht, aber schlechten Wein. Kernen 6 fl. Wein 10 fl.

1596. War ein gutes, fruchtbares Jahr. Der

es Frühling war warm. Als der Weinstock zu blühen
 anfieng, regnete es zwar durch 2 Monate, dann aber
 wurde es heiß, und trocken. Man erwartete keinen
 Wein, nun gab es aber warme Regen, so daß man
 gegen Verhoffen, noch einen halben Herbst, und guten
 Wein erhielt. Die Erndte war reich. Kernen 4 fl.
 Wein 15 fl. 20 kr.

1599. Gab es einen herrlichen Frühling, alles wuchs
 freudig. Der Weinstock und Dinkel hatten um Pfing-
 sten verblüht. Die Erdbeeren und Kirschen waren um
 diese Zeit schon reif, alles gedieh sehr gut, besonders
 gab es köstlichen Wein. Kernen 5 fl. Wein 7 fl. 6 kr.

1600. War ein unfruchtbares, kaltes Jahr, die
 Weinstöcke erfroren zum Theil, Gartenfrüchte gab
 es wenige, dagegen gutes Korn. Der Wein blieb mit-
 telmäfig. Kernen 5 fl. Wein 9 fl. 15 kr.

1601. Ein ungeschlachter Frühling, im März naß,
 Schnee, im April und Mai trocken. Die Früchte blieben
 im Wachstume zurück, und wurden naß eingeheimset.
 zu dem gab es wenige und dieses schlecht, dem 8 Sep.
 Nachts 2 Uhr verspürte man ein starkes Erdbeben
 Kernen 7 fl. Wein 10 fl. 53 kr.

1602. Erfroren den 12. April die Weinberge, und
 das Obst, so, daß in Stuttgart keine Kelter gieng,
 sonst gab es viel, und gutes Korn, desgleichen auch
 Gartenfrüchte. Kernen 5 fl. Wein 18 fl. 50 kr.

1603. War ein strenger Winter, auch kalter Früh-
 ling, der März war trocken, doch gab es die ersten

auffraßen; hierauf fiel häufiger Regen. Es gab vieles Unkraut, wenige Früchten und Wein, letzterer noch sauer. Kernen 7 fl. Wein 9 fl. 40 kr.

1592. Erfroren die Weinbergen an Dom. Exaudi. Die Trauben fielen, wegen anhaltendem Regen später noch ab, es gab daher wenig Wein, doch Früchte zur Nothdurft. Kernen 5 fl. 20 kr. Wein 13 fl. 48 kr.

1593. War es um Lichtmess so warm, daß man anfieng Haber zu säen, und in den Weinbergen zu baden; aber auf die Fasching fiel Schnee, und wurde so kalt, daß durch 3 Wochen das Grundeis gieng, und die Weinberge größtentheils erfroren. Es gab wenig aber guten Wein, auch noch eine gute Erndte. Kernen galt 5 fl. Wein 13 fl. 10 kr.

1594. Ein nasses, kaltes Jahr den 10. May Schnee und Niesel. Wein und Frucht, wenig und schlecht. Kernen 5 fl. Wein 10 fl. 40 kr. Es zeigte sich die Pest, und hielt bis in das folgende Jahr an, es starben in Stuttgart an die 2000 Menschen. Die Universität Tübingen wurde verlegt.

1595. War ein kalter Winter, und später Frühling, daß man auf Georgi noch keine geschwollenen Augen in den Weinbergen antraf. Auch wurden die Strohdächer zum Futter für das Vieh abgedeckt, um Pfingsten erfolgten große Wassergüsse, welche die Thälwiesen verschlammten, doch gab es noch ziemlich viele Frucht, aber schlechten Wein. Kernen 6 fl. Wein 10 fl.

1596. War ein gutes, fruchtbares Jahr. Der

1608. Diesen Winter gab es vielen Schnee, und wurde so kalt daß die Wein- und Obst-Gärten selbst in den wärmern niedern Gegenden erfroren, auch stieg das Wasser, daß eine Eisdecke das ganze Neckarthal überzog. Auf der Alb, und dem Schwarzwald erstickten die Winterfrüchte unter dem Schnee, man pflanzte zwar noch Sommerfrüchte, doch mißrieth die Blüthe, so wie die des Weinstocks, weil um Johanni ein kalter anhaltender Regen fiel. Es gab daher wenige und schlechte Früchte und Wein. Kernen 7 fl. Wein 11 fl. 30 fr.

1609. War abermal ein kaltes Jahr, und ein auffallender Wechsel der Witterung. Am Lichtmess war es so warm, daß man reife Erdbeeren fand, gleich hierauf wurde es so kalt, daß die Weinstöcke vor Kälte Schaden litten, um Johanni regnete es viel, weshalb die Blüthe fehlte, dan gab es viele Hochgewitter mit Hagelschauer, durch welche viele Gegenden verwüstet wurden. Es gab daher auch wenig Wein, Rüben, Kraut &c. kein Obst; dagegen eine mittlere Erndte. Der Scheffel Kernen galt daher auch anfänglich nur 5 fl. stieg aber später auf 7 fl. Wein 15 fl. 15 fr.

1610. Im Jänner und Februar viele Regen, im März, April Nachtfroste, welche die Saamen ausgoßen, im May Wolkenbrüche, und starker, sich weit ausbreitender Hagel, wobei Steine von 4 lb. fielen. Es gab wenige Früchte. Kernen 8 fl. Wein 9 fl.

1611. Im Winter gab es wenig Schnee, im Frühling Anfange viele Regen, so daß die Flüsse zmal

austraten, und alle Thäler überschwemmt, dann wurde es warm, und sehr trocken, daß man fast nicht hacken konnte. Vierzehn Tage vor Johanni hatte der Weinstock abgeblüht; von Johanni an gab es viele und schwere Gewitter, welche an einem Tag oft 2 → 3mal wiederkehrten, auch bisweilen 36 Stunden andauerten. Der Herbst war kalt und naß, daß die Trauben nicht reiften, auch gab es wenig Frucht. Das Sterben unter den Menschen war groß, auch unter dem Vieh herrschte eine Seuche: die Uibergalle genäunt. Kernen 9 fl. Wein 8 fl. 17 kr.

1612. Im Winter schon um den Christtag v. J. war es so kalt, daß die Weinstöcke erfroren; um Nathias (24 Febr.) gab es noch vielen Schnee mit großer Kälte. Der Schnee gieng langsam ab, hierauf erfolgte eine große Dürre, welche besonders den Sommerfrüchten schädlich war. Die Blüthezeit war naß. Anfangs Juli fiel häufiger Hagel, hierauf bis den 10. August sehr heiß und trocken, wodurch die Gartengewächse Noth litten. Der September und Oktober waren naß und kalt, daß man den Haber fast nicht einheimsen konnte. Wo die Gewitter nicht schädeten, gab es dennoch eine ziemlich gute Erndte an Brodfrüchten. Der Scheffel Kernen, welcher vor der Erndte 12 fl. galt, fiel auf 9 fl. herab Wein 12 fl. 25 kr.

1613. Der Winter war warm, der Frühling trocken, im Sommer gab es Anfangs viele Wassergüsse mit Hagel. Besonders zeichnete sich dieses Jahr auch

durch heftige Sturmwinde aus, welche nicht nur Bäume, sondern auch Häuser und Stadel niederrissen, wobei mehrere Menschen verunglückten. Im July und August war gutes Wetter, so daß, wo die Gewitter nicht geschadet hatten, es eine reichliche Erndte, besonders im Trausch gab, so daß der Kernen von 9 fl. auf 5 fl. herabsank. Wein gab es ziemlich viel, allein er war sauer, galt 11 fl. 4 kr.

1614. Ein starker Winter, den 9. Nov. fiel Schnee, auf welchen noch 36 fielen, er blieb 20 Wochen liegen, der Sommer war rauh, die Früchte und der Wein geriethen schlecht. Der Kernen stieg auf 12 fl. Wein 8 fl. 27 kr.

1615. Ein fruchtbares Jahr, in welchem, mit Ausnahme des Weins alles wohl gerieth. Kernen 5 fl. 30 kr. Wein 16 fl. 40 kr.

1616. Zeigte sich der Winter Anfangs gelinde, aber den 14. Jänner fiel eine heftige Kälte ein, daß die Weinberge zum Theil erfroren; was nicht erfror, verblühte im May. Den 7. Juni fing man an Gersten zu schneiden, um Johanni den Dinkel. Der Juli und August waren so trocken und heiß, daß viele Bäche und Brunnen versiegten, und ein großer Wassermangel, besonders für die Mühlen entstand. Gegen Ende Augusts fiel endlich ein Regen, und es wuchs noch Sehd. Sonst im allgemeinen ein ziemlich fruchtbares Jahr. Kernen 4 fl. Wein 13 fl. 40 kr.

1617. War ein gutes, fruchtbares Jahr, in wel-

chem alles in Menge wuchs, nur der Wein wurde sauer; so daß man ihn erst nach 3 Jahren trinken konnte. Auch gab es viele Mäuse, von verschiedener Farbe, welche den Halmfrüchten, durch Abnagen der Halme und Verschleppen, großen Schaden thaten. Kernen 4 fl. Wein 6 fl.

1618. Ein fruchtbares Jahr, an Allem war Ueberfluß, nur der Herbst war mittelmäßig. Auch zeigte sich in diesem Jahre, durch einige Wochen ein Komet. Kernen 4 fl. Wein 8 fl. 27. fr.

Geldwerth der gröbern Münzsorten in diesem Jahre: der Reichsthaler 1 fl. 32 kr. Guldenthaler 1 fl. 22 kr. Königsthaler 1 fl. 42 kr. die Dukate 2 fl. 32 kr. Goldgulden 2 fl.

1619. War gleichfalls ein fruchtbares Jahr. Kernen 3 fl. 45 kr. Wein 9 fl. 2 kr.

Geldwerth: Reichsthaler 1 fl. 48 kr. Guldenthaler 1 fl. 36 kr. Königsthaler 1 fl. 58 kr. Dukate 3 fl. 4 kr. Goldgulden 2 fl. 8 kr.

1620. Den 23. Febr. zeigten sich in der Früh zwischen 7 und 8 Uhr 3 Sonnen, in Gestalt eines Dreiecks, die beiden Nebensonnen waren blasser. Der Frühling war lieblich, im Heumonath gab es starken Hagelschlag; vom 2. Juli an, regnete es durch 30 Tage mit Sturmwinden, Schlagregen und Wolkenbrüchen untermischt. Das Wasser stiftete im Rheins- und Neckarthale großen Schaden, besonders nahm die Rheins eine

eine Mühle, in welcher sich 16 Personen befanden, hinweg, die ertranken. Kernen 7 fl. Wein 10 fl. 21 kr.

In diesem Jahre stiegen die groben Geldsorten auffallend im Preise. Im Februar galten: der Reichsthaler 2 fl. 4 kr. Guldenhaler 1 fl. 50 kr. Königsthaler 2 fl. 15 kr. Dukate 3 fl. 30 kr. Goldgulden 2 fl. 30 kr.

Im Brachmonat: Reichsthaler 2 fl. 8 kr. Guldenhaler 1 fl. 56 kr. Königsthaler 2 fl. 18 kr. Dukate 3 fl. 12 kr. Goldgulden 2 fl. 20 kr.

Im November: Reichsthaler 2 fl. 20 kr. Guldenhaler 2 fl. Königsthaler 2 fl. 30 kr. Dukaten 3 fl. 30 kr. Goldgulden 2 fl. 30 kr.

1621. Fiel den 1. Febr. ein starker Schnee, auf welchen eine grimmige Kälte folgte: so, daß die Weingärten größtentheils erfroren. Im Sommer gab es vielen Hagelschauer, sonst wurden das Heu, und die Früchten gut heimgebracht, und gaben einen mittlern Ertrag. Der Wein hingegen wurde schlecht. Kernen 12 fl. Wein 12 fl. 30 kr.

Die Geldpreise blieben Anfangs, wie im vorigen Jahre, im Christmonate stiegen dieselben, und galten: der Reichsthaler 6 fl. 30 kr. der Guldenhaler 5 fl. 30 kr. Königsthaler 7 fl. Dukate 12 fl. Goldgulden 8 fl.

1622. Zeigten sich die Winter- und Sommer-Früchten schön; doch fiel zur Zeit der Blüthe ein Wehlthau, weshalb die Früchte beim Dresch und Malen

102
schlecht ausgaben; auch der Weinstock litt durch den Frost. Kernen 6 Reichsthaler.

In diesen Jahren wurde viele und schlechte Scheidemünze geschlagen, z. B. in Württemberg, ganze und halbe Hirsche, desgleichen Hirschgulden zu 15 kr., 30 kr. und 1 fl. weshalb auch die Naturalien so hoch im Preise stiegen. Ein Laib Brod von 6 lb galt 1 fl., ein Maas Wein in den Wirthshäusern 2 fl., 1 Eri. Salz, Erbsen, Habermehl, jedes 8 fl., 1 lb Schmalz oder Lichter 1 fl. 20 kr. Uebrigens hatte man Geld genug, so daß die Kinder auf den Straßen damit spielten.

Die groben Geldsorten stiegen, und fielen im Preise. Im Jänner galten: der Reichsthaler 7 fl. 30 kr. Guldenhaler 6 fl. 30 kr. Königsthaler 8 fl. die Dukate 13 fl. 30 kr. der Goldgulden 10 fl.

Im Februar: Reichsthaler 10 fl. Guldenhaler 8 fl. Königsthaler 11 fl. Dukate 16 fl. Goldgulden 12 fl.

Im November: Reichsthaler 6 fl. Guldenhaler 5 fl. 30 kr. Königsthaler 6 fl. 30 kr. Dukate 9 fl. 30 kr. Goldgulden 7 fl.

1623. Gab es mehrere, und furchtbare Hagelwetter, besonders den 18. und 19. Juni, in der Gegend von Urach. Die Steine waren wie Hühnereyer. Mehrere Menschen und Thiere wurden auf dem Felde von denselben erschlagen. Kernen 12 fl. Wein 21 fl.

1624. Gab es außerordentlich viele Schmetterlinge (Zielfalter schreibt der Chronist) deren schwarze Haupen alles Kraut, Gras, selbst die Disteln abraßen.

Die Schmetterlinge sammelten sich in der Gegend von Eßlingen in solcher Anzahl, daß sie die Sonnenstrahlen aufhielten. Sie schienen unter sich eine Schlacht zu liefern, und es fielen so viele todt herab, daß der Erdboden schwarz ausfiel. Zu Herbrechtingen, Hermeringen, Siengen 2c. fiel den 16. Juli ein Blutregen, auch sah man fliegende Feuerkugeln.

Den 27. und 28. Juli wurden von den Schwäbischen, Fränkischen und Baierschen Kreisländern die Münzpreise festgesetzt, und zwar des Reichsthalers zu 1 fl. 30 kr. Guldenhalers 1 fl. 20 kr. Königsthalers 1 fl. 48 kr. Dukate 2 fl. 30 kr. des Goldguldens zu 1 fl. 44 kr. doch wurde der Preis der beiden letztern auf 3 fl. und 2 fl. erhöht. Sonst war dieses Jahr fruchtbar. Kernen 12 fl. Wein 11 fl.

1625. Zu Ende des vorigen Jahrs gab es, besonders in der Gegend zu Nagold, Wildbald 2c. außerordentlich heftige Winde, Blize und Hagel. Den 2. Januar sah man 3 schöne Regenbogen, sonst war das Frühjahr naß und kalt, hierauf folgte im Juni außerordentliche Dürkne und Hitze, daß die Winterfrucht taub wurde, weshalb man 50 Garben zu einem Scheffel brauchte, dagegen geriethen die Sommerfrüchte und Gemüse gut. Kernen 16 fl. Wein 14 fl. 40 kr.

1626. War Anfangs günstige Witterung, allein den 17. 18. und 20. May erfroren die Weinstöcke, Roggen und Gersten. Die Winterfrüchte blühten schön; doch um Medardi (8. Juni) fiel Regen, welcher 10

Wochen fast ununterbrochen anhielt, hierauf folgte ein trockner Herbst. Die Noth und der Mangel stiegen sehr hoch, Tagwerker lebten vom Bettel; Mehrere, welche sich des Bettelns schämten, starben Hungers; andere fristeten ihr Leben mit Gras, grünen Kräutern und Disteln; doch gerieth noch, besonders im Württembergischen, die Wintererndte so gut, daß der 6 th Laib Brod, welcher vor der Erndte 28 kr . galt, nach der Erndte auf 10 kr . herabkam, auch später der Schefsel Kernen von 20 fl . auf 7 fl . herab fiel. Der Eimer Wein galt 17 fl .

In Folge dieses so großen Mangels zeigten sich viele Krankheiten, und eine große Sterblichkeit. Man rechnete, daß im Württembergischen allein bei 28,000 Menschen ums Leben kamen.

1627. Gab es anfangs tiefen Schnee, welcher erst zu Ende März abging wodurch die Winterfrüchte Schaden litten. Den 18. May ein so heftiger Sturmwind, daß er am Rheinstrom und in Oberschwaben selbst ganze Dächer mit sich fort riß; hierauf, besonders den 27. May, starke Hagel, es fielen Steine von 3 — 4 th Es war im Ganzen ein nasses kaltes Jahr doch gab es noch nothdürftig Früchte. Kernen 8 fl . Wein 14 fl .

1628. Den 27. und 30. April zeigte sich am hellen Tage eine Lusterscheinung, welche aus feurigen Streifen in verschiedener Gestalt bestand, man wollte selbst eine Todtenbahr sehen. Das Spätjahr war so naß, daß man fast nicht säen konnte, selbst unmittelbar

vor Weihnachten säete man noch Dinkel. Sonst war es ein ziemlich gutes Jahr, doch blieben die Preise der Naturalien hoch, wegen den Einquartierungen und Durchzügen der fremden (Kais. Kgist) Truppen.

1629. Ein gutes, fruchtbares, trocknes Jahr, in welchem alles gut, und reichlich gewachsen ist. Kernen 7 fl. Wein 20 — 24 fl.

1630. (Nordlicht) 25. Jan. Abends zwischen 10 und 11 Uhr, gegen Mitternacht ein schreckliches Feuerzeichen wie stettes Blitzen, bald sah es weiß, bald roth aus. Der Frühling war gelind, die Blüthezeit schön, im May fiel an mehreren Orten Blutregen, es wuchs gutes Korn und Wein. Kernen 6 fl. Wein 7 fl. 20 fr.

1631. War abermal ein fruchtbares Jahr. Die Erndte war vor Jacobi, die Weinlese vor Michaelis. Die Frucht war sehr gut, der Wein köstlich, und so wohlfeil, daß man die Maas um 1 fr. verkaufte. Der Kernen galt 4 fl.

1632. War ein ziemlich fruchtbares Jahr, und alles gerieth wohl, nur der Weinstock hatte im Frühjahre durch Schnee und Kälte Schaden gelitten. Kernen 5 fl. Wein 7 fl.

1633. War ein mittleres Jahr, besonders gab es wenig und sauren Wein. Kernen 7 fl. Wein 10 fl. 17 fr.

Den 28. Juni, Vormittags um 9 Uhr sah man 2 Nebensonnen, mit einem weißen Kreise, welcher durch die Sonne ging. In diesem Kreise stunden auch

die beiden Nebensonnen, etwas blasser und nicht ganz rund.

1634. Im August fieng das große Sterben an, so daß allein in Stuttgart noch bis zu Ende dieses Jahrs 672 Menschen starben.

1635. War zwar ein fruchtbares Jahr, allein die Felder konnten aus Abgang des Zugviehs nicht bestellt werden, wo es aber auch nur zur Noth geschah, gab es zum Erstaunen, viele Früchten, doch wurden dieselben von den Soldaten aufgezehrt und verwüstet, daher die so große Theuerung anhielt. Es galt der Scheffel Kernen 20 fl. ein 6 lb Laib Brod 32—36 fr. 1 lb Schmalz oder Lichter 24 fr. 1 lb Kalbfleisch 12—15 fr. Rindfleisch 10 fr. 1 Ey 4 fr. Diese Theuerung nahm mit dem Winter zu, so daß man Eicheln malte, und Brod daraus back, desgleichen Brenn-Weffel, gefallene Pferde, Hunde und Katzen verzehrte, und verschmachteten viele Menschen und die Pest raffte nur in Stuttgart 50—60 Personen hinweg, im Ganzen starben daselbst in 2 Jahren 5370 Menschen.

1636. War zwar ein fruchtbares Jahr, allein die Felder konnten nicht angebaut werden, daher die Theuerung anhielt. Kernen 10 fl. Wein 13 fl.

1637. Zeigte sich der Weinstock sehr frühe, und hatte eine schöne Blüthezeit. Selbst in den ungebauten Weinbergen gab es viele Trauben; allein, wegen der allgemeinen Unsicherheit konnte man nur spät lesen, so daß man erst um Martini mit der Weinlese fertig

wurde. Der Wein vergahr daher am Stocke, blieb längere Zeit süß, wurde auch sehr gut. Der Kernen sank nach der Erndte auf 8 fl. und bis Martini auf 6 fl. herab. Der Wein galt 7 fl. 34 kr.

1638. War es um das neue Jahr so kalt, daß ein Theil der Weinberge erfror der Frühling war gelind, doch that den 6. May ein Meisen großen Schaden, um Johannis regnete es viel, daher gab es wenig Wein, auch die Sommerfrüchte fielen schlecht aus, dagegen die Winterfrüchte geriethen. Kernen, anfangs 8 fl. später 4 fl. Wein 6 fl. 30 kr.

1639. War ein ziemlich nasses Jahr, doch gab es noch eine gute Erndte, den 4. Okt. fiel eine große Kälte, daß man die Weinberge lesen mußte. Kernen, nach der Erndte 2 fl. 30 kr. Wein 12 fl.

1640. War es bis Lichtmess gelind, und ziemlich warm, dann fiel Schnee, und kaltes Wetter ein. Die Weinberge litten Schaden, auch die Sommerfrüchte litten später Noth, dagegen geriethen die Winterfrüchte. Kernen 2 fl. 8 kr. Wein 13 fl. 35 kr.

1641. War ein nasses, unangenehmes Frühjahr, eben so war der Sommer, weshalb der Wein schlecht, und auch die Früchte, welche man naß einheimsen mußte, gering wurden. Kernen 2 fl. Wein 13 fl. 53 kr.

1642. Litten den 18. April die Weinberge durch Frost Schaden, den 8. Juni fiel Regen, welcher 4 Wochen anhielt, doch folgte im Juli schönes und gutes Wetter, daß man die Früchte gut einbrachte, doch ver-

darb vieles Heu auf dem Felde. Es gab besonders viele Fische, namentlich Salmen und Hechte. Kernen 1 fl. 40 kr. Wein 17 fl. 26 kr.

1643. War der Winter leidentlich, aber im Frühling, lange kalt, so daß gegen Ende Aprils noch alles todt war. Nun kam warme Witterung mit Sonnenschein, plötzlich grünte alles. Den 6. May gab es einen starken Meissen, durch welchen nicht nur die Weinstöcke, sondern auch das Obst und Gras Schaden litten; da aber später wieder günstige Witterung einfiel, so gab es noch eine reichliche Erndte, und einen mittelmäßigen Herbst. Dinkel 1 fl. Wein 16 fl.

1644. War der Winter anhaltend, und gleich kalt. Auf dem Schwarzwalde lag der Schnee Mannshoch, er ging erst Anfangs Aprils ab. Vom 23. April bis 1. May hatte es täglich Meissen und Frost, so daß es das Ansehen gewann, es werde keinen Wein geben; allein es kam günstige Witterung, die Weinstöcke trieben frische Augen, und es gab noch ziemlich viele und gute Trauben. Dinkel 1 fl. 30 kr. Wein 18 fl. 40 kr.

1645. Den 19. Jan. ein Sturmwind, welcher an den Gebäuden, Fenstern u. großen Schaden anrichtete. Sonst war es ein gutes, fruchtbares Jahr; es gab gute und viele Früchte, und einen vorzüglichen Wein Dinkel 1 fl. 30 kr. Wein 7 — 8 fl.

1646. War Anfangs kalt; den 24. Jan. erfroren die unbezogenen Weinberge so, daß man die Weinstöcke vom Boden wegschneiden mußte. Den 28. April fiel

Reifen, im May war es sehr trocken, daß man fast nicht malen konnte, auch verbrannte das Futter, weshalb das Heu theuer wurde, und im Winter die Banne 5 fl. kostete; sonst wuchsen viele und gute Früchte, wenig aber guter Wein. Dinkel 1 fl. Wein 8 fl. Am Stephanstage (26. Dec.) sah man 3 Regenbogen, und den 15. Jan. 1647 drei Sonnen.

1647. Ein ausgezeichnetes, gutes Jahr, in welchem bei günstigem Wetter alles eingeheimset wurde. Dinkel 1 fl. Wein 8 fl.

1648. Ein angenehmer, für das Wachsthum günstiger Frühling. Den 10. May fiel ein starker Hagel, auch fiel die Weinblüthe in die Regenzeit, im Herbst ergrieff die Trauben Fäulniß, es gab daher wenigen, und schlechten Wein. Die Feldfrüchte geriethen gut. Dinkel 1 fl. 5 kr. Wein 12 fl. 53 kr.

1649. War ein kaltes, nasses und unangenehmes Frühjahr, so daß die Gewächse schlechten Fortgang zeigten; erst bis den 11. Brachmonat wurde es warm, nun folgten starke Hagelschauer, namentlich bei Schorndorf den 26. und 27. August. Es gab wenige Früchte, dergleichen Wein, und dieser war noch sauer. Dinkel 2 fl. Wein 16 fl.

1650. War es im Jänner so warm, daß die Bäume sprossen trieben, und man im Februar in den Weinbergen zu arbeiten anfing. Den 19. Februar fiel eine Kälte ein, doch ohne besondern Schaden, den 4. Juni Nachmittags 3 Uhr fiel, um Stuttgart. ein starker

Hagel. Sonst gab es eine reiche Erndte, aber wenig und sauren Wein. Dinkel 2 fl. Wein 22 — 25 fl.

Vanotti.

Notizen über den sogenannten Heilbrunnen
bei Möhringen im Amts-Ober-Amt Stutt-
gart.

In der Richtung nach Südwest befindet sich eine kleine Viertelstunde von dem Marktflecken Möhringen entfernt neben einer alten Linde ein mit Stein eingefasster Brunnen, der im Dorf und in der Umgegend unter dem bedeutungsvollen Namen „Heilbrunnle“ seit Menschen Gedenken bekannt ist. Die Felder in der Gegend dieses Brunnens werden nach den Lagerbüchern von Möhringen seit 4 — 500 Jahren her bei der „Frauentirche“ genannt, indem vor alten Zeiten in der Nähe des Brunnens eine Kirche und ohnweit dieser ein Bad gestanden haben sollen. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts wurden wirklich aus diesen Stellen unterirdische Gewölbe, alte Münzen und d. gl. aufgefunden, und beträchtliche Quadersteine von den Ruinen jener Kirche zum Häuserbau und zu Gartenmauern benützt. So ist z. B. das massive Fundament eines Hauses in Möhringen im Jahr 1781 ganz von solchen Steinen aufgebaut worden. Eine andere historische Merkwürdigkeit in dieser Gegend bezeichnet ein ziemlich breiter wenig befahrener Weg, welcher in

der Richtung von Südost nach Nordost, über die sog. Silber-Gegend und namentlich ganz in der Nähe von dem sog. Heilbrönle vorbey seine Richtung nimmt und seit den ältesten Zeiten unter dem Namen „Heerstraße“ (vulgo Hertstraße) in der hiesigen Gegend bekannt ist, Attila, König der Hunnen, soll auf seinem Zug gegen den Rhein diese Straße gezogen seyn und diese jenen Namen davon erhalten haben. Man soll gerade in der Nähe des Heilbrönle's, wo diese Straße niedrig liegt und ziemlich sumpfig ist, vor alten Zeiten viele sonderbar geformte Hufeisen gefunden haben.

Da man seit vielen Jahren, besonders zur Sommerzeit, sowohl im Ort selbst als in der nächsten Umgegend das Wasser von dem Heilbrönle für schwächliche kleine Kinder, für durch Sichts u. u. geschwächte Personen häufig und mit auffallendem Nutzen zum Baden gebraucht, hielt ich es nicht für überflüssig, diesem Wasser eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Ich trug daher im Sommer 1817 bei dem Ortsvorstand auf die Erlaubniß an, gedachten Brunnen genauer untersuchen und namentlich das Wasser prüfen zu dürfen. Nach erhaltener Bewilligung wurde in meiner und des Hofapotheker Mühle's von Stuttgart Gegenwart am 13. August 1817 die Decke des Mauergewölbs von dem Brunnen abgenommen, das Bassin ganz ausgeschöpft und von Schlamm, Sand und d. gl. gereinigt, wornach sich ergab, daß drei kleine Quellen in geringer Entfernung von einander aus

Felsenrigen beinahe senkrecht und ganz klar hervorsprudelten, deren Ertrag nach einer ziemlich zuverlässigen Berechnung innerhalb 24 Stunden ungefähr 27 Württemb. Eimer Wasser beträgt.

Das Wasser selbst ist klar, hat gar keinen Geruch aber einen ziemlich saden Geschmack, daher es auch weniger zum Trinken als zum Baden gebraucht wird. Dasselbe hat eine Temperatur von $10,05^{\circ} + R.$ bei $12^{\circ} + R.$ atmosphärischen Wärme und eine spezifische Schwere = 1,0004 bei derselben atmosphärischen Wärme von $12^{\circ} + R.$

Bei dem Verführen des Wassers hat es etwas feinen sandigen Schlamm, welcher sich im Bassin des Bronnens ansammelt.

Nach denen vom Hofapotheker Mühle an der Quelle selbst angestellten chemischen Versuchen enthielt das Wasser weder freie alcalische noch saure, auch keine metallische, wohl aber erdige und mittelsalzige Bestandtheile.

Freie Gasarten konnten in dem Wasser keine entdeckt werden.

Es wurden acht Pfund von dem Wasser bis zur Trockene eingedampft und der Rückstand, der 25 Gran an Gewicht betrug, in seine weitere Bestandtheile zerlegt. Diese 25 Gran trockener Rückstand bestanden aus 15 Gran kohlensaurem Kalk, 6 Gran schwefelsaurem Kalk (Selenit), $2\frac{1}{2}$ Gran salzsaurem Kalk und 1½

Gran Extractivstoff als fixen Bestandtheilen in acht Pfund Wasser.

Die Wirkungen dieses Badwassers auf den menschlichen Körper betreffend, so können dieselben wie selbst bei den eigentlichen Mineralquellen nicht im Voraus aus der chemischen Analyse bestimmt, sondern nur aus unmittelbaren und mit Rücksicht auf alle Umstände angestellten Erfahrungen an Kranken und Gesunden beurtheilt werden. Dasjenige was ich hierüber Erfahrungswidrig bis jetzt anführen kann, besteht in Folgendem:

Das Wasser in Bädern angewendet scheint nach allen Umständen eine fast spezifische Wirkung zu besitzen in fieberlosen rhachitischen Zufällen der Kinder, besonders gegen dicke Bäuche und jenen Zustand zahnender Kinder, welchen man im Allgemeinen mit dem Ausdruck: „durch die Glieder zahnem“ zu bezeichnen pflegt, und bei welchem die Kinder entweder ungewöhnlich lang nicht laufen lernen, oder dieses wieder verlernen u. s. w. Ich selbst beobachtete öfters, daß auf den täglichen Gebrauch eines Bades binnen drei Wochen die dickste Bäuche verschwanden (ungeachtet keine Arzneimittel gebraucht worden sind) und eine etwa vorhandene Zahn-Entwicklung nachher einen ganz regelmäßigen Verlauf nahm. Ähnliche Beobachtungen will auch der Wundarzt des Orts häufig und namentlich bei seinen Kindern selbst gemacht haben, die alle in den ersten Lebensjahren an rhachitischen Zufällen litten. Inzwischen soll dieses Wasser allein zu einem Bad für

kleine Kinder genommen diesen leicht Durchfall und Schlastosigkeit verursachen, auf welche, besonders von dem Wundarzt gemachte, Erfahrung sich wenigstens der Glauben der Weiber des Orts zu gründen scheint, daß dieses Wasser zu Bädern für solche Kinder, welche noch kein Jahr alt sind, zu stark seyen. Man pflegt wirklich in solchen Fällen dieses Wasser nicht allein, sondern mit gewöhnlichem Brunnenwasser zur Hälfte oder einem Drittel vermischt anzuwenden. Ich selbst beobachtete keine dergleichen nachtheilige Wirkungen dieses Wassers bei kleinen Kindern und glaube daher auch, dieselbe bezweifeln zu dürfen.

Nach einer Volksfage sollen sich schon viele mit der kleinen oder trockenen Raude behaftete Menschen durch öfteres Waschen mit diesem Wasser von ihrem Ausschlag ohne üble Folgen befreit haben.

Nachträglich füge ich noch die Bemerkung bey, daß eine junge nervenschwache Frau, die im Sommer 1813 gegen 30 Bäder von dem sogenannten Heilbrunne mit dem größten Nutzen gegen allgemeine Schwäche des Körpers brauchte, kurze Zeit nach dieser Bad-Cur einen so starken Bad-Ausschlag bekommen hat wie das Jahr vorher auf den Gebrauch der Schwefelbäder in Neutlingen.

Dr. Elsässer

vormaliger Unter-Amts-Arzt
zu Möhringen a. d. Fildern.

Ueber eine zu Meßingen, N. Urach, im
Juli 1789 ausgegrabene Römische In-
schrift.

Vom Professor Pauly in Stuttgart.

Unter den, im K. Württemberg bis jetzt aufgefundenen oder wenigstens mir bekannt gewordenen, Römischen Inschriften, mit deren Sammlung und Erklärung ich mich seit einigen Jahren beschäftige, scheint mir eine, bei Meßingen N. Urach im J. 1789 zu Tage gebrachte, besondere Aufmerksamkeit zu verdienen. Sie befindet sich auf einem der Altäre, welche nebst verschiedenen andern, von architectonischer Kunst zeugnenden Steinen, aus Veranlassung der großen Ueberschwemmung vom 28 — 30ten Juli 1789, wodurch das Ufer der Erms an der Mündungs-Gränze von Meßingen und Neuhausen aufgewühlt wurde, entdeckt worden sind, und befindet sich jetzt in dem Parke des K. Lustschlosses Monrepos *). Die erste ausführlichere

*) Es ist sehr zu bedauern, daß es bis jetzt nicht dahin gekommen ist, die im Lande zerstreuten Denkmähler des Alterthums, namentlich die Römischen Denkmähler, zu sammeln und an Einem Orte aufzustellen. Es würde gewiß eine sehr interessante Sammlung geben, eine Sammlung, die unter die Merkwürdigkeiten gerechnet werden und gewiß auch manchen Fremden anziehen dürfte.

Nachricht von diesem Funde ward in dem Schrift
gegeben:

Uchalm und Meßingen unter Urach. Ein Beit
zur Topographie und Statistik von Wirtemb
Tübingen 1790. 8.

Eine Erklärung der Inschrift versuchte der verstorb
Pfarrer Prescher in

Hausleutners Schwäbischen Archiv Bd. II. S.
S. 392 ff.

Inzwischen ist meines Wissens Nichts weiter
Aufhellung der auf den ersten Blick zum Theil
rättselhaften Schriftzüge geschehen. Sie sind:

I O x M
CONFAMES
SES - ARMS
SES x V S (
L x M

Diese Copie habe ich in Monrepos selbst, wo sie übrigens sehr ungünstig aufgestellt ist, und bei Licht gelesen werden muß, mit möglichster Treue aufgenommen. Die Ur-
 a ist ein sehr grobkörniger Sandstein, wie ihn die Um-
 gebung von Nezingen nicht liefert; die Schrift hat
 sehr künftlos, zum Theil unregelmäßige Züge, und
 hat an einigen Stellen gelitten. Nach allen in der
 angeführten Schrift: Achalm u. enthaltenen Anzeigen
 hat diese Ur- a zu einem Fanum gehört, welches am
 Ufer der Erms gestanden zu haben scheint.

Das Wort der zweiten Zeile der Inschrift, mit
 den drei ersten Buchstaben der dritten ist unzeitig
 zusammen zu lesen: Confanesses, d. h. nach der re-
 gulären Schreibart Confanensens. So heißt z. B. die
 Bürgerchaft von Alvona oder Albona auf einer In-
 schrift bei Steinbüchel in den Wiener Jahrbüchern
 1829 Vol. 45. b. S. 55. Respublica Albonesium
 Eben so findet sich für dieselbe Endung sehr häufig
 -esis, weil schlecht unterrichtete Steinmetzen nach der
 vulgären Aussprache schreiben, und n vor s erweislich
 als Nasal-Laut gesprochen wurde: dabet unzähligermal
 MES. für mensis, und sogar in der Regel COS. für
 consul. Um aus vielen Beispielen ein einziges aus-
 zubeugen, so hat die Mainzer Inschrift bei Gührs Th.
 1. S. 28. Ganio Collegii Inventuris Vipi Apolline-
 sis für Apollinensis. Diese Bemerkung scheint mir
 auch auf das folgende Wort der vorliegenden Inschrift

Anwendung zu finden, welches am Ende der zweiten und am Anfange der dritten Silbe etwas unisichere Schriftzüge hat, aber mit höchster Wahrscheinlichkeit zu lesen ist: ARMISESES. Das Folgende ist unstreitig die bekannte Formel am Schlusse der Inschriften auf allen Votivsteinen. Nur ist der Buchstabe am Ende der vierten Zeile nicht so deutlich, daß nicht die Vermuthung entstehen könnte, der herabwärts gehende Strich sey nur eine zufällige Vertiefung im Stein, und das Uebrige sey vielleicht für ein S zu nehmen, so daß SS wie gewöhnlich den Plural ausdrückte: Solverunt.

Das Wort Confanones kommt sonst weder bei einem Schriftsteller, noch auch, so viel mir bis jetzt bekannt ist, auf Inschriften vor. Ein Eigennamen scheint es aber gleichwohl nicht zu seyn. Das Wahrscheinlichste ist mir, daß es auf eine Communio sacerorum deutet, worüber ich demnächst Gelegenheit haben werde, meine Ansicht ausführlicher in einem Programme darzulegen und zu begründen. Ich begnüge mich daher mit einer Andeutung des wesentlich Hiehergehörigen. — Was Livius XXXI, 30. die Abgeordneten der Athener sagen läßt:

delubra sibi fuisse, quae quondam pagatim habitantes in parvis illis castellis vicisque consecrata (c. 29. nennt er sic templa Deum, quae pagatim sacrata

habebant) ne in unam quidem urbem contributi majores sui deserta reliquerint,

bezeichnet eine religiöse Einrichtung, welche auch bei den Römern in älteren und späteren Zeiten Statt gefunden hat. Jede Landgemeinde hatte ihre sacra, ihr sanum, die auf gemeinschaftliche Kosten errichtet, ausgestattet und unterhalten wurden. Nicht minder hatten auch in Rom selbst die ersten Ordner des Staates jeder der dreißig Stadtgemeinden oder Curien ihren religiösen Mittelpunkt gegeben, so daß hier ein ganz ähnliches Verhältniß, wie bei den Paroeciis oder Sprengeln der christlichen Kirche erscheint. (Vergl. Festus s. v. Curiae. und die übrigen Nachweisungen bei Kreuzer Antiquitt. S. 114 ff. 2te Aufl.) Und als Augustus die Stadt in 424 Vicos eintheilte, hatte jeder Vicus seine aedes oder aedicula, von welchen er nicht selten auch den Namen erhielt (Varro L. L. IV, 4.) Wie also jede Stadt- und Landgemeinde ihr Heiligthum hatte, so stiftete auch jede neue Niederlassung, wenn sie sich in ihrem Besitze festgesetzt und ihren Bestand gesichert hatte, ihr sanum den Göttern oder derjenigen Gottheit, von welcher sie sich ihren Schutz, das Gedeihen ihrer Gewerbe u. s. f. insbesondere versprechen zu dürfen glaubte. Wo eine Civitas oder ein geschlossener, zu einer förmlichen Gemeinde ausgebildeter Vicus das sanum oder delubrum errichtete, finden wir es auf der Inschrift ausdrücklich erwähnt. So erscheinen, um zwei Beispiele aus der

Nähe anzuführen, die Vicani Murrenses als die Stifter eines sacrum des Vulkanus: die Vicani Bi-
bienses (Iffisheim bei Rastatt) als Erbauer (de suo
posuerunt) eines delubrum der Kreuzstraßen-Götter
(Dis quadrubiis). Waren aber die Stifter eines
solchen Heiligthums nicht in der Gemeinschaft eines
Vicus begriffen, weil ihre vereinzelt Wohnsitz keine
eigentliche Gemeinde bildeten, (für welche letztere, be-
sonders in den helvetischen, gallischen und germani-
schen Inschriften, der Ausdruck Vicus der gewöhnliche
ist) oder hatte sich nur ein Theil der Gemeindeange-
hörigen zur Gründung einer gemeinschaftlichen reli-
giösen Anstalt vereinigt, so wüßte ich nicht, wie eine
solche Tempelgenossenschaft angemessener bezeich-
net werden könnte, als durch das Wort Confanen-
ses, welches, so neu es erscheinen mag, gleichwohl
durch seine Analogie mit ähnlichen Wortbildungen hin-
länglich geschützt ist. Ich erinnere z. B. nur an die
Convicani zu Genf bei Orelli nro. 259.

Das folgende Wort kann nun wohl nichts Anderes
seyn, als ein Eigennamen, zur Bezeichnung der Locali-
tät, wo diese Confanenses wohnten. Und was liegt
hier näher, als die ARMISESES von Armisus oder
Armisia abzuleiten, und in dieser eben das Flüsschen
Erms zu erkennen, dessen Ungestümm an den oben
bezeichneten Tagen diese merkwürdigen Ueberbleibsel
aus ihrer Verborgenheit aufgewühlt hat? Es bedarf
keiner Bemerkung, wie analog diese römische Umfor-

mung des deutschen Flussnamens allen übrigen Gebilden dieser Art ist, z. B. die Ems erscheint als Amisus, Amisius oder Amisia, die Ens in Noricum als Anicus oder Anesus. Und so wird unsere Rems (Nams) römisch Ramisus, Ramisia gelautet haben.

Herr Professor Osann in Gießen, welchem ich eine Copie unserer Inschrift zusendete, ohne ihm übrigens meine Vermuthung mitzutheilen, schrieb mir unter Anderem:

„Confanesses, wie man sicher zu lesen haben wird, steht augenscheinlich statt Confanenses, und wenn wir den Namen dieser Colonie sonst nicht weiter erwähnt finden, so darf uns dieß bei der wahrscheinlich großen Unbedeutendheit dieses Orts nicht Wunder nehmen. Sollte übrigens dieser Name nicht gerade von eben dem fanum herkommen, welches sich an dem Orte, wo der Stein, wie Sie schreiben, gefunden worden, befand?“

Aus den folgenden Buchstaben glaubt Hr. Osann herauszubringen: *Aram posuerunt sibi et suis*. Allein 1) ist höchst unwahrscheinlich, daß das allgemeine Wort *fanum* die Veranlassung zu dem *nomen proprium* der Niederlassung in der Form *confanenses*, gegeben habe; 2) ist mir sehr zweifelhaft, ob die Formel *sibi et suis* (das ohnehin nur sehr selten anders als auf Grabchriften gefunden wird) auch auf Dedicationssteinen von Corporationen und ganzen Colonieen,

wofür doch Hr. Osann diese Confanenses annimmt, und nicht bloß von Privaten, gefunden werde und gefunden werden könne. Drelli zweifelt schon (wiewohl vielleicht mit Unrecht), daß in opere publico municipii das sua pecunia stehen könne, ad N. 3696.

Der verst. Hr. Pfarrer Prescher a. ang. D. fand zwar ebenfalls die Erms in der Inschrift, liest aber das erste Wort auf eine Art, die sich dem Kenner römischer Steinschriften schwerlich empfehlen wird:

Iovi Optimo Maximo
CoNstructo FANo E Suo
SES sores (oder sedes sortiti) Armisienses
Votum solverunt jure merito.

Sollte nun unsere obige Erklärung, wodurch wir das Lexicon mit einem Wort, die alte Geographie mit einem Namen bereichert hätten, als die richtige erscheinen, so enthielte die Inschrift der fraglichen Ara folgenden Sinn:

Dem höchsten Gott
die Tempelgenossenschaft an der Erms
vermöge Gelübdes.

Ueber die Straf-Anstalten des Königreichs, mit statistischen Uebersichten.

Nach dem K. Straf-Edikt vom 17. Juli 1824 (Abt. 1824. Nr. 41. S. 589 u.) theilen sich die Straf-Anstalten des Königreichs, außer den Bezirks- und Orts-Gefängnissen, in folgende Klassen ab:

- 1) Zuchthaus,
- 2) Arbeitshaus,
- 3) Polizeyhäuser,
- 4) Festungs-, Arrest- und Straf-Anstalt.

Das Zuchthaus ist zur Aufnahme derjenigen Verbrechen beiderlei Geschlechts bestimmt, welche eine fünf- oder mehrjährige Freiheitsstrafe abzubüßen haben.

In dem Arbeitshause werden Freiheitsstrafen von mehr als drei Monaten bis zu fünf Jahren erstanden; es hat zwei in Ansehung des Straf-Grades verschiedene Abtheilungen:

- 1) Arbeitshaus ersten Grades für Strafen von mehr als drei Monaten und weniger als einem Jahr,
- 2) Arbeitshaus zweiten Grades für die höheren Strafen von 1 bis 5 Jahren.

Die Polizeyhäuser sind für Freiheitsstrafen in der Dauer von mehr als vier Wochen bis zu drei Monaten, oder für die Vollziehung der s. g. geschärf-

ten Gefängnißstrafen bestimmt, während die einfachen Gefängnißstrafen von vier Wochen und weniger in den Orts- und Bezirks-Gefängnissen erstanden werden.

In die (Civil-) Festungs-Anstalt werden diejenigen Sträflinge gebracht, welche in Erwägung ihrer bürgerlichen Verhältnisse, oder der besondern Umstände ihres Vergehens, statt in ein Bezirks-Gefängniß, oder in ein Polizey- oder Arbeitshaus, dahin verurtheilt werden, und zwar wird

- 1) der Festungs-Arrest der einfachen und geschärften Gefängnißstrafe,
- 2) die Festungsstrafe ersten und zweiten Grads der Arbeitshausstrafe ersten und zweiten Grads gleichgeachtet.

Mit letzterer ist jedoch nur bei Sträflingen zweiten Grads, d. h. von einer mehr als einjährigen Strafdauer, dagegen in den Zucht- und Arbeitshäusern überhaupt, Zwang zur Arbeit verbunden. Auch ziehen diese dreierlei Strafarten den Verlust der staats- und gemeinde-bürgerlichen Wahlrechte nach sich.

Bei den mancherlei Gebrechen, an welchen die Strafanstalten des Königreichs im Jahre 1824 noch litten, und bei dem Mangel an Einheit in ihrer Beaufsichtigung und Verwaltung durch die Theilung derselben unter mehrere Departements und Behörden, war eine durchgreifende und den Bestimmungen des erwähnten Straf-Edicts, dem Zwecke der Anstalten und den Forderungen der Zeit entsprechende Verände-

nung und neue Einrichtung derselben und ihrer Verwaltung dringendes Bedürfnis. Durch höchste Verfügung vom 21. Dec. 1824 wurde daher für sämtliche Strafanstalten, mit Ausnahme der Polizeihäuser, eine besondere Straf-Anstalten-Commission, unter der unmittelbaren Leitung des K. Justiz-Ministeriums aufgestellt, und derselben als erste Obliegenheit die neue Organisation der Strafanstalten übertragen.

Auf welche Weise die Commission diese Aufgabe gelöst hat, welche Einrichtungen von ihr getroffen worden sind, nach welchen Grundsätzen die Verwaltung geführt wird, welche Zucht und Ordnung in den Anstalten nun statt findet, auf welche Art für den Gesundheitszustand nicht nur, sondern auch für das religiöse und sittliche Bedürfnis gesorgt ist, darüber behalten wir uns vor, später noch nähere Nachrichten in diesen Jahrbüchern zu liefern. Vorläufig bemerken wir nur noch, daß die Commission sich insbesondere auch die für Straf-Anstalten so schwierige Aufgabe angemessener Beschäftigung angelegen seyn ließ, ohne jedoch dieselbe bis jetzt zu ihrer Zufriedenheit gelöst zu haben. Indes sind neben den Wollen-Arbeiten, womit die Sträflinge früher fast ausschließlich beschäftigt waren, nunmehr auch andere Beschäftigungen eingeführt, namentlich Stroharbeiten, Leinwandbereitung — Spinnerei und Weberei und der Betrieb verschiedener Gewerbe, als des Schneider-, des Schuhmacher-Handwerks, der Schreinerey, der Dreberey u.

Auch wurde für angemessene Beschäftigung der Strafgefangenen aus den gebildeten Ständen durch Abschreiben und andere entsprechende Geschäfte gesorgt, ohne daß sie jedoch, in Ermanglung solcher Arbeiten, von den gewöhnlichen Beschäftigungen ausgenommen wären.

Dabei wurde die Anordnung getroffen, daß denjenigen Gefangenen, welche über die ihnen auferlegte Schuldigkeit arbeiten, ein Theil des Arbeitswerths als Ueberverdienst gut geschrieben, und entweder für sie bis zu ihrer Entlassung zurückgelegt, oder aber zur Aufbesserung ihrer Kost, soweit die darüber bestehenden Vorschriften es erlauben, oder auch zu der Unterstützung der Ihrigen zu Hause abgereicht wird. Auf diese Weise haben schon manche Sträflinge eine Ersparnis von vierzig und mehr Gulden aus der Strafanstalt mit sich genommen, oder eben so große und noch größere Summen allmählig nach Haus geschickt.

Im Ganzen wurde in dem Jahre 1829 den Gefangenen ein Ueberverdienst von 3253 fl. 53 kr. gut geschrieben, während der Arbeits-Verdienst im Ganzen sich auf 27,864 fl. 39 kr. berechnete.

Da sich die Zweckmäßigkeit der Verwaltung der Straf-Anstalten unter Einer Behörde nicht verkennen ließ, so wurden durch höchste Verfügung vom 13. Nov. 1827 auch die Polizeyhäuser, welche bis dahin noch unter den Kreis-Regierungen und dem k. Ministerium des

Insammt bestanden hatten, der Straf-Anstalten Com-
mission übergeordnet und sämtliche Straf-Anstalten
unter ihr vereinigt.

Die nach der neuen Einrichtung bestehenden hö-
hern Straf-Anstalten sind nun folgende:

- 1) das Zuchthaus zu Gotteszell bei Gmünd;
- 2) das Arbeitshaus
 - a. zu Ludwigsburg, für die Arbeitshausstrafe,
zweiten Grads,
 - b. zu Markgröningen, für die Arbeitshaus-
Sträflinge ersten Grads;
- 3) die Polizeihäuser
 - a. zu Heilbronn,
 - b. zu Rottenburg,
 - c. zu Nim.
- 4) Die Festungs-Arrest- und Strafanstalt zu Hohen-
Koburg.

Das Arbeitshaus zu Markgröningen war früher
Polizeihaus, und wurde durch höchste Verfügung vom
11. April 1827 in ein Arbeitshaus (was es auch
früher schon einmal gewesen war) verwandelt, weil
Ludwigsburg die Arbeitshaus-Sträflinge nicht alle mehr
fassen konnte, nachdem der für öffentliche Arbeiten eine
Zeit lang bestimmt gewesene Strafplatz zu Kochendorf
aufgehoben worden war.

In Beziehung auf die Festungsstraf-Anstalt zu
Hohen-Koburg ist zu bemerken, daß mit derselben

neuerlich ebenfalls eine Nebenanstalt verbunden worden ist. Weil nämlich die Verpflegung zu Hohen-Asberg unverhältnismäßig großen Aufwand verursacht, so wurde für die Aufnahme unbemittelter Festungs-Strafgefangener zu Ludwigsburg ein unter dem Verwalter des dortigen Arbeitshauses stehendes besonderes Gebäude eingerichtet, worüber eine Vorschrift vom 14. Februar 1829 das Nähere verordnet.

Wir theilen nun aus dem Zeitraum der letzten Jahre 1828 und 1829, und theilweise 1827 folgende aus den sehr interessanten Berichten und Uebersichten der K. Straf-Anstalten-Commission entnommene statistischen Ergebnisse mit.

A. Stand der Straf-Gefangenen in sämtlichen Straf-Anstalten.

Die Zahl der Gefangenen in sämtlichen Straf-Anstalten betrug

am 31. Dec. 1827	—	1390
—	1828	— 1419
—	1829	— 1358.

Die tägliche Durchschnittszahl in den beiden letzten Jahren war

1828	—	1445
1829	—	1342.

Der höchste Stand i. J. 1829 war	1526
Der niedrigste	— — — 1196

	1828	1829
Eingeliefert wurden	3131	3100
Entlassen wurden	3027	2988
Verstorbene sind	71	112
Entwichen sind	3	1

B. Der Stand der Straf-Gefangenen in den einzelnen Straf-Anstalten.

Die Zahl der Straf-Gefangenen war

	31. Dec. 1827	1828	1829
1) zu Gotteszell	224	222	220
2) — Ludwigsburg	848	675	630
3) — Marzgebungen	92	201	196
4) — Hohen-Höberg	12	6	9
5) — Heilbronn	43	141	97
6) — Mottenburg	74	76	82
7) — Ilms	97	97	141
Gesamt	1390	1419	1358

Die Durchschnittszahl der Strafgefangenen war in den Jahren

1) zu Gotteszell	1828	1829
2) — Ludwigsburg	222	223
3) — Marzgebungen	778	645
4) in der Festungs-Strafanstalt	193	200
5) zu Heilbronn	9	9%
Gesamt	87	99%

6) — Mottenburg	73	—	72
7) — Ulm	83	—	93
			1445 — 1342

Der höchste und der niedrigste Stand war:
1828 — 1829

1) zu Gotteszell	226	219	228	220
2) — Ludwigsburg	855	640	698	599
3) — Marktgröningen	206	185	214	183
4) bei der Festung	12	6	13	5
5) zu Heilbronn	145	33	140	76
6) — Mottenburg	100	47	95	50
7) — Ulm	102	61	138	63
	1646	1191	1526	1196

Gemeinlich sind die Anstalten in den Wintermonaten am bevölkertsten.

Die Zahl der Eingelieferten und der Entlassenen betrug (außer einigen Verfesten).

	1828.		1829.	
	Eing.	Entl.	Eing.	Entl.
Gotteszell	22	37	29	45
Ludwigsburg	889	790	539	494
Marktgröningen	424	502	548	515
Festungs-Strafanstalt	16	22	23	19
Heilbronn	698	599	738	783
Mottenburg	499	496	524	518
Ulm	583	581	699	674
	3131	3027	3100	3048

gestorben sind	1828 — 1829
in Gotteszell	8 — 15
— Ludwigsburg	62 — 88
— Markgröningen	7 — 8
— Ulm	1 — 1
	<hr/>
	71 — 112.

entwichen sind:	
zu Ludwigsburg	2 — 1
— Rottenburg	1 — —
	<hr/>
	3 — 1.

Unter der obigen Anzahl sämtlicher Straf=Ge-
fangenen am 31. Dec. 1827 und 31. Dec. 1828 (1390
und 1419) befanden sich Straf=Gefangene
weiten Grades und Züchtlinge

am 1. Dec. 1827 — 611

— — — 1828 — 614.

Unter derselben Anzahl (von 1390 und 1419) wa-
ren Rückfällige, d. h. solche, die nicht zum ersten
Mal in den Straf=Anstalten sich befanden

am 31. Dec. 1827 — 688.

— — — 1828 — 688.

Davon	1827 — 1828
zu Gotteszell	69 — 76
— Ludwigsburg	561 — 480
— Markgröningen	10 — 89

Die letzten 89 sind meist solche, die von Ludwigs-
burg nach Markgröningen versetzt wurden.

b. nach der Zahl der im Laufe des Jahres Eingelieferten

	1828	1829
--	------	------

im Neckarkreise . . . = 452:1 — 474:1

— Schwarzwaldkreise = 641:1 — 671:1

— Jartkreise . . . = 514:1 — 474:1

— Donaukreise . . . = 462:1 — 487:1

Es ergibt sich aus den beiden letzteren Verhältnissen, daß der Schwarzwaldkreis auf der Stufenleiter der Moralität, soweit diese nach der Zahl der Straflinge beurtheilt werden kann, der erste ist, während dagegen der Unterschied bei den drei übrigen Kreisen schwankend ist.

3. Das Verhältniß nach Religionen ist folgendes:

a. nach dem Stande am Schlusse des Jahres

	1828	—	1829
--	------	---	------

Evangelische 1170:1 — 1279:1

Katholiken 948:1 — 942:1

Juden 1215:1 — 999:1

b. nach der Zahl der im Laufe des Jahres Eingelieferten:

	1828	—	1829
--	------	---	------

Evangelische 479:1 — 518:1

Katholiken 492:1 — 473:1

Juden 1080:1 — 588:1

Es ergibt sich hieraus, daß das Verhältniß nach a. (dem Stande am Schlusse des Jahres) auf Seite der Katholiken viel ungünstiger ist, als auf Seite der

a. nach dem Stande am Schlusse des Jahres.

Es befand sich am 31. Dec. 1827 von 1104

— — — — — 1828 — 1091

— — — — — 1829 — 1150

Einwohnern je 1 Straf-Gefangener in den Straf-Anstalten.

b. nach der Zahl der im Laufe des Jahrs Einzelgelieferten. Es wurde i. J. 1828 von 496

— — — — — 1829 — 504

Einwohnern je 1 Einwohner als Straf-Gefangener in eine Strafanstalt geliefert.

Bei diesen Verhältnissen sind zwar unter den Straf-Gefangenen auch die Ausländer in Berechnung genommen, allein diese gleichen sich ohne Zweifel durch die in auswärtigen Straf-Anstalten befindlichen Inländer wieder aus.

Ueber das Steigen oder Fallen der Verhältnisse läßt sich bei einem so kurzen Zeitraum von zwei bis drei Jahren noch kein Urtheil fällen.

2. Das Verhältniß der Gefangenen zu der Bevölkerung nach Kreisen ist folgendes:

a. nach dem Stande am Schlusse des Jahrs

1828 — 1829

im Neckarkreise . . . 1009:1 — 1182:1

— Schwarzwaldreise . . . 1501:1 — 1533:1

— Jartreise . . . 1027:1 — 1013:1

— Donaukreise . . . 1104:1 — 1167:1

Wäret. Jahrb. Jahrg. 1829 16. Heft.

b. nach der Zahl der im Laufe des Jahres Eingelieferten	1828	1829
im Neckarkreise	= 452:1	— 474:1
— Schwarzwaldkreise =	641:1	— 671:1
— Jartkreise	= 514:1	— 474:1
— Donaukreise	= 462:1	— 487:1

Es ergibt sich aus den beiden letzteren Verhältnissen, daß der Schwarzwaldkreis auf der Stufenleiter der Moralität, soweit diese nach der Zahl der Sträflinge beurtheilt werden kann, der erste ist, während dagegen der Unterschied bei den drei übrigen Kreisen schwankend ist.

3. Das Verhältniß nach Religionen ist folgendes:

a. nach dem Stande am Schlusse des Jahres	1828	—	1829
Evangelische	1170:1	—	1279:1
Katholiken	948:1	—	942:1
Juden	1215:1	—	999:1

b. nach der Zahl der im Laufe des Jahres Eingelieferten:

	1828	—	1829
Evangelische	479:1	—	518:1
Katholiken	492:1	—	473:1
Juden	1080:1	—	588:1

Es ergibt sich hieraus, daß das Verhältniß nach a. (dem Stande am Schlusse des Jahres) auf Seite der Katholiken viel ungünstiger ist, als auf Seite der

ben. Das Brod wird aus zwei Drittheilen Dinkel- und einem Drittheil Roggenmehl gebacken. Hiezu werden, in der Regel einem Bäcker die Früchte auf herrschaftlichen Kästen angewiesen, welcher dafür, nach dem jedes Jahr in öffentlicher Verhandlung geschlossenen Alford eine bestimmte Quantität Brod liefert.

§. 3.

Für die warme Kost besteht eine Menage-Einrichtung. Dieselbe wird in Kunstheerden durch Soldaten zubereitet, welche nicht wechseln und dafür von andern Diensten befreit, bleiben. Jeder Soldat legt von seiner Löhnung täglich in der Regel 2 kr. in die Menagekasse. Dazu kommt von dem Menagegeld 1 kr. und das Mehl aus dem für den zweiten Menagekrenz erhaltenen Dinkel.

Von diesen Einnahmen werden das Fleisch und die übrigen Lebensmittel erkaufte. Um letztere zu rechter Zeit und in größeren Quantitäten besser und billiger erhalten zu können, sind die geeigneten Lokale zu Vorräthen angewiesen. Ueber Einnahme und Ausgabe der Menagekasse wird besondere, genau kontrollirte Rechnung geführt.

Durch diese Einrichtungen ist es möglich, daß die Mannschaft täglich einmal reichliche und nahrhafte warme Kost, gegen die bemerkte Einlage von der Löhnung erhält, und daß in den Zeiten des strengern Dienstes Morgens noch eine Suppe gegeben werden kann.

Die Montirung theilt sich in die große und kleine Montirung. Für erstere, nämlich die Mäntel, Kollets, Hosen, Mützen, Kamaschen ic. wird nunmehr dem Regiment das Tuch unmittelbar bei den Lieferanten angewiesen. Die Anschaffung des Tuchs geschieht durch die Kriegskassen Verwaltung auf folgende Weise: Der Preis des Tuchs wird nach einem billigen Verhältniß, wie solches zu dem Zweck des Bedarfs tauglich verfertigt werden kann, festgesetzt. Von diesem Preis findet kein Abstreich statt; dagegen wird eine öffentliche Konkurrenz dadurch eröffnet, daß jeder Fabrikant oder Tuchmachermeister, welcher die Lieferung des ganzen Bedarfs, oder nur eines Theils desselben übernehmen will, ein ganzes Stück Tuch als Probe- und Muster-Stück, wie er um den festgesetzten Preis liefern könne und wolle, einsendet.

Der Name und die Anzeig, wie viele Ellen geliefert werden wollen, wird in einem gesiegelten Zettel beigelegt, welcher erst dann eröffnet wird, wenn sämtlich eingekommene Probestücke durch eine jedesmal besonders gewählte Kommission von Sachverständigen aus dem Civil- und Militärstande untersucht und ihrem Gehalt nach klassificirt sind. Die Mitglieder der Kommission kennen demnach die Verfertiger der Tuchstücke vorher nicht und die Einsender können nicht wissen, wer zu der Kommission gewählt werden wird.

Nach vollendeter Klassifikation der unterstüchten

ben. Das Brod wird aus zwei Dritttheilen Dinkel- und einem Dritttheil Roggenmehl gebacken. Hiezu werden in der Regel einem Bäcker die Früchte auf herrschaftlichen Kästen angewiesen, welcher dafür, nach dem jedes Jahr in öffentlicher Verhandlung geschlossenen Afford eine bestimmte Quantität Brod liefert.

§. 3.
Für die warme Kost besteht eine Menage-Einrichtung. Dieselbe wird in Kunstbeerden durch Soldaten zubereitet, welche nicht wechseln und dafür von andern Diensten befreit, bleiben. Jeder Soldat leat von seiner Löhnung täglich in der Regel 2 fr. in die Menagekasse. Dazu kommt von dem Menagegeld 1 fr. und das Mehl aus dem für den zweiten Menagekreuzer erhaltenen Dinkel.

Von diesen Einnahmen werden das Fleisch und die übrigen Lebensmittel erkaufte. Um letztere zu rechter Zeit und in größeren Quantitäten besser und billiger erhalten zu können, sind die geeigneten Lokale zu Vorräthen angewiesen. Ueber Einnahme und Ausgabe der Menagekasse wird besondere, genau kontrollirte Rechnung geführt.

Durch diese Einrichtungen ist es möglich, daß die Mannschaft täglich einmal reichliche und nahrhafte warme Kost gegen die bemerkte Einlage von der Löhnung erhält, und daß in den Zeiten des strengern Dienstes Morgens noch eine Suppe gegeben werden kann.

Die Montirung theilt sich in die große und kleine Montirung. Für erstere, nämlich die Mäntel, Kollets, Hosen, Mützen, Kamaschen &c. wird nunmehr dem Regiment das Tuch unmittelbar bei den Lieferanten angewiesen. Die Anschaffung des Tuchs geschieht durch die Kriegeskassen Verwaltung auf folgende Weise: Der Preis des Tuchs wird nach einem billigen Verhältniß, wie solches zu dem Zweck des Bedarfs tauglich gefertigt werden kann, festgesetzt. Von diesem Preis findet kein Abstreich statt; dagegen wird eine öffentliche Konkurrenz dadurch eröffnet, daß jeder Fabrikant oder Tuchmachermeister, welcher die Lieferung des ganzen Bedarfs, oder nur eines Theils desselben übernehmen will, ein ganzes Stück Tuch als Probe- und Muster-Stück, wie er um den festgesetzten Preis liefern könne und wolle, einsendet.

Der Name und die Anzeige, wie viele Ellen geliefert werden wollen, wird in einem gesiegelten Zettel beigelegt, welcher erst dann eröffnet wird, wenn sämtlich eingekommene Probestücke durch eine jedesmal besonders gewählte Kommission von Sachverständigen aus dem Civil- und Militärstande untersucht und ihrem Gehalt nach klassificirt sind. Die Mitglieder der Kommission kennen demnach die Verfertiger der Tuchstücke vorher nicht und die Einsender können nicht wissen, wer zu der Kommission gewählt werden wird.

Nach vollendeter Klassifikation der untersuchten

Musterstücke werden die verschlossenen Zettel, welche die Namen enthalten, eröffnet und die Lieferung dem Verfertiger und Einsender desjenigen Musterstücks zugeschlagen, welches für das Beste erkannt worden ist.

Werden mehrere Tücher ganz gleich erfunden, so daß die Kommission keinem vor dem andern den Vorzug zu geben vermag, so wird die Lieferung unter die Einsender derselben im Verhältniß der von ihnen angebotenen Quantitäten vertheilt.

Kann der Verfertiger desjenigen Probestücks, welches für das beste erkannt wurde, nicht die Lieferung des ganzen Bedarfs übernehmen, so wird der weitere Betrag dem Verfertiger desjenigen Stücks zugetheilt, welches zunächst dem Vorigen für das Beste erkannt worden ist.

Durch diese Verfahrensart kommt der Vortheil der Konkurrenz den Soldaten zu gut, welche dadurch besseres Tuch erhalten, daher diese Einrichtung dem Abstreichen am Preis vorgezogen wurde.

§. 5.

Das Verfertigen der Montirungen besorgt das Regiment gegen Empfang des festgesetzten Macherlohns aus der Kriegskasse auf folgende Art: Das Tuch wird in Beiseyn eines dazu bestimmten Officers von dem Regiments-Schneider, der auch ein bürgerlicher Meister seyn kann, zugeschnitten. Das Nähen wird sodann in der Regel Schneidern auf dem Lande übergeben, welche solches wohlfeiler besorgen.

Für die Kleinmontirung, nämlich für Anschaffung und Unterhaltung der Hemden, Socken, Schuhe und für die Unterhosen erhalten die Soldaten denjenigen Betrag an Geld, welchen die Kriegskasse bezahlen mußte, wenn sie diese Artikel anschaffen sollte.

Jeder Soldat kann sich um dieses Geld die erwähnten Bedürfnisse selbst anschaffen und den Betrag baar einnehmen; um aber den Bedarf desselben zu sichern und ihm Gelegenheit zu geben, diese Artikel gut und billig zu erhalten, so wird ein Vorrath derselben bei den Regimentern angeschafft, von welchem jeder Soldat auf Abrechnung seines Kleinmontirungs-Geldes ausnehmen kann, so viel und was er bedarf.

Hiedurch werden Gewerbsleute keineswegs beeinträchtigt, weil alle Artikel von solchen gekauft und geliefert werden, vielmehr wird dadurch mehreren Gewerbsleuten, welche entfernter sind, von denen mithin der einzelne Soldat nicht kaufen könnte, und welche sonst wenig Absatz haben, Gelegenheit verschafft, in die Konkurrenz zu treten und Lieferungen zu übernehmen.

Nur Schuhe werden zum Theil unter besonderer Aufsicht bei den Regimentern gefertigt, weil die Erfahrung lehrte, daß keine andere Vorsicht hingereicht hat, ganz gute Waare zu bekommen und nicht in den Innern, bei der Einlieferung unsichtbaren, Theilen schlechte Arbeit zu erhalten.

werden durch eine aus dem Regiment gewählte Kommission, welcher ein Stabsofficier vorsteht, besorgt. Diese Kommission besorgt auch die Reparationen der Gewehre, die Anschaffung der Materialien zur Proprete und die Ausgaben der sogenannten Regimentsunkosten, für Schreibmaterialien, Versendungen, Untersuchungen, Begräbniskosten u. dgl., wofür früher den Regiments-Kommandanten und Hauptleuten Aversal-Summen ausgesetzt waren, deren Ueberschuß zum gesetzlichen Einkommen des Kommandanten oder Hauptmanns gehört hat.

Dieses ist jetzt nicht mehr der Fall; — was an diesen Geldern und andern Aversal-Gebühren, so wie durch ökonomische Eintheilung beim Zuschneiden und Fertigen der Montirungen an den von der Kriegskasse festgesetzten Summen erspart wird, bleibt der Regiments-Verwaltung und darf nur zum allgemeinen Besten des Regiments, also zum Vortheil der Mannschaft verwendet werden, z. B. zu Anschaffung nützlicher Gegenstände, wie Apparate zu gymnastischen Übungen, zu Unterrichtskosten in der Gymnastik und im Schwimmen, zu Erhöhung und Vermehrung der Preise beim Scheibenschießen u. dgl.

Ueber Einnahmen und Ausgaben werden genaue, streng kontrollirte Rechnungen geführt und abgelegt. Diese Einrichtung hat sich auf mehrfache Weise vortheilhaft bewährt; die Kriegs-Verwaltung könnte in ihrer entfernteren Stellung Ersparnisse nicht machen, welche das Regiment durch ökonomische Eintheilung

machen kann und zu machen sich bestrebt, wenn es selbst unmittelbar dabei interessirt ist; das Regiment gewinnt also, ohne daß irgend jemand etwas verliert.

Durch diese Ersparnisse werden aber auch die Regimenter in den Stand gesetzt, manche Anforderungen der neuern Zeit zur Bildung ihrer Leute zu bestreiten, ohne daß die Kriegskasse weitere Kosten aufwenden braucht, denen sie sich ohne jene Mittel der Regimenter nicht entziehen könnte, wodurch also auch mittelbar der Staat gewinnt.

§. 8.

Die Armatur, nämlich Waffen und Zugehör, Tschakos *ic.* werden von dem Arsenal abgegeben. Die Waffen werden in der Königl. Gewehrfabrik in Oberndorf, die übrigen Artikel durch bürgerliche Meister im Alford gefertigt. Zu Uebernahme und Visitation dieser Artikel sind im Arsenal die entsprechenden Handwerksmeister zum Theil angestellt, zum Theil werden bürgerliche Meister dazu beigezogen. Für die Reinhaltung solcher Artikel und kleinere Reparationen hat das Arsenal unter der Garnisons-Artillerie einige Handwerker.

§. 9.

Die K. Gewehrfabrik in Oberndorf ist mit ihren Gebäuden und einem mäßigen Betriebs-Kapital ein für sich bestehendes Etablissement. Die Kriegskasse kauft derselben die benöthigten Waffen in den nach Verhältniß anderer Fabriken festgesetzten Preisen ab.

Dieselbe fertigt auch Waffen für Privaten und übernimmt jede in ihr Fach einschlagende Bestellung. In den letztern Jahren hat solche mehrere Militärwaffen in die Schweiz, nach Mainz, Darmstadt und Oldenburg geliefert. Mit dieser Fabrik ist ein Hammerwerk verbunden, durch welches das für ihren Bedarf und das Arsenal benötigte Eisen aus Masseln erzeugt und veredelt wird.

Nur weniges von diesem Eisen, das in der Gegend sehr gesucht ist, kann wegen des eigenen Bedarfs an Privaten abgegeben werden. Als Ertrag des Etablissements liefert die Fabrik jedes Jahr eine nach dem Betrieb berechnete Summe an die Kriegskasse ab.

§. 10.

Seit einem Jahre werden bei der Gewehrfabrik zum größern Theile Lorkohlen verbraucht und mit Nutzen angewendet.

Die Flößbarmachung des Neckars von Kottweil an und der starke Holzverbrauch auf den benachbarten Salinen vertheuerten Holz und Kohlen in der Gegend von Oberndorf bedeutend. Bei dem immer mehr abnehmenden Holzvorrath mußte jede Verminderung des Holzverbrauchs für das Allgemeine nur wohlthätig und nützlich seyn. Der Lork wird auf dem Felde bei Röttenberg, $2\frac{1}{2}$ Stunden von Oberndorf, gestochen und in zehn neben der Fabrik erbauten dazu eingerichteten Defen verkohlt.

im Jartkreis von 1,907 Mgn.

im Donaufreis von 2,733 Mgn.

23,447 M.

1,107,101 M.

Von dem mittelst Verpachtung zum Einzug kommenden Theile des Groszehenten der Finanz-Verwaltung werden also nicht mehr jährlich verpachtet, sondern sind auf mehrere Jahre in Pacht gegeben:

im ganzen Lande.

82 Prct. oder ungefähr $\frac{3}{4}$ tel;

in den einzelnen Kreisen

im Neckarkreis 64 Prct. oder $\frac{2}{3}$ tel;

im Schwarzwaldkreis 78 Prct. oder $\frac{3}{4}$ tel;

im Jartkreis 91 Prct. oder $\frac{7}{8}$ tel;

im Donaufreis 94 Prct. oder $\frac{9}{10}$ tel;

Nach der, aus Veranlassung der Herstellung des provisorischen Steuer-Catasters geschehenen, Aufnahme beträgt das Area sämtlicher Aecker im Königreiche 2'441,103 Mgn. und zwar:

im Neckarkreis 453,289 Mgn.

im Schwarzwaldkreis 520,013 Mgn.

im Jartkreis 610,999 Mgn.

im Donaufreis 856,802 Mgn.

2'441,103 Mgn.

Es kann also angenommen werden, daß nahe zu von der Hälfte des sämtlichen Ackerfeldes im König-

Erhöhen wird dieser Zehente,

a) mittelst Selbstinzugs *) von 425 Mgn. und
zwar:

im Jartkreis 292 Mgn.

im Donaufreis 133 Mgn.

b) mittelst jährlicher Verpachtung von 203,809 M.
nämlich:

im Neckarreis von 98,707 Mgn.

im Schwarzwaldreis von 59,006 Mgn.

im Jartkreis von 22,597 Mgn.

im Donaufreis von 23,499 Mgn.

203,809 Mgn.

c) mittelst Verpachtung auf mehrere Jahre von
879,420 Mgn. und zwar:

im Neckarreis von 178,023 Mgn.

im Schwarzwaldreis von 204,412 Mgn.

im Jartkreis von 219,908 Mgn.

im Donaufreis von 277,077 Mgn.

879,420 Mgn.

d) in einem freien Geld-Surrogate von 23,447 M.
und zwar:

im Neckarreis von 10,650 Mgn.

im Schwarzwaldreis von 8,157 Mgn.

*) Dieser Selbst-Einzug findet nur darum noch Statt, weil
eine andere Erhebungs-Weise um der Mit-Zehentberechtigten
Willen noch Schwierigkeiten hat.

im Jartkreis von 1,907 Mgn.

im Donaufkreis von 2,733 Mgn.

23,447 M.

1,107,101 M.

Von dem mittelst Verpachtung zum Einzug kommenden Theile des Groszehnten der Finanz-Verwaltung werden also nicht mehr jährlich verpachtet, sondern sind auf mehrere Jahre in Pacht gegeben:

im ganzen Lande.

82 Prct. oder ungefähr $\frac{1}{3}$ tel;

in den einzelnen Kreisen

im Neckarkreis 64 Prct. oder $\frac{1}{3}$ tel;

im Schwarzwaldkreis 78 Prct. oder $\frac{1}{3}$ tel;

im Jartkreis 91 Prct. oder $\frac{2}{3}$ tel;

im Donaufkreis 94 Prct. oder $\frac{2}{3}$ tel;

Nach der, aus Veranlassung der Herstellung des provisorischen Steuer-Catasters geschehenen, Aufnahme beträgt das Area sämtlicher Acker im Königreiche 2'441,103 Mgn. und zwar:

im Neckarkreis 453,289 Mgn.

im Schwarzwaldkreis 520,013 Mgn.

im Jartkreis 610,999 Mgn.

im Donaufkreis 856,802 Mgn.

2'441,103 Mgn.

Es kann also angenommen werden, daß nahe zu von der Hälfte des sämtlichen Ackerfeldes im König-

reiche die Finanz-Verwaltung den Großgehenten zu beziehen hat. *)

In den einzelnen Kreisen ist dieses Verhältnis folgendes.

Es bezieht die Finanz-Verwaltung den Großgehenten im Neckarkreis von 64 Prct. oder ungefähr von $\frac{2}{3}$ im Schwarzwaldkreis von 52 Prct. oder von $\frac{1}{2}$ im Jartkreis von 40 Prct. oder von $\frac{2}{3}$ im Donaukreis von 35 Prct. oder von $\frac{1}{2}$ des Ackerfeldes.

*) Nach den in diesen Jahrbüchern von dem Ernte- und Herbst-Ertrag mitgetheilten Ergebnissen darf man die jährliche Frucht-Einnahme der K. Finanzkammer an Lehenten, mit Auschluss der Theilgebühren, im Durchschnitt zu 270.000 Sch. in Raubem annehmen. Da dieß der Lehent-Ertrag von 1,107,101 M. Ackerfeld ist, die Gesamte Ackerfläche nach obigen Notizen 2'441,103 M. beträgt: so folgt daraus ein jährliches Erzeugniß von 5953.372 Sch. Getreide.

In des Herausgebers Beschreibung von Württemberg, 2. Ausg. Stuttgart 1823 S. 309 ist das jährliche Getreide-Erzeugniß, auf einem andern Wege, zu 5.400.000 Sch. berechnet, Erwägt man einer Seits daß dort die Ackerfläche nach den damaligen Notizen nur zu 2'300.000 M. angenommen, und das von dem Ertrage die Aussaat abgezogen ist, und andrer Seits, daß das Ergebnis der Lehent-Verpachtungen nicht gerade den vollen Lehent-Ertrag darstellt, so ergibt sich eine auffallende Uebereinstimmung in beiden Resultaten, und man wird in der Wirklichkeit das jährliche Frucht-Erzeugniß des Landes zu 6 Million Scheffel in Raubem, und darunter ungefähr $\frac{1}{2}$ als Haber, annehmen können. Wie gering ist gegen dieses Erzeugniß der Betrag der Ausfuhr, und wie groß dagegen der Unterschied, wenn die Erndte nur um einen kleinen Theil vor- oder zurückschlägt!

B. Den Kleinzehnten hat die Finanz-Verwaltung zu erheben im Ganzen von 372,841 M. u. zwar:

im Neckarkreis von	109,799 Mg.
im Schwarzwaldkreis von	32,487 Mg.
im Jartkreis von	112,963 Mg.
im Donaukreis von	117,592 Mg.
	<hr/>
	372,841 Mg.

Nach den Erfahrungen darf angenommen werden, daß dieses Kleinzehntrecht vorzüglich auf den Aekern ruht, indem von den Gärten und Gartenrecht habenden Ländern (s. g. Bainten) in der Regel die Pfarren den Zehnten zu beziehen haben. Hiernach ergibt sich, daß die Finanz-Verwaltung 15 Prct. oder ungefähr von $\frac{1}{2}$ des ganzen Ackerfeldes den Kleinzehnten bezieht.

Dieses Verhältniß ist	
im Neckarkreis	24 Prct. oder ungefähr $\frac{1}{4}$
im Schwarzwaldkr.	6 Prct. oder — $\frac{1}{8}$
im Jartkreis	18 Prct. oder — $\frac{3}{8}$
im Donaukreis	14 Prct. oder — $\frac{1}{2}$

C. Der Heu- und Dehmzehnte steht der Finanz-Verwaltung zu von 76,258 M. nämlich:

im Neckarkreis von	19,625 Mg.
im Schwarzwaldkreis von	29,486 Mg.
im Jartkreis von	11,655 Mg.
im Donaukreis von	15,492 Mg.
	<hr/>
	76,258 Mg.

Die Morgenzahl der Wiesen beträgt nach dem provisorischen Steuerkataster 738,338 Mg. und zwar:

im Neckarkreis	104,049 Mg.
im Schwarzwaldkreis	140,874 Mg.
im Jartkreis	226,145 Mg.
im Donaukreis	267,270 Mg.
	<hr/>
	738,338 Mg.

Es hätte also die Finanz-Verwaltung von 10 Proct. oder ungefähr von $\frac{1}{10}$ sämtlicher Wiesen den Zehnten zu beziehen.

Im Einzelnen aber bezieht sie ihn

im Neckarkreis	von 19 Proct. oder ungefähr von $\frac{1}{5}$
im Schwarzwaldkr.	von 21 — — — — —
im Jartkreis	von 5 — — — — —
im Donaukreis	von 6 — — — — —

D. Den Weinzehnten bezieht der Staat von 51,816 Mg. und zwar:

im Neckarkreis von	34,841 Mg.
im Schwarzwaldkreis von	5492 Mg.
im Jartkreis von	9422 Mg.
im Donaukreis von	2061 Mg.
	<hr/>
	51,816 Mg.

Die Erhebung dieses Zehnten geschieht

- in Natur von 24,281 Mg.
- in Geld von 27,535 Mg. und zwar:

Würt. Jahrb. Jahrg. 1829 16 Hft.

	in Natur	in Geld
im Neckarkreis von	18,298 Mg.	16,543 Mg.
im Schwarzwaldkreis von	1795 Mg.	3697 Mg.
im Jartkreis von	3599 Mg.	5823 Mg.
im Donaukreis von	589 Mg.	1472 Mg.
	<u>24,281 Mg.</u>	<u>27,535 Mg.</u>

Es wird somit von den dem Staate zehntbaren Weinbergen der Zehnte nicht mehr in Natur, sondern in einem bestimmten Geldansatze erhoben, von 53 Proc. oder etwas mehr als von der Hälfte.

In den einzelnen Kreisen wird dieser Zehnte in Geld entrichtet:

im Neckarkreis	von 48 Proc. oder ungefähr von $\frac{1}{2}$
im Schwarzwaldkr.	von 67 — — — — $\frac{2}{3}$
im Jartkreis	von 62 — — — — $\frac{1}{2}$
im Donaukreis	von 71 — — — — $\frac{7}{10}$

Nach dem provisorischen Steuer-Cataster sollen im ganzen Lande Weinberge sich befinden — 77,552 Morgen *) und zwar:

im Neckarkreis	49,502 Mg.
im Schwarzwaldkreis	6178 Mg.
im Jartkreis	19,148 Mg.
im Donaukreis	2724 Mg.
	<u>77,552 Mg.</u>

*) Nach andern Nothzen sind es ungefähr 830,00 Morgen, worunter aber vermuthlich viele solche begriffen sind, die längst nicht mehr zum Weinbau benützt werden.

Von sämmtlichen Weinbergen bezieht also der Staat den Zehnten von 67 Proct. oder ungefähr von $\frac{3}{5}$ und zwar:

im Neckarkreis	von 70 Proct. oder von $\frac{7}{10}$
im Schwarzwaldkreis	von 81 Proct. oder von $\frac{8}{10}$
im Jartkreis	von 49 Proct. oder von $\frac{1}{2}$
im Donaukreis	von 76 Proct. oder von $\frac{3}{4}$

E. Den Novalzehnten hat die Finanzverwaltung im Ganzen von 83,287 Morgen zu erheben, nemlich:

im Neckarkreis von	11,553 Mg.
im Schwarzwaldkreis von	33,212 Mg.
im Jartkreis von	22,794 Mg.
im Donaukreis von	15,728 Mg.
	<hr/>
	83,287 Mg.

Uebersicht über die jährliche Wein- und Bier-Consumtion in den Wirthshäusern.

Die nachfolgenden Uebersichten liefern das aus amtlichen Quellen geschöpfte Ergebniß des Verbrauchs von Wein, Obstmost und Bier im J. 1829, soweit sich derselbe auf die Wirthshäuser und nicht auf die Privat-Consumtion erstreckt. Wir bemerken dabei, daß dieselben aus den Keller- und Malz-Registern der K. Umgelds-Beamten gezogen sind, und daß daher aus bekannten Gründen dem herausgestellten Verbrauch

Wein getrunken, als in den Wirthshäusern der Weingegenden.

II. Bierverbrauch. In dem Jahre 1829 wurden an Malz versteuert 872,848 Eri. Die Steuer davon berrug 310,846 fl.

Auf 1 Eimer Bier werden im Durchschnitte 6 Eri. Malz gerechnet; es ergibt sich also eine Bier-Production und Consumption des Jahres von 145,474 Eimer.

Hierbei ist nun zwar das zu Branntwein und Essig verwendete Malz mit eingerechnet; aber es ist dabei auch nicht auf den verheimlichten Malzverbrauch und auf die mancherlei Mittel, die Quantität des Erzeugnisses über das angenommene Malzverhältniß zu steigern Rücksicht genommen. Am meisten Bier wird gebraut in folgenden Cameral-Amtsbezirken:

Ulm	20,553 Eimer
Döschenhäusen (OA. Biberach)	9,463 —
Kapfenburg (OA. Neresheim)	8,150 —
Heiligkreuzthal (OA. Niedlingen)	7,204 —
Ellwangen	7,142 —
Waldsee	6,918 —

Am wenigsten und zum Theil gar kein Bier wird gebraut, in den Cameral-Amtsbezirken Beutelsbach, Brackenheim, Marbach, Weinsberg, Herrenalb, Weil im Schönbuch &c.

Der oben angegebene Malzverbrauch von 872,848

sumtion mit dem Wein-Erzeugniß läßt sich übrigens natürlich nur auf den beiderseitigen Durchschnitt von einer Reihe von Jahren anstellen. Denn wie das Erzeugniß sehr verschieden ist, ebenso ist es auch die Consumtion, und diese steigt und fällt mit jenem.

Erwägt man indeß, daß hier nur von der Wirthshaus-Consumtion die Rede ist, und daß das J. 1829 eines der fruchtbarsten Weinjahre in langer Zeit war, so ergibt sich doch auch schon aus den eben angeführten einfachen Thatsachen, daß Württemberg nicht den Ueberfluß an Wein hat, den man sich gewöhnlich vorstellt, daß es vielmehr seinen gewöhnlichen Bedarf kaum mit dem eigenen Erzeugniß, das man im Durchschnitte höchstens auf 100,000 Eimer anschlagen darf, zu decken im Stande ist. Uebrigens ist unter dem als Wein ausgeschenkten Getränke immer auch noch eine nicht unbedeutende Quantität von Obstwein enthalten, der unter den angegebenen 5,793 Eimer nicht begriffen ist.

Der Wein-Verbrauch nach Verschiedenheit der Gegenden war einschließlic des Obstweins, der der Unbedeutenheit wegen hier nicht besonders ausgeschieden wurde, folgender:

In den Gegenden, welche Weinbau haben, wurde verbraucht 89,040 Eimer,

in den Gegenden, welche keinen Weinbau haben, 44,609 E.

Beiderlei Gegenden haben so ziemlich die gleiche Bevölkerung. Es wird also in den Wirthshäusern der Gegenden, welche keinen Wein erzeugen, gerade halb so viel

Wein getrunken, als in den Wirthshäusern der Weingegenden.

II. Bierverbrauch. In dem Jahre 1829 wurden an Malz versteuert 872,848 Eri. Die Steuer davon herrug 310,846 fl.

Auf 1 Eimer Bier werden im Durchschnitte 6 Eri. Malz gerechnet; es ergibt sich also eine Bier-Production und Consumption des Jahres von 145,474 Eimer.

Hierbei ist nun zwar das zu Branntwein und Essig verwendete Malz mit eingerechnet; aber es ist dabei auch nicht auf den verheimlichten Malzverbrauch und auf die mancherlei Mittel, die Quantität des Erzeugnisses über das angenommene Malzverhältniß zu steigern Rücksicht genommen. Am meisten Bier wird gebraut in folgenden Cameral-Amtsbezirken:

Ulm	20,553	Eimer
Döfenhausen (O. A. Biberach)	9,463	—
Kapfenburg (O. A. Neresheim)	8,150	—
Heiligkreuzthal (O. A. Niedlingen)	7,204	—
Ellwangen	7,142	—
Waldsee	6,918	—

Am wenigsten und zum Theil gar kein Bier wird gebraut, in den Cameral-Amtsbezirken Beutelsbach, Brackenheim, Marbach, Weinsberg, Herrenalb, Weil im Schönbuch &c.

Der oben angegebene Malzverbrauch von 872,848

Sri. darf bei der Geringsfügigkeit des Unterschieds zwischen Gerste und Malz 100,000 Scheffel Gerste gleich geachtet werden.

Von jenem Malzquantum kommen auf diejenigen Bezirke, welche Weinbau haben, 118,788 Sri. oder 19,798 Eimer Bier, auf diejenigen Bezirke, welche keinen Weinbau haben 754,060 Sri. oder 125,676 E. B.

In den letztern, die, wie schon bemerkt worden, den erstern in der Bevölkerung gleich sind, wird also sechsmal so viel Bier getrunken, als in den erstern, während der Wein-Verbrauch in den erstern nur das Doppelte von dem Verbräuche der letztern ausmacht.

Im Ganzen war die Wirthschafts-Consumtion, wie sie aus den benutzten Quellen sich ergibt,

- a. an Wein (einschließlich des Obstweins) 133,649 E.
- b. an Bier 145,474 E.

Die Bier-Consumtion war also nur um 13,099 E. stärker, als die Wein-Consumtion. Bei diesem Verhältnisse ist jedoch nicht unbeachtet zu lassen, daß dem Jahre 1829, worauf sich diese Consumtion bezieht, mehrere gute Weinjahre vorangegangen sind, welche die Bier-Consumtion immer herabdrücken, und daß die, mittelst der Besteuerung erhobenen, Resultate von dem Weinverbräuche aus mehreren Gründen viel mehr der Wirklichkeit sich nähern, als die des Bierverbrauchs.

Herzog Friedrich und seine Hof-Alchymisten.

Die Alchymie, oder die geheimnißvolle Kunst, unedle Metalle in edle — in Gold zu verwandeln, diese vermeintliche Kunst wurde schon in den ältesten Zeiten mit großem Eifer betrieben, und obgleich stets vergeblich versucht, fand sie in der Habsucht und der Verirrung der Menschen doch jederzeit wieder neue Nahrung. In Deutschland breitete sie sich insbesondere im 16ten Jahrhundert stark aus, und gelangte hier durch das wunderliche Treiben des Theophrastus Paracelsus zu besonderem Ansehen. Gelehrte und Ungelehrte, Hohe und Niedere ergaben sich derselben, an mehreren fürstlichen Höfen, selbst an dem Hofe des Kaisers Rudolph II. wurden eigene Hof-Alchymisten angestellt und Laboratorien eingerichtet, worin das große Geheimniß mit unglaublicher Beharrlichkeit verfolgt wurde.

Unter den Verehrern der Kunst befand sich hauptsächlich auch der Herzog Friedrich I. von Württemberg, ein Mann, dem sonst Niemand einen hellen Verstand absprechen wird. Er ließ bald nach seinem Regierungs-Antritt (1593) in dem alten Lusthause im herrschaftlichen Thiergarten zu Stuttgart unter der Aufsicht des M. Lukas Psiauder, eines Sohnes seines Hofpredigers, ein Laboratorium einrichten, in das er sich selbst sehr häufig einschloß. Da es ihm aber im Lande an Eingeweihten der Kunst fehlte, so sah er sich auswärts nach solchen um, und fand bald Leute genug,

die sich ihm anboten. Er nahm nach einander mehrere in seine Dienste. Auf welche Weise er von ihnen, von dem einen immer mehr, als dem andern, betrogen wurde, und zu welchem strengen Verfahren gegen die Betrüger er sich bei seinem heftigen Charakter veranlaßt fand, ohne jedoch durch die gemachten Erfahrungen von seiner eigenen Verirrung zurückgebracht zu werden, davon liefert die nachfolgende Geschichts-Erzählung den Beweis, die in Wesentlichen ganz auf einer von dem Herrn Regierungsrath Günzler aus Archival-Acten gezogenen Darstellung beruht.

1. David Bürkheimer von Wasserburg und seine Gehülfen Hans Hasenbühler von da, Alexander Jung und Georg Hördt, ein theophrastischer Medicus, von Augsburg, sind die ersten genannten Alchimisten des Herzogs. Sie hatten ihm versprochen, aus der Mark Silber 5 Loth Gold zu verschaffen, wofür ihnen, vermög eines Reverses vom 30. Mai 1595, wenn ihre Kunst Probe halten würde, eine Belohnung von 12000 fl. zugesichert wurde.

Auf Rechnung des Herzogs wurde die ganze Gesellschaft zu Stuttgart im Gasthof zum Bären einquartirt; zum Laboriren wurde ihnen das Lusthaus eingeräumt, wobei der Herzog eine besondere Instruktion, wie obgemeldter Lucas Oslander die Laboranten behandeln solle, eigenhändig aufgesetzt hatte.

Schon die erste Probe mißlang, sie sollte daher wiederholt werden, indessen lief aber einer um den

andern weg. Bärheimer, der allein zurückgeblieben war, wurde in Stuttgart arretirt, die übrigen kamen in Augsburg in Untersuchung, nach einiger Zeit wurden aber alle wieder entlassen, und man findet in den Acten keine weitere Meldung von ihnen. Auf sie folgte im J. 1596.

2. Georg Honauer aus Olmütz, ein Goldschmied seines Handwerks. Er hatte sich unter dem Namen eines Freiherrn von Brunnhof und Grobeschütz mit dem außerordentlichen Anerbieten, daß er sogar aus Eisen Gold zu machen wisse, bei dem Herzog schriftlich gemeldet, und kam in Stuttgart mit einem eigenen Stallmeister, Hanns v. Werder, an. Der Baron bemerkte, daß er durchaus keine Forderungen mache, ehe er seine Proben abgeliefert habe und fand dadurch bei dem Herzog um so mehr volles Gehör. Die Arbeiten begannen sofort in dem Lusthause. Gleich nach den ersten kleinen Versuchen legte er dem Herzog einige Gold- und Silberproben vor, die der Dr. Sadner und der Landschreiber Stüchel für ächtes Gold und Silber erklärten. Der Herzog ertheilte ihm hierauf nicht nur unterm 8. Aug. 1596 einen eigenen Schuß- und Freibrief, wonach er für seine Person und all das Seinige, was er im Gebiet und Herzogthum Württemberg bekommen und künftig haben werde, nichts ausgenommen, in Fürstlichen Schuß und Schirm ausgenommen seyn sollte, sondern es erhielt auch Lukas Osiander sogleich den

Befehl zu Anschaffung der Materialien von Salpeter, Kupferwasser, Bley, Salz, Schöneisen, Berg: Antimonium, Glasgalle und Benedischer Seife, die größtentheils erst von Nürnberg beschrieben werden mußten. Außerdem sollte Oslander dem Honauer auch noch einen Laboranten, Namens Constantin Krüger, als Gehülfen begeben, sonst aber, ob er gleich die Inspektion über die Laboranten habe, sich mit des Honauers Sachen nicht befassen.

Es wurde nun, zum Theil in Gegenwart des Herzogs, mit allem Eifer laborirt und destillirt, und da Honauer dem Herzog sogar in Monatsfrist 36,000 Ducaten verschaffen zu wollen versprach, die er vermittelst einer bei sich habenden Tinctur aus Eisen hervorbringen werde, so glaubte Herzog Friedrich an ihm den rechten Mann für seinen Zweck gefunden zu haben, und es wurde mit ihm ein Vertrag auf gleichen Gewinn und Verlust abgeschlossen.

Nachdem aber der Herzog durch wiederholte kleine Proben, die nach Wunsch ausfielen, mit Ausführung des großen Werks durch mancherlei Vorarbeiten von einer Zeit zur andern vertröstet worden war, bat sich zu seinem großen Verdruß Honauer erst am Ende noch Nömpelgarter Eisen aus, da er das Heidenheimer zu seinem Zweck untauglich finde. Auch dieß ließ sich der Herzog gefallen, und ertheilte am 12. Okt. 1596 den eigenhändigen Befehl, daß alles im Zeughause zu Nöm-

pelgart vorräthige Eisen unverzüglich nach Stuttgart eingeliefert werden solle.

Inzwischen begab sich Honauer, unter dem Vorwand einiger Bestellungen für seine Arbeiten mit seinem Stallmeister nach Keutlingen, und machte sich von da mit Hinterlassung vieler Schulden aus dem Staube.

Da der Herzog nach den unter seinen Augen abgelieferten Proben keine andere Uebergengung hatte, als daß Honauer wirklich im Besiz eines Geheimnisses sey, das er ihm gegen sein Versprechen nur nicht habe entdecken wollen, so wurde jetzt Allem aufgeboten, um den Flüchtigen mit seiner bei sich habenden Tinctura univervali wieder zur Hand zu schaffen. Er wurde durch ganz Deutschland mit Steckbriefen verfolgt, und zu seiner Verfolgung noch der Klosters-Hofmeister von Weil, Daniel Müller, der den Honauer persönlich kannte, mit einem Amtsknechte, „welcher in den Niederlanden wohl gereiset,“ abgeschickt *). Auf die

*) Das Schreiben, welches der Herzog Friedrich dem Abgesandten an die Courfürsten, Fürsten und Stände des Reichs mitgab, ist schon in Psaffs Mittheilungen, Stuttgart 1825, S. 72 abgedruckt. Es lautet also:

Wir Felberich von Gottes Gnaden, Herzog zu Würtemberg, u. s. w. entbieten allen und jeden Kurfürsten und Fürsten geistlichen und weltlichen Prälaten, Grafen, Freiherren, Ritterschaft, Frei- und Reichsrittern, auch allen und jeden Obrigkeitlen, deren Amtleuten und Befehlshabern, so mit gegenwärtigem unserm Patent und offenen Brief ersucht werden, jedern nach seiner Würde und Stand unsern freundschaftlichen und günstigen, auch gnädigen Gruss, und geben Euer Liebden und Euch ziemt zu erkennen,

Nachricht, daß Honauer mit seinem Stallmeister in der Graffschaft Schaunburg arretirt worden sey, sandte

daß sich vor etlich wenigen Monaten eine junge Manns-Person in mittelmäßiger Statur oder Leibeshänge, im Angesicht ziemlich rotbleich, mit wenigem schwarzrothem oder braunrothen Härten, und mit dem linken Schenkel etwas auswärts gehend, bei uns durch Schreiben und folgend in Person angezeigt, und für einen gebornen Herrn ausgegeben, sich auch Georg Honauer, Herrn zu Wynehausen und Grobenschütz genennt und geschrieben, fürnemlich aber einer besondern Kunst, dadurch er Gold aus Eisen machen könne, Hoch gerühmet, dieselbige auch uns zu offenbaren, und ins Werk zu richten angeboten. Dabero wir zur Erkennung der eigentlichen Beschaffenheit seines Fürs gehend ihm eine Zeit lang bei uns behielten und alle erforderliche Nothdurft an die Hand gegeben, wie er auch etlich kleine Proben gethan. Nachdem aber der angestellte Tag zu einer großen Prob herbeizürden wollen, hat er wenig Tag zuvor unter andern fürgewandten Schein endlich gar aus unserm Herzogthum betrügerlich Weise mit Hülersassung vieler Schulden sich flüchtig gemacht, und heimlich ausgehissen. Wenn uns dann seitber glaublich fürgekommen, daß er von seinem Herrenstand herkommen, sondern allein eines gemeinen Goldschmids Sohn von Ulmütz in Mähren seyn soll, damit nun er an dem Ort, da er solche Betrügerei und Falschheit verübt, gebührende und wohlverdiente Straf, andern zum Exempel und Absehen, empfangen möge: so ist hierauf an Euer Liebden und Euch, nach Gebühr eines jeden Standes, unsere freundliche Bitte und gnädig Gesinnen und Begehren, gegenwärtigem unserm Gewalthaber in Solchem zum Besten beholfen zu seyn, auch ihm auf sein Ansuchen obenmeldeiten vernehmen Herrn und Goldschmid auf unsere Kosten handzuhaben, in gute Verwahrung zu nehmen und uns gegen einen Revers folgen zu lassen: sich auch hierunter also erzeigen, wie sich zu Bestrafung solches Uebels und männiglich Verwahrung vor solchem falschen Land: und Leut: Betrüger gebühet. Daß wollen Wir beneben dem an Euchem die Beförderung der Justiz geschlehet, um einen jeden nach seinem

Friedrich noch den Württembergischen Hofrath Benjamin von Bouwinghausen von Malmerode an Graf Adolph von Holstein = Schaumburg ab, und ließ ihn durch diesen noch besonders um Auslieferung der Flüchtlinge bitten.

Gegen alle Erwartung fand aber diese Auslieferung große Schwierigkeiten. Vorerst fand sich der Graf hoch beleidigt, daß ihn der Herzog in sein Schreiben nur geduzt habe, da er doch ein unmittelbarer Reichsgraf sey, und dann berichtet Bouwinghausen, daß nicht nur der Graf Adolph, sondern auch dessen Ráthe von der Kunst des Honauer so sehr eingenommen seyen, daß sie meynen, einen Engel vom Himmel gefangen zu haben, wie dann auch Honauer und sein Gefährte auf dem Schloß zwar verwacht, aber gut gehalten werden und nicht gefesselt seyen, daß ferner Honauer noch immer behauptete, ein geborner Freiherr zu seyn, und daß er sich sehr beklage, von dem Herzog durch Steckbriefe verfolgt worden zu seyn, da er dem Herzog keinen Heller schuldig sey, und er ihm für jeden Heller zehn erstatten wollte, wie er denn sich nur deswegen von Stuttgart entfernt haben wolle, weil das große Werk von ihm in dem Laboratorium

Stand freundlich verdienen und beschulden, auch günstig und gnädig erkennen. Geben zu Stuttgart unter unserm eigenen hohen Handzeichen und sítgedruckten sítstlichen Secret = Sigel.

Den 17. Nov. 1596.

Friedrich, S. J. W.

Correspondenz, daß Honauer nichts weniger, als ein
 Greiberr, sondern ein Goldschmied aus Olmütz sey, daß
 er sowohl in Polen, als auch bei dem Herzog von
 Teschen und dem Baron von Dietrichstein schon
 ähnliche Betrügereien verübt habe. Honauer wurde
 daher zur peinlichen Anklage dem Stuttgarter Stadt-
 gericht übergeben, und von diesem über ihn folgendes
 Urtheil gefällt.

„In den Peinlichen Rechten zwischen des Durch-
 lauchtig Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn
 „Friedrich Herzogen zu Württemberg u. L. Unseres
 „gräblichsten Fürsten und Herrn Berordneten Anwälten,
 „Klägern eines und Jergen Honauer von Olmütz in
 „Räubern dem Vermeinten Freiherrn von Prumhof
 „und Grabeschatz, auch falschen Alchymisten und Gold-
 „macher befl. Anderntheils auf abgelegene Klag und
 „dortselben einverleibte Urgicht, sein befl. selbst eigene
 „Beständige Bekenntniß, alles fürbringen und ge-
 „stammten Rechtsatz erkennt der Richter mit der Urtheil
 „zu Recht, daß der Befl. um seine vielfältige began-
 „gene Landbetrug und Dieberei, auch Meineid und
 „andere Mißhandlungen dem Nachrichten an seine Hand
 „und Band geantwortet werden, welcher Ime Befl.
 „Honauer auf dem neuen Platz vor dem Fürstl. Schloß
 „vordersit die rechte Hand abschlagen, volgendes ihm
 „Hinaus zum sonderm neugebauten Hochgericht führen,
 „und alda nach Kaiserl. und des h. Römischen Reichs
 „peinlicher Halsgerichtsordnung an desselben neu er-

Wickeln wahrscheinlich noch am Hals hängen haben werde. Wegen dieses Wickelns schrieb Friedrich auch noch besonders an den Landgrafen Moritz von Hessen unter dem 19. Jan. 1597, äußerte ihm seine Besorgniß, daß das hohe Arcanum aus Unwissenheit lieblich verflücht, oder gar zu nicht gemacht werden möchte, und bat ihn, daß er sich doch Mühe geben möchte, die Tinctur vom Grafen zu erhalten, indem er, der Herzog, in der Alchimie bereits es soweit gebracht, daß er gewiß sey, mittelst dieser Tinctur ein ewiges Augmentum zu haben, wovon Er alsdann dem Landgrafen gewiß auch vetterlich mitzutheilen nicht entstehen werde.

Honauers Auslieferung nach Stuttgart erfolgte endlich den 8. März 1597. Zu Untersuchung seiner Sache setzte der Herzog eine eigene Commission nieder, bestehend aus dem von Bouwinghausen, dem Oberath Dr. Georg Sadner, dem Hofrath Christoph Fink und dem Vogt Sebastian Mitschelin. Die an Honauer zu richtenden Fragen wurden theils von dem Kanzler Enzlin, theils von dem Herzog selbst niedergeschrieben. Aus denselben ist ersichtlich, daß der Herzog in der festen Ueberzeugung gestanden hatte, daß Honauer wirklich im Besih der ächten Tinctura universalis gewesen, und es an einem guten Erfolg nicht gefehlt haben würde, wenn ihm diese Tinctur nicht entgangen wäre.

Indessen erfuhr der Herzog durch die gepflogene

Correspondenz, daß Honauer nichts weniger, als ein Freiherr, sondern ein Goldschmied aus Olmütz sey, daß er sowohl in Polen, als auch bei dem Herzog von Teschen und dem Baron von Dietrichstein schon ähnliche Betrügereien verübt habe. Honauer wurde daher zur peinlichen Anklage dem Stuttgarter Stadtgericht übergeben, und von diesem über ihn folgendes Urtheil gefällt.

„In den Peinlichen Rechten zwischen des Durchlauchtig Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Herzogen zu Würtemberg u. L. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Verordneten Anwälten, Klägern eines und Jergen Honauer von Olmütz in Mähren dem Vermeinten Freiherrn von Prumbhof und Grabeschütz, auch falschen Alchymisten und Goldmacher bekl. Anderntheils auf abgelesene Klag und derselben einverleibte Urgicht, sein bekl. selbst eigene Gerichtliche Bekenntniß, alles fürbringen und gethanen Rechtsfaz erkennt der Richter mit der Urtheil zu Recht; daß der Bekl. um seine vielfältige begangene Landbetrug und Dieberei, auch Meineid und andere Mißhandlungen dem Nachrichten an seine Hand und Band geantwortet werden, welcher Ime Bekl. Honauer auf dem neuen Platz vor dem Fürstl. Schloß vorderist die rechte Hand abschlagen, volgendes ihme hinab zum sondern neugebauten Hochgericht führen, und alda nach Kaiserl. und des h. Römischen Reichs peinlicher Halsgerichtsordnung an desselben neu er-

„richteten Galgens obern Theil mit dem Strang vom
 „Leben zum Tod richten soll, wie sie gebührt, und dis
 „alles Ime befl. übelthäter zu mehr wohl verdienter
 „Strafe, auch andern männiglich zu einem sondern
 „Abscheuen und ernstlichen Exempel.

Nachdem dem Beklagten das Urtheil publicirt war, wurde er, demselben gemäß, zuerst auf den Schloßplatz geführt, wo ihm die rechte Hand abgehauen werden sollte. Der Herzog milderte jedoch aus Gnaden diese Strafe dahin, daß dem Verurtheilten nur die zwei rechten Finger abgehauen wurden, worauf er dann zu dem neuen Galgen geführt und an diesem aufgehängt wurde *). Dieß geschah am 2. April 1597.

Den Stallmeister Hans von Werber wollte der Herzog zu gleicher Zeit mit Honauer aufhängen lassen, die Untersuchungs-Commission machte jedoch dagegen eine Vorstellung, worin sie dem Herzog bemerkte, daß derselbe persönlich keinen Antheil an Hanauers Betrügereien genommen habe, nur in dessen Diensten gestanden sey, und daß über ihn erst noch weitere Er-

*) Der Herzog hatte für diese und etwa noch nachkommende ähnliche Executionen einen eigenen Galgen von Eisen erbauen lassen, und zwar aus dem Eisen, das er für Honauer aus Mämpelgart hatte kommen lassen. Der Galgen war zu fünf Plätzen eingerichtet, der fünfte befand sich an einer Art von Schnappgalgen, welcher sich über den eigentlichen Galgen erhob. In letzterem fand Honauer seine Stelle; zu der Execution ward er mit einer mit Goldschaum überzogenen Kleidung angezogen.

kündigung eingezogen werden sollte. Der Herzog war zwar durch diese Vorstellung äußerst aufgebracht und schrieb auf dieselbe: „Hätten wir gewußt, daß man „so einen langsamen Prozeß machen sollte, so hätten „wir lieber gleich beide warmen Fußes aufhängen las- „sen, worzu wir wohl befugt gewesen wären.“ Gleichwohl ließ er sich den Aufschub und weitere Erkundigung gefallen. Das Ergebniß der Erkundigung fiel dahin aus, daß Hans von Werder gleichmäßig kein Edelmann, sondern ein Juwelier sey, dessen Namen in Ungarn an den Galgen geschlagen worden. Es wurde daher kurzer Prozeß mit ihm gemacht, und er ebenfalls, jedoch an einem „absonderlichen Galgen“ neben dem seines Herrn aufgehängt. Indessen wurde in dem Lusthause für Rechnung des Herzogs fortlaborirt.

3. Carl Döpfer hieß der Goldmacher, durch welchen der Herzog seine Versuche fortsetzen ließ. Für den bisherigen Aufseher M. Lukas Oslander*) wurde im Junius 1597 ein Florian Kappler als Inspector über die Laboranten aufgestellt. Von dem Abt Johannes André von Königsbrunn wurde dem Herzog auch ein Johann Marcellus Hess von Regensburg als ein gelehrter und erfahrener Chemiker in

*) Dieser Lukas Oslander, der Sohn des Hospredigers gleichen Namens, ist derselbe, der später Doctor der Theologie und Probst und Kanzler der Universität zu Tübingen wurde.

seine Hofdienste empfohlen; der Herzog ließ sich jedoch nicht mit ihm ein.

4. Dagegen trat Friedrich im August 1598 mit einem italienischen Juden, Abraham Calom^{me} aus Ferrara, der zuvor schon am Kaiserlichen Hof sich den Ruf eines vorzüglichen Künstlers erworben hatte, in Unterhandlung. Der Jude versprach zwar kein Gold, dagegen aber aus jeder unter freiem Himmel liegenden Erde durch einen chemischen Prozeß guten Salpeter zu erzeugen. Dieß war dem Herzog jedoch so gut als Gold, denn er hoffte, bald alle Zeughäuser in Deutschland mit Württembergischem Salpeter versehen zu können, und er ließ es daher an nichts fehlen, das Unternehmen gleich ins Große zu treiben. Aber auch dieser Künstler, dem man zu seinen Zurüstungen einmal über das andere Geldvorschüsse anschaffen mußte, machte sich auf einmal aus dem Staube, und war aller Nachforschungen unerachtet nirgends mehr aufzutreiben. Er war derselbe Jude, wegen dessen Aufnahme der Hofprediger Dr. Lukas Osiander dem Herzog das bekannte merkwürdige Warnungs-Schreiben zugeschickt hat, worüber er seiner Stelle entsetzt, und des Landes verwiesen wurde *).

*) Osiander nannte in dem Schreiben den Juden einen Bauberer; der Herzog antwortete ihm hierauf, „der Jude sey kein Bauberer, er, der Hofprediger, aber ein nichtwürdiger Pfaffe und Ehrensünder, mit einem ehrgeizigen, giftigen.

5. Michael Heinrich Wagenmann von Hof bei Regensburg. Dieser erscheint neben dem Juden im Jahr 1598, als förmlich angestellter Hof-Alchymiste und hatte in dem Lusthause zu Stuttgart zu laboriren. Nach dem vorhandenen Mevers hatte er dem Herzog gegen die Summe von 4000 fl. versprochen, die hohe Theophrastische medicina universalis zu wege zu bringen, wozu er von einem berühmten Chemiker den sichern Prozeß erhalten haben wollte. Er scheint kein Betrüger gewesen zu seyn; aber der Stein der Weisen wurde von ihm vergeblich erwartet. Nach mehreren Monaten gestand Wagenmann dem Herzog mit großer Bekümmerniß in einem Berichte ein, daß er zwar nach der erhaltenen Anleitung Tag und Nacht laborirt habe, daher auch selten zum Hofessen gekommen sey und gar wenig geschlafen habe, leider aber nunmehr die Ueberzeugung erhalten habe, daß der ihm für so gewiß angegebene Prozeß nicht just sey. Er bitte daher, daß der Herzog doch wegen des ohne sein Verschulden mißlungenen Versuchs auf ihn keine Ungnade werfen möchte, er habe ihm ja doch die compositionem metallorum nach seinem besten Wissen just und gerecht geoffenbaret. Der Herzog ließ sich durch dieses reumüthige Geständniß bewegen, den armen Künstler, am 23. Dec. 1598, ohne weitere Bestrafung fortzujagen.

Gemüß, der mit seinem groben Schreiben bloß sein Müßlein an dem Herzog habe täuschen wollen, aber er tenne ihn zc."

Er hatte bereits einige Tage vorher einen andern angenommen. Es war dieß

6. Haus Heinrich Nüscheler (Neuscheler) aus Zürich aus Brett. Dieser hatte sich schriftlich gegen den Herzog verbindlich gemacht, daß er ihm aus 1 Mark Silber jedesmal 4 Loth Gold machen wolle, so daß nach Abzug der Unkosten und Abgangs immer $3\frac{1}{2}$ Loth Gold als reiner Profit zu berechnen sep. Dem Herzog wurde von ihm ausdrücklich zugesichert, daß er selbst die Probe sollte machen können, und ehe diese als ächt erfunden würde, nichts voraus bezahlt werden dürfte. Dem Nüscheler wurde dagegen von dem Herzog, wenn alles so just und gerecht erfunden werden sollte, eine Belohnung von 20,000 fl. zugesagt. Mehrere kleine Proben fielen abermals zu vollkommener Zufriedenheit des Herzogs aus, und Nüscheler bekam nicht nur die zugesicherte Belohnung, sondern der Herzog schenkte ihm auch in der Freude seines Herzens den s. g. Freihof zu Kirchheim nebst den dazu gehörigen Gütern. In diesem Freihofe mußte nun ein Laboratorium eingerichtet werden, worin Nüscheler vorerst auf Silber losarbeiten sollte. Auch hier ging anfänglich Alles vortreflich. Da der Herzog eine Reise nach Italien machte, so ertheilte er seinem Kammermeister Hans Jakob Gutth von Sulz den Auftrag, während derselben über den wöchentlichen Silbergewinn die Rechnung zu führen. Aber die große Probe, diese

wollte immer nicht zu Stande kommen. Eben so ging es auch mit der versprochenen Universal- oder Gold-Linatur. Neuscheler verschob die Erfüllung seiner Versprechungen von einer Zeit zur andern. Indessen kam der Herzog von seiner Reise zurück und war über den schlechten Gang der Sache so aufgebracht, daß er durch einen Befehl vom 14. März 1601 den Räscheler in den Bodenthurm legen ließ, weil alles erlogen sey. Ingleich erhielt der Vogt zu Kirchheim den Befehl, unter Zugziehung des Mod. Dr. Schöpf eine strenge Untersuchung gegen Räscheler vorzunehmen. In dem Verhör gestand denn dieser auch bald ein, daß er sich zwar von Jugend an auf Alchymie gelegt, von einigen Goldmachern auch etwas gelernt habe, jedoch der Sache noch nicht ganz auf den Grund gekommen sey, aber gehofft habe, im Dienst des Herzogs bei fortgesetzten Versuchen die Universal-Linatur endlich zu Stande zu bringen. Freilich habe er zu einstweiliger Beruhigung des Herzogs bei den angestellten kleinen Versuchen durch seinen Bruder immer etwas Gold in den Tiegel beizumischen gewußt, und also hierdurch den Herzog hintergangen. Eben dieses Spiel hatte Räscheler, nach eingezogenen Nachrichten, auch früher schon mit dem Abt zu Allerheiligen getrieben; er wurde daher in Kirchheim ohne weiteres peinlich prozessirt, vom Richter einstimmig zum Strang verurtheilt, und auf des Herzogs Befehl nach Stuttgart geführt, um dort ebenfalls am eisernen Balgen aufgehängt

zu werden, was auf den 19. Juli 1601 vollzogen worden.

7. Carl Wesenheim in Strasburg war es, mit dem Friedrich jetzt, um zu seinem Ziele zu gelangen, in Correspondenz trat. Auf die von ihm erhaltene Zusage, bei einem glücklichen Erfolg seinen alchymistischen Versuche ihm den achten Prozeß mitzutheilen, hatte ihm der Herzog vorläufig eine Summe von 2000 fl. angeliehen. Aber auch dieser Vorschuss kam in unglückliche Hände, und der Herzog drang vergeblich auf die Rückzahlung seines Gelds.

8. Johann Hofrichter, Medicus aus Breslau, wurde zu gleicher Zeit dem Herzog als einer der gelehrtesten Alchymisten gerühmt; es wurden daher auch sogleich Unterhandlungen mit ihm angeknüpft, in deren Folge er in des Herzogs Hofdienste trat. Außer den nicht unbedeutenden Reisekosten, die der Herzog voraus auf sich genommen hatte, verlangte dieser gelehrte Mann nicht weniger als 30,000 fl. Dagegen versprach er aber auch dem Herzog, nicht nur die Materia, woraus das hohe Arcanum des rechten philosophischen Steins, oder die General-Tinctur gezogen werde, ohne alle Sophisterei und Betrug zu entdecken, sondern ihn auch das ganze Werk so zu lehren, daß er es für sich selbst ohne allen Anstand ausführen könne.

Dieser Wundermann war im Junius 1600 in Stuttgart angekommen; es wurden alsbald in dem neuen Spital auf dem Turnier-Platz die nöthigen Einrichtungen getroffen und die Materialien angeschafft. Nachdem Hofrichter eine Zeit lang laborirt und Besoldung und Unterhalt von Hof bezogen hatte, bat er sich unter dem Vorwand, seine Familie nach Stuttgart abzuholen, einen dreimonatlichen Urlaub aus. Er erhielt ihn, reiste ab und kam nicht wieder. Indessen gab der Herzog die Hoffnung, doch noch in Besitz der Universal-Tinctur zu kommen, keineswegs auf. Er hatte bis jetzt nur noch nicht den rechten Mann gefunden, er kam jetzt.

Der Beschluß folgt.

Nachtrag zu der Beschreibung des Oberamts Blaubeuren, die Gleißenburg betreffend.

Unter andern Urkunden, die früher in dem K. Bayerischen Archiv zu Dillingen aufbewahrt waren und kürzlich in das biesseitige K. Staats-Archiv gekommen sind, befanden sich mehrere über das vormalige Rittergut Gleißenburg, in dem Oberamte Blaubeuren. Zur Vervollständigung und Berichtigung des Abschnitts über dieses Gut in der kürzlich erschienenen Beschreibung des Oberamts Blaubeuren, (Stuttgart 1830) S. 185.

u. f. rücken wir eine kurze Inhalts-Anzeige davon ein, wie sie der Herr Geh. Archivar Lotter uns mitzutheilen die Gefälligkeit hatte.

Eitel von Werdenow gibt dem Herzog Friedrich von Oesterreich, welcher seinem Schwager Luz Kraft, genannt der Weiß Luz, zwei Höfe zu Neuren an der Biberach und 2 Sölden daselbst geeignet, seine eigene halbe Weste Gleysenburg mit ihr Zugehörung zu Lehen auf. Freitag nach dem h. Ostertag (23. April) 1424.

Aussendbrief von Eitel Werdenow, der dieses Lehen an seinen Bruder Wolmar von Werdenow verkauft hat. St. Bartholomäi Abend (23. August) 1426.

Revers von Wilhelm von Willenpach, Vogt zu Bregenz, welchem der Erzherzog Sigmund von Oesterreich das Schloß Gleysenburg als fällig und verschwiegen Lehen verliehen hat, gehen Freitag vor St. Veits-tag (9 Juni) 1486.

Aussendbrief von Wilhelm von Willenpach, Hubmeister zu Beldkirch, welcher das Schloß Gleysenburg dem Albrecht Hainrichmann, Untervogt zu Blaubeuren, verkauft hat. Montag nach Judica (17. März) 1494.

Revers von Albrecht Hainrichmann, Untervogt zu Blaubeuren, über das Schloß Gleysenburg. Samstag nach St. Ulrichstag (5. Juli) 1494.

Aussendbrief von Albrecht Hainrichmann, welcher das Schloß Gleysenburg an Hans Speth von Schülzburg verkauft hat. Montag nach Lätare (22. März) 1501.

Revers-Brief des Spitals zu Blaubeuren über

das Schloß Gleisenburg, welches derselbe von Speth von Schälzburg erkaufte hat, mit Einräumung des Defnungrechts für das Haus Oesterreich und Begebung eines Jahrestags für dasselbe mit Aemtern, Messen und Vigilien in dem Gotteshaus des Spitals zum h. Geist. Vom 26. Mai 1510.

Verschreibung von Blaubeyren statt des Jahrestags der Herzoge von Oesterreich wegen Gleisenburg jährlich 5 fl. zu bezahlen. Vom 14. Okt. 1568.

(Lehen-Recessse des Spitals von 1518, 1529, 1534, 1568, 1585, 1597, 1614, 1621, 1665, 1666 und 1713).

Nach diesen Urkunden waren also die von Werdnau oder Wernau die ältesten bekannten Besitzer der Burg und des Ritterguts Gleisenburg und es wird dadurch der Besitz des Citel von Werdnau bestätigt, von dem die Beschreibung des Oberamts Blaubeyren an dem angeführten Orte die Nachricht gibt, daß er in einer Urkunde v. J. 1408 unter dem Beinamen „von Gleisenburg“ vorkomme. Der Edle von Kellenbach aber, dem nach der Beschreibung der Kaiser Wenzel das Gut Gleisenburg verliehen haben soll, ist offenbar kein anderer, als der in diesen Urkunden vorkommende Wilhelm von Willenbach, welchem der Herzog Sigmund i. J. 1480 die Burg verlieh. Die Willenbach gehörten zu einer häufig vorkommenden Familie der Gegend.

Von den Willenbach kam Gleisenburg durch Kauf i. J. 1494 an den Untervogt Albrecht Heinrich-

mann zu Blaubeuren, von diesem i. J. 1501 an
Hand von Spät und zwar nicht Spät von Sulzburg
(im Renninger Thale) sondern Spät von Schülzburg
(im Lauterthale); beide Spätische Beinamen werden
häufig mit einander verwechselt — und von diesem
i. J. 1506, wie die Beschreibung angibt, an das
Spital Blaubeuren.

Württembergische
J a h r b ü c h e r

für

vaterländische Geschichte, Geographie,
Statistik und Topographie,

Herausgegeben

von

J. G. D. Memminger.

Jahrgang 1829. Zweites Heft.

Stuttgart und Tübingen,

in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1831.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text appears to be organized into several paragraphs or sections, but the characters are too light and blurry to be transcribed accurately. Some fragments are visible, such as "The following", "It is", and "The", but they do not form a coherent message.

I n h a l t.

C h r o n i k.

(Fortsetzung).

	Seite
IV. Staatsverwaltung. (Fortsetzung).	
Verwaltung des Innern und des Kirchen- und Schulwesens:	
A. innere Verwaltung	237
B. Kirchen- und Schulwesen	258
Gewerbe und Handel	273
Abhandlungen, Aufsätze und Nachrichten.	
Herzog Friedrich und seine Hof-Architekten (Schluß)	292
Allgemeiner Umriss des Württembergischen Armenwesens und insbesondere der seit dem Regierungs-Antritt des jetzigen Königs dabel eingetretenen Verbesserungen. Von Herrn Secretär Schmidlin	311
Der Kirchheimer Wollmarkt in den Jahren 1829 und 1830	442

IV

Zwei Briefe Schillers, geschrieben auf seiner Flucht von Stuttgart an den Herzog Carl von Württem- berg und den Obersten von Seeger, Intendanten der Akademie zu Stuttgart; nach den Originalen buchstäblich abgedruckt	449
Menagerien des Herzogs Christoph	455

C h r o n i k.

(Fortsetzung.)

IV. Staats-Verwaltung.

Verwaltung des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.

A. Innere Verwaltung.

Im Geschäfts-Kreise der Stellen des Departements des Innern ist nur durch die Minist. Verfügung vom 23. Febr. 1829 (Rgs. Bl. S. 125) insofern einige Aenderung eingetreten, daß das Erkenntniß über Veränderungen im Feldbau, welches früher den Cameral-Ämtern und beziehungsweise den Kreis-Finanzkammern zustand, für die Zukunft den mit der Handhabung der Orts-Polizey beauftragten Gemeindeführern, beziehungsweise den dieselbe beaufsichtigenden Stellen überlassen worden ist.

Die Zahl der Bezirks-Polizey-Ämter hat sich durch die im Januar 1829 erfolgte Einsetzung des Königl. Gräf. Königsegg-Kulendorfschen Amtes Kulendorf, Königseggwald abermals um Einem vermehrt.

In Beziehung auf die Verhältnisse mit dem Ausland ist hier des mit der K. Schwedischen und Norwegischen Regierung unter dem 22. Juli 1829 (Kgs. Bl. S. 460) abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrags zu erwähnen.

Während auf der einen Seite den Württembergern das Einwandern in fremde Staaten auf mancherlei Weise, wie z. B. in diesem Jahre durch die in Bayern und Oestreich festgesetzte Bedingung des Nachweises über den Besitz einer Reise-Baarschaft von wenigstens 350 fl. erschwert wird, findet auf der andern Seite die disseitige Regierung kein Bedenken, die Hindernisse wegzuräumen, welche Auswanderungslustigen bisher im Lande selbst in Weg gelegt worden sind, wie denn durch einen Circular-Erlass des Ministeriums des Innern an die Kreis-Regierungen vom 1. Juni 1829 ausdrücklich ausgesprochen worden ist, daß die früher vorgeschriebene Nachweisung der Aufnahme in einem fremden Staate nicht mehr unter den Bedingungen begriffen sey, von welcher die Gültigkeit des Verziichts auf das Würtemb. Staatsbürgerrecht abhängt, daß mithin auch die neuerdings an die Stelle der früheren Entlassung aus dem Würtemb. Untertanen-Verbande getretene bloße Cognition über das Daseyn der Erfordernisse einer gültigen Auswanderung nicht mehr auf jene Nachweisung sich zu erstrecken habe.

Die Regierung fährt fort, die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten Fürsten und Grafen,

wenn sich diese unter den im Allgemeinen festgesetzten Bestimmungen herbeilassen, durch besondere Deklarationen festzustellen, wie dies im Jahr 1829 mit dem Fürstl. Hanse Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst der Fall war. — Das gegen die mittelbar gewordenen gräflichen Häuser zu beobachtende Kanzlei-Ceremoniel wurde durch die Verordnung vom 3. Mai (Rgs. Bl. S. 205) näher bestimmt.

Indem wir auf die verschiedenen Zweige der Staats-Polizey übergehen und das Wichtigere, was in denselben geschieht, anheben, betrachten wir zuerst die Thätigkeit der hauptsächlich zu Handhabung der öffentlichen Sicherheit bestimmten Anstalt des Landjäger-Corps. Die Zahl der durch dasselbe aufgegriffenen und eingebrachten Verbrecher war im Jahr 1829 folgende:

Mörder	1
Räuber	3
Brandstifter	1
Diebe	568
Wilderer	5
Deserteurs { inländische	27
{ ausländische	8
entwichene Militärpflichtige	5
Vaganten	2742
Bettler	1268
sonstige Verbrecher	2354

Zusammen

u. f. rücken wir eine kurze Inhalts-Anzeige davon ein, wie sie der Herr Geh. Archivar Lotter uns mitzutheilen die Gefälligkeit hatte.

Eitel von Werdenow gibt dem Herzog Friedrich von Oesterreich, welcher seinem Schwager Luz Krast, genannt der Weiß Luz, zwei Höfe zu Peuren an der Viberach und 2 Sölden daseibst geeignet, seine eigene halbe Veste Gleysenburg mit ihr Zugehörung zu Lehen auf. Freitag nach dem h. Oserstag (23. April) 1424.

Aussendbrief von Eitel-Werdenow, der dieses Lehen an seinen Bruder Wolmar von Werdenow verkauft hat. St. Bartholomäi Abend (23. August) 1426.

Revers von Wilhelm von Willenpach, Vogt zu Bregenz, welchem der Erzherzog Sigmund von Oesterreich das Schloß Gleysenburg als fällig und verschwiegen Lehen verliehen hat, gehen Freitag vor St. Veits-tag (9 Juni) 1496.

Aussendbrief von Wilhelm von Willenpach, Hubmeister zu Welskirch, welcher das Schloß Gleysenburg dem Albrecht Hainrichmann, Untervogt zu Blaubeuren, verkauft hat. Montag nach Judica (17. März) 1494.

Revers von Albrecht Hainrichmann, Untervogt zu Blaubeuren, über das Schloß Gleysenburg. Samstag nach St. Ulrichstag (5. Juli) 1494.

Aussendbrief von Albrecht Hainrichmann, welcher das Schloß Gleysenburg an Hans Speth von Schülzburg verkauft hat. Montag nach Lätare (22. März) 1501.

Revers-Brief des Spitals zu Blaubeuren über

das Schloß Gleisenburg, welches derselbe von Speth von Schülzburg erkaufte hat, mit Einräumung des Defnungsrechts für das Haus Oesterreich und Begebung eines Jahrestags für dasselbe mit Aemtern, Messen und Vigilien in dem Gotteshaus des Spitals zum h. Geist. Rom 26. Mai 1516.

Verschreibung von Blaubeuren statt des Jahrestags der Herzoge von Oesterreich wegen Gleisenburg jährlich 5 fl. zu bezahlen. Rom 14. Okt. 1568.

(Lehen-Recesse des Spitals von 1518, 1529, 1534, 1568, 1585, 1597, 1614, 1621, 1665, 1666 und 1713).

Nach diesen Urkunden waren also die von *Werdnau* oder *Wernau* die ältesten bekannten Besitzer der Burg und des Ritterguts Gleisenburg und es wird dadurch der Besitz des Titels von *Werdnau* bestätigt, von dem die Beschreibung des Oberamts Blaubeuren an dem angeführten Orte die Nachricht gibt, daß er in einer Urkunde v. J. 1408 unter dem Beinamen „von Gleisenburg“ vorkomme. Der Edle von *Kellenbach* aber, dem nach der Beschreibung der Kaiser *Wenzel* das Gut Gleisenburg verliehen haben soll, ist offenbar kein anderer, als der in diesen Urkunden vorkommende *Wilhelm* von *Willenbach*, welchem der Erzherzog *Sigmund* i. J. 1480 die Burg verlieh. Die *Willenbach* gehörten zu einer häufig vorkommenden Familie der Gegend.

Von den *Willenbach* kam Gleisenburg durch Kauf i. J. 1494 an den Untervogt *Albrecht Heinrich*

mann zu Blaubeuren, von diesem i. J. 1501 an
Hand von Spät und zwar nicht Spät von Sulzburg
(im Kenninger Thale) sondern Spät von Schilzburg
(im Lauterthale); beide Spätische Beinamen werden
häufig mit einander verwechselt — und von diesem
i. J. 1506, wie die Beschreibung angibt, an das
Spital Blaubeuren.

Württembergische
J a h r b ü c h e r

für

vaterländische Geschichte, Geographie,
Statistik und Topographie.

Herausgegeben

von

J. G. D. Memminger.

Jahrgang 1829. Zweites Heft.

Stuttgart und Tübingen,

in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1831.

neuerlich gegebenen Verbesserung zur Strumpfwebet-
Arbeit, vorzüglich zur größeren, vollkommen brauchbar
sind und durch größere Wohlfeilheit vor den eisernen
Stählen sich auszeichnen, außer Wirkung gesetzt.

Patente für nützliche Erfindungen haben folgende
Personen erhalten:

des Kaufmann Rudolph Walz von Leipzig zu
Einführung des von dem Controlleur Schneider in
Dölln erfundenen Apparats zum Stanndad auf die
Dauer von 5 Jahren;

der Uhrmacher Valentin Stoß zu Ulm für die
ausschließliche Verfertigung des von ihm erfundenen
einfacheren Thurm-Uhrens auf 10 Jahre;

des Schullehrer Maurer zu Rürtingen ein Ein-
führungs Patent für eine in Amerika erfundene Feder
zum Subraden der Uhren auf 10 Jahre;

ein gleiches der Handlungs-Commis Clemens
Martini aus Wiberach für eine in Nord-Amerika er-
fundene Flach-Brech-Maschine auf 6 Jahre;

die Gebrüder Dittmar in Heilbronn für die nach
ihrer Erfindung verbesserten Messer mit künstlich
eingesetzten Rücken auf 5 Jahre.

Bezugs der Gründung einer Muster- und Unter-
richts-Anstalt in Württemberg für Bereitung des Wöh-
lers aus Kunsterben wurde auf h. Befehl der
Mod. Dr. Berg von Stuttgart nach Frankreich abge-
sandt und von Seiner Königl. Majestät die Hälfte
der Kosten dieser Sendung auf Höchst Ihre Privat-

IV

Zwei Briefe Schillers, geschrieben auf seiner Flucht von Stuttgart an den Herzog Karl von Württem- berg und den Obersten von Seeger, Intendanten der Akademie zu Stuttgart; nach den Originalen buchstäblich abgedruckt.	449
Menagerien des Herzogs Christoph.	455

heit dargeboten ist, Pferde von vorzüglicher Art gegen eine geringe Besoldung zu ziehen, nutzbarer zu machen und ihren Hauptzweck, die im Verfall gerathene Pferde-Zucht im Lande wieder empor zu bringen, zu befördern, sind die Oberämter aufgefordert worden, Sorge dafür zu tragen, daß der sehr häufige Unflug, welcher mit nicht patentisirten, in der Regel mindertüchtigen und die Pferde-Zucht verschlechternden Privat-Zuchtstengen getrieben wird, abgestellt werde. Auch ist den Oberämtern, in deren Bezirke sich Besoldungs-Platzen befinden, empfohlen worden, sich zu bemühen, die Ortsvorsteher für eine lebhaftere Theilnahme an Beförderung einer verbesserten Pferde-Zucht empfänglich zu machen und zu vermögen, die Stufen-Eigenthümer zu ermuntern, die ihnen erteilten Bezeichnungen über die Pferde-Zucht zu befolgen, auch sie dabei mit gutem Rath zu unterstützen.

In Beziehung auf das Postwesen ist zu bemerken, daß der im Jahr 1819 mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen auf 10 Jahre abgeschlossene Post-Vertrag, wonach in diesem Fürstenthum drei Württembergische Post-Anstalten bestanden, wieder aufgehört hat und nicht mehr erneuert worden ist, indem die Regierung jenes Fürstenthums hiessalds mit dem Fürsten von Thurn und Taxis einen Vertrag abgeschlossen hat. — Ueber die zollamtliche Behandlung der Postwagen sind im Einverständniß mit der Krone Papern durch die Verfügung der Ministerien des In-

nern und der Finanzen vom 5. Nov. 1829 (Rgs. Bl. S. 519) nähere Bestimmungen erteilt worden.

Die Fürsorge der Regierung in Absicht auf die Landstraßen zeigt sich weniger durch größere Neubauten, als durch die Erhaltung und Verbesserung der bestehenden, in so weit es die verhältnißmäßig beschränkten Mittel erlauben. Von bedeutenderen Neubauten, die im Jahr 1829 zur Vollendung kamen, sind blos die Murgthal-Strasse von Freudenstadt gegen Gernsbach im Badenschen und die Correction des sogenannten Pragsbichs zwischen Stuttgart und Ludwigsburg anzuführen; da die übrigen noch in der Arbeit befindlichen Straßenbauten, weil ihre Kosten in den Etat mehrerer Jahre aufgenommen worden, ihrer Vollendung nur allmählig entgegenrücken.

Endlich ist hier auch noch die für den Holzhandel eines Theils des Schwarzwalds und die Flößerei wichtige Flossbarmachung des oberen Neckars von Mottweil bis gegen Horb, welche im Jahr 1829 durch bedeutende Beiträge des Staats und der theilhaftigen Gemeinden zu Stande gebracht worden ist, anzuführen.

Indem wir auf die Feuer-Polizey übergehen, haben wir zu bemerken, daß im Jahr 1829, bei 96 Brandfällen 136 Haupt- und 36 Neben-Gebäude völlig abgebrannt und 94 Haupt- und 9 Neben-Gebäude durch das Feuer mehr oder minder beschädigt worden sind. Der Verlust der Brand-Versicherungs-Anstalt wurde auf 194,826 fl., der Verlust an beweglichem

menn sich diese unter den im Allgemeinen festgesetzten Bestimmungen herbeilassen, durch besondere Deklarationen festzustellen, wie dieß im Jahr 1829 mit dem Fürst. Hause Hohentlohe-Waldenburg-Schillingfürst der Fall war. — Das gegen die mittelbar gewordenen gräflichen Häuser zu beobachtende Kanzlei-Ceremoniel wurde durch die Verordnung vom 3. Mai (Rgs. Bl. S. 205) näher bestimmt.

Indem wir auf die verschiedenen Zweige der Staats-Polizey übergehen und das Wichtigere, was in denselben geschehen, ausheben, betrachten wir zuerst die Thätigkeit der hauptsächlich zu Handhabung der öffentlichen Sicherheit bestimmten Anstalt des Landjäger-Corps. Die Zahl der durch dasselbe aufgegriffenen und eingebrachten Verbrecher war im Jahr 1829 folgende:

Mörder	1
Räuber	3
Brandstifter	1
Diebe	568
Wilderer	5
Deserteurs { inländische	27
{ ausländische	8
entwichene Militärpflichtige	5
Vaganten	2742
Wettler	1268
sonstige Verbrecher	2354

Zusammen 6982

in Abzug gebracht, mithin der Brand-Versicherungs-Betrag auch aus dem vollen Werthe des Gebäudes entrichtet werde, und so der Inhaber für seinen Verlust wenigstens theilweise doppelt entschädigt, eben hiedurch aber zu geringerer Aufmerksamkeit auf die Abwendung von Feuers-Gefahr oder gar zu heimlicher Anstiftung eines ihm vielleicht Gewinn bringenden Brandes verleitet werden könnte; so wurde durch Verfügung von 24. Sept. 1829 (Ngs Bl. S. 421) jenes Verfahren abgestellt und eine Vorschrift wegen der Behandlung solcher Baubeiträge bei der Einschätzung der betreffenden Gebäude ertheilt.

Durch die Untersuchung der häufigen Brandfälle, welche in neuerer Zeit besonders im Oberamts-Bezirke Rottweil Statt gefunden hatten, wurde die Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß die Agenten der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften nicht selten bei der Annahme der Versicherungen diejenigen Vorsichts-Maasregeln hintansetzen, ohne welche keine Gewißheit vorliegt, daß nicht Uebertreibungen in der Schätzung des versicherten Mobiliars Statt finden, die dem Leichtsin und selbst der Bosheit die Thore öffnen, und dadurch sowohl das Publikum als die Versicherungs-Anstalten bedeutend gefährden. Das Ministerium des Innern glaubte sich dadurch aufgefordert, den Anzeigen, die für eine übertriebene Schätzung des versicherten Mobiliars sich ergeben, von Amtswegen seine Aufmerksamkeit zu widmen, und erließ daher durch

bisher noch in Württemberg mangelte, ist hauptsächlich durch die Unterstützung des Staates im Jahr 1829 zu Cannstatt gegründet worden, nemlich die orthopädische Anstalt des Dr. Heine von Lauterbach, eines Verwandten und Schülers des bekannten Orthopäden Heine in Würzburg. Durch einen nicht unbedeutenden Beitrag zu den ersten Einrichtungs-Kosten und durch ein noch bedeutenderes mehrjähriges unverzinsliches Anlehen aus der Staats-Casse ist es demselben möglich geworden, eine solche Anstalt in Cannstatt zu gründen, an der nun auch Minderbemittelte, welche die mit der orthopädischen Kur in auswärtigen Anstalten dieser Art verbundenen großen Kosten zu scheuen hatten, Theil nehmen können. Das Bedürfnis und der Werth einer solchen Anstalt springen aber noch mehr in die Augen, wenn man die traurige Erfahrung bedenkt, daß in den neuesten Zeiten so viele junge Leute, besonders aber viele Mädchen, in Folge der zweckwidrigen Erziehung dieses Geschlechts, an Rückgraths-Verkrümmungen leiden; was sich auch gleich bei der Eröffnung der Anstalt beurfundete.

Die Fürsorge der Gesundheits-Polizey nahmen in diesem Jahre mehrere Epidemien und Epizootien, in hohem Grade aber die Menschen-Pocken, in Anspruch. Diese zeigten sich an vielen Orten und in verschiedenen Gegenden des Landes, so daß, um ihrer weitern Verbreitung Einhalt zu thun, kräftige Maaßregeln zu treffen für nöthig erachtet wurde, daher durch die A.

derselben unter diese Anstalten selbst bestimmt und für den Vollzug die erforderlichen Anordnungen getroffen wurden.

Zu Hebung der inländischen Gewerbe hat die Regierung auch im Jahr 1829 wieder Manches gethan. So wurde z. B. der Maschinen-Baumeister Grundler nach den Niederlanden, England und Frankreich versandt, um sich in den dortigen Fabriken und Manufakturen umzusehen und sich über diejenigen Fabrikzweige, welche in Württemberg noch fehlen, und über ihre Verpflanzung dahin genauere Notizen zu verschaffen. In Folge seiner dißfalls gemachten Vorschläge wurde unter anderm von Seiner Königl. Majestät die Absendung eines fähigen Handwerkers zur Erlernung der Nadelfabrikation nach den Niederlanden und die Erweiterung der K. Fabrik für Schlosser-Arbeiten in Königsbronn verfügt. Auch wurde aus derselben Veranlassung zum Behuf der Verbesserung der bisherigen Walk-Einrichtung unserer wollenen Tücher dem Fabrik-Inhaber Baumann in Gdypingen theils aus den Mitteln der K. Eisenwerke theils aus der K. Ober-Hof-Casse zu Anschaffung einer niederländischen Walk-Maschine bewilligt.

Durch Verfügung vom 23. Dec. 1829 (Mgs. Bl. von 1830 S. 11) wurde das in der Strumpfweder-Ordnung vom Jahr 1750 enthaltene Verbot des Gebrauchs der sogenannten Walzenstühle zur Strumpfweberei, in Erwägung, daß diese Stühle nach der ihnen

neuerlich gegebenen Verbesserung zur Strumpfwiederarbeit, vorzüglich zur gröberen, vollkommen brauchbar sind und durch größere Wohlfeilheit vor den eisernen Stühlen sich auszeichnen, außer Wirkung gesetzt.

Patente für nützliche Erfindungen haben folgende Personen erhalten:

der Kaufmann Rudolph Walz von Leipzig zu Einführung des von dem Controleur Schneider in Berlin erfundenen Apparats zum Staubbad auf die Dauer von 5 Jahren;

der Uhrenmacher Valentin Stoß zu Ulm für die ausschließliche Verfertigung der von ihm erfundenen einfacheren Thurm-Uhren auf 10 Jahre;

der Schullehrer Maurer zu Nürtingen ein Einführungs Patent für eine in Amerika erfundene Feder zum Zudrücken der Thüren auf 10 Jahre;

ein gleiches der Handlungs-Commis Clemens Martini aus Biberach für eine in Nord-Amerika erfundene Flachs-Brech-Maschine auf 6 Jahre;

die Gebrüder Dittmar in Heilbronn für die nach ihrer Erfindung verbesserten Messer mit künstlich eingesezten Rücken auf 5 Jahre.

Behufs der Gründung einer Muster- und Unterrichts-Anstalt in Württemberg für Bereitung des Rohzuckers aus Runkelrüben wurde auf h. Befehl der Med. Dr. Berg von Stuttgart nach Frankreich abgesandt und von Seiner Königl. Majestät die Hälfte der Kosten dieser Sendung auf Höchst Ihre Privat-

II. Bei den Gemeinden war am

23. April 1817 1. Juli 1829

der Activstand, und zwar:

1) verzinsliche Activ=Capit-		
talien	2,842,607 fl.	3,921,157 fl.
2) Ausstand bei den Steuer-		
Contribuenten	8,975,753 fl.	2,729,939 fl.
3) Ersatz=Posten	292,021 fl.	95,336 fl.
4) andere Ausstände	4,864,145 fl.	2,595,964 fl.

Zusammen	16,974,526 fl.	9,342,396 fl.
----------	----------------	---------------

Der Passivstand:

1) verzinsliche Passiv=Capit-		
talien	11,681,014 fl.	7,924,316 fl.
2) Rückstand zur Amts-		
pflege	4,488,797 fl.	868,235 fl.
3) andere Passiv=Rückstände	2,533,411 fl.	482,513 fl.

Zusammen	18,703,282 fl.	9,275,064 fl.
----------	----------------	---------------

Ueberschuß	—	67,332 fl.
------------	---	------------

Defizit	1,728,756 fl.	—
---------	---------------	---

Die Gemeinde=Umlagen betragen

1817	1829
996,960 fl.	835,622 fl.

Das Rechnungswesen der Amtspfleger war im September 1829, in welchem die Oberämter ihre Berichte erstatteten, so vollständig auf dem Laufenden, daß nicht allein sämtliche Amtspfleg=Rechnungen von

1824 ohne Ausnahme justificirt, sondern auch von den neuesten, mit dem 1. Juli 1829 verfallenen Rechnungen 19 bereits gestellt waren. Auch das Rechnungswesen der Gemeinden war mit wenigen Ausnahmen auf dem Laufenden.

Die in Folge des Gesetzes vom 17. Juli 1824 ausgeschiedenen älteren Steuer-Rückstände der einzelnen Steuer-Pflichtigen betragen am 30. Juni 1829 noch im:

Nadarkreis	1,416,264 fl.
Schwarzwaldkreis	783,598 fl.
Jartkreis	528,589 fl.
Donaukreis	316,312 fl.

Zusammen 3,044,763 fl.

am 30. Juni 1828 betragen dieselben 4,253,644 fl.

Es haben sich also von 1828 vermindert um 1,208,881 fl.

Die Ausstände an den von 1824 umgelegten Steuern, welche von obigen Ausständen absondert gehalten werden, betragen am 1. Juli 1829 im

Nadarkreis	74,437 fl.
Schwarzwaldkreis	47,036 fl.
Jartkreis	46,065 fl.
Donaukreis	53,044 fl.

Zusammen 220,582 fl.

die von 1824 betragen 310,292 fl.

es zeigt sich also, ungeachtet des Zuwachses eines weiteren Jahres, eine Verminderung von 89,710 fl.

Durch die Minist. Verfügung vom 14. April 1829 (Mgs. Bl. S. 175) sind für den Fall, daß eine Gemeinde durch eine Aenderung in der bestehenden Bezirks-Eintheilung oder durch Ab- oder Zunahme ihrer Bevölkerung in eine andere Classe sich eignen sollte, nähere Bestimmungen ertheilt worden. Auch wurde eine genauere Revision der Gemeinde-Bezirks-Eintheilung und die Zutheilung der noch außer dem Gemeinde-Verband befindlichen Hof-, Staats- und grundherrlichen Domänen zu den nächstgelegenen Gemeinden angeordnet, und die Kreis-Regierungen und Oberämter wurden zu dem Ende durch besondere Circular-Erlasse näher instruiert.

In Berücksichtigung der Zeitumstände wurde den Amts-Versammlungen und den Gemeinde- und Stiftungs-Räthen gestattet, die zur verzinslichen Anlegung bestimmten Gelder der Oberamts-Pflegen, Gemeinde- und Stiftungs-Pflegen auch gegen zweifache — statt der bisher üblichen dreifachen — Versicherung anzuleihen, und bei Anlehen, die an Gemeinde- oder andere öffentliche inländische Cassen gemacht werden, eine geringere, als die landläufige (5 prozentige) Verzinsung, nemlich zu $4\frac{1}{2}$ oder 4 Prozenten zuzugeben. Zugleich wurden die Kreis-Regierungen angewiesen, den Bedacht darauf zu nehmen, daß die Passiv-Capitalien der Gemeinden und Amts-Pflegen, so weit sie noch höher als zu 4 höchstens, $4\frac{1}{2}$ Prozenten verzinst werden, auf diesen Zinsfuß herabgebracht werden.

Eigenthum auf 159,176 fl. 14 kr. geschätzt. Bei diesem vergleichungsweise bedeutenden Verluste der Brand-Versicherungs-Anstalt wurde auf das Verwaltungsjahr 1823 zuerst durch Verfügung vom 12. Juni eine Brandschadens-Umlage von 5 kr. auf 100 fl. Gebäude-Anschlag, und später wegen einiger eingetretenen größern Brandfälle durch Verfügung vom 11. Aug. 1829 eine solche von 6 kr. angeordnet.

Die Vollziehung des — einige Beschränkungen der Brandschadens-Versicherungs-Ordnung von 1807 in Absicht auf die Schlösser der Standesherrn und Ritterguts-Besitzer, die Kirchen und Kapellen, Gefängnisse ic. aufhebenden Gesetzes vom 28. März 1828 hat, wie zu erwarten stand, eine bedeutende Erhöhung des Gesamt-Anschlags der versicherten Gebäude, und zwar von 168,221,000 fl. am 1. Juli 1828 auf 184,638,475 fl. am 1. Juli 1829, also innerhalb eines Jahres ein Steigen von 16,417,475 fl., zur Folge gehabt, während die Progression in den letzten Jahren im Durchschnitt nur ungefähr 4 Millionen jährlich betrug.

Da die Bemerkung gemacht worden war, daß bei denjenigen Gebäuden, zu deren Wiederherstellung im Fall eines Brandes der Eigenthümer oder Baupflichtige gewisse Beiträge an Bauholz und dergl. von der Gemeinde, dem Lehenherrn oder irgend einem Dritten anzusprechen hat, der Werth dieser andernartigen Beiträge an dem Brand-Versicherungs-Anschlage nicht

eine Gleichheit der Grabauszeichnungen der Offiziere und Unter-Offiziere, indem man die Grabauszeichnungen bei dem Stuttgarter bürgerlichen Schützen-Corps als Muster bezeichnete. Auch in der innern Einrichtung der Bürger-Milizen konnte eben des Grundsatzes der Freiwilligkeit wegen keine vollständige Gleichförmigkeit sich durchführen lassen.

B. Kirchen- und Schulwesen.

Die evangelische Kirche hat durch den im Jahr 1829 erfolgten Tod des General-Superintendenten Prälaten von Abel und des Studien-Raths-Direktors, Ober-Consistorial-Raths, Prälaten von Süsskind zwei an ihrer Spitze stehende Männer verloren, deren eifriges Wirken sowohl für die Kirche als für die höhern Lehranstalten des Vaterlands noch lange in dankbarem Angedenken stehen wird. An des erstern Stelle wurde zum zweiten General-Superintendenten des Schwarzwaldkreises der bisherige Stiftsprediger und Amtsdecan Haas zu Stuttgart, zum Studienrathsdirektor der Prälat von Flatt mit Vöthehaltung seiner Stelle im Consistorium und der General-Superintendentenz Ulm ernannt.

Eine zweckmäßigere Einrichtung der Dienstprüfungen war auch in Hinsicht auf die evangelischen Kirchendiener ein schon lange gefühltes Bedürfnis, indem für deren Vornahme früher nie eine Zeitperiode festgesetzt und eben so wenig die Einrichtung der Prüfungen, die Bedingungen der Zulassung zu denselben,

die Classification der relativen Befähigung der geprüf-
ten Candidaten u. durch ausdrückliche Bestimmungen
getrigelt waren. Zur Abhülfe der diesfälligen Mängel
ist die Verordnung vom 21. Febr. (Ngs. Bl. S. 113)
erlassen worden, welcher unter dem 14. Aug. (Ngs.
Bl. S. 332) eine genauere Instruktion nachgefolgt
ist: Hiernach bestehen auch künftig für die evangelischen
Kirchendiener drei verschiedene Dienstprüfungen, jede
mit eigenthümlicher Wirkung, nemlich die Pfarr-
Schälfen-Prüfung unmittelbar auf den Schluß des
akademischen Studienlaufs, die Anstellungs- und die
Beförderungs-Prüfung.

... Durch eine Verfügung der Ministerien des Innern
und der Finanzen vom 10. Jan. (Ngs. Bl. S. 50)
stieß auch die Pensions-Verhältnisse derjenigen Diener,
welche ein Staatsamt und ein evangelisches Kirchen-
ober Lehramt bekleiden, oder von dem Staatsdienste
in den Kirchendienst, oder von diesem in jenen über-
treten, bestimmter geregelt worden.

Behufs der Einleitung einer neuen Gehalts-
Regulirung für die evangelischen Kirchendiener und zu
Untersuchung der hiebei aus dem Kirchengute zu ver-
wendenden Mittel haben Seine Königl. Majestät durch
höchste Entschliessung vom 29. März 1829 eine beson-
dere, aus Mitgliedern der beiden Departements des
Innern und der Finanzen zusammengesetzte Commission
zu bestellen geruht. Bei der Wichtigkeit und dem
Umfange ihrer Arbeiten und dem Zusammenhange der-

den — Am Schlusse des Monats Juni 1829 bestanden in 436 Orten des Königreichs öffentliche Kinder-Industrie-Schulen, woran 18,266 Kinder, nehmlich 16,372 Mädchen und 1204 Knaben, Theil nahmen.

Bei der öffentlichen Spar-Casse wurde im Rechnungs-Jahre 1823 in 5347 Posten neu angelegt die Summe von 170,210 fl. 12 kr. dagegen wurden zurückbezahlt 125,935 fl. 33 kr., so daß sich das Capital der Einlagen vermehrt hat um 44,274 fl. 39 kr. Am 30. Juni 1829 betrug das ganze, der Spar-Casse zur Verwaltung anvertraute, Capital mit Inbegriff der darauf lastenden Zinse 865,128 fl. 23 kr. woran 22,033 Personen Theil nahmen. Dagegen bestand das Activ-Vermögen in 888,032 fl. 29 kr. und es war somit ein Vermögens-Überschuß vorhanden von 22,904 fl. 6 kr.

Eine ähnliche Darstellung über den Verwaltungszustand der Amts-Körperschaften und Gemeinden, wie sie die Würtemb. Jahrbücher von 1824 (Heft 1. S. 141.) und von 1827 (Heft 1. S. 88.) von den Jahren 1817, 1820, 1823 und 1826 enthalten, ist auch im Jahr 1829 wieder verfaßt worden. Da der wesentliche Inhalt des hierüber von dem Ministerium des Innern Seiner Königl. Majestät erstatteten Berichts in öffentlichen Blättern zu lesen ist (vergl. Schwäb. Chronik vom 7. und 8. Januar 1830); so beschränken wir uns, folgende Resultate aus

demselben auszuheben und zur Vergleichung die des
Jahrs 1817 ihnen gegenüber zu stellen.

I. Bei den Amts-Pflegen war am

23. April 1817 1. Juli 1829
der Activstand, und zwar:

1) verzinsliche Activ-Capi-		
talien	757,041 fl.	398,312 fl.
2) Ausstände bei den Ge-		
meinde-Cassen	4,622,231 fl.	899,164 fl.
3) Ersatz-Posten	174,880 fl.	28,284 fl.
4) andere Ausstände	1,472,076 fl.	703,803 fl.
	<u>7,026,228 fl.</u>	<u>2,029,563 fl.</u>

Der Passivstand: am 23. April 1817 1. Juli 1829

1) verzinsliche Passiv-Capi-		
talien	3,293,015 fl.	1,591,030 fl.
2) Rückstand zur Staats-		
Casse	2,197,408 fl.	61,031 fl.
3) andere Passiv-Rückstände	1,297,248 fl.	214,567 fl.
	<u>6,787,671 fl.</u>	<u>1,866,628 fl.</u>

Ueberschuß 238,557 fl. 162,935 fl.

Der Amtschaden mit Einschluß der Amts-Ver-
gleichung betrug

1817	1829
952,163 fl.	413,476 fl.

Würt. Jahrb. Jahrg. 1829 26 Heft.

II. Bei den Gemeinden war am

23. April 1817 1. Juli 1829

der Activstand, und zwar:

1) verzinsliche Activ=Capi:		
talien	2,842,607 fl.	3,921,157 fl.
2) Ausstand bei den Steuer-		
Contribuenten	8,975,753 fl.	2,729,939 fl.
3) Ersatz=Posten	292,021 fl.	95,336 fl.
4) andere Ausstände . . .	4,864,145 fl.	2,595,964 fl.

 Zusammen 16,974,526 fl. 9,342,396 fl.

Der Passivstand:

1) verzinsliche Passiv=Capi:		
talien	11,681,014 fl.	7,924,316 fl.
2) Rückstand zur Amts-		
pflege	4,488,797 fl.	868,235 fl.
3) andere Passiv=Rückstände	2,533,411 fl.	482,513 fl.

 Zusammen 18,703,282 fl. 9,275,064 fl.

 Ueberschuß — 67,332 fl.

Defizit 1,728,756 fl. —

Die Gemeinde=Umlagen betragen

	1817	1829
	996,960 fl.	835,622 fl.

Das Rechnungswesen der Amtspflegen war im September 1829, in welchem die Oberämter ihre Berichte erstatteten, so vollständig auf dem Laufenden, daß nicht allein sämtliche Amtspfleg=Rechnungen von

182 $\frac{1}{2}$ ohne Ausnahme justifizirt, sondern auch von den neuesten, mit dem 1. Juli 1829 verfallenen Rechnungen 19 bereits gestellt waren. Auch das Rechnungswesen der Gemeinden war mit wenigen Ausnahmen auf dem Laufenden.

Die in Folge des Gesetzes vom 17. Juli 1824 ausgeschiedenen älteren Steuer-Rückstände der einzelnen Steuer-Pflichtigen betragen am 30. Juni 1829 noch im

Nacharkreis	1,416,264 fl.
Schwarzwaldkreis	783,598 fl.
Jartkreis	528,589 fl.
Donaufreis	316,312 fl.

Zusammen 3,044,763 fl.

am 30. Juni 1828 betragen dieselben 4,253,644 fl.

Sie haben sich also von 182 $\frac{1}{2}$ vermindert um 1,208,881 fl.

Die Ausstände an den von 182 $\frac{1}{2}$ umgelegten Steuern, welche von obigen Ausständen abgefordert gehalten werden, betragen am 1. Juli 1829 im

Nacharkreis	74,437 fl.
Schwarzwaldkreis	47,036 fl.
Jartkreis	46,065 fl.
Donaufreis	53,044 fl.

Zusammen 220,582 fl.

die von 182 $\frac{1}{2}$ betragen 310,292 fl.

es zeigt sich also, ungeachtet des Zuwachses eines weiteren Jahres, eine Verminderung von 89,710 fl.

Durch die Minist. Verfügung vom 14. April 1829 (Mgs. Bl. S. 175) sind für den Fall, daß eine Gemeinde durch eine Aenderung in der bestehenden Bezirks-Eintheilung oder durch Ab- oder Zunahme ihrer Bevölkerung in eine andere Classe sich eignen sollte, nähere Bestimmungen ertbeilt worden. Auch wurde eine genauere Revision der Gemeinde-Bezirks-Eintheilung und die Zutheilung der noch außer dem Gemeinde-Verband befindlichen Hof-, Staats- und grundherrlichen Domänen zu den nächstgelegenen Gemeinden angeordnet, und die Kreis-Regierungen und Oberämter wurden zu dem Ende durch besondere Circular-Erlasse näher instruiert.

In Berücksichtigung der Zeitumstände wurde den Amts-Versammlungen und den Gemeinde- und Stiftungs-Räthen gestattet, die zur verzinslichen Anlegung bestimmten Gelder der Oberamts-Pflegen, Gemeinde- und Stiftungs-Pflegen auch gegen zweifache — statt der bisher üblichen dreifachen — Versicherung anzuleihen, und bei Anlehen, die an Gemeinde- oder andere öffentliche inländische Cassen gemacht werden, eine geringere, als die landläufige (5 prozentige) Verzinsung, nemlich zu $4\frac{1}{2}$ oder 4 Prozenten zuzugeben. Zugleich wurden die Kreis-Regierungen angewiesen, den Bedacht darauf zu nehmen, daß die Passiv-Capitalien der Gemeinden und Amts-Pflegen, so weit sie noch höher als zu 4 höchstens, $4\frac{1}{2}$ Prozenten verzinst werden, auf diesen Zinsfuß herabgebracht werden.

Auch hinsichtlich der Verwahrung der Capitalbriefe der Amtsvöge, Gemeinden und Stiftungen wurden von dem Ministerium bestimmtere Vorschriften ertheilt.

Endlich ist hier noch der Erfolg der in der Chronik von 1828 (H. 1. S. 162) erwähnten Aufforderung der bedeutenderen Gemeinden des Königreichs zur Aufstellung von bürgerlichen Schutz- und Ehren-Wachen zu melden. Während vor dieser Aufforderung nur in 28 Gemeinden ordentliche Bürger-Milizen bestanden mit einer Stärke von 1986 Mann, stieg ihre Zahl in Folge derselben auf beiläufig 4100 Mann in 70 Gemeinden. Freilich mag sich inzwischen, was noch nicht erhoben worden ist, ihre Zahl wieder etwas vermindert haben, da den Erklärungen der meisten Gemeinden die Voraussetzung unterstellt war, daß ihnen die Waffen unentgeltlich aus dem K. Arsenal werden abgegeben werden, was zwar, soviel es die disponiblen Waffen-Vorräthe gestatteten, mit großer Bereitwilligkeit von Seite des K. Kriegs-Ministeriums geschah, wobei aber doch der Bedarf der Bürger-Milizen nicht völlig gedeckt werden konnte. Da bei Erlassung der gedachten Aufforderung die möglichste Vermeidung jedes äussern Zwanges ausdrücklich empfohlen worden war, so war es nicht anders zu erwarten, als daß die Bürger-Milizen nach der Art ihrer Uniformirung sowohl als ihrer Bewaffnung wesentlich von einander verschieden seyn werden, und man beschränkte sich daher hinsichtlich der äussern Gleichförmigkeit auf Vorschriften für

eine Gleichheit der Gradauszeichnungen der Offiziere und Unter-Offiziere, indem man die Gradauszeichnungen bei dem Stuttgarter bürgerlichen Schützen-Corps als Muster bezeichnete. Auch in der inneren Einrichtung der Bürger-Milizen konnte eben des Grundsatzes der Freiwilligkeit wegen keine vollständige Gleichförmigkeit sich durchführen lassen.

B. Kirchen- und Schulwesen.

Die evangelische Kirche hat durch den im Jahr 1829 erfolgten Tod des General-Superintendenten Prälaten von Abel und des Studien-Raths-Directors, Ober-Consistorial-Raths, Prälaten von Säckind zwei an ihrer Spitze stehende Männer verloren, deren eifriges Wirken sowohl für die Kirche als für die höhern Lehranstalten des Vaterlands noch lange in dankbarem Andenken stehen wird. An des erstern Stelle wurde zum zweiten General-Superintendenten des Schwarzwaldkreises der bisherige Stiftsprediger und Amtsdecan Haas zu Stuttgart, zum Studienrathsdirektor der Prälat von Flatt mit Beibehaltung seiner Stelle im Consistorium und der General-Superintendentenz Ulm ernannt.

Eine zweckmäßigere Einrichtung der Dienstprüfungen war auch in Hinsicht auf die evangelischen Kirchendiener ein schon lange gefühltes Bedürfnis, indem für deren Vornahme früher nie eine Zeitperiode festgesetzt und eben so wenig die Einrichtung der Prüfungen, die Bedingungen der Zulassung zu denselben,

den sowohl für die landwirthschaftlichen als Forstjünglinge auf Ostern verlegt, der Hauptvortrag der Landwirthschaftslehre wie bisher auf Ein Jahr festgesetzt, dabei aber doch durch Anordnung einer besondern Vorlesung, worin die wichtigeren Abschnitte der Landwirthschaftslehre in spezielleren Vorträgen näher erläutert und tiefer begründet werden, die Möglichkeit gegeben worden, dieses Studium mit Nutzen zu verlängern, zu welchem Behufe ein zweiter Lehrer der Landwirthschaft aufgestellt worden ist. Auch ist der Unterricht in der bürgerlichen Baukunst unter die Zahl der Lehrgegenstände aufgenommen und ein Lehrer an der Gewerbschule zu Stuttgart damit beauftragt worden. Selbst für den Unterricht in der Reitkunst ist Gelegenheit gegeben, indem eine offene Reitbahn eingerichtet und dem Bedellen der Anstalt, einem vormaligen Wachtmeister in der K. Reiterey, die Ertheilung des Reitunterrichts in den Freistunden gestattet worden ist.

Da die Erfahrung gezeigt hatte, daß die bisher in dem Alter von 14 — 15 Jahren in die mit dem Institut verbundene niedere Lehranstalt (für künftige Seifelmaier, Oberknechte, Ackerbdgte, Oekonomie-Aufseher und dergl.) aufgenommenen Waisenhausjünglinge häufig der ihnen hier gegebenen Bestimmung nicht treu blieben oder sonst den Erwartungen nicht entsprachen; so wurde eine Aenderung dahin getroffen, daß die Jünglinge jener niedern Lehranstalt künftig aus den zur Beurlaubung bestimmten Soldaten, vorzugs-

selben mit der Ausschcheidung des evangelischen Kirchenguts werden jedoch die Beratungen dieser Commission vor dem im Jahr 1833 stattfindenden Landtage wohl nicht zu einem Resultat gelangen.

In Folge einer ständischen Petition und nach reiflicher Erwägung der Gründe für und wider eine Veränderung der längst bestehenden Einrichtung der evangelisch-theologischen Seminare sind durch die Minist. Verfügung vom 15. Nov. 1829 (Hgs. Bl. S. 528) einige wesentliche Veränderungen dahin getroffen worden, daß der Normalstand eines Jahres-Curses in den höhern sowohl als in den niedern Seminararien auf dreißig festgesetzt worden ist; daß für die Aufnahme in die niedern Seminare das bisherige sogenannte Landeramen fortbestehen, für die in das höhere Seminar aber ein Concurß zwischen den Zöglingen des betreffenden niedern Seminars und den übrigen Jünglingen, welche sich auf den Landes-Gymnasien oder auf anderm Wege zum Studium der Theologie vorbereitet haben, eröffnet werden soll, aus denen die dreißig Tüchtigsten sodann aufgenommen werden; daß ferner der akademische Studienlauf der Seminaristen von 5 auf 4 Jahre heruntergesetzt, den ausgezeichneteren Zöglingen behufs des Besuchs einer andern Lehranstalt eine Geldunterstützung von je 500 fl. zugesichert und die austretende Promotion zur praktischen Vorbereitung auf ein Jahr bei würdigen Pfarr-Geistlichen untergebracht werden soll, welche für ihre Bemühung

durch einen Kostenbeitrag von je 100 fl. aus der Staats-Casse belohnt werden; daß der bisher mit dem höhern Seminar verbundene Freitisch für Nicht-Seminaristen (der sogenannte Hospitam-Tisch) aufgehoben und in eine für jetzt auf 30 Portionen bestimmte Zahl von Staatsstipendien von je 150 fl. jährlich für Studierende der juridischen, medizinischen und staatswirthschaftlichen Fakultät verwandelt worden ist; daß endlich den in das höhere oder niedere Seminar aufgenommenen Zöglingen unter besondern Verhältnissen und auf die Bitte ihrer Eltern oder Vormünder nach vorheriger Cognition des K. Studienraths gestattet wird, ihre Studien ausserhalb des Seminars mit einer dem baaren Aufwand der Seminar-Casse auf jeden einzelnen Zögling gleichkommenden Geldunterstützung fortzusetzen.

Die evangelische Synode hat sich in ihren dies-jährigen Sitzungen theils durch die Ergebnisse der Pfarr- und Visitationsberichte, theils durch anderweitige Beobachtungen veranlaßt gesehen, in Beziehung auf die Form der Visitationsberichte der Decane, die Behandlung der Gesuche um Erlaubniß zur Confirmation vor dem gesetzlichen Alter, die Fassung der Matrifel-Zeugnisse der Geistlichen, das Ueberhandnehmen der schlechten unleserlichen Handschriften derselben in öffentlichen Urkunden &c., die Besuche und den Religions-Unterricht der Geistlichen in den Schulen und die größere Verbreitung des Taubstummen- und Blinden-Unterrichts u. s. w. allgemeine Verfügungen

(sogenannte Synodal-Dezesse) an sämtliche evangelische Decane zu erlassen.

Bei der katholischen Kirche des Landes gab das Absterben des Papstes Leo XII. und die Wahl des Papstes Pius VIII. Veranlassung zur Anstellung von Trauer-Feyerlichkeiten beziehungsweise Dankgebeten in den Kirchen dieser Confession. Die päpstlichen Rundschreiben des neuen Papstes erhielten unter den gewöhnlichen Clauseln die landesherrliche Genehmigung. — Ueber die Abtheilung des Pfründeinkommens erledigter katholischer Kirchenstellen in Todesfällen der Geistlichen ertheilte eine gemeinschaftliche Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 21. Nov. 1829 (Ngs. Bl. S. 558) ausführliche Vorschriften.

Für die Vollziehung der zweiten Abtheilung des Gesetzes über die öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen vom 25. April 1828, das israelitische Schulwesen betreffend, ist durch die Verfügung vom 30. Juli 1829 (Ngs. Bl. S. 313) eine umfassende Instruktion ertheilt worden, und es ist nunmehr zur gänzlichen Vollziehung jenes Gesetzes nur noch eine Instruktion in Beziehung auf das israelitische Kirchenwesen zu erlassen, welche bis jetzt durch die Schwierigkeiten, die sich einer zweckmäßigen Bildung von Parochien entgegenstellen, verzögert worden ist.

Die Landes-Universität hat durch das Universitätsstatut vom 18. Jan. 1829 (Ngs. Bl. S. 19)

auch in Beziehung auf die disciplinaren Einrichtungen eine neue Organisation erhalten, und es hat damit das seit 3 Jahren bestandene außerordentliche Regierungs-Commissariat aufgehört. Diese Organisation, die in mehreren Punkten von der anderer deutschen Universitäten wesentlich abweicht, wurde von vielen Seiten angegriffen und ein gegen sie gerichteter Ausfall des Professors Thiersch in München hat einen heftigen literarischen Streit in Flug- und Zeitschriften für und wider veranlaßt. In Folge dieser Organisation sind auch mehrere andere damit zusammenhängende Verhältnisse geordnet und genauer bestimmt worden. So ist insbesondere ein Normal-Etat der Lehrer an der Universität und ihren Hilfsanstalten festgestellt worden, wonach in Zukunft die Zahl der ordentlichen Lehrerstellen in 30, die Zahl der außerordentlichen Professoren mit Einschluß des Prosektors und des Lehrers der Thierheilkunde in 6 zu bestehen hätte, und zwar:

4 ordentliche und 1 außerordentlicher bei der evangelisch-theologischen,

4 ordentliche und 1 außerordentlicher bei der katholisch-theologischen,

6 ordentliche der juridischen,

5 ordentliche und 3 außerordentliche der medizinischen,

7 ordentliche der philosophischen und

4 ordentliche und 1 außerordentlicher Lehrer der

staatswirthschaftlichen Fakultät, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß diese Normalzahl bei den einzelnen Fakultäten nicht streng eingehalten, sondern die zufällige Minderzahl bei der einen Fakultät durch vorübergehende Verstärkung einer andern ausgeglichen werden kann, wie es bei der wandelbaren Natur dieser Verhältnisse gerade die Umstände fordern. Der Normal-Gehalt eines ordentlichen Professors besteht in 2 Klassen in 1200 und 1400 fl., der eines außerordentlichen Professors ebenso in 600 und 800 fl., gegen welchen Gehalt die erstern täglich wenigstens 2 Stunden, die letztern 1 Stunde zu lesen verpflichtet sind. — Die durch das Gesetz vom 3. April 1828 zu Deckung der Bedürfnisse der Universität festgesetzte Summe von jährlichen 80,000 fl. wird nach dem entworfenen Etat in der Art verwendet, daß 55,625 fl. auf die Besoldungen der Lehrer, der Universitäts-Beamten und Diener, 17,735 fl. auf die Universitäts-Institute und die übrigen 6640 fl. auf die Verwaltung, Polizei ic. fallen.

In Folge einer mit der Stadtgemeinde Lübingen getroffenen Uebereinkunft ist die Ortspolizei in der Universitätsstadt und auf deren Markung in der durch das Universitäts-Satut §. 13 begründeten Ausdehnung auf die Universitäts-Angehörigen in die unmittelbare Verwaltung einer mit dem Oberamt Lübingen vereinigten Stadtdirektion übergegangen, welcher zur Unterstützung in den diesfälligen Kanzlegeschäften ein

rechtskundiger Aktuar beigegeben ist, und zur unmittelbaren Handhabung der Ortspolizey ein Polizey-Inspektor, eine militärisch organisirten Polizeywache von einem Unteroffizier und 8 Landjägern und 4 nicht uniformirte Polizeidiener untergeordnet sind. Da der Stadt Tübingen durch jene Uebereinkunft ein großer Theil der auf ihre Polizeiverwaltung zu verwendenden Kosten abgenommen worden ist, so hat sie sich dagegen zu einem Beitrage von jährlichen 1500 fl. zur Universitäts-Polizey-Casse verstanden und zu Gunsten derselben auf den Bezug der ihr gebührenden Geldstrafen verzichtet. (!)

Im Jahr 1829 kamen bei der Universität folgende Personalveränderungen vor: der ordentliche Professor der Rechte Karl Wächter wurde zum Obertribunalsrath und Dirigenten des Civilsenats des Gerichtshofs zu Ellwangen ernannt, und seine Stelle vorläufig durch zwei Privatdozenten mit Gehalt und dem Titel als außerordentliche Professoren, Dr. Meyser und Dr. Mayer, besetzt. In Folge der Feststellung des Normal-Etats wurden die Professoren Forstner-Dambenop bei der staatswirthschaftlichen und Emmert bei der philosophischen Fakultät Alters halber in den Ruhestand versetzt und die bisherigen außerordentlichen Professoren Haug und Widenmann zu ordentlichen Lehrern, ersterer der Geschichte, letzterer der Forst- und Landwirthschaft, ernannt.

Die Zahl der Studirenden betrug am Anfang des

Winterhalbjahrs 1828 — 1862, worunter 90
länder, des Sommerhalbjahrs 1829 — 1875
unter 106 Ausländer.

Die öffentliche Bibliothek hat dur
im Jahr 1829 erfolgten Tod des Ober-Bibliot
Ober-Studienraths von Lebret und des Bibliot
Hofraths Haug einen neuen, und durch den erstern
sondere sehr empfindlichen, Verlust erlitten. Die n
Bibliothek verbundene Münzsammlung erhielt du
Gnade S. M. des Kaisers von Rußland zwei i
neuentdeckten Silbergruben von Mägna ausgeb
Silber-Barren.

Die land- und forstwirtschaftlich
terrichts- und Versuchs-Anstalt zu
Heidelberg erfreut sich von Jahr zu Jahr einer gi
Frequenz. Die Zahl der Zöglinge belief sich an
fang des Sommersemesters 1829 auf 24 land
schaftliche und 30 Forstzöglinge, zusammen 54, w
ter 7 Ausländer, am Anfang des Wintersem
1833 auf 26 landwirthschaftliche und 32 Forstzög
zusammen 58, worunter 13 Ausländer. Wegen
zunehmenden Frequenz wurde auch eine Erweit
des Wohnraums der Anstalt dringend notwendig
zu das leerstehende ehemalige Lustschloß übersü
Raum darbot, in dessen rechtem Flügel sofort
höchster Genehmigung vorerst ein größerer Hörsaal
16 heizbare, kleine Zimmer eingerichtet wurden.

In Absicht auf den Lehrkurs ist der Anfang

ben sowohl für die landwirthschaftlichen als Forstzöglinge auf Ostern verlegt, der Hauptvortrag der Landwirthschaftslehre wie bisher auf Ein Jahr festgesetzt, dabei aber doch durch Anordnung einer besondern Vorlesung, worin die wichtigeren Abschnitte der Landwirthschaftslehre in spezielleren Vorträgen näher erläutert und tiefer begründet werden, die Möglichkeit gegeben worden, dieses Studium mit Nutzen zu verlängern, zu welchem Behufe ein zweiter Lehrer der Landwirthschaft aufgestellt worden ist. Auch ist der Unterricht in der bürgerlichen Baukunst unter die Zahl der Lehrgegenstände aufgenommen und ein Lehrer an der Gewerbschule zu Stuttgart damit beauftragt worden. Selbst für den Unterricht in der Reitkunst ist Gelegenheit gegeben, indem eine offene Reitbahn eingerichtet und dem Pöbellen der Anstalt, einem vormaligen Wachtmeister in der K. Reiterey, die Ertheilung des Reitunterrichts in den Freistunden gestattet worden ist.

Da die Erfahrung gezeigt hatte, daß die bisher in dem Alter von 14 — 15 Jahren in die mit dem Institut verbundene niedere Lehranstalt (für künftige Geißelmaier, Oberknechte, Ackerbögte, Oekonomie-Aufseher und dergl.) aufgenommenen Waisenhauszöglinge häufig der ihnen hier gegebenen Bestimmung nicht treu blieben oder sonst den Erwartungen nicht entsprachen; so wurde eine Aenderung dahin getroffen, daß die Zöglinge jener niedern Lehranstalt künftig aus den zur Beurlaubung bestimmten Soldaten, vorzugs-

weise von der Reiterey, ausgewählt, und die Auswahl dieser Föglinge, unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Landestheile und ohne Zwang, dem Direktor des Instituts überlassen werde.

In der Thier-: Arznei-: Schule betrug die Zahl der Föglinge im Schuljahr 1823 (d. h. vom 3. Nov. 1828 bis 19. Sept. 1829) mit Einschluß von 4 Ausländern 36, nemlich 10 Militär- und 22 Civil-Föglinge und 4 Hospitirende. Die Zahl der in Clinicum der Anstalt aufgenommenen Thiere betrug 219 Pferde, 51 Hunde, 1 Maulthier, 19 Kühe und Kälber, 12 Schaafe, 3 Ziegen, 3 Katzen.

Die Anstalt besteht nunmehr 8 Jahre und hat während dieser Zeit 276 Föglinge, worunter 65 auf Rechnung der K. Kriegs-: Cassé, aufgenommen, davon mit Zeugnissen entlassen 168, und zwar erster Klasse 68, zweiter 54, dritter 46. Außer den eigentlichen Föglingen wurde die Schule von mehreren Angehörigen des K. Militärs oder Beflissenen der Reitkunst oder der Landwirthschaft besucht. Während desselben Zeitraums waren die vorhandenen Stallungen beinahe immer mit kranken Thieren und öfters so besetzt, daß nur die der Hülfe am meisten bedürftigen aufgenommen werden konnten. Durch die 1829 erfolgte Erbauung eines zweckmäßigen Krankenstalls für 15 Pferde und mit einer Heizeinrichtung ist einem großen Bedürfniß abgeholfen worden, indem außer dem Gewinn größeren Raums auch die gehörige Absonderung nach

der Natur und Verschiedenheit der Krankheiten dadurch möglich geworden ist.

Die in Stuttgart seit längerer Zeit bestehende Realanstalt ist mit Hülfe der von den Ständen verwilligten bedeutenderen Mittel in eine vereinte Real- und Gewerbeschule umgewandelt und mit der zu dem Ende neuorganisirten Kunstschule in angemessene Verbindung gesetzt worden. Ihr Zweck ist nicht sowohl auf die vollständige Ausbildung für einzelne Gewerbszweige, als vielmehr auf eine tüchtige Grundlage für die technische Bildung im Allgemeinen gerichtet; sie soll einen planmäßig geordneten Unterricht für alle diejenigen darbieten, welche entweder einem höhern Kunstfache im weitesten Sinne des Wortes sich widmen, oder für den höhern Betrieb, für die Veredlung oder Vervollkommnung eines nach der gewöhnlichen Behandlungsweise vielleicht handwerksmäßigen Gewerbes die nöthigen Vor- und Hilfs-Kenntnisse erwerben, oder auch nur eine höhere als die gewöhnliche Schulbildung überhaupt sich aneignen wollen. Ausser dem Fabrikanten und Handwerker kann der Kaufmann, der Apotheker, der Land- und Forstwirth, der Baumeister, der künftige Reallehrer u. in dieser Anstalt eine seinem Berufe entsprechende Vorbildung finden. Die Real- und Gewerbe-Schule besteht im Ganzen aus 8 Klassen oder Jahres-Cursen, deren unterste auf Schüler vom 8ten bis 9ten, die oberste auf Jüdlinge vom 15ten bis 16ten Lebensjahre berechnet ist. Das Hauptaugenmerk bei dem Lehrplan ist

auf einen gründlichen, mit dem Alter und der Fassungskraft der Zöglinge fortschreitenden Unterricht in den mathematischen und Natur-Wissenschaften, als auf die unentbehrlichste Grundlage jeder Gewerbslehre, gerichtet; der Unterricht in der lateinischen Sprache ist Sache des freien Willens und hiezu in den untern Klassen durch eine Zahl von 4 — 6 Wochenstunden Gelegenheit gegeben. Die Aufnahme der Schüler geschieht alljährlich im Herbst auf den Grund einer Vorprüfung, deren Ergebnis nicht allein über die Aufnahme überhaupt, sondern auch mit Rücksicht auf das Lebensalter des Aufzunehmenden über die dem Letzteren anzuweisende Classe entscheidet; jedoch ist der Besuch einzelner Lehrstunden auch andern Jünglingen, namentlich vom Gewerbe = Stande, gestattet. Dem Rektor der Anstalt ist für die technische Leitung und Beaufsichtigung derselben ein aus Sachverständigen bestehender Schulrath an die Seite gegeben. Die erweiterte Anstalt wurde den 26. Okt. 1829 mit 331 Schülern eröffnet.

Die Kunstschule, welche früher nur dem Namen nach und in einer Anzahl von Künstlern verschiedener Fächer bestand, welche einen Gehalt, Pension oder Wartgeld aus der Staatscasse bezogen, ist hauptsächlich für den Zweck des Unterrichts im Zeichnen und Modelliren mit der Real- und Gewerbe = Schule in Verbindung gesetzt worden. Die Regierung ging bei der Reorganisirung der Kunstschule davon aus, daß ihre Aufgabe nicht

blos in technischer Anleitung zu jenen Kunstfertigkeiten, sondern auch und noch mehr in der Bildung des Geschmacks, der Schärfung des Blickes, der Entwicklung, Belebung und Berichtigung des Kunstsinns ihrer Zöglinge bestehen solle. Zu dem Ende umfaßt der Unterricht die Architekturzeichnung und die freie Handzeichnung, letztere in ihrer verschiedenen Anwendung auf menschliche Figuren, Thiere, Pflanzen, Landschaften und Ornamente, sodann das plastische und mathematische Modelliren oder Verstechen in Thon, Wachs, Gyps und Holz, und eine mit Umsicht getroffene Auswahl der vorzüglichsten Muster und Vorlegeblätter unterstützt den Unterricht. Die Schüler sind in gewisse, den 4. obern Klassen der Real- und Gewerbe-Schule entsprechende Altersklassen abgetheilt; jedoch steht der Besuch der Anstalt außer den Zöglingen des Gymnasiums und der Real-, und Gewerbe-Schule auch andern Jünglingen oder Dilettanten ohne Unterschied des Berufes offen. Da bis jetzt die für die Kunstschule verwilligten Mittel einen vollständigen Cours in den höhern Kunstfächern nicht gestatten, so ist vorläufig wenigstens zum Privat-Studium derselben durch Eröffnung des Locals, des Antiken-Kabinetts und der sonstigen Hülfsmittel der Kunstschulle unter der Leitung einiger Künstler höhern Ranges Gelegenheit gegeben. Die Kunstschule wurde den 26. Okt. 1829 mit einer Anzahl von 192 Schülern, worunter 52 eigentliche Kunstzöglinge und die übrigen theils Schüler der Real-

und Gewerbe-Schule, theils des obern und mittlern Gymnasiums sind, eröffnet. An demselben Tage wurde der Anstalt von dem bekannten Kunstfreunde Dr. Keller in Stuttgart seine sehr schätzbare Sammlung von Gemmenabgüssen zum Geschenk überlassen, und die gleichmäßige Ueberlassung der von ihm in verschiedenen Ländern Europas nach der Natur aufgenommenen Zeichnungen in 20 Foliobänden zugesichert, zu welchen Geschenken noch weitere von Seiner Königl. Majestät Höchstselbst und eine angemessene Ausstattung mit theils schon früher vorhandenen, theils neu angeschafften Kunstgegenständen aus Staatsmitteln kamen, so daß die Anstalt mit den nöthigen Hülfsmitteln reichlich versehen ins Leben treten konnte.

Endlich ist hier noch in Beziehung auf das Elementar-Schulwesen anzuführen, daß die Verbesserung des Gesanges auch im Jahr 1829 fortgeschritten ist. Die Zahl der Orte, in welchen methodischer Unterricht ertheilt wird, hat sich vermehrt, ebenso die Zahl der Singvereine und der Gemeinden, in welchen auch nach den Schuljahren noch Uebungen stattfinden. Weniger groß ist die Zahl derjenigen Orte, in welchen das in der Schule Gelernte auch bei dem öffentlichen Gottesdienste angewendet wird, weil man damit absichtlich zögert, um nicht durch allzufrühes Auftreten mit mangelhaften Leistungen der Sache bei den Gemeinden zu schaden. In diesen ist jedoch überall, wo wirklich Tüchtiges gelehrt wird, der Beifall geübt und vielfach gewachsen.

Gewerbe und Handel.

Die Zollvereinigung mit dem Königreich Bayern, die dadurch erlangte Erweiterung des Marktes, und der durch das gemeinschaftliche Zollsystem den Gewerben zu statten kommende Schutz zeigen ihre vortheilhaften Wirkungen auf den Gewerbsfleiß in dem einen, wie in dem andern Vereins-Staate von Tag zu Tag mehr. Der Beweis davon liegt in dem sichtbaren Aufblühen der Gewerbe, in dem Entstehen einer neuen Fabrik nach der andern, in dem Wiederanstehen halb erstorbener Industriezweige und in dem zunehmenden Betriebe der kleinern Gewerbe. Wir führen hier nur einige Belege aus Württemberg an.

Vier Eichorien-Kaffee-Fabriken sind nach einander in Nottweil, Myrsbach, Schramberg und Waiblingen entstanden. Sie wurden an den ersten drei Orten in Folge des Würt. Bayer. Zollvereins von Häusern aus Lahr, wo diese Fabrikation ihren Hauptsitz hatte, gegründet. Und wie schnell ein Gewerbszweig den andern nach sich zieht, davon liefert die Thatsache den Beweis, daß mehrere Nebenbedürfnisse, die, wie z. B. gefärbtes Papier, früher eingeführt werden mußten, nun Ausfuhr-Artikel geworden sind.

Eine Seidenfabrik, gegründet von Held, Rheinwald und Comp. ist in Nottweil entstanden, und zeigt bereits ein sehr freundiges Gedeihen. Sie wirkt um so wohlthätiger auf den Nahrungsstand der Gegend,

der letztern Zeit. Eine Nachweisung des Verkehrs im Einzelnen, wie sie früher in diesen Jahrbüchern auf den Grund der Zollregister gegeben wurde, ist jetzt nicht mehr möglich, weil die Zoll-Linie gegen Bayern gefallen ist und auf den beiderseitigen Grenz-Ämtern sowohl Bapertische als Württembergische Güter verzollt werden können. Indessen war doch die Beobachtung leicht zu machen, daß die eingegangenen Verbindungen auf die meisten Gegenstände des Handelsverkehrs, insbesondere die mit Preußen und Hessen eingegangene Verbindung auch auf unsern Viehhandel einen sehr wohlthätigen Einfluß hatten. Durch die Aufhebung von Durchgangs-Zöllen, durch die Befreyung von Strafgeldern und durch andere Erleichterungen hat hauptsächlich auch der Durchfuhrhandel sehr zugenommen.

Es ist erfreulich und der schönste Beweis für die Zweckmäßigkeit der eingegangenen Verbindungen und ihres Systems, daß diese wohlthätigen Wirkungen davon im Handel sowohl als in dem Gewerbsfleiß sich ebenso sehr in Bayern, als in Württemberg zeigen. Dies ist auch ganz natürlich, ein Geschäft bietet dem andern die Hand, eine Kraft weckt die andere und die freie Bewegung befördert überall Leben und Thätigkeit. Selbst im Verkehr mit Naturprodukten zeigt sich diese Wirkung. Jetzt werden z. B. ohne daß unser eigener Holzhandel deswegen im mindesten abgenommen hätte, (er hat vielmehr, wie später gezeigt werden wird, bedeutend zugenommen) jährlich 200,000 Bretter aus

können täglich an 2500 Ellen Baumwollenzug gewoben werden, und es sind wirklich auch i. J. 1829 schon gegen 300,000 Ellen darauf gewoben worden. Daneben hat die schon früher betriebene Baumwollenweberey der einzelnen Webermeister der Gegend durchaus nichts gelitten, vielmehr hat dieselbe mit der steigenden Production der Maschinenweberey ebenfalls sich sehr gehoben; und es ist dieß hauptsächlich den genannten Fabrikanten selber wieder zuzuschreiben. Ihren verdienstlichen Bemühungen ist es gelungen, die seit einer langen Reihe von Jahren in dortiger Gegend einheimische Baumwollen-Weberey zu vereinfachen und die dazu nöthigen Vorarbeiten abzukürzen. Die nächste Folge davon war, daß sich viele Weber-Familien, welche sich vorher nur kümmerlich nähren konnten, durch einen größern Verdienst aufgemuntert, mit mehr Thätigkeit einem Erwerbszweige widmeten, welcher vor noch nicht langen Jahren, in einer Zeit, wo beinahe alle vaterländische Industrie durch die Bande benachbarter Mächten gefesselt waren, beinahe ganz vernachlässigt wurde.

So sehr auch die Einführung verbesserten Webestühle anfangs, besonders bei den älteren geschickten Meistern Widerspruch und Einwendungen gefunden hat, so ist doch gegenwärtig kaum einer, welcher sich nicht zum Theil selbst, theils in Folge der ihm geleisteten Vorschüsse, eine neue verbesserte Schnell-Lade angeschafft hätte. Baare Unterstützung war freilich bei der unbemittelteren Klasse eine wesentliche Bedingung.

handhabt und der redliche Kaufmann gegen unredliche Genossen sicher gestellt, noch kann dem aufsteigenden Gewerbe die Möglichkeit gegeben werden, gegen auswärtige, unter dem Schutze hoher Zölle oder besonders günstiger Verhältnisse längst erstarbte Concurrenz zu bestehen; am wenigsten können ohne hohe Zölle andere Staaten bewogen werden, ihre Grenzen unsern eigenen Erzeugnissen zu öffnen.

Man muß es immer wiederholen, es ist eine schöne Sache um Handels-Freyheit; aber so lange alle Staaten um uns her sich abschließen und dem eigenen Erzeugniß, das wir an sie abgeben könnten, den Eingang durch hohe Zölle oder gänzliche Verbote verwehren, wäre es Thorheit, wenn wir uns allein Preis geben wollten. Oder wollten wir etwa unsre Zuflucht zu einem privilegierten Schmuggel-Systeme nehmen?

Uebrigens hat der Bayerisch-Württembergische Zollverein keineswegs den Grundsatz der Abschließung, so wenig, als sein Zweck ein rein finanzieller ist. Vielmehr ist sein Grundsatz und sein Ziel, sein laut ausgesprochenes Ziel, Vereinigung, Erweiterung und Freyheit. Wer einen Blick auf die Geschichte seiner Entstehung werfen will, wird sich davon leicht überzeugen. Es war im Jahre 1819, daß sich ein s. g. süddeutscher Handelsverein bildet, eine Privat-Verbindung, welche den Zweck hatte, die süddeutschen Staaten zu einem gemeinschaftlichen Zoll-System zu verbinden. An seine Stelle trat in derselben Absicht im Jahre 1821 der

Darm-

Stätten kommenden Zollvergünstigung ihren Bedarf ohne Schwierigkeit beziehen können.

Die mechanische Baumwollen-Spinnerey des um Förderung der Gewerbe so viel verdienten Commerzienraths Hartmann zu Heidenheim, wird demnächst durch eine weitere von ganz neuer Einrichtung zu Herbrechtingen von demselben Fabrikanten vermehrt werden, nachdem die unbegreiflichen Schwierigkeiten, welche ihm von Unter-Behörden wegen Erwerbung der geeigneten Lokalitäten in dem alten Kloster daselbst gemacht wurden, besiegt sind.

Eine Wollen-Manufaktur mit einer mechanischen Wollen-Spinnerey wurde von den Gebrüdern Jöpperitz aus dem Darmstädtischen nach Mergelstetten, 1 Stunde unterhalb Heidenheim verlegt. Es werden hauptsächlich Teppiche und Flanelle aller Art darin verfertigt, und das Werk, dessen Einrichtung ebenfalls unter die Sehenswürdigkeiten gehört, ist bereits in vollem Gange.

Neue mechanische Spinnereyen wurden zu Biberach, Neutlingen, Heilbronn, Alpirsbach, Meßingen, Ravensburg, Weil d. Stadt. und an andern Orten errichtet.

Eine Niederländische Walle von eigenthümlicher Einrichtung erhielt durch den Fabrikanten Baumann die Stadt Göppingen.

Eine Wollkragen-Fabrik wurde zu Calw von

vom 1. Juli 1828 bis 1. Oktober 1829 auf 1 Jahr dat., und sind aus den Zusammenstellungen über die Ein- und Ausfuhr gezogen, welche von der Central. Control-Anstalt zu München alljährlich mit der größten Genauigkeit gefertigt werden.

Nach dieser Arbeit betrug die Aus- und Einfuhr des Vereins, zu Geld berechnet, auf 1 Jahr im Ganzen und in runder Summe — 84 Millionen Gulden, und zwar

die Ausfuhr — 44,183,153 fl.

die Einfuhr — 39,596,269 fl.

83,779,422 fl.

Es übersteigt also die Ausfuhr die Einfuhr um — 4,586,884 fl.

Dieses Ergebnis, wobei die Bayerische Rheinprovinz nur mit dem Eisen eingerechnet ist, stimmt in Beziehung auf Württemberg mit einer frühern Berechnung in Memminger's Beschreibung von Württemberg, 2te Ausg. S. 386 u. f. im Ganzen ziemlich genau überein. Dort ist die jährliche Ein- und Ausfuhr zu 33 Millionen Gulden berechnet. Hier würden nach dem Maßstabe der Bevölkerung beider Staaten — 3 : 7 (ausschließlich der Bayer. Rheinprovinz) an 84 Millionen ungefähr 25 Millionen auf Württemberg kommen. Erwägt man daß seit etlichen Jahren die Preise fast aller Gegenstände um $\frac{1}{4}$ herabgefallen sind: so kommen ganz dieselben Summen wie dort heraus.

Die Fabrikation von alabastrernen Uhrgestellten wurde zu Meßingen, Oberamts Urach, von den Uhrmachern Hildenbrandt, Vater und Sohn, begründet, für welche sich der Vater in Paris ausgebildet hat.

Bemerkenswerth ist auch noch, daß der geschickte Chemiker und thätige Materialhändler J o b s t in Stuttgart vom 1. August 1824, wo er die Chinine-Bereitung begann bis 1. August 1829, nicht weniger als 18,054 Unzen Chinine ins Ausland verkaufte.

Wie bei diesen, so ist auch bei andern Gewerbszweigen ein gedeihliches Fortschreiten unverkennbar. Es sind insbesondere auch manche zum Theil fast ganz unbekannte Neben-Erwerbszweige, welche unter dem Schutze und der Begünstigung der Zollverwaltung eine Menge Hände nützlich beschäftigen, und einer großen Anzahl armer Einwohner Nahrung und Unterhalt gewähren. Wir nennen z. B. die Perlen-Strickerey und die Musselin-Strickerey.

Wer sollte es glauben, daß in Neutlingen und Gmünd die Einfuhr an Strickperlen allein in einem Jahre — vom 1. April 1829 bis 31. März 1830 — 161½ W. Ctr. betragen hat, und daß diese Einfuhr seit jener Zeit noch bedeutend gestiegen ist! Alle diese Perlen werden, meist für Rechnung von Gmünder Häusern, in der Gegend von Neutlingen und Gmünd, zum Theil selbst in Stuttgart zu Arbeiten aller Art verstrickt, und gehen rasch nach allen Gegenden ab.

Es kamen dazu noch ungefähr 16 Etr. geschliff Glassteine, die in Gmünd zu Bijouterie-Arbeiten gearbeitet werden.

Die Musselin- oder Stück-Stickerey, die hauptsächlich in dem Donaukreise ihren Sitz hat, und besonders in den Oberämtern Saugau, Viberach, Ravensburg, Waldsee ic. nicht nur in den Städten, sondern auch in den Dörfern von Bauermädchen betrieben wird, diese im Ganzen unbeachtete Erwerbs-Quelle für die genannten Gegenden vermalen einen Arbeitsverdienst von wenigstens 150, bis 200,000 fl. jährlich ab.

Das Geschäft wird für Schweizer Häuser betrieben, welche die Stickstücke mit der schon aufgedruckten Zeichnung in die Arbeit geben. Die Versorgung geschieht entweder durch Kaufleute, zu Ravensburg, Viberach und Saugau, oder auch blos durch Boten. Sie geben die Stickstücke an die s. g. Stückferger (Fakt) zur weitem Vertheilung an die einzelnen Stickerinnen ab, und die Ferger besorgen auch die Bezahlung des Arbeitslohns. Auf diese Weise wurden i. J. 1730 Etr. Musselin gestickt, wofür nach den angestellten Erfundigungen der Arbeitsverdienst ungefähr 170,000 ausmachen mochte. Die feinste Stickerarbeit wird in Regel durch die Stickerinnen in den Städten, die ringere in den Dörfern gefertigt. Der Arbeitslohn nach Verschiedenheit der vorgezeichneten Stickerey verschieden und steigt von 36 kr. bis auf 10 fl. vom St

eine noch höhere Bedeutung erhalten. Wenn, wie es scheint, die Ausfuhr nach dem Auslande etwas abgenommen hat, so liegt der Grund davon nur in der Vermehrung und Vervollkommnung der inländischen Wolle-
gewerbe und dem dadurch erhöhten eigenen Verbrauch, und die Abnahme kann also nur als vortheilhaft angesehen werden.

Auf dem Kirchheimer Wollenmarkte, der im Sommer 1829 daselbst abgehalten wurde und worüber später noch ausführlichere Notizen mitgetheilt werden sollen, wurden von 4474½ Etr. Wolle, die dahin gebracht worden waren, 4268½ Etr. verkauft und dafür 268,590 fl. erlöbt.

Von dieser Quantität wurden verkauft an Ausländer 1851½ Etr. — 116,740 fl. an inländ. Fabrikanten 2417½ — 151,850 fl.

Die Schifffahrt — auf dem Bodensee, der Donau und dem Neckar mußte natürlich mit dem größern Handelsverkehr an Lebhaftigkeit gewinnen; sie hat insbesondere auf dem Neckar bis Cannstatt, durch die ausgezeichnete Thätigkeit des Expeditionshauses Keller und Wischer an, letzterem Orte, sehr zugenommen.

In der Halle zu Friedrichshafen wurden i. J. 1829 behandelt und auf der dortigen Wage gewogen — 81,617 W. Etr. Kaufmanns-Güter, welche sich fast alle auf dem Bodensee bewegten. Nach der inter-
essanten Darstellung des Handels von Friedrichshafen

in den Jahren 1821 bis 1825 betrug in diesem Zeitraume die dort ankommende und abgehende Gütermasse im Durchschnitt jährlich 50,709 Etr.^{*)} Dazu kommt dann der Handel mit Früchten, Vieh &c. Die Ausfuhr von jenen betrug in dem Hafen von Friedrichshafen (ohne Langenargen) i. J. 1829 — 69,795 Sch. in dem Zeitraum von 1821 war sie jährlich 42,000 Scheffel ein Wechsel, wovon hauptsächlich das Dampfboot die Ursache ist.

Auf der Donau gingen von Ulm, in dem Zeitraum vom 28. Februar bis 28. December 1829, 43 ordinäre Schiffe mit 733 Reisenden und 10,854 Etr. Gütern, und 3 Extra-Schiffe ab.

Die Zahl der Schiffe, welche aus dem Neckar durch den Canal zu Heilbronn gingen, war vom 1. Juli 1828 bis 1. Juli 1829 589 mit 243,969 Etr. Gut, und zwar zu Thal 281 Schiffe mit 142,792 Etr. nebst 125 leeren Schiffen, zu Berg 308 Schiffe mit 101,177 Etr. nebst 99 leeren Schiffen.

Die Ladungen der Schiffe bestanden zu Thal größtentheils in Natur-Erzeugnissen, als Holz, Getreide, Mehl, Oehluchen, Gyps und andern Steinen; 77 Schiffe waren mit 37,700 Etr. Schnittwaaren, hauptsächlich Brettern von dem Handelshause Keller in Cannstatt beladen.

^{*)} S. Würt. Jahrbücher, Jahrg. 1826 S. 1. S. 119 und ff.

den Bayerischen Wäldern bei Rempten durch Württemberg und von Württembergern, hauptsächlich von dem thätigen Handelshause Keller und Wischer in Cannstatt ins Ausland geschickt, die unter den frühern Verhältnissen in den dortigen Wäldern vielleicht verkauft wären. Sie gehen auf der Iller bis Ulm, von da auf der Achse nach Cannstatt und von dort den Neckar und Rhein hinab; und indem so der Bayer ein entbehrliches Produkt gut verwehrtet, zieht der Würtemberger davon durch den Transport von einer Landesgrenze zu der andern einen dem ursprünglichen Werth gleich kommenden Verdienst.

Die angeführten Thatfachen widerlegen am bündigsten die ungünstigen Urtheile, welche hier und da über das neue Zoll-System vernommen werden. Wahr ist es; die Zölle sind theilweise hoch; aber sie sind immer noch nicht so hoch, als die der meisten andern Staaten und namentlich als die von England, dessen Handelsfreyheit neuerlich so hoch gepriesen wird. Sie treffen überdies nur ausländische Consumtions-Artikel, während, wie schon bemerkt worden ist, die Gegenstände, welche zur Förderung der innern Gewerbs-Produktion dienen, entweder ganz frey gelassen, oder nur sehr gering belegt sind.

Ohne alle hohe Zölle aber kann keine Zoll-Einrichtung bestehen, sie sind als Mittel und Zweck gleich unentbehrlich. Denn ohne dieselbe kann, weil es an den Mitteln dazu fehlt, weder der nöthige Schutz ge-

handhabt und der redliche Kaufmann gegen unredliche Genossen sicher gestellt, noch kann dem aufsteigenden Gewerbe die Möglichkeit gegeben werden, gegen auswärtige, unter dem Schutze hoher Zölle oder besonders günstiger Verhältnisse längst erstarbte Concurrenz zu bestehen; am wenigsten können ohne hohe Zölle andere Staaten bewogen werden, ihre Grenzen unsern eigenen Erzeugnissen zu öffnen.

Man muß es immer wiederholen, es ist eine schöne Sache um Handels-Freyheit; aber so lange alle Staaten um uns her sich abschließen und dem eigenen Erzeugniß, das wir an sie abgeben könnten, den Eingang durch hohe Zölle oder gänzliche Verbote verwehren, wäre es Thorheit, wenn wir uns allein Preis geben wollten. Oder wollten wir etwa unsre Zuflucht zu einem privilegierten Schmuggel-Systeme nehmen?

Uebrigens hat der Bayerisch-Württembergische Zollverein keineswegs den Grundsatz der Abschließung, so wenig, als sein Zweck ein rein finanzieller ist. Vielmehr ist sein Grundsatz und sein Ziel, sein laut ausgesprochenes Ziel, Vereintigung, Erweiterung und Freyheit. Wer einen Blick auf die Geschichte seiner Entstehung werfen will, wird sich davon leicht überzeugen. Es war im Jahre 1819, daß sich ein s. g. süddeutscher Handelsverein bildet, eine Privat-Verbindung, welche den Zweck hatte, die süddeutschen Staaten zu einem gemeinschaftlichen Zoll-System zu verbinden. An seine Stelle trat in derselben Absicht im Jahre 1821 der

Darm-

Darmstädter Congress, zu welchem die meisten süddeutschen Staaten ihre Abgeordneten geschickt hatten. Leider, aber kam bei diesen Verhandlungen so wenig, als nachher bei ihrer Fortsetzung in Stuttgart etwas zu Stande. Den weisen und freisinnigen Regenten Würtembergs und Bayerns war es vorbehalten, die Idee ins Leben zu führen. Es geschah dieß mit der Erklärung, daß jeder Staat, der sich dem Verein anschließen wolle, willkommen seyn werde.

So war also Freiheit des Handels, Beseitigung beengender Schranken und Erweiterung des Markts Ursache und Zweck des Vereins, und darum schloß sich derselbe, als die aufgeklärte Preussische Regierung dazu die Hand bot, auch willig an den Preussisch-Hessischen Verein — eine Wirkung des Bayerisch-Württembergischen — an, und darum wird er mit Vergnügen eine Zollschranke nach der andern fallen sehen, wenn auch dieses Ziel ohne finanzielle Opfer nicht zu erreichen seyn dürfte.

Am meisten erfreulich ist die Eintracht, womit die gemeinschaftliche Verwaltung zwischen beiden Vereins-Regierungen bisher geführt und die Vorhersagung so vieler Gegner, so wie die Besorgniß mancher Freunde des Vereins in dieser Beziehung zu nichte gemacht worden ist.

Zum Schlusse theilen wir noch einige Ergebnisse über den Umfang des Vereins-Verkehrs mit dem Auslande mit. Sie stellen den Durchschnitt von den 2 Jahren

vom 1. Juli 1828 bis 1. Oktober 1829 auf 1 Jahr dat, und sind aus den Zusammenstellungen über die Ein- und Ausfuhr gezogen, welche von der Central. Control-Anstalt zu München alljährlich mit der größten Genauigkeit gefertigt werden.

Nach dieser Arbeit betrug die Aus- und Einfuhr des Vereins, zu Geld berechnet, auf 1 Jahr im Ganzen und in runder Summe — 84 Millionen Gulden, und zwar

die Ausfuhr — 44,183,153 fl.

die Einfuhr — 39,596,269 fl.

83,779,422 fl.

Es übersteigt also die Ausfuhr die Einfuhr um — 4,586,884 fl.

Dieses Ergebnis, wobei die Bapertische Rheinprovinz nur mit dem Eisen eingerechnet ist, stimmt in Beziehung auf Württemberg mit einer frühern Berechnung in Memmingers Beschreibung von Württemberg, 2te Ausg. S. 386 u. f. im Ganzen ziemlich genau überein. Dort ist die jährliche Ein- und Ausfuhr zu 33 Millionen Gulden berechnet. Hier würden nach dem Maßstabe der Bevölkerung beider Staaten — 3 : 7 (ausschließlich der Bapert. Rheinprovinz) an 84 Millionen ungefähr 25 Millionen auf Württemberg kommen. Erwägt man daß seit etlichen Jahren die Preise fast aller Gegenstände um $\frac{1}{4}$ herabgefallen sind: so kommen ganz dieselben Summen wie dort heraus.

Die Größen und Werthe der hauptsächlichsten Handelsgegenstände sind folgende. Die Größen sind nach Bayerischen Pfunden ausgedrückt, mit Ausnahme des Getreides, das nach Scheffeln und des Viehes, das nach Stücken angegeben ist. 100 Bayerische Pfund oder 1 B. Etr. machen 120 Württembergische; 600 B. Pfund Wein, sind gleich einem Würt. Eimer.

	Ausfuhr		Einfuhr	
	Größe	Werbh	Größe Scheffel	Werbh
Getreide	489,514	3,816,186	26,676	166,572
Wohl	2,062,177	142,072	171,848	11,913
Folz	—	3,319,691	—	574,844
Vieh	361,072	4,793,185	135,812	1,031,356
Schafwolle	1,726,355	880,434	849,208	427,644
Wein	3,635,892	2,016,319	1,057,966	1,995,161
dazu aus Rhein- bayern	—	—	1,071,864	214,372
Seiden	1,064,625	266,156	365,159	91,289
Leinwand, Garn und Zwirn	2,438,995	2,471,083	428,732	442,868
Tücher und ande- re Wollenwaaren	685,489	2,056,468	388,833	1,166,500
Leder	1,057,964	699,611	294,608	193,486
Lein	384,241	101,077	24,057	50,338
Tabak	1,851,259	925,629	256,736	138,368
Glas	1,857,480	1,191,319	678,007	287,225
Druckschriften	729,566	803,113	364,198	400,618
Papier	457,120	114,373	176,046	44,142
Schuhmacher Arb.	123,531	127,064	5,459	5990
Flachs	29,617	8842	380,740	112,943
Hanf	62,718	18,542	1,348,057	404,092
Honig	46,868	14,060	336,795	101,038
Wachs	57,732	68,477	453,524	217,228
Käse	49,510	12,377	888,376	222,094
Tabaksblätter	232,219	46,443	5,324,970	1,045,653
Krapp	79,021	22,835	665,227	196,534

	Ausfuhr		Einfuhr	
	Größe	Weth	Größe Scheffel	Weth
Indigo . . .	50,313	352,195	223,180	1,562,652
Baumwolle . .	23,211	11,662	867,143	433,652
Baumw. Garne	167,020	213,034	2,340,270	2,731,093
Baumw. Gewebe	367,088	1,101,240	710,712	2,132,115
Selbe	11,980	93,645	53,312	477,925
Seidenwaaren	13,813	199,629	191,660	2,857,949
Eisen:				
a. rohes, Mas-				
seln ic. . . .	237,700	15,846	2,586,332	172,422
b. geschmiedet	397,408	39,740	671,020	67,102
dazu aus Rhein-				
bayern . . .	—	—	355,856	35,585
Eisenblech . .	60,528	12,636	692,719	149,465
dazu aus Rhein-				
bayern . . .	—	—	346,656	70,350
Eisenwaaren .	722,384	345,878	736,165	827,819
dazu aus Rhein-				
bayern . . .	—	—	208,474	31,271
Kaffee	21,601	10,800	3,615,167	1,807,583
Zucker	20,749	9096	11387202	4,511,789

In Beziehung auf den Holzhandel ist noch zu bemerken, daß ein großer Theil der Würt. Ausfuhr Anstände halber noch nicht unter der obigen Summe begriffen, und daß der Weth, wie überall, nach sehr mäßigen Ansätzen berechnet ist, z. B. ein Bret zu 12 fr. ein gemeiner 3ogr. bis 7ogr. Balken zu 1 fl., ein Holländer Balken zu 8 fl.

Eine Uebersicht der Würt. Holz-Ausfuhr hoffen wir in einem der nächsten Hefte liefern zu können.

Der Handel mit Würt. Schafwolle hat mit der Steigerung der feinem Schafzucht ebenfalls

eine noch höhern Bedeutung erhalten. Wenn, wie es scheint, die Ausfuhr nach dem Auslande etwas abgenommen hat, so liegt der Grund davon nur in der Vermehrung und Vervollkommnung der inländischen Wolleweberei und dem dadurch erhöhten eigenen Verbrauch, und die Abnahme kann also nur als vortheilhaft angesehen werden.

Auf dem Kirchheimer Wollenmarkte, der im Sommer 1829 daselbst abgehalten wurde und worüber später noch ausführlichere Notizen mitgetheilt werden sollen, wurden von 4474½ Ctr. Wolle, die dahin gebracht worden waren, 4268½ Ctr. verkauft und dafür 268,590 fl. erlöset.

Von dieser Quantität wurden verkauft an Ausländer 1851½ Ctr. — 116,740 fl. an inländ. Fabrikanten 2417½ — 151,850 fl.

Die Schifffahrt — auf dem Bodensee, der Donau und dem Neckar mußte natürlich mit dem größern Handelsverkehre an Lebhaftigkeit gewinnen; sie hat insbesondere auf dem Neckar bis Cannstatt, durch die ausgezeichnete Thätigkeit des Expeditionshauses Keller und Wischer an, letzterem Orte, sehr zugenommen.

In der Halle zu Friedrichshafen wurden i. J. 1829 behandelt und auf der dortigen Barge gewogen — 81,617 W. Ctr. Kaufmanns-Güter, welche sich fast alle auf dem Bodensee bewegten. Nach der interessanten Darstellung des Handels von Friedrichshafen

In den Jahren 1821 bis 1825 betrug in diesem Zeitraume die dort ankommende und abgehende Gütermasse im Durchschnitt jährlich 50,709 Etr. *) Dazu kommt dann der Handel mit Früchten, Vieh &c. Die Ausfuhr von jenen betrug in dem Hafen von Friedrichshafen (ohne Langenargen) i. J. 1829 — 69,795 Sch. in dem Zeitraum von 1831 war sie jährlich 42,000 Schffel, ein Wechsel, wovon hauptsächlich das Dampfboot die Ursache ist.

Auf der Donau gingen von Ulm, in dem Zeitraum vom 28. Februar bis 28. December 1829, 43 ordinäre Schiffe mit 733 Reisenden und 10,854 Etr. Gütern, und 3 Extra-Schiffe ab.

Die Zahl der Schiffe, welche aus dem Neckar durch den Canal zu Heilbronn gingen, war vom 1. Juli 1828 bis 1. Juli 1829 589 mit 243,969 Etr. Gut, und zwar zu Thal 281 Schiffe mit 142,792 Etr. nebst 125 leeren Schiffen, zu Berg 308 Schiffe mit 101,177 Etr. nebst 99 leeren Schiffen.

Die Ladungen der Schiffe bestanden zu Thal größtentheils in Natur-Erzeugnissen, als Holz, Getreide, Mehl, Oehl, Leinwand, Seide, Gyps und andern Steinen; 77 Schiffe waren mit 37,700 Etr. Schnittwaaren, hauptsächlich Brettern von dem Handelshause Keller in Cannstatt beladen.

*) S. Würt. Jahrbücher, Jahrg. 1826 S. 1. S. 119 und ff.

Zu Berg kamen 116 Schiffe mit 31,428 Etr. Kaufmanns-Gütern beladen, wovon 20,000 Etr. zu Schiff weiter nach Cannstatt gingen. Die übrigen Schiffe führten hauptsächlich Salz, Steinkohlen, Mineralwasser, Schiefersteine, Eichenrinde u., wovon wieder ein großer Theil nach Cannstatt ging.

Abhandlungen, Aufsätze und
Nachrichten.

Herzog Friedrich und seine Hof-Alchymisten.

(Schluß)

9. Peter Montanus, ein armer Prädikant, dessen Geburtsort nirgends genannt ist. Er kam im Jahr 1599, wahrscheinlich aus Italien, nach Stuttgart. Der Ruf eines hochgelehrten, mit den geheimen Kräften der Natur innigst vertrauten und überdies sehr frommen Mannes, der in das große Geheimniß des Steins der Weisen vollkommen eingeweiht sey, ging ihm voran. Angeblich mit der deutschen Sprache gänzlich unbekannt, drückte er sich in der lateinischen aus, und gewann dadurch nur noch mehr an Ansehen.

Er erhielt seinen Sitz ebenfalls in dem Spital zu Stuttgart. Wozu er sich eigentlich gegen den Herzog verbindlich gemacht, ist nicht bekannt, es ergibt sich aus den vorhandenen Akten nur so viel, daß er am 8. Aug. 1599, nachdem er längere Zeit laborirt und natürlich auch viel Geld empfangen hatte, dem in dem

Laboratorium angestellten Hafner Christoph Wagner des Morgens ein Schreiben an den Herzog übergab, worin er zu größtem Befremden des Herzogs in gut deutscher Sprache erklärte, daß dies das erste und letzte Schreiben an den Herzog sey, indem er fortgehen und nirgends mehr zu finden seyn werde, (vermuthlich wenn seinen Anforderungen nicht werde entsprochen werden).

Auf eine dem Landhofmeister hievon gemachte Anzeige wurde Montanus sogleich mit Zimmer-Arrest belegt, dem Herzog aber, der sich in Kirchheim befand, wurde auf der Stelle das Schreiben zugesandt, und von der einstweilen getroffenen Verfügung Nachricht ertheilt. Der Herzog gab noch an demselben Tage den Befehl, daß Montanus in den Thurm und namentlich in des Honauers Gefängniß gebracht werden solle.

Hier saß Montanus mit seinem Gehülfen Nikolaus Wasserh von aus Basel, bis ins Frühjahr 1600. Auf einen Bericht des Stadtvogts Schindlen, daß Montanus wegen fortdauernder Kränklichkeit nimmer länger im Thurm gelassen werden könne, wurde er in ein in dem Spital eingerichtetes, wohlverwahrtes Arrest-Zimmer gesetzt.

Unachtet ihm aber auch hier ein eigener Wächter zugegeben war, so wußte er gleichwohl am 23. Jan. 1600 durch die Wand seiner Kammer durchzubrechen, und zu entweichen; als ein ziemlich bejahrter Mann wurde er jedoch alsbald wieder eingefangen. Sowohl

über eine frühere Untersuchung, als auch über das wegen seines wiederholten Entweichungs-Versuchs angeordnete Verhör, welches dem Herzog unmittelbar eingeschickt werden mußte, finden sich keine Aktenstücke vor. Dagegen enthalten die Akten einige von dem Montanus in lateinischer Sprache schon im September 1599 abgefaßte Antworten auf die von dem Herzog an ihn gemachten Fragen. Die Fragen waren folgende:

ad 1) was die Ursache seiner vorgehabten Entweichung sey?

ad 2) ob ihm nicht alles, was er bisher vom Herzog begehrt, ohne Schwierigkeit bewilliget und geleistet worden sey?

In den Antworten erklärt Montanus:

ad 1) es sey ihm im Traum vorgekommen, daß sein Diener mit Verrätherey gegen ihn umgebe, und daß ihm eine Arretirung drohe; dadurch geängstigt, habe er der Gefahr entgehen wollen;

ad 2) von dem Herzog sey ihm in manchen Stücken das nicht geleistet worden, was er ihm zu Ausführung seines großen Werks zugesagt habe.

Die letztere Angabe widerspricht der Herzog in einer ebenfalls lateinisch abgefaßten Antwort vom 22. Sept. 1599 durchaus, mit der Erklärung, daß ihm, dem Montanus, jederzeit aller Vorschub unweigerlich sey geleistet worden; und daß er also, wenn er sein Versprechen hätte erfüllen wollen, nicht die geringste Ursache zur Flucht für sich gehabt habe. Im Uebrigen

war die Entschließung des Herzogs kurz, den Verhafteten ohne weitem Prozeß aufhängen zu lassen, wie er dann auch dem Vogt Schindelen den Befehl ertheilte, sogleich zu dieser Execution die nöthige Bestellung zu machen, und vordersamst den Kirchendienern den Auftrag zu geben, daß sie den Malefikanten zum Tode vorbereiten und mit dem h. Sakrament versehen.

Die Geistlichen trugen jedoch großes Bedenken, mit Abreichung des h. Nachtmals sürzuzugehen, da Montanus sich auf seine gänzliche Unschuld berufe, und nach seiner Aeußerung den Herzog vor das jüngste Gericht in das Thal Josaphat gefordert habe, wie aus folgendem, an das H. Consistorium erstatteten Bericht hervorgeht.

Durchl. Hochgebohrner Fürst!

E. F. G. seyen unsere unterthänige pflichtschuldige Dienst mit treuem Fleiß jederzeit bevor. Gnädiger Fürst und Herr! Auf E. F. G. Uns durch den herzogl. Untervogt ahhier eröffneten Befehl, den verhafteten Petrum Montanum zu communiciren, haben wir uns anbenke zu Ihme in die Gefängniß verfügt, und ihn zu allererst zum wahren Erkenntniß seiner Sünden tröulich ermähnt, darauf er gleichwohl erkannt, daß er an Gott vielfältig gesündigt, aber wider E. F. G. nichts anders strafwürdiges begangen, dann esractionem Carceris; hierüber die Wort in Bepsehn beeder Herrn Amtleut etliche mal geredt: Sanguis meus sit Super Principem et illius filios, item provoco prin-

cipem: ad iudicium domini intra Annum in valli Josaphat, et committo haec omnia justo iudici.

Wenn dann wir aus solchen und dergleichen Reden verspüren, daß vindictæ Cupiditas bei ihm stark angelegt, auch bis anhero unsere ernstliche Erinnerung bei ihm wenig gefruchtet, als will uns Kirchendiener Amt's und Gewissens halber bedenklich seyn, ihm in solchem verbitterten Herzen das Nachmal zu geben, wiewohl er nichts desto weniger dasselbe begehret zu empfangen, auch sich mit diesen Worten vermerken lassen: Si vos non dabit mihi coenam, Deus dabit.

Wessen nun wir uns hierinnen verhalten, und ob wir ihm das Nachmal reichen sollen, bitten wir demüthig E. F. G. wollen uns gnädige Resolution ertheilen, dem wir gehorsamlich nachzusehen als bereitwillig und pflichtschuldig uns unterthänig erkennen. E. F. G. Göttlichen Schutz und dero Gnade uns gehorsam befehlend ic. ic.

Das Consistorium fand sich veranlaßt, diesen Bericht, und besondern Vorfall als eine Malefiz-Sache an den herzogl. Oerrath zum weitem Bedenken zu übergeben, und dieser fühlte sich Pflichten und Gewissenshalber gedrungen, bei dem Herzog gegen die ganze Prozedur folgende ehrerbietigste Vorstellung einzureichen:

Unser gnädiger Fürst und Herr hat hieraus gnädig zu vernehmen, was die Kirchendiener des alhier verhafteten Petri Montani halber unterthänig angebracht.

Nun haben gleichwol die Subsignirte so viel ver-

standen, daß derselbe bis Morgen Samstag's Sine Causa cognitione mit dem Strang solle hingerichtet werden, deneben aber um sein Verbrechen gar kein Wissen, und ob er das Leben verwürkt oder nicht, wie sie auch ein solches im wenigstens zu disputiren nicht gewilligt. Nichts desto weniger aber, die weil der Verhaste sich gegen die Theologos und Amtleute zu unterschiedlichen malen nachfolgende Reden verlauten lassen, und zweifels ohne, da also gegen ihn ohne vorgehenden rechtlichen Prozeß sollte vofahren werden, wiederholen würde: Sanguis meus sit Super principem etc. haben J. F. G. die unterzeichnete ihrer Pflcht und Gewissenshalber in Unterthänigkeit und (Gott weiß) treuherziger Meinung solches unangebracht, und dabei unterthänig zu erinnern nicht unterlassen sollen, daß dieser und dergleichen Prozeß nicht allein wider die Gemeine Rechte, sondern auch die Halsgerichtsordnung, und eine jede Herrschaft, so von der Kais. Majestät den Blutbann zu Lehen trägt, mit Justificirung dergl. misethätiger Personen ordinario zu procediren verbunden, und da J. F. G. den Montanum also ohne Urtheil und Recht bis Morgen justificiren lassen sollten, dieselbe bei Kais. Majestät ratione des Blutbannes in höchste Gefahr kommen möchten. Damit dann er der Verhaste der Justiz und unordentlichen Prozeß sich nicht zu erklagen, so möchte J. F. G. gegen denselben vermög angezogener Rechte ordinario procediren lassen, und auf den Fall J. F. G.

ihm Montanum publice criminaliter accusiren zu lassen Bedenkens trügen, könnte er, und wie hievor etwan auch beschehen, clausis januis berechtet, und diß Orts dem Justicien-Berk sein ordentlicher Gang auch gelassen werden, welches Stuttgart, den 27. Junius 1600. Canzler und Rätthe des Oberraths.

Auf diese Vorstellung erließ der Herzog folgendes eigenhändige Decret.

Man weiß, was man solchen Lectern thun soll, die begehren, jedermann zu betrügen. Er auch wider sein Versprechen erstlich ausgerissen, bei dem nicht geblieben, zum andermal wieder ausgerissen, und alles nicht gehalten, was er versprochen und zugesprochen, und wäre gut, die Rätthe nehmen solche Sachen an, die sie angehen, dann wir kein Kind sind, und wissen, wie man mit solchen Lectern umgehen soll hinfüro, daß andere sich daran stoßen. Da aber die Rätthe uns dasjenige Geld, so wir aufgewandt, und betrogen hat, widerumb zustellen wollen, so wollen wir darnach sehen, was weiters mit ihm Petro Montano anzufangen, da er doch nicht so heißt, sondern sein Nahmen verläugnet, und Carle heißt.

Auf was Punkten man Ihn klagen soll, ist niemand bewußt, als uns, auch nit von nöthen, daß jedermann wissen soll unsere Privat-Sachen, derohalben wir das andere nicht scheuen, darauf die Rätthe Anzeigung thun, dann einem Wolf brächt man kein

Wildbann. So ist er auch außerm Reich und kein teutscher, derowegen mit Ime fortzufahren.

Friedrich, H. g. W.

Der Herzog beharrte auf der Vollziehung seines Urtheils, und Montanus wurde auch wirklich am 28. Juni 1600 an dem eisernen Galgen aufgehängt.

10. Andreas Reiche von Salzwedel. Er wurde unmittelbar nach dem Montanus von dem Herzog als Hof-Alchymiste angestellt.

Reiche war ein Mann von vielen Talenten und großer Gewandtheit und galt für einen Meister in der geheimen Kunst. Er stand mit den meisten auswärtigen Alchymisten in Verbindung, die mit ihm auf denselben Zweck losarbeiteten, und selbst kaum zweifelten, daß sie den Stein der Weisen noch entdecken werden. Zu Versuchen fand er nun in seinem neuen Herrn, dem Herzog Friedrich, die beste Unterstützung. Wie seinen Vorgängern war ihm ein Lokal in dem neuen Spital zu Stuttgart dazu eingeräumt worden. Hier arbeitete er über ein Jahr lang eifrig drauf los. Herzog Friedrich wohnte seinen Versuchen häufig selbst bei, und ließ es auch an Geldvorschüssen nicht fehlen. Da indes bei allem Aufwande von Mühe und Kosten kein Resultat herauskommen wollte; so verlor der Herzog zuletzt die Gedult und erklärte Alles für leeres Gewäsch.

Als ihm dann noch zu Ohren kam, das Reiche hinter einander eine Apollonia Liebergerin

aus dem Hohenlohischen, und eine Bürgerstochter von Stuttgart Kindes geschwängert, und letztere als Concubine bei sich führe, so erließ er ohne Weiters den 13. Juli 1602 ein Dekret an den Oberrath, daß der Alchymist Reiche, der vorlängst schon zeitig gewesen, sogleich arretirt, und bis zu Bezahlung aller seiner Schulden im Arrest beibehalten werden solle.

So lang H. Friedrich lebte, war für Reiche keine Befreiung zu erlangen, so sehr sich auch seine, in Magdeburg angeessene, Familie für ihn verwendete. Erst auf des Herzogs Absterben wurde für ihn durch angelegentliche Fürsprache der gesammten Hanse-Städte (1608) bei Herzog Joh. Friedrich ausgewürkt, daß er, gegen Abschwörung einer Urhede, bis zur Bezahlung seiner Schulden und Arrestkosten Stuttgart bis auf 2 Meilen Wegs herum nicht verlassen zu wollen, wieder auf freien Fuß gesetzt wurde.

Er hielt sich nun abwechselnd in Stuttgart und Cannstatt auf, und erregte durch seinen fortgesetzten Umgang mit seinen Concubinen ein solches Aergerniß, daß selbst vom Synodus darüber Beschwerde geführt, und das herzogl. Ehegericht veranlaßt wurde, die eine der Concubinen außer Lands in ihr Heimweien zu verweisen. Bei dem Allem aber wußte Reiche sich wegen seiner alchymistischen Kenntnisse in großem Ansehen zu behaupten, und es gelang ihm sogar sich damit bei dem Nachfolger Friedrichs, dem Herzog Johann Friedrich, neuerdings einzuschmeicheln. Einen

auffallenden Beweis davon gab Johann Friedrich durch einen Erlaß vom 30. Nov. 1610 an den Herzoglichen Oberrath, des Inhalts:

„daß aus sonderm bewegenden Ursachen gegen dem
 „Reiche und seine Concubtnen kein weiterer Be-
 „scheid ohne Vorwissen und Befehl des Herzogs
 „gegeben, und die früher dißfalls ergangenen Be-
 „fehle wieder aufgehoben und zurückgenommen
 „werden sollen.“

Das Laboriren fing nun neuerdings an; denn nicht nur der Herzog, sondern auch seine Mutter, die Herzogin Wittwe, hatten kein größeres Verlangen, als das, in die geheime Kunst der Alchymie eingeweiht zu werden.

Wie lange Reiche sein Wesen noch fortrrieb, ist aus Alten nicht ersichtlich, nur so viel ist zu erschen, daß er i. J. 1613 auch mit dem Markgrafen Joachim Ernst von Brandenburg einen Contract abgeschlossen hat.

II. Alexander Stocker. Kaum hatte sich H. Friedrich mit dem Andreas Reiche abgeworfen, so ließ er sich auch schon wieder mit diesem neuen Abenteuerer ein, der mit der Versicherung hergelaufen kam, daß er im Besitze des großen Geheimnisses sey.

Als Herzoglicher Hof-Alchymist laborirte Stocker mehrere Monate lang mit seinen Gehülffen in dem Freyhofe zu Kirchheim, der ihm eingeräumt wurde, aber mit demselben Erfolge, wie alle seine Vorgänger. Gleichwohl würde er sein Wesen noch länger fortge-

über eine frühere Untersuchung, als auch über das wegen seines wiederholten Entweichungs-Versuchs angeordnete Verhör, welches dem Herzog unmittelbar eingeschickt werden mußte, finden sich keine Aktenstücke vor. Dagegen enthalten die Akten einige von dem Montanus in lateinischer Sprache schon im September 1599 abgefaßte Antworten auf die von dem Herzog an ihn gemachten Fragen. Die Fragen waren folgende:

ad 1) was die Ursache seiner vorgehabten Entweichung sey?
 ad 2) ob ihm nicht alles, was er bisher vom Herzog begehrt, ohne Schwierigkeit bewilliget und geleistet worden sey?

In den Antworten erklärt Montanus:

ad 1) es sey ihm im Traum vorgekommen, daß sein Diener mit Verrätherey gegen ihn umgebe, und daß ihm eine Arretirung drohe; dadurch geängstigt, habe er der Gefahr entgehen wollen;

ad 2) von dem Herzog sey ihm in manchen Stücken das nicht geleistet worden, was er ihm zu Ausführung seines großen Werks zugesagt habe.

Die letztere Angabe widerspricht der Herzog in einer ebenfalls lateinisch abgefaßten Antwort vom 22. Sept. 1599 durchaus, mit der Erklärung, daß ihm, dem Montanus, jederzeit aller Vorschub unweigerlich sey geleistet worden, und daß er also, wenn er sein Versprechen hätte erfüllen wollen, nicht die geringste Ursache zur Flucht für sich gehabt habe. Im Uebrigen

war die Entschließung des Herzogs kurz, den Verhafteten ohne weiteren Prozeß aufhängen zu lassen, wie er dann auch dem Vogt Schindelen den Befehl ertheilte, sogleich zu dieser Execution die nöthige Bestellung zu machen, und vordersamst den Kirchdienern den Auftrag zu geben, daß sie den Malefizanten zum Tode vorbereiten und mit dem h. Sacrament versehen.

Die Geistlichen trugen jedoch großes Bedenken, mit Abreichung des h. Nachtmals fürzugehen, da Montanus sich auf seine gänzliche Unschuld berufe, und nach seiner Aeußerung den Herzog vor das jüngste Gericht in das Thal Josaphat gefordert habe, wie aus folgendem, an das H. Consistorium erstatteten Bericht hervorgeht.

Durchl. Hochgebohrner Fürst!

E. F. G. seyen Unsere unterthänige pflichtschuldige Dienst mit treuem Fleiß jederzeit bevor. Gnädiger Fürst und Herr! Auf E. F. G. Uns durch den herzogl. Untervogt abhier eröffneten Befehl, den verhafteten Petrum Montanum zu communiciren, haben wir uns andente zu Ihme in die Gefängniß verfügt, und ihn zu allererst zum wahren Erkenntniß seiner Sünden trübslich ermahnt, darauf er gleichwohl erkannt, daß er an Gott vielfältig gesündigt, aber wider E. F. G. nichts anders strafwürdiges begangen, dann extractionem Carceris; hierüber die Wört in Befehl beeder Herrn Antheil etliche mal geredt: Sanguis meus sit Super Principem et illius filios, item provoco prin-

cipem; ad iudicium domini intra Annum in valli Josaphat, et committo haec omnia justo iudici.

Wenn dann wir aus solchen und dergleichen Reden verstehen, daß vindictæ Cupiditas bei ihm stark angelegt, auch bis anhero unsere ernstliche Erinnerung bei Ihme wenig gefruchtet, als will uns Kirchendiener Amts und Gewissens halber bedenklich seyn, Ihme in solchem verbitterten Herzen das Nachtmal zu geben, wiewohl er nichts desto weniger dasselbe begehret zu empfangen, auch sich mit diesen Worten vermerken lassen: Si vos non dabitis mihi coenam, Deus dabit.

Bessen nun wir uns hierinnen verhalten, und ob wir Ihm das Nachtmal reichen sollen, bitten wir demüthig E. F. G. wollen uns gnädige Resolution ertheilen, dem wir gehorsamlich nachzusehen als bereitwillig und pflichtschuldig uns unterthänig erkennen. E. F. G. Göttlichen Schutz und dero Gnade uns gehorsam befehlend 2c. 2c.

Das Consistorium fand sich veranlaßt, diesen Bericht, und besondern Vorfall als eine Malefiz-Sache an den herzogl. Oerrath zum weitem Bedenken zu übergeben, und dieser fühlte sich Pflichten und Gewissenshalber gedrungen, bei dem Herzog gegen die ganze Prozedur folgende ehrerbietigste Vorstellung einzureichen:

Unser gnädiger Fürst und Herr hat hieraus gnädig zu vernehmen, was die Kirchendiener des alhier verhassten Petri Montani halber unterthänig anobracht.

Nun haben gleichwol die Subsignirte so viel ver-

Stunden; daß derselbe bis Morgen Samstag Sine
 Causa cognitionis mit dem Strang solle hingerichtet
 werden, beneben aber um sein Verbrechen gar kein
 Wissen, und ob er das Leben verwärft oder nicht,
 wie sie auch ein solches im wenigstens zu dis-putiren
 nicht gewilligt. Nichts desto weniger aber, die weil der
 Verhaftete sich gegen die Theologos und Amtleute zu
 unterschiedlichen malen nachfolgende Reden verlauten
 lassen, und zweifels ohne, da also gegen ihn ohne vor-
 gehenden rechtlichen Prozeß sollte vollfahren werden,
 wiederholen würde: Sanguis meus sit Super princi-
 pom etc. haben J. F. S. die unterzeichnete ihrer
 Pflicht und Gewissenshalber in Unterthänigkeit und
 (Gott weiß) treuherziger Meinung solches unangebracht,
 und dabei unterthänig zu erinnern nicht unterlassen
 sollen, daß dieser und dergleichen Prozeß nicht allein
 wider die Gemeine Rechte, sondern auch die Halsge-
 richtsordnung, und eine jede Herrschaft, so von der
 Kais. Majestät den Blutbann zu Lehen trägt, mit
 Justificirung bergl. misethätiger Personen ordinario
 zu procediren verbunden, und da J. F. S. den Mon-
 tanum also ohne Urtheil und Recht bis Morgen justi-
 ficiren lassen sollten, dieselbe bei Kais. Majestät ratione
 des Blutbannes in höchste Gefahr kommen möchten.
 Damit dann er der Verhaftete der Justiz und unordent-
 lichen Prozeß sich nicht zu erklagen, so möchte J. F.
 S. gegen denselben vermög angezogener Rechte ordi-
 nario procediren lassen, und auf den Fall J. F. S.

ihn Montanum publice criminaliter accusiren zu lassen Belenkens trügen, könnte er, und wie hievor etwan auch beschehen, clausis januis berechtet, und dis Orts dem Justicien: Werk sein ordentlicher Gang auch gelassen werden, welches Stuttgart, den 27. Junius 1600, Canzler und Rätthe des Oberraths.

Auf diese Vorstellung, erließ der Herzog folgendes eigenhändige Decret. Man waist, was man solchen Leckern thun soll, die begehren, jedermann zu betrügen. Er auch wider sein Versprechen erstlich ausgerissen, bei dem nicht geblieben, zum andermal wieder ausgerissen, und alles nicht gehalten, was er versprochen und zugeschrieben, und wäre gut, die Rätthe nehmen solche Sachen an, die sie angehen, dann wir kein Kind sind, und wissen, wie man mit solchen Leckern umgehen soll, hinfüro, daß andere sich daran stoßen. Da aber die Rätthe Uns dasjenige Geld, so wir aufgewandt, und betrogen hat, widerumb zustellen wollen, so wollen wir darnach sehen, was weiters mit ihme Petro Montano anzufangen, da er doch nicht so heißt, sondern sein Nahmen verläugnet, und Carle heißt.

Auf was Punkten man Ihn klagen soll, ist niemands bewußt, als Uns, auch nit von nöthen, daß jedermann wissen soll unsere Privat: Sachen, derohalben wir das andere nicht scheuen, darauf die Rätthe Anzeigung thun, dann einem Wolf brächt man kein

Freundes und Unglücks-Gefährten, erinnerte sich zugleich, daß ihn dieser einmahl auf die schlechte Beschaffenheit eines Fenstergitters von dem Gefängnisse, worin er sich befand, aufmerksam gemacht habe, untersuchte dieß und fand auch wirklich, daß dasselbe mit leichter Mühe loszumachen sey. Er faßte nun den Entschluß zu entfliehen, und führte diesen auch in der ersten Nacht noch aus.

Mühlensfels hatte nun seinen Zweck erreicht, Sendigovius war aus dem Wege geschafft, und dem Herzog wurde von Mühlensfels beigebracht, daß sich Sendigovius aus dem Staube gemacht habe, vermuthlich, weil er besorgt habe, als Betrüger entdeckt zu werden. Aber nicht lange stand es an — es war am 6. Juni 1606 — daß der Herzog Briefe von Sendigovius und einem Hauptmann Frank aus Prag erhielt, worin bittere Beschwerde über seine Behandlung und den ganzen Vorfall zu Neidlingen geführt und die vollkommenste Genugthuung verlangt wurde. *)

Da zu gleicher Zeit der Herzog die Fuggerischen Rechnungen über die Spanische Reise des Mühlensfels — 7343 fl. 22 kr. — erhielt, da es überdieß mit der großen Probe auf dem Freyhof gar nicht voran gehen wollte; so gingen endlich dem Herzog die Augen auf,

*) Sendigovius lebte noch lange nach dem Tode des Herzogs Friedrichs Proceß mit Würtemberg und verlangte, gleichwohl vergeblich, eine Entschädigung von 20,000 fl.

und er erkannte auf einmahl auch in Mählenfels nichts als einen Betrüger.

Rasch wurde jetzt, am 15. Juni 1606, der Befehl zu seiner Verhaftung gegeben, und eine Untersuchungs-Commission über ihn niedergesetzt, bei der der Herzog meist selbst präsidirte. Theils in dem gütlichen Verhör, theils auf der Tortur, deren Anwendung bei solchen Verhören nie gespart wurde, legte nun Mählenfels ein umständliches Bekenntniß aller seiner Betrügereien ab.

Er gestand, daß er nie im Besitze der Universal-Tinctur gewesen sey, daß er bei den von ihm abgelegten Proben immer Etwas Gold oder Silber in den Tiegel zu praktiziren gewußt habe, daß ihm übrigens dieser Betrug nirgends so schwer geworden sey, als bei dem Herzog Friedrich, der ihm immer gar scharf aufgepaßt habe, und daß er deswegen in seinem Laboratorium auf dem Freyhof zu Kirchheim einen eigenen Kasten habe machen lassen, an dessen Rückwand eine Hintertüre angebracht gewesen sey, durch welche einer seiner Bedienten sich heimlich in das Zimmer begeben und Gold oder Silber in den Tiegel geworfen habe, während er und Andere, vorgeblich wegen des giftigen Rauchs, jedesmahl auf kurze Zeit das Zimmer verlassen und urkundlich abgeschlossen haben.

Er gestand ferner, daß die lateinischen Briefe von Wet er Paul aus Spanien, die er dem Herzog vorgewiesen habe, von ihm selbst verfaßt und von einem

Med. Studiosus Namens Stecher, des Prälaten Sohn von Wehenhausen, der ihm in Weidlingen beim Laboriren geholfen habe, auf sein Geheiß abgeschrieben worden seyen,

daß der Schatz, den er in einer Nacht bei Waldenbuch erhoben habe, in einem Theile der von dem Markgrafen von Brandenburg zu Anspach erhaltenen Dukaten bestanden habe, die von ihm vorher unter einem Baume daselbst vergraben worden seyen,

daß seine Kunst, schußfrei zu machen und die davon abgelegten Proben blos in der Taschenspieler-Kunst bestanden haben, statt der wirklichen Kugel einen leichten Papierpfropf in das Nohr zu bringen, und

daß er es sey, der den Sendigovius im Namen des Herzogs zu Weidlingen habe verhaften und in das Gefängniß setzen lassen, um ihn auf diese Weise aus dem Wege zu schaffen, daß übrigens derselbe ebenfalls auch ein Betrüger sey.

Auf dieses Geständniß wurde gegen Mühlenfels bei dem Stuttgarter Stadtgericht der peinliche Proceß eingeleitet und Mühlenfels von diesem, hauptsächlich darum, weil er dem Herzog den Antrag gemacht hatte, seine Kunst, schußfrei zu machen, an dessen eigener Person zu probiren, und weil dadurch das Leben des Herzogs in Gefahr gesetzt worden sey — durch Urtheil vom 30. Juni 1606 des *Criminis laesae Majestatis* für schuldig erklärt und erkannt, daß sein Vermögen confiscirt, ihm drei Finger an der rechten Hand abgehauen

und er hierauf durch den Strang vom Leben zum Tod gebracht werden solle. Dieses Urtheil wurde dann auch alsbald an Mühlenfels vollzogen und derselbe an dem eisernen Galgen aufgehängt. Mühlenfels war 28 Jahr alt.

Unterhalb Jahre darauf starb der Herzog Friedrich.

Allgemeiner Umriss
des
Württembergischen Armen-Wesens,
und insbesondere der seit dem Regierungs-An-
tritte des jetzigen Königes (30. Oktober 1816)
dabei eingetretenen Verbesserungen.

Entworfen im Oktober 1830.

Uebersicht des Inhalts.

- A. Zahl der Armen S. 1 — 3.
- B. Pflicht zur Unterstützung der Armen S. 4 — 5.
- C. Behörden für die Unterstützung der Armen S. 6.
- D. Fonds zu Unterstützung der Armen S. 7.
- E. Besondere Zeiten, Fälle, und Verhältnisse, in welchen die Armen vorzüglich zu berücksichtigen sind S. 8 — 10.
- F. Besondere Classen von Armen, welche vorzüglich zu berücksichtigen sind, S. 10 — 19.
- G. Art und Weise der Armen-Unterstützung:
 - a. überhaupt S. 20 — 25.
 - b. Der Kinder:
 - aa. Klein-Kinder: Schulen S. 26 — 27.
 - bb. Elementar: Schulen S. 28.
 - cc. Industrie: Schulen S. 29 — 35.
 - dd. Privat: Kosthäuser S. 36 — 38.
 - ee. Öffentliche Erziehungshäuser S. 39 — 46.
 - c. Der Jünglinge und Mädchen S. 47 — 54.
 - d. Der Erwachsenen:

- aa. Spartassen S. 55 — 56.
 bb. Beschäftigungs-Anstalten S. 57 — 68.
 cc. Anlehen S. 69 — 72.
 dd. Geschenke S. 73 — 82.
 ee. Privat-Kosthäuser S. 83 — 84.
 ff. Oeffentliche Armenhäuser S. 85 — 98.

H. Schluss S. 99 — 103.

S. I.

Zahl der Armen.

Bei einer am 1. Januar 1820 vorgenommenen Zählung fanden sich unter nicht vollen 1,400,000 Einwohnern, welche das Königreich Württemberg zählte, 64,896 Arme, d. h. solche, welche wegen Mangels an eigenem Vermögen, an eigenen Kräften, oder auch an Gelegenheit, letztere anzuwenden, fremder Unterstützung bedürfen.

Unter diesen 64,896 Armen sollen insbesondere begriffen seyn:

a. einzelne Arme, und zwar:

aa. arme Waisen 4645

bb. nicht geheirathete erwachsene Arme 13,389

b. arme Familien 15,154 oder nach Köpfen 46,862

— :— 64,896

Zu Hinsicht auf das Geschlecht und Alter sollen darunter begriffen seyn:

a. männliche, und zwar:

aa. unter 14 Jahren 11,580

bb. über 14 Jahren 15,004

26,584

b. weibliche, und zwar:

aa. unter 14 Jahren 12,404

bb. über 14 Jahren 25,908

38,312

64,896

Im Durchschnitte ist also in Württemberg nur je unter ungefähr 22 Einwohnern Ein unterstützungsbedürftiger Armer, und es ist sehr wahrscheinlich, daß seit dem 1. Jan. 1820, an welchem obige 64,896 Arme gezählt wurden, diese vermuthlich damals noch von dem Hungerjahre 1816 her gesteigerte Zahl der Württembergischen Armen in der Zwischenzeit noch bedeutend abgenommen habe.

§. 2.

In Schweden soll der 120te Theil, in Norwegen der 20te bis 21te, in Großbritannien und Irland der 7te bis 8te, nach anderen sogar der 3te, insbesondere zu London der 10te bis 11te, zu Liverpool der 3te, in Frankreich der 6te bis 7te, insbesondere auf dem platten Lande der 20te 30te bis 40te, in den großen Städten der 5te bis 10te, namentlich zu Paris der 5te bis 7te, in den Niederlanden der 7te bis 10te, insbesondere zu Amsterdam die Hälfte oder gar 1/3tel, in Süd-Brabant der 4te, in Brüssel der 5te, in Luxemburg der 125te, in Hamburg der 19te bis 20te, in Dänemark der 27te bis 30te, in Berlin der 15te bis 16te, in Breslau der 4te bis 5te, in Wien der 10te

bis 11te, in den Venezianischen Provinzen der 26te, in Europa überhaupt der 10te bis 11te Theil der Einwohner aus unterstützungsbedürftigen Armen bestehen.

Das Verhältniß der Zahl der Württembergischen Armen zu der Zahl der übrigen Einwohner würde daher keineswegs beunruhigend erscheinen, wenn diese 64,000 Armen in den 64 Oberamts-Bezirken, in welche das Königreich getheilt ist, so gleich vertheilt wären, daß in keinem Oberamts-Bezirk mehr als ungefähr 1000 Arme, und in jeder Gemeinde unter ungefähr 22 Einwohnern nur Ein Armer wäre.

§. 3.

Allein leider gibt es, während in manchem Oberamte nur der 53te bis 54te Theil der Einwohner zu den Armen gehört, andere Oberämter, in welchen der 10te bis 11te Theil der Einwohner äußerer Unterstützung bedarf, und es gibt Gemeinden, in welchen der vierte oder der dritte Theil, ja die Hälfte der einzelnen, besonders der ärmeren Orts-Angehörigen weder ein Grund-Eigenthum, noch das zu Treibung eines ordentlichen Gewerbes erforderliche Vermögen besitzt, meistens deswegen, weil unter der ehemaligen Verfassung manche Grundherrschaft entweder aus Eigennuz, oder aus übelverstandnem Religions-Eifer, oder auch nur aus Eitelkeit und Leichtsinne eine Menge neuer unbemittelter Ansäßen in den sogenannten Schuß aufnahm, welche dann, weil sie sich auf dem vorhandenen

Grund und Boden nicht fortbringen konnten, und größtentheils von Jugend auf an keine anstrengende Arbeit gewöhnt waren, durch ihren Schutzbrief vermeintlich hierzu privilegiert, als Kesselflicker, Schnallenmacher, Sägenfeiler, Korbflechter, Bürstenbinder, v. s. w., meistens mit der ganzen Familie, im Lande und in den benachbarten Ländern umherzogen, und sich ihren Unterhalt, insoweit sie ihn nicht etwa in diesen Gewerben fanden, durch Betteln, und mitunter wohl auch durch Betrug, Diebstahl, oder Raub zu verschaffen suchten.

In solchen Bezirken und Gemeinden erscheint das Mißverhältniß der Zahl der armen zu der Zahl der nichtarmen Bewohner in einem Grade, der besonders in neuerer Zeit höchst fühlbar geworden ist, seitdem nach Aufhebung der veralteten deutschen Reichs-Versaffung überall in ganz Deutschland strengere Maßregeln gegen das vagirende Gesindel getroffen worden sind, jeder Landstreicher, aus dessen Papieren sich glaubwürdig ergibt, daß er ein Württembergischer Staats-Angehöriger sey, wenn er von einem benachbarten Staate übergeben werden will, an der Grenze übernommen werden muß, und das müßige Umherziehen und Betteln solcher Leute nicht mehr geduldet, sondern jedem inländischen Landstreicher in der Mitte irgend einer Württembergischen Gemeinde nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen gesetzlichen Normen ein fester Wohnsitz angewiesen wird.

Pflicht zur Unterstützung der Armen.

Da alle diese Armen leben, und, wenigstens in einem gewissen Grade ihr Leben genießen wollen, die Regierung aber nicht gestatten kann, daß sie sich ihren Lebens-Unterhalt und Lebens-Genuß durch Betteln, Betrug, Diebstahl, oder Raub verschaffen; so erfordert die Humanität, daß ihnen die Möglichkeit verschafft werde, ohne solche verbotene Mittel ihr Leben, wenn auch nicht zu genießen, doch wenigstens nothdürftig zu fristen: und wirklich befehlen auch schon die ältesten Württembergischen Gesetze, von Obrigkeit wegen dafür zu sorgen, daß alle einheimischen Dürftigen und Armen, d. h. alle diejenigen Staats-Angehörigen, welche weder von ihrem Vermögen, noch von ihrer Arbeit und ihrem Gewerbe, sich nothdürftig erhalten können, „getröstet, nothdürftig unterstützt, und in Hungersnoth erhalten werden, wenn auch keine Hoffnung, jemals wieder zu einem Ersatz des damit verbundenen Aufwandes zu gelangen, vorhanden seyn sollte.“

§. 5.

Namentlich legen diese Gesetze gewissen besondern Personen eine privatrechtliche Pflicht auf, für gewisse in Armuth gerathene Personen zu sorgen. Hierher gehört z. B. die Pflicht der Ehegatten, einander zu ernähren, und nach dem Tode wenigstens den sogenannten Pflichttheil zu hinterlassen, —

die Pflicht der Aeltern, ihre Kinder zu ernähren, zu verpflegen, zu erziehen, auszusteuern, und ihnen den Pflichttheil zuzuwenden, — die Pflicht der Kinder, ihre Aeltern und Großältern zu unterstützen, und ihnen den Pflichttheil nicht zu entziehen, — die Pflicht der Geschwister, einander zu ernähren, — die Pflicht der Tauf- und Firm-Patben, für die Ernährung und Erziehung ihrer Täuflinge und Firmlinge zu sorgen, — die Pflicht der Dienstherrschaften, sich ihrer Dienstboten anzunehmen, — die Pflicht der Guts-Besitzer, früheren Besitzern ein Leibgeding zu entrichten, — die Pflicht der Schenknehmer, den in Armuth gerathenen Schenker, — der Hospitäler, die eingekauften Pfründer, — des begüterten Vasallen, den Lehnsherrn, — des begüterten Grundherrn, den armen Schuß-Verwandten, — der wohlhabenden Kirchengenossen, den dürftigen Patron, — des wohlhabenden Patrons, arme Kirchengenossen, — der Handwerkszünfte, arme Zunftgenossen, — zu unterstützen.

Wer aber weder von seinem Vermögen, noch von seiner Arbeit und seinem Gewerbe sich nothdürftig erhalten, noch von seinen nächsten Verwandten und anderen Personen, welche hierzu eine rechtliche Obliegenheit haben, unterstützt werden kann, der hat nach den Württembergischen Gesetzen, sofern er überhaupt ein Staats-Angehöriger ist, die Unterstützung derjenigen Gemeinde oder Gemeinden anzusprechen, denen

er nach den bestehenden-gesetzlichen Bestimmungen angehört.

§. 6. a.

Behörden für die Unterstützung der Armen.

Bis zu dem Ende des Jahres 1816 war in Württemberg die Besorgung des Armen-Wesens ausschließlich Sache der ordentlichen Staats-Behörden. In jeder einzelnen Gemeinde besorgte dasselbe der Kirchen-Convent, und in dringenderen Fällen das gemeinschaftliche Unteramt, mit Hülfe der unter ihnen stehenden Stiftungs-Pfeger; nur in der Hauptstadt Stuttgart bestand seit dem Jahre 1805 eine Privat-Gesellschaft freiwilliger Armen-Freunde, und in einigen Landstädten hatten sich sogenannte Armen-Commissionen oder Armen-Deputationen gebildet. In jedem Oberamts-Bezirk besorgte das Armen-Wesen das gemeinschaftliche Oberamt, in jedem Kreise der Landvogt, später die Kreis-Regierung, in dem Königreiche überhaupt die unter dem Ministerium des Inneren stehende Section der inneren Administration, später die Ober-Regierung.

§. 6. b.

Zu Anfang des Jahres 1817 aber gaben die damaligen für die ärmere Volksclasse vorzüglich drückenden Zeit-Umstände, und die Ueberzeugung, daß die Armuth nicht gehörig berathen sey, wenn die Sorge für dieselbe entweder nur einzelnen Stiftungspflegern, oder den auf wenige Mitglieder beschränkten Kirchen-

handelt-würde, zu dessen Vollziehung aber die Gesellschaft einer Leitung und gewisser Behörden bedarf; so ist für jeden einzelnen Ort eine Local-Leitung, für jeden einzelnen Oberamts-Bezirk eine Oberamts-Leitung, und für das ganze Land eine Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins aus der Mitte der Vereins-Mitglieder gebildet worden.

§. 6. e.

Hiernach ist es also zwar noch jetzt in jeder Gemeinde zunächst Sache des ersten weltlichen und geistlichen Orts-Vorstehers (des gemeinschaftlichen Unteramtes), sich der Armen anzunehmen; in der Regel aber sind alle Armen-Sachen vor den Kirchen-Convent, und nach Beschaffenheit der Umstände vor den Stiftungsrath des Ortes zu bringen; und überdies soll in jedem Orte, wo der Sitz eines Kirchen-Conventes ist, eine Local-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins bestehen. Weil es jedoch störend seyn würde, wenn die Verwalter der schon länger bestehenden Armen-Fonds und Armen-Institute, welche mit dem Wohlthätigkeits-Vereine einerlei Zweck haben, abgesondert von diesem; und nach verschiedenen Grundsätzen handeln würden, wogegen die Armenpflege wesentlich gewinnen muß, wenn die Local-Leitungen des Wohlthätigkeits-Vereins mit den Kirchen-Conventen und Armen-Deputationen in Verbindung treten, und die gemeinschaftliche Verathung der Armen übernehmen; so bilden die Local-Leitungen mit den Kirchen-Conventen und überhaupt

zu Steuern. Und obgleich die damalige Noth Veranlassung zu Gründung des Vereins gab, und derselbe sich im Anfange beinahe ausschließend nur mit den höchstdringenden Forderungen des Augenblicks beschäftigen konnte, ohne an bleibende Anstalten zum Besten der Armen denken zu können; so ging doch die Absicht der Stiftung gleich auf eine auch nach überstandener Noth wohlthätig fortdauernde Anstalt, und der Zweck des Vereins war von Anfang an: Hülfeleistung zu Verminderung des Elends der Armen, nicht nur in der damaligen Noth, sondern für immer, und zu allen Zeiten, nicht bloß in einzelnen Orten, sondern im ganzen Umfange des Königreichs, nicht nach einseitigen, individuellen Ansichten, sondern nach allgemeinen übereinstimmenden Grundsätzen.

§. 6. d.

Alle Personen beiderlei Geschlechts sind fähig, Mitglieder des Wohlthätigkeits-Vereins zu werden, wenn sie nur sich anheischig machen, durch Sachen oder persönliche Dienstleistungen zum Gesellschafts-Zweck beizutragen. Der Eintritt in den Verein und der Austritt aus demselben ist Sache der freiesten Willkühr bei allen nicht obrigkeitlichen Personen; bei gewissen obrigkeitlichen Personen hingegen ist der Eintritt in den Verein Amtspflicht, welcher sie nicht nach Belieben sich wieder entziehen können. Da übrigens die Zwecke des Vereins nicht würden erreicht werden können; wenn nicht nach einem einformigen Plane ge-

deren Stellvertretern gebildeten standesherrlichen gemeinschaftlichen Aemter übergeben; so leiden doch die Oberamts-Leitungen des Wohlthätigkeits-Vereins dadurch keine Abänderung; diese bleiben vielmehr eine Anstalt für die ganzen Oberamts-Bezirke, die nach, wie vor, gleich dem Oberamts-Körperschafts-Verband, fortbesteht.

S. 6. g.

Die Oberaufsicht über die Armen-Versorgungs-Anstalten eines jeden Kreises steht den Kreis-Regierungen zu. Zum Behuf der gleichförmigen Behandlung derselben im ganzen Königreiche ist aber in der Hauptstadt Stuttgart eine besondere Armen-Commission bestellt, welche unter dem Ministerium des Inneren steht, zu dessen Ressort die Oberaufsicht und Leitung aller Wohlthätigkeits-Anstalten gehört. Zu dem Geschäftskreise dieser Armen-Commission gehört jedoch das Armen-Wesen nur in so weit, als dies zum Behuf der gleichförmigen Behandlung des Armen-Beschäftigungs- und Industrie-Wesens im Hinblick des Zusammenhangs der Gegenstände nöthig ist; nur in Ansehung der Armen-Beschäftigungs- und Industrie-Anstalten ist sie eine beratende und vollziehende, und in Ansehung aller übrigen Armen-Sachen ist sie eine bloß beratende Stelle, indem die anordnende und vollziehende Leitung aller Armen-Sachen, welche nicht zu dem Armen-Beschäftigungs- und Industrie-Wesen gehören, in der Obliegenheit der ge-

wöhnlichen Polizei-Behörden bleibt. Auch die Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins, welche ebenfalls in der Hauptstadt Stuttgart ihren Sitz hat, hat durch die Bestellung dieser Armen-Commission an ihren Befugnissen nichts verloren; sie wirkt vielmehr, wie früher, in der Sphäre der Freiwilligkeit fort. Und da die Sitzungen dieser beiden der Materie ihres Wirkens nach in so naher Berührung miteinander stehenden Central-Behörden ohne großen Zeitverlust und Nachtheil für die Materie nicht wohl getrennt werden könnten; so nehmen diejenigen Mitglieder der Central-Leitung, welche nicht zur Armen-Commission gehören, gleichfalls an den Berathschlagungen der letzteren Theil, so wie umgekehrt auch die Mitglieder der Armen-Commission allen Verhandlungen der Central-Leitung, welche ausschließend für sie gehören, theilnehmend anwohnen.

§. 6. h.

Außer den bisher genannten allgemeinen Behörden bestehen, theils in näherer, theils in entfernterer Verbindung mit diesen, zu speciellen Zwecken noch verschiedene, theils bloß örtliche, theils ausgebreitetere Privat-Vereine, wie z. B. der Privat-Verein für die Klein-Kinder-Schule zu Stuttgart, die Privat-Vereine für Erziehung verwahrloster Kinder zu Calw, Tuttlingen, Winnenden &c., der Privat-Verein zur Fürsorge für entlassene Straf-Gefangene, u. s. w., so wie es sich von selbst versteht, daß jedes der beson-

deren Stellvertretern gebildeten standesherrlichen gemeinschaftlichen Aemter übergehen; so leiden doch die Oberamts-Leitungen des Wohlthätigkeits-Vereins dadurch keine Abänderung; diese bleiben vielmehr eine Anstalt für die ganzen Oberamts-Bezirke, die nach, wie vor, gleich dem Oberamts-Körperschafts-Verband, fortbesteht.

§. 6. g.

Die Oberaufsicht über die Armen-Versorgungs-Anstalten eines jeden Kreises steht den Kreis-Regierungen zu. Zum Behuf der gleichförmigen Behandlung derselben im ganzen Königreiche ist aber in der Hauptstadt Stuttgart eine besondere Armen-Commission bestellt, welche unter dem Ministerium des Inneren steht, zu dessen Ressort die Oberaufsicht und Leitung aller Wohlthätigkeits-Anstalten gehört. Zu dem Geschäftskreise dieser Armen-Commission gehört jedoch das Armen-Wesen nur in so weit, als dies zum Behuf der gleichförmigen Behandlung des Armen-Beschäftigungs- und Industrie-Wesens in Hinsicht des Zusammenhangs der Gegenstände nöthig ist; nur in Ansehung der Armen-Beschäftigungs- und Industrie-Anstalten ist sie eine beratende und vollziehende, und in Ansehung aller übrigen Armen-Sachen ist sie eine bloß beratende Stelle, indem die anordnende und vollziehende Leitung aller Armen-Sachen, welche nicht zu dem Armen-Beschäftigungs- und Industrie-Wesen gehören, in der Obliegenheit der ge-

wöhnlichen Polizei-Behörden bleibt. Auch die Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins, welche ebenfalls in der Hauptstadt Stuttgart ihren Sitz hat, hat durch die Bestellung dieser Armen-Commission an ihren Befugnissen nichts verloren; sie wirkt vielmehr, wie früher, in der Sphäre der Freiwilligkeit fort. Und da die Sitzungen dieser beiden der Materie ihres Wirkens nach in so naher Berührung miteinander stehenden Central-Behörden ohne großen Zeitverlust und Nachtheil für die Materie nicht wohl getrennt werden könnten; so nehmen diejenigen Mitglieder der Central-Leitung, welche nicht zur Armen-Commission gehören, gleichfalls an den Berathschlagungen der letzteren Theil, so wie umgekehrt auch die Mitglieder der Armen-Commission allen Verhandlungen der Central-Leitung, welche ausschließend für sie gehören, theilnehmend anwohnen.

§. 6. h.

Außer den bisher genannten allgemeinen Behörden bestehen, theils in näherer, theils in entfernterer Verbindung mit diesen, zu speciellen Zwecken noch verschiedene, theils bloß örtliche, theils ausgebreitetere Privat-Vereine, wie z. B. der Privat-Verein für die Klein-Kinder-Schule zu Stuttgart, die Privat-Vereine für Erziehung verwahrloster Kinder zu Calw, Tuttlingen, Winnenden &c., der Privat-Verein zur Fürsorge für entlassene Straf-Gefangene, u. s. w., so wie es sich von selbst versteht, daß jedes der beson-

deren Institute, z. B. jede Industrie-Schule, jedes Erziehungs-Haus, jedes Armen-Haus, die Spar-Casse u. s. w., sey besonderes Lehr-Aufsichts- und Verwaltungs-Personal hat.

§. 7. a.

Fonds zu Unterstützung der Armen.

Manche Familien in Württemberg haben besondere, zum Theil schon sehr alte, Stiftungen zu Unterstützung armer Familien-Glieder. Besonders jedoch hatte in Württemberg schon im 14ten Jahrhunderte in der Regel jede Kirche und Capelle ihre eigenen Güter und Einkünfte (einen sogenannten Heiligen), von deren Ertrag nicht nur die Kirche erhalten, sondern auch den Armen etwas beigezahlt wurde. Außer diesem Heiligen besaßen aber schon in sehr frühen Zeiten, und namentlich ebenfalls schon im 14ten Jahrhunderte, einzelne Orte, besonders Städte, eigenes, zu wohlthätigen Zwecken, vorzüglich zur Almosen-Spendung und zu Unterhaltung öffentlicher Armenhäuser, gestiftetes Vermögen. Allgemein jedoch befahl erst Herzog Ulrich von Württemberg im Jahre 1536 aus Veranlassung der Reformation, „daß in jeder Gemeinde Alles, was der Heilige, die Fabrik, Präsenz, Salve, Spenn- (Spend)-Brüder- und Pflegschaft und dergleichen fallen haben, und Alles, was von Pfründgütern, von der Herrschaft, Städten, und Dörfern, dem gemeinen Almosen zu gut, zuwege gebracht werden könne, in einen gemei-

„nen Kasten zusammengeschlagen und eingezogen, und
 „Alles, was bisher auf Messen, Vigilien, ewiges
 „Licht, Wachs, und Del, verwendet worden sey, über-
 „haupt Alles, was man über der Kirchen- und Schul-
 „diener Besoldung, auch des Kirchenbaues Erhaltung,
 „erübrigen möge, den Armen zu Steuer kommen soll.“
 Herzog Johann Friderich wiederholte dieß, wenigstens
 theilweise, in der neuen Kasten-Ordnung von 1615,
 und befahl noch weiter, „daß, wenn auch Kasten und
 „Spital an einem Orte nicht zusammengezogen werden
 „können, sondern getrennt und geschieden bleiben müs-
 „sen, die Spitäler und Siechenhäuser aber über die
 „tägliche Unterhaltung ihrer Armen etwas im Kasten
 „erschließen möchten, sie dem Armenkasten zu Hülfe
 „kommen, überhaupt die verschiedenen Armen-Pfleg-
 „schaften einander die Hand reichen sollen.“ Theils
 gleichzeitig, theils späterhin, wurden diesen Armen-
 Fonds auch noch andere Einkünfte gesetzlich angewie-
 sen, und manche derselben erhielten in der Folge auch
 noch durch Pfündgelder, Erbschaften, Vermächtnisse,
 und andere freiwillige Beiträge einen Zuschuß. Man
 findet daher noch jetzt in Württemberg beinahe in jedem
 Orte wenigstens Einen solchen Armen-Fonds, welcher
 auf den Dörfern gewöhnlich noch der Heilige, und in
 kleinen Städten der Armenkasten genannt wird; in
 beträchtlicheren Städten aber gibt es meistens zwei,
 drei, und noch mehrere dergleichen abgesonderte Fonds
 unter verschiedenen Benennungen, z. B. Bruderschaft,

Heiliger, Heiligenpflege, Heiligenfabrik, Kirchenfonds, Kirchenpflege, Kirchenfabrik, Allmosenpflege, Glöcklepflege, Spend, Seelenhauspflege, Gutleuthauspflege, Siechenhauspflege, Lazarethpflege, Spitalpflege, Spital, Hospital, Armenkasten, Armenfonds, Armenverwaltung, Testament, Stift (z. B. Römerstift, Färberstift &c.), Stifts- oder Stiftungs-Verwaltung, u. f. w., und ausser diesen allgemeinen örtlichen Fonds haben manche Local-Leitungen des Wohlthätigkeits-Vereins und manche specielle örtliche Armen-Anstalten, z. B. einige Industrie-Schulen, einige Erziehungs-Häuser, die meisten Armen-Häuser, &c. &c. noch ihren besondern eigenen Fonds.

§. 7. h.

Der Stuttgarter Amtsoberamts-Bezirk besitzt einen erst seit der Mitte des 18ten Jahrhunderts, hauptsächlich durch Stiftungen und Vermächtnisse, entstandenen gemeinschaftlichen Armen-Fonds, die sogenannte Amts-Allmosen-Casse. Ausserdem hat, den kleinen Fonds einiger Oberamts-Leitungen des Wohlthätigkeits-Vereins und einige Privat-Stiftungen für Arme bestimmter Oberamts-Bezirke und Kreise ausgenommen, kein Oberamts-Bezirk und keiner der vier Kreise des Königreichs einen besondern der Armen-Unterstützung gewidmeten Fonds. Für das ganze vormalige Herzogthum Württemberg hingegen hat Herzog Ulrich zur Zeit der Reformation in den Jahren 1535 und 1536 ausser den damals in

den einzelnen Gemeinden gegründeten Orts-Armen-Kästen noch besonders aus den eingezogenen geistlichen Gütern einen später unter dem Namen Kirchengut bekannten allgemeinen Kirchenkasten gebildet, welcher von ihm ausdrücklich nicht bloß zu Unterhaltung der Kirchen und Schulen, sondern auch zu Unterstützung der Armen bestimmt, und im Jahre 1806 zwar dem übrigen Staatsgute einverleibt, von diesem aber bis jetzt in Beziehung auf die früheren Leistungen des Kirchenguts für wohlthätige Zwecke vertreten worden ist. Zu allgemeinen auf das ganze Land sich erstreckenden wohlthätigen Zwecken dienen ferner auch der Fonds der Central-Litung des Wohlthätigkeits-Vereins und der Königl. Gratialien-Fonds, so wie die besondern Fonds verschiedener speciellen wohlthätigen Landes-Institute, wie z. B. der Pensions-Fonds für öffentliche Diener überhaupt, die Unterstützungs-Fonds für Geistliche, Schullehrer, Militärpersonen, adeliche Damen u. u., die geistliche und weltliche Wittwen-Casse, der Fonds der Staats-Waisenhäuser, und der Staats-Taubstummen- und Blinden-Anstalten, der Fonds des Catharinen-Hospitals zu Stuttgart, u. s. w.

§. 7. c.

Die verschiedenen für die Unterstützung der Armen bestellten Behörden sind jedoch nicht auf die Einkünfte aus dem gesammelten eigenen Vermögen der so eben bezeichneten Fonds, also z. B. auf den Ertrag ihrer Gebäude und Grundstücke, und auf die

zu diesen Fonds gehörigen Zehnten, Laudemien, Gülten, Grundzinse, Capitalzinse u. beschränkt, sondern es bieten sich ihnen auch in Beiträgen theils einzelner Personen, theils öffentlicher Cassen, mannigfaltige, zum Theil sehr reichliche, sonstige Hülfquellen dar. Sie können Beiträge einzelner Personen erhalten theils von den unterstützten Armen selbst, theils von anderen einzelnen Personen. Zu den ersteren gehören z. B. der Arbeits-Verdienst der Industrie-Schüler, der Zöglinge der Erziehungshäuser, und der Hospitaliten, die Kost- und Kleidergelder für Zöglinge der Erziehungshäuser, die Einkaufsgelder und Erbschaften von Hospitaliten, die Beiträge der Diensthoten und Handwerks-Gesellen für die zu ihrer Aufnahme bestimmten Krankenhäuser, der Kostens-Ersatz anderer in solche Häuser aufgenommenen Kranken, die Einlagen der Theilnehmer an den Wittwencassen, die Pensions-Beiträge der öffentlichen Diener, u. s. w. Die letzteren zerfallen theils in freiwillige, theils in gezwungene Beiträge.

§. 7. d.

Die freiwilligen Beiträge bestehen entweder in Vermächtnissen und Stiftungen, oder in Geschenken. Die Testamente, in welchen den Armen-Anstalten solche Vermächtnisse und Stiftungen verschafft werden, sind in den Gesetzen sehr begünstigt, und den Personen, welche sich mit Verfassung von Testamenten beschäftigen, so wie den Geistlichen, ist es zur

besonderen Pflicht gemacht, sich bei den Kranken und Sterbenden für solche Vermächtnisse und Stiftungen zu Gunsten der Armen-Anstalten zu verwenden. Zu Geschenken für diese Anstalten aber wird die Anregung gegeben durch allgemeine Aufmunterungen (z. B. von der Kanzel, in den öffentlichen Blättern, in besondern gedruckten Nachrichten ic.), durch Aufstellung und Bekanntmachung von Personen, welche die Geschenke in Empfang nehmen, durch fortdauernde Aufstellung von Opferstöcken und Büchsen, durch Aufstellung und Anbietung von Becken, Büchsen, Beuteln ic. ic. (bei Einweihung der Kirchen, bei dem gewöhnlichen Sonn- und Feiertags-Gottesdienste, bei den monatlichen Buß- und Bet-Tagen, bei der Abendmahls-Feier, bei Hochzeiten und Ehe-Verlöbnißen, bei Taufen, bei Leichen, bei Güter-, Mühl-, Schafweide- und andern Verleihungen, bei dem gerichtlichen Erkenntnisse über Verträge, bei dem Ein- und Ausschreiben der Handwerks-Lehrlinge, Annahme der Meister, und anderen Zusammenkünften der Handwerker ic.), ferner durch Sammlung von Geld und Naturalien oder wenigstens Unterzeichnungen darauf von Hause zu Hause, endlich durch specielle Ermahnung der einzelnen Widerspenstigen. Besonders häufige und reichliche Geschenke verdanken die Armen-Anstalten der Großmuth des Königes, der Königin, und der übrigen königlichen Familie, und dem wohlthätigen Sinne mehrerer Grundherrschaften und anderer Mitglieder des Adels, der Mitglieder

des Wohlthätigkeits-Vereins, der Mitglieder verschiedener religiöser Vereine u. u. u.

§, 7. e.

Gewungene Beiträge für die Armen-Anstalten müssen in Württemberg entrichtet werden:

a. bei gewissen unerlaubten Handlungen, z. B. Schul- und Kirchen-Verschmäntz, Entheiligung der Sonn- und Feiertage, Mißbrauch der Religion, unfittlichen Handlungen, Dienst-Verweigerung und Dienst-Vergehen, Gewerb-Vergehen, u. u. ,

b. bei gewissen luxuriösen Handlungen, z. B. von Schießstätten, Kegelspielen, Lotterien, Hochzeit-Läuzen und Gastmahlen, Ueberschreitung einer bestimmten Zahl von Taufzeugen, Ueberschreitung der Leichen- und Trauer-Taxe, vom Hundehalten u. u. ,

c. bei gewissen Verträgen, z. B. über liegende Güter, Gebäude, Gülten, Fieker u. u. , bei Zehent-Verleihungen, bei Getreide-Verkäufen u. u. ,

d. bei Treibung gewisser Gewerbe, von Lehrlingen, Gesellen, und Meistern,

e. bei Dienst-Prüfungen und der Zulassung zu einem Amte,

f. bei Aufnahmen in das Bürger- und Weisheitsrecht,

g. bei Erbschaften und Vermächtnissen, welche auf entfernte Verwandte oder bloß verschwägerete oder ganz fremde Personen fallen.

§. 7. f.

Was endlich die Beiträge aus öffentlichen Cassen betrifft; so kann ein Armer oder eine Armen-Anstalt nach Beschaffenheit der Umstände einen solchen Beitrag erhalten aus der Cassen der Local-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins, oder aus den Stiftungscassen des Ortes, oder aus der Gemeindecasse des Ortes, oder aus den Cassen anderer Gemeinden des Oberamts-Bezirks, oder aus den Junftcassen des Oberamts-Bezirks, oder aus der Cassen der Oberamts-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins, oder aus der Oberamtsplegkasse, oder aus der königlichen Gratialienkasse, oder aus der Cassen der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins, oder aus dem Kirchengut und der Staats-Casse.

§. 7. g.

Die mit der Besorgung des Armen-Wesens beauftragten Behörden haben wohl auch schon, z. B. bei der Erbauung eines Hauses, oder bei Erkaufung von Gebäuden und Gütern, oder bei besonders drückenden Zeit-Umständen, zu einem Anlehen ihre Zuflucht genommen, und namentlich in dem Hungerjahre 1817 ist, um den Oberamts-Körperschaften und gemeinnützigen Staats-Anstalten das Ausbringen der Mittel zur Anschaffung von Sustentations-Früchten und zur Armen-Beschäftigung zu erleichtern, und dem Sinswucher vorzubeugen, in der Hauptstadt Stuttgart von einer Privat-Gesellschaft eine besondere unter

den Schutz und die Gewährleistung der Regierung gestellte freiwillige Hülfscasse gegründet worden, aus welcher damals verschiedenen Oberamts-Körperschaften, Gemeinden, und Stiftungs-Verwaltungen gegen mäßige Verzinsung, und bei größeren Anlehen terminweise Heimbezahlung, eine bedeutende Summe vorgeschossen worden ist. Diese Casse nimmt jedoch, da ihr Zweck hierdurch bereits erreicht ist, seit dem J. 1818 weder neue Gelder gegen Verzinsung an, noch leiht sie neue Capitalien aus.

§. 8.

Besondere Zeiten, Fälle und Verhältnisse, in welchen die Armen vorzüglich zu berücksichtigen sind.

Schon in den älteren Gesetzen sind gewisse besondere Zeiten, Fälle und Verhältnisse bezeichnet, in welchen die Armen vorzüglich berücksichtigt werden sollen. Namentlich empfehlen schon ältere Gesetze die Armen zur besonderen Fürsorge für die Zeit des Winters, und überhaupt für die Zeit, „da mit Tagelöhnen oder anderer Arbeit wenig oder nichts zu gewinnen oder zu verdienen ist.“ Sie wurden ferner schon früher im Falle einer Theuerung und eines Mangels an Lebensmitteln, bei erlittenem Wetter- und sonstigen Felder-Schaden, bei erlittenem Brand- und sonstigen Gebäude-Schaden, bei erlittenem Raub oder Diebstahl u. s. w. unterstützt; auch bestand in Württemberg schon längst eine Brand-Schadens-Versicherungs-Gesellschaft.

selschaft. — Aber erst unter der jetzigen Regierung ist (im Jahre 1817) mit Bestimmtheit ausgesprochen worden, daß nicht nur die ganz armen, sondern auch solche, die zwar nicht ohne Vermögen, gleichwohl aber durch ungünstige Zeitumstände ausser Stand gesetzt sind, sich und ihren Familien den nöthigen Lebens-Unterhalt zu verschaffen, das vollkommene Recht haben, den nöthigen Unterhalt zu verlangen. — Erst unter der jetzigen Regierung (1817) sind die obrigkeitlichen Behörden förmlich dafür verantwortlich gemacht worden, daß in solchen Zeiten keines von denen, welche ihrer Aufsicht und Fürsorge anvertraut sind, dem Mangel ausgesetzt bleibe, unter der Bedrohung, daß, wenn durch Mangel an obrigkeitlicher Fürsorge irgend jemand zu Grunde gehen sollte, gegen die Schuldhaften nach der Strenge der Gesetze werde verfahren werden. — Nie ist auch früher in solchen Zeiten für die Unbemittelteren geschehen, was unter der jetzigen Regierung für dieselben geschah, als z. B. im Jahre 1816 der in Folge der vorhergegangenen nassen und ungünstigen Witterung eingetretene Mißwachs und die Unergiebigkeit der Ernte große Theuerung und Mangel an Lebensmitteln herbeiführten; als ferner im Jahre 1824 mehrere furchtbare Hagelwetter, besonders die vom 18. und 30. Julius, in ungefähr 350 zu 43 verschiedenen Oberamtsbezirken gehörigen Gemeinden einen großen Theil der Hoffnungen des Landmanns zerstörten; noch größeren Schaden in 111 zu 27 Oberamtsbezirken ge-

hörigen Gemeinden die am 29. und 30. Okt. 1824 eingetretene beispiellose Ueberschwemmung anrichtete; und in der Nacht vom 14. bis 15., besonders in der Nacht vom 15. bis 16. Mai 1825., auch vollends der Frost in den meisten Landesgegenden einen großen Theil des gedofften reichlichen Ertrags der Weinberge, Obstbäume und Gärten vernichtete; als endlich erst kürzlich im Jahre 1833 die strenge und lange anhaltende Winterkälte große Theurung des Holzes und Mangel an solchem verursachte.

Zu der früher bestehenden Gesellschaft für Versicherung unbeweglicher Sachen gegen Feuer-Schaden ist im Jahre 1828 eine Gesellschaft für Versicherung beweglicher Sachen, und im Jahre 1829 eine Hagel-schadens-Versicherungs-Gesellschaft hinzugekommen.

§. 9.

Es bestanden ferner schon früher verschiedene Verordnungen, nach welchen

a. jeder, dem wegen **Schulden** auf obrigkeitliche Unordnung Güter verkauft werden, das Recht hat, dieselben in Jahresfrist wieder einzulösen;

b. jedem, der wegen **Schulden** seine Güter abtritt, und dem vergantet wird, „ein ziemlich Kleid, an seinen Leib, und ein notwendiger Schaff, und „Werkzeug“ gelassen werden muß;

c. keinem, dem eine Pension oder ein Gratual ausgesetzt ist, wegen **Schulden** mehr als ein Drittel

davon zu Gunsten der Gläubiger mit Arrest belegt werden darf;

d. bei der Verwickelung in einen Rechts-Streit die Rechtsconsulenten und Gerichtsnotare den Armen unentgeltlich dienen müssen, und diese von Stempel, Taren, Sporteln, und in Revisionsfällen von Erlegung der Succumbenz-Summe frey sind;

e. in peinlichen Sachen jedem, auch dem ärmsten, Angeschuldigten das Recht der Vertheidigung durch einen Rechtsgelehrten unentgeltlich zukommt;

f. mit notorisch armen Leuten, denen eine Geldstrafe für die Staatscasse angesezt worden ist, die Cameralbeamten entweder über eine fristenweise Bezahlung, oder auch über baare Erlegung einer ihren Umständen angemessenen Summe gegen Nachlaß des Ueberrests, accordiren dürfen; und

g. denjenigen, welche so arm sind, daß sie eine ihnen für die Staatscasse angesezte Geldstrafe weder baar, noch in Fristen, insoweit als mit ihnen accordirt worden ist, abzutragen vermögen, gestattet werden soll, den Rest in Herrschaftlichen Geschäften abzuverdienen.

Aber erst der jeztige König hat (in den Jahren 1816, 1817 und 1825) befohlen, daß alle diejenigen gerichtlichen Strafgefangenen in der Civil-Festungs-Straf-Anstalt, in den Arbeitshäusern, und in den Zuchthäusern, welche nicht 10 fl. jährlich aufzubringen vermögen, mit einem Beitrage zu ihren

Unterhaltungskosten, sey es an Geld oder durch Abverdienen, ganz verschont werden sollen; und der Regierung des jetzigen Königes verdankt der Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene, der demnächst in Thätigkeit treten wird, die ihm zu Erreichung seiner Zwecke bereits auch aus Staatsmitteln von den Landständen bewilligte Unterstützung.

§. 10.

Es wurden endlich schon früher einzelne Arme bei einem vorhabenden Bauwesen oder Haus- und Güterkauf, bei einer vorhabenden Heirath, bei großer Kinderzahl, bei vieljährigem Ehestande &c. &c. außerordentlicher Weise unterstützt; und schon durch die ältesten Gesetze werden arme Wittwen, Waisen, und andere Kinder, deren Aeltern sie nicht zu ernähren im Stande sind, oder sie nicht in gehöriger Zucht und Ordnung halten (besonders auch Kinder widerspenstiger Separatisten, confinirter Vaganten, und unvermöglischer Verbrecher während ihres Detentions- und Straf-Arrests), überhaupt junge Leute, welche wegen ihrer Jugend sich ihren Unterhalt noch nicht durch Arbeit selbst zu erwerben vermögen, sodann Arme, welche Alters halber ihr nothdürftiges Brod nicht mehr verdienen können, endlich Kranke und gebrechliche Arme, namentlich auch „arme kranke Ehehalten oder Dienstknechte, welche von „ihrem Eigeneu nicht zu leben, auch von ihren Herren „oder Frauen Unterhaltung nicht erlangen mögen,“

arme kranke Handwerksbursche, und andere fremde Arme, welche so schwach und krank sind, daß sie ohne Gefahr für ihre Gesundheit nicht weiter gebracht werden können, besonders „krüppelhafte, blöde, stumme, epileptische, blätterige, französische, und sonstige sonderliche und bresthafte Arme,“ überhaupt Arme, welche nicht im Stande sind, sich ihren nothdürftigen Lebensunterhalt selbst zu erwerben, der besonderen obrigkeitlichen Fürsorge empfohlen.

Es wurde auch schon im Jahre 1756 zu Stuttgart eine allgemeine freiwillige Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt (die sogenannte weltliche Wittwen-Casse) gegründet. Diese Anstalt mußte aber wegen einiger bei der Anlage des Plans gemachten Fehler schon im Jahre 1784 wieder geschlossen werden, so daß jetzt kein neues Mitglied mehr aufgenommen wird, und die Anstalt mit dem Absterben der gegenwärtigen Theilhaber ein Ende nimmt. Der jetzige König hingegen hat gleich im Jahre 1817 seine Geneigtheit ausgesprochen, die Gründung einer neuen allgemeinen Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt möglichst zu erleichtern und zu begünstigen, und wirklich hat sich im Jahre 1825 zu Nottenburg am Neckar eine neue allgemeine Privat-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt gebildet, welche am 1. Okt. 1830 bereits 78,573 fl. verzinsliches Capital-Vermögen besaß, 452 Actionäre mit 1867 Actien zählte, und 15 Pensionäre mit jährlichen 40 fl. Pension unterstützte.

Daß aber ausserdem für die Wittwen und Waisen gewisser besonderen Classen von Staatsangehörigen, sodann für sonstige arme Kinder, und für kranke und gebrechliche Arme seit dem Regierungsantritte des jetzigen Königes ausserordentlich viel geschehen ist, wird theils sogleich im nächsten Abschnitte, theils später, wo von der Art und Weise der Armen-Versorgung die Rede seyn wird, ausführlicher gezeigt werden.

S. 11.

Besondere Classen von Armen, welche vorzüglich zu berücksichtigen sind.

Vorzüglicher Berücksichtigung hat sich nämlich seit dem Regierungsantritte des jetzigen Königes unter anderen auch die Classe der sogenannten verschämten Armen zu erfreuen.

S. 12.

Für adelige Damen evangelischer Religion, welche das 18te Jahr zurückgelegt haben, hat zwar schon im Jahre 1802 der damalige Churfürst, nachherige König, Friedrich, aus dem schon früher bestandenen Fräulein-Stift zu Obristensfeld ein neues Stift gebildet; es konnten jedoch in dieses Stift nur Prinzessinnen des königlichen Hauses und anderer deutschen fürstlichen Häuser, Gräfinnen, und Fräulein von alt-deutschem adeligen Geschlechte, welche 16 Ahnen von väterlicher und mütterlicher Seite aufweisen konnten, aufgenommen werden: der jetzige König aber hat mit diesem Stifte im Jahre 1818 eine neue Stiftung ver-

bunden für minder bemittelte Fräulein aus den im Königreiche ansehnlichen Familien von Ritterchaftlichem Adel, ohne Rücksicht auf Religions-Verschiedenheit, und größere oder geringere Abneigung, hingegen unter vorzugsweiser Berücksichtigung ihrer größeren oder geringeren Hilfsbedürftigkeit.

§. 13.

Hof-Officianten und Dienern, welche durch Altersschwäche oder sonstige Ursachen, jedoch ohne eigenes Verschulden, zu fernerer Dienstleistung unfähig geworden sind, ist, wenn sie wenigstens 10 Jahre vorwurfsfrei gedient haben, (1816 1817 1818) eine angemessene Pensionirung zugesichert, auch ist i. J. 1829 eine Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der K. Hofcapelle gegründet worden.

§. 14.

Für die Unterstützung der Militär-Personen, welche im Dienste des Vaterlandes ihre Kräfte aufgeopfert haben, und für ihre Hinterbliebenen, ist durch Gesetze (von 1806 1809 1812 1819) gesorgt, die nun auch auf das Landsäger-Corps ihre Anwendung finden.

§. 15.

Die Verbindlichkeit, die bei der Verwaltung der Württembergischen Posten angestellten Post-Officianten und ihre Angehörigen in den geeigneten Fällen zu unterstützen, hat der Fürst von Thurn und Taxis als Erb-Landpostmeister (1819) übernommen.

§. 16.

Kirchendiener, welche durch Altersschwäche,

oder eine ohne Hoffnung der Wiedergenesung andauernde Kränklichkeit zu Versetzung ihres Amtes unfähig werden, haben Anspruch auf einen angemessenen lebenslänglichen Ruhe = Gehalt (Leibgebing, Vitalitium). Wenn ein mittelloser, auf einer geringen Pfarrey angestellter, oder sonst nach seinen persönlichen Verhältnissen einer Hülfe bedürftiger evangelischer Geistlicher feindliche Plünderung, Brand = Unglück, mehrjährigen Hagel erleidet, wenn er in eine Krankheit fällt, bei welcher er einen Gehülfen nicht entbehren kann, wenn er bei epidemischen Krankheiten (vorzüglich in Ausübung seiner Amtspflichten), oder auch, wenn seine Familie angesteckt wird, wenn die Leichkosten eines Geistlichen nicht aufgebracht werden können, überhaupt bei vorübergehenden dringenderen Bedürfnissen solcher Geistlichen, erhalten dieselben eine Unterstützung. Jedem katholischen Candidaten der Theologie, welcher nach absolvirtem theologischen Studium in das Priester = Seminar einberufen wird, muß auf den Fall, daß er vor seiner wirklichen Anstellung unfähig werden sollte, sich standesgemäß zu erhalten, irgend eine Gemeinde = Körperschaft, oder ein Patrimonial = Herr, mittelst einer sogenannten Tischtitels = Urkunde, diesen Unterhalt verbürgen. Daß katholische Geistliche, welche sich durch irgend ein Vergehen die Entsetzung vom Amte zugezogen haben, ohne zugleich ihrer geistlichen Würde verlustig geworden zu seyn, ihren hinreichenden Unterhalt finden, darauf wird ebenfalls Rücksicht genommen

werden. Die Wittwen und Waisen der evangelischen Geistlichen erhalten auf Absterben eines solchen Geistlichen noch ein Vierteljahr lang die Besoldung und den unentgeltlichen Sitz in der Amtswohnung des Verstorbenen. Von Seite der Gemeinden werden ihnen der Aufenthalt, die Freiheit vom Weisßgeld, Wackelgeld, und anderen dergleichen Lasten, der Genuß der bürgerlichen Freiheiten (*privilegia civica*), eingeräumt. Für ihre weiteren ordentlichen Bedürfnisse ist durch die aus einer Wittwen-Stiftung des Herzogs Eberhard Ludwig vom Jahre 1674 im Jahre 1700 hervorgegangene evangelisch-geistliche Wittwen-Casse (*Fiscus charitativus*) gesorgt, welche im Jahre 1812 nach Einverleibung der Privat-Wittwen-Institute zu Crailsheim, Hall, Langenburg, Pfedelbach, Ravensburg und Neutlingen auch auf die neue erworbenen Landestheile ausgedehnt worden ist, und an welcher gegenwärtig ungefähr 350 Wittwen und 15 vater- und mutterlose Waisen Antheil haben. Auch erhalten sie, wenn sie durch Alter, Krankheit, oder vorübergehende Unglücksfälle in einen hilfsbedürftigen Zustand versetzt werden, eine außerordentliche Unterstützung.

S. 17.

Schullehrer, welche durch Altersschwäche oder eine ohne Hoffnung der Wiedergenesung andauernde Kränklichkeit zu Versehung ihres Amtes unfähig werden, haben Anspruch auf einen angemessenen lebenslänglichen Ruhegehalt. Den Professoren und Präcep-

toren ist die Theilnahme an der geistlichen Wittwen-Casse gestattet. Für andere Schullehrer sind in einigen Diöcesen, namentlich z. B. in der Göppinger Diöcese, besondere Schulmeister-Wittwencassen gegründet. Außerdem erhalten zur Ruhe gesetzte Schuldiener und ihre Hinterbliebenen in außerordentlichen Fällen eine Unterstützung; namentlich ist in dem Hungerjahre 1817 gering besoldeten Schuldienern, die keine Besoldungs-Naturalien, keinen Gütergenuß, und kein eigenes Vermögen hatten, eine solche Unterstützung zu Theil geworden.

§. 18.

Für die übrigen Staatsdiener, welche durch Krankheit oder Alter zu Führung ihres Amtes unfähig geworden sind, so wie für die Hinterbliebenen der Staatsdiener, ist durch ein besonderes Gesetz gesorgt; am 30. Juni 1830 standen 334 Wittwen und 473 Waisen solcher Diener im Pensions-Genusse. — Civildiener, welche auf gesetzliche Pensionirung keinen Anspruch zu machen haben, erhalten wenigstens in außerordentlichen Fällen eine angemessene Unterstützung. — Und für das Alter derjenigen Commundener, welche sich ausschließlich dem Dienste der Gemeinden widmen, wird noch Fürsorge getroffen werden.

§. 19.

Handwerker, welche einer Unterstützung bedürfen, wandernde Handwerks-Bursche (Wander-Gesellen), welche vergebens Arbeit gesucht haben, oder sich sonst in unverschuldeter Hülflosigkeit befinden, Tagelöhner, welche keine Arbeit, und Dienst-

boten, welche keinen Dienst finden, oder von dem damit verbundenen Lohn nicht leben können, werden schon in älteren Gesetzen der besondern obrigkeitlichen Fürsorge empfohlen; auch ist den Dienstboten in Ansehung ihres Lieblohns im Concurse ein Vorzugsrecht eingeräumt.

§. 20.

Art und Weise der Armen-Unterstützung.

Besonders jedoch in Hinsicht auf die Art und Weise der Armen-Unterstützung haben während der jetzigen Regierungs-Periode die wesentlichsten Verbesserungen Statt gefunden. Bis zu dem Regierungs-Antritte des jetzigen Königes nahm man sich in den meisten Orten in der Regel erst alsdann eines Armen an, wenn seine Armuth und Hülflosigkeit den höchsten Grad erreicht hatte. Zugleich wurde ihm durch verschiedene Beschränkungen, und Bedingungen der erhaltenen Unterstützung, z. B. Beschränkungen des Heirathens, Verbote alles Wirthshaus-Besuchs, Leistung öffentlicher Dienste, wie Gassenkehren, Krankenwarten etc., Tragung eines blechernen Bettler-Zeichens, u. s. w. seine ohnehin schon so unglückliche Existenz unnöthigerweise noch mehr verkümmert, ihm dadurch Anlaß zu Ausschweifungen verschiedener Art gegeben, und der letzte Funken von Selbstthätigkeit und Ehrgefühl in ihm erstickt. Man kannte beinahe keine andere, als directe Mittel der Armen-Unterstützung. Man warf mit Unwillen dem Armen ein Almosen hin,

ächte ihn wohl auch von Hause zu Hause in der Gemeinde um, und sieng er an, dem Publicum allzubeschwerlich oder gefährlich zu werden, so nahm man ihn in ein öffentliches Armen- oder Krankenhaus auf.

S. 21.

Obgleich schon nach den ältesten Verordnungen die Hausarmen, ehe sie zum Genuß einer Unterstützung zugelassen werden, ernstlich und bei Strafe ermahnt werden sollten, „ihre Kinder zur Gottesfurcht, Frömmigkeit, Arbeitsamkeit, Sparsamkeit, und Häuslichkeit zu erziehen, sie namentlich fleißig in die Predigten und zu dem Katechismus (in die Kinderlehre) zu führen, sie zur Schule, oder zu einem Handwerk, oder zum Verdingen, oder wozu sie sonst geschickt seyn mögen, anzuhalten, überhaupt sie zur Arbeit zu ziehen;“ so wurden doch in der Regel alle armen Kinder schlecht erzogen, sie kamen in keine oder in eine schlechte Lehre, heiratheten frühzeitig, ohne etwas gelernt zu haben, Personen ihres gleichen, zeugten elende Kinder, und kam irgend ein Unfall, so fielen sie auch gleich dem Publicum ganz zur Last. Zugleich war diese Art von Unterstützung, weil man der gänzlichen Verarmung nicht zu rechter Zeit zuvorkam, die eigenen Mittel und Kräfte der Armen viel zu wenig in Anspruch genommen wurden, und sonach mancher eine größere Unterstützung erhielt, als nach Maßgabe der ihm noch übrigen Mittel und Kräfte eigentlich nöthig gewesen wäre, die kostspieligste von allen, welche

gewählt werden konnten; so kostspielig, daß während für Einzelne im Uebermaß gesorgt wurde, und auf ihre Unterstützung der ganze, oder der größte Theil des für die Armen-Versorgung bestimmten Fonds verwendet werden mußte, für die übrigen zum Theil ebenso bedürftigen oder noch bedürftigeren Armen wenig oder nichts übrig blieb. Diesen wurde dann häufig überlassen, sich bei den bemittelteren Gemeinde-Angehörigen selbst ein Almosen einzusammeln, und selten war die Selbsteinsammlung auch nur auf bestimmte Wochentage und Tagesstunden beschränkt, oder unter irgend eine Aufsicht gestellt. Ja viele wurden damit, besonders in den ärmsten Orten des Königreichs, in welchen das Mißverhältniß der Zahl der Armen zu der Zahl der nichtarmen Einwohner groß war, nicht einmal auf ihren Wohnort beschränkt, sondern, aller Verbote ungeachtet, von ihren Vorgesetzten förmlich zum Auslaufen auf den Bettel in andere Orte legitimirt und angewiesen: und wurden dann auch solche Bettler anderwärts in Folge der bestehenden Polizey-Gesetze aufgegriffen; so mußten die Behörden Anstand nehmen, nach der ganzen Strenge der Gesetze gegen sie zu verfahren, weil es grausam gewesen wäre, sie gegen Arme anzuwenden, für welche in ihren Wohnorten nicht gehörig gesorgt wurde, und welche also durch die Noth gezwungen waren, sich dem Bettel zu ergeben. Diese Bettler aber nahmen auf ihre Streifzüge häufig ihre Weiber und Kinder mit, weiheten

letztere von der Wiege an in das Bettler- und Vaganten-Leben ein, und erzogen auf diese Art ihren Gemeinden und dem Staate eine Menge neuer Bettler, die dem Publicum nun ihre ganze Lebenszeit hindurch zur Last fallen, während sie bei einer andern Art und Weise der Armen-Unterstützung mit verhältnißmäßig geringen Mitteln zu ordentlichen, selbstständigen, und unschätzblichen Gemeinde- und Staats-Gliedern hätten gebildet werden können.

S. 22.

Bis zu dem Regierungs-Antritte des jetzigen Königes schien man nämlich in den meisten Orten gar nicht daran zu denken, daß mancher von den in ein Armenhaus aufgenommenen oder auf andere Weise unterstützten erwachsenen Armen wenigstens einen Theil der auf ihn verwendeten Kosten wohl noch hätte aus eigenen Mitteln ersetzt, oder wenigstens einen Theil seines Lebens-Unterhalts selbst hätte erwerben können, wenn man ihn zu gehöriger Anwendung seiner eignen Kräfte angehalten, oder ihm auch nur Gelegenheit zu einem ordentlichen Arbeits-Verdienste verschafft hätte, ja daß mancher dieser Armen gar keine weitere Unterstützung nöthig gehabt oder verlangt hätte, und vielleicht gar nie in die Classe der eigentlichen Armen versetzt worden wäre, wenn man ihn bei seiner Verheirathung durch ein kleines Geschenk oder auch nur ein kleines Anlehen zu Einrichtung seiner Haushaltung, zum Betrieb seines Gewerbes, zur Anschaffung des

für seine Wirthschaft erforderlichen Schiff- und Geschirrs, Viehes, Samens &c. unterstützt, oder ihm vor seiner Verheirathung zur Selbsterparung eines kleinen Betriebs-Capitals Veranlassung und Gelegenheit gegeben, oder ihm zum Studiren, oder zu Erweiterung der erlangten Gewerbs-Kenntnisse verholfen, wenn man ihm sogleich nach zurückgelegtem 14ten oder 15ten Jahre zu Erlernung eines Handwerks oder zum Eintritt in einen Knechts- oder Magdiens Gelegenheit verschafft, und ihn dazu angehalten, wenn man während seiner Schuljahre ihn nicht nur zum fleißigen Besuch des Elementar-Schul-Unterrichts angehalten, und ihm die Erfordernisse dazu verschafft, sondern ihm auch zu Erlernung nützlicher Handarbeiten Anleitung gegeben, frühzeitig genug den Gewerbsleiß in ihm erweckt, ihn an anhaltende Arbeitsamkeit gewöhnt, ihn zu Stärkung seines Körpers und zu Uebung seiner Kräfte für diesen Zweck angehalten, wenn man endlich in dem frühesten Kindes-Alter ihn vor den Unglücksfällen geschützt hätte, durch welche so manches Kind armer, zu Erwerbung ihres Lebens-Unterhalts ausser dem Hause genöthigter, oder auch nachlässiger Aeltern für seine ganze Lebenszeit der Fähigkeit zur Selbsterwerbung seines Lebens-Unterhalts beraubt wird.

S. 23.

Alles dieß hat sich seit dem Regierungs-Antritte des jetzigen Königes ganz anders gestaltet. Die unnöthigen Beschränkungen der Armen und die demüthi-

genden Bedingungen ihrer Unterstützung sind größtentheils abgeschafft, und namentlich die Erlaubniß zur Verehelichung der Eingefessenen wird nicht mehr von einer Nachweisung zulänglicher Erwerbs-Quellen abhängig gemacht, sondern die Freiheit zu heirathen unter keinen anderen, als bloß kanonischen und conscriptionsordnungs-gemäßen Einschränkungen ungehindert gestattet; nur in den ärmeren und ärmsten Orten wird bei vorkommenden Dispensations-Gesuchen u. u. die Wahrscheinlichkeit des Fortkommens besonders erwogen.

§. 24. Bei der Wahl der Mittel zur Armen-Unterstützung zieht man jetzt die indirecten in der Regel immer den directen vor; und nur bei solchen Armen, bei welchen indirecte Unterstützungs-Mittel nicht anwendbar oder nicht zureichend sind, werden directe Mittel in Anwendung gebracht.

Zu diesen indirecten Unterstützungs-Mitteln gehört unter Anderem auch die Befreiung der Armen von gewissen Lasten. Mit Borenläusen und Brieftragen z. B. sollen die Unterthanen von den Beamten nicht ohne Noth, nicht über die Gebühr, und nicht zur Unzeit beschwert werden, „damit nicht arme hart-schaffende Leute dadurch an ihren Feld-Geschäften verhindert, und an dem Taglohn, den sie sich etwa hätten verdienen können, verkürzt werden.“ Von der Aushebung für den Militär-Dienst sind die Militär-Pflichtigen befreit, wenn ihre Mutter oder Groß-

mutter, oder ihr Vater oder Großvater, sie zu Gewinnung ihrer Nahrung oder sonst zu Führung ihrer Haushaltung oder ihres Gewerbes nicht erthehren können, oder verwaiste Geschwister sich ohne ihre Unterstützung nicht zu ernähren vermögen. Den in einem Waisenhause erzogenen armen Kindern muß, wenn sie in ihrem Geburtsorte noch nicht Bürger sind, und um ihrer besseren Nahrung willen das Bürgerrecht daselbst nachsuchen, oder auch, wenn sie zu ihrem besseren Fortkommen genöthigt sind, ausserhalb ihres Geburts-Ortes sich bürgerlich niederzulassen, das Bürgerrecht unentgeltlich ertheilt werden. Ferner gehört hierher die wenigstens in gewissen Fällen Statt findende Quartiers-Freiheit armer Wittwen, die Wohnsteuer-Freiheit der Invaliden, die Capitalsteuer-Freiheit der Wittwen, Waisen, und gebrechlichen Personen, welche nicht über 2000 fl. Capitalien besitzen, und deren Hauptnahrungsquelle in den Zinsen aus diesen Capitalien besteht, die Stempel- und Postporto-Freiheit der Armen-Sachen, die Accise-Freiheit der in öffentlichen Instituten durch Arme verarbeiteten Waaren, die Nachlässe an Zehnten, Gülten, und Steuern, welche unbemittelten Güter-Besitzern im Falle einer Beschädigung durch Hagel und andere dergleichen Natur-Ereignisse bewilligt werden, das Recht der Wittwen und Waisen zur Vorlese im Herbst, u. s. w.

In Beziehung auf alle übrigen Unterstützungs-

Mittel ist jetzt der Grundsat angenommen, daß jeder Arme nur in so weit auf öffentliche Kosten unterstützt wird, als er bei gehöriger Anwendung aller ihm noch zu Gebot stehenden eigenen Mittel und Kräfte nicht im Stande ist, sich seinen Lebens-Unterhalt selbst zu erwerben. Man ist auf jede Weise darauf bedacht, daß die auf dem Wege zur Verarmung begriffenen Personen wo möglich noch von gänzlicher Verarmung, und ehe sie dem Publikum ganz zur Last fallen, gerettet werden: und da es sich bei den armen Kindern nicht, wie bei den erwachsenen Armen, hauptsächlich nur darum handelt, sie eine vielleicht nur noch kurze Reihe von Jahren hindurch vor dem Untergange zu bewahren, und ihnen ihre Lage erträglich zu machen, da vielmehr solche Kinder, wenn man sie sich selbst überläßt, ihre ganze Lebenszeit hindurch dem Publicum zur Last fallen, und die Classe der Armen, und der Müßiggänger, Bettler, und Verbrecher in's Unendliche fortpflanzen und vermehren; so gestattet man nicht mehr, daß die Kinder mit ihren Aeltern dem Müßiggang und Bettel nachziehen, oder zu Hause den Gefahren der Einsamkeit Preis gegeben bleiben, sondern fängt schon bei dem neugeborenen Kinde an, ihm eine solche Erziehung zu geben, daß es nach erlangtem reiferen Alter aus der Classe der unterstützungsbedürftigen Armen heraus und in die Classe der sich selbst ernährenden nützlichen Staatsbürger übertreten, der Zustand der Armen nicht bloß vorübergehend, sondern nachhaltig

verbessert, und die Zahl der unterstützungsbedürftigen Armen, der Müßiggänger, Bettler, und Verbrecher für die Folgezeit vermindert werden möge.

S. 26.

Klein-Kinder-Schulen.

Man weiß, welchen Gefahren die zur gewöhnlichen Schule noch nicht reifen kleinen Kinder armer Personen ausgesetzt sind, welche, wie z. B. die Weingärtner und anderen Feldarbeiter, die Tagelöhner, die Holzspalter, die Wascherinnen, die Wasserträgerinnen, die Viktualien-Händlerinnen, die Fabrik-Arbeiter ic. ic., zum Behuf ihres Brod-Erwerbs den ganzen Tag, oder wenigstens einen Theil des Tags, ausser dem Hause zubringen, desgleichen die Kinder armer Mütter, welche den Hausvater in seinem Gewerbe unterstützen müssen. Bald werden solche Kinder ohne alle Aufsicht und Pflege sich selbst überlassen, bald der Aufsicht älterer Geschwister anvertraut, welche selbst noch einer Aufsicht bedürften, bald bei Nachbarnleuten und Verwandten oder Bekannten untergebracht, welche zu Führung einer solchen Aufsicht keineswegs geeignet sind. Da bleiben sie dann oft in düstere und dumpfige Stuben eingesperrt, deren Luft ihrer Gesundheit gefährlich wird, bald in trauriger Einsamkeit, und der Gefahr ausgesetzt, im Zimmer Arme und Beine zu brechen, oder aus dem Fenster zu stürzen, bald in einer übel gewählten Gesellschaft, wo ihr Kopf mit abergläubigen, untauglichen, oder gar schädlichen Dingen

angefüllt wird; oder sie treiben sich auf der Straße umher, wo sie der Gefahr des Ueberfahrens, Ueberreitens, anderer Beschädigungen und Verunglückungen, und schlechter Gesellschaft Preis gegeben sind. Während hiernach sie selbst allen möglichen körperlichen, geistigen, und sittlichen Nachtheilen bloß gestellt sind, und schon im zartesten Alter an Körper und Geist verkrüppeln, oder wenigstens um den Genuß ihrer schönsten Lebensjahre kommen, werden zugleich die älteren Geschwister, deren Aufsicht sie übergeben sind, von der Schule abgehalten, und ebenfalls dem Müßiggange, dem Umhertreiben und Unfug auf den Straßen, und allen damit verbundenen Gefahren überlassen. Gewissenbaftere Aeltern aber werden durch die Pflicht, die sie sich auferlegen, ihre kleinen Kinder zu Hause selbst zu hüten, an Erwerbung des notwendigen Lebensunterhalts gehindert, während träge Aeltern dieselbe als einen Vorwand mißbrauchen, sich der Selbsterwerbung ihres Unterhalts zu entziehen, und die öffentliche Wohlthätigkeit in Anspruch zu nehmen.

Ueber die Anstalt, welche im Jahre 1829 in Stuttgart

Um nun dergleichen Kinder vor den ihnen drohenden Gefahren zu schützen, ihren Körper und Geist für die fernere Erziehung zu entwickeln und vorzubereiten, und zugleich Aeltern und Kind-Mädchen, denen an einer guten Weise, kleine Kinder zu besorgen, gelegen ist, Anleitung dazu zu geben, ist im Jahre 1829 zu Stuttgart mit einer schon im Jahre 1830 bedeutend

erweiterten, und für 160 Kinder eingerichteten sogenannten Klein-Kinder-Schule ein Anfang gemacht worden, in welcher bereits 96 Mädchen und 12 Knaben von 3 bis 6 Jahren, die in die oben bezeichnete Kategorie gehören, jeden Tag, mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage, Vormittags von 7 oder 8 bis 12, und Nachmittags von 1 bis 6 oder 7 Uhr, auf eine ihrem zarten Alter angemessene Weise beaufsichtigt, unterhalten, beschäftigt, und an Reinlichkeit, Folgsamkeit, und Ordnung gewöhnt werden. Es bleibt zwar noch zu wünschen übrig, daß diese Anstalt auf eine größere Anzahl von kleinen Knaben möchte ausgedehnt werden können, und daß dieselbe auch auf dem Lande, wenigstens in den größeren Städten, Nachahmung finden möchte; es ist aber auch kaum zu zweifeln, daß dieß, nachdem nun einmal in der Hauptstadt das Beispiel gegeben ist, in kurzer Zeit geschehen werde.

§. 28. **Elementar-Schulen.**

In Hinsicht auf die zur Schule reifen armen Kinder von 6 bis 14 Jahren bestimmen zwar schon ältere Verordnungen, daß sie zum fleißigen Besuch der Predigten, Katechisationen, und Schulen angehalten, daß namentlich auch an jedem Orte, wo lateinische Schulen sind, etliche arme Knaben in diese Schulen aufgenommen, und daß für solche arme Kinder nöthigenfalls aus öffentlichen Cassen die erforderlichen Schulbücher angeschafft, und die Schul-

gelder bezahlt werden sollen. Diese Verordnungen las-
 men aber früher, so lange die armen Kinder noch so
 häufig mit ihren Aeltern dem Bettel nachzogen, nur
 höchst mangelhaft in Vollziehung. Jetzt hingegen, seit-
 dem dieses Umherziehen nicht mehr geduldet wird, kann
 mit weit mehr Nachdruck auch den Schul-Versäumnis-
 sen gesteuert werden. Zu Stuttgart ist eine besondere
 Armen-Schule, in welcher bei 400 arme Kinder un-
 entgeltlichen Unterricht erhalten; an dem Unterrichte
 in dem Catharinen-Stifte (der Unterrichts-Anstalt
 für die weibliche Jugend der gebildeteren Stände) neh-
 men ebenfalls 18 bis 20 minder bemittelte Mädchen unent-
 geltlich Theil; und außerdem werden noch alle Jahre 100
 bis 150 fl. an Schulgeldern und für Schulbücher aus den
 öffentlichen Cassen der Stadt Stuttgart bezahlt. Auch auf
 dem Lande werden in der Regel überall die armen
 Kinder zum regelmäßigen Schulbesuch angehalten, und
 Schulgeld und Schulbücher aus den öffentlichen Cassen
 für sie bezahlt; besonders aber wird die Anschaffung
 der religiösen Schulbücher für arme Kinder jetzt durch
 die im Jahre 1812 für den protestantischen Theil des
 Königreichs gegründete privilegirte Bibel-Anstalt zu
 Stuttgart sehr erleichtert, indem sie jedes Jahr eine
 bedeutende Anzahl von Bibeln und Neuen Testamen-
 ten, an Arme ganz unentgeltlich, an minder Bemit-
 telte zu verabgesetzten Preisen, an Bemittelte im Aus-
 lage-Preise, abgiebt, und namentlich im Jahre 1878
 2902 Bibeln und 1462 Neue Testamente theils ganz

erweiterten, und für 160 Kinder eingerichteten sogenannten Klein-Kinder-Schule ein Anfang gemacht worden, in welcher bereits 96 Mädchen und 12 Knaben von 3 bis 6 Jahren, die in die oben bezeichnete Kategorie gehören, jeden Tag, mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage, Vormittags von 7 oder 8 bis 12, und Nachmittags von 1 bis 6 oder 7 Uhr, auf eine ihrem zarten Alter angemessene Weise beaufsichtigt, unterhalten, beschäftigt, und an Reinlichkeit, Folgsamkeit, und Ordnung gewöhnt werden. Es bleibt zwar noch zu wünschen übrig, daß diese Anstalt auf eine größere Anzahl von kleinen Knaben möchte ausgedehnt werden können, und daß dieselbe auch auf dem Lande, wenigstens in den größeren Städten, Nachahmung finden möchte; es ist aber auch kaum zu zweifeln, daß dieß, nachdem nun einmal in der Hauptstadt das Beispiel gegeben ist, in kurzer Zeit geschehen werde.

S. 28.

Elementar-Schulen.

In Hinsicht auf die zur Schule reifen armen Kinder von 6 bis 14 Jahren bestimmen zwar schon ältere Verordnungen, daß sie zum fleißigen Besuch der Predigten, Katechisationen, und Schulen angehalten, daß namentlich auch an jedem Orte, wo lateinische Schulen sind, etliche arme Knaben in diese Schulen aufgenommen, und daß für solche arme Kinder nöthigenfalls aus öffentlichen Cassen die erforderlichen Schulbücher angeschafft, und die Schul-

„armen Kinder zur Arbeit und Verdiennung
ihres Stückes Brod angehalten werden sollen.“

§. 30.

Man hat jedoch erst in der neuesten Zeit in einigen Orten, z. B. zu Adelsmannsfelden (O. Aalen), zu Mittel-Fischach (O. Gaildorf), zu Göggingen und Reichenbach (O. Gmünd), in mehreren Gemeinden des Oberamts Mergentheim, zu Sulz, zu Röthenberg (O. Oberndorf), u. s. w. angefangen, die armen Kinder in dieser Beziehung unter eine besondere Aufsicht zu stellen, und z. B. durch Bestellung eines Vormunds für jedes einzelne arme Kind in der Person eines Orts-Vorstehers, Gemeinde-Dieners, oder Nachbars, der dasselbe überall, zu Hause, bei der Arbeit, beym Spielen, u. s. w. zu beobachten hat, oder durch periodische allgemeine Aufforderung aller oder besondere Aufforderung einzelner Aeltern, oder durch periodische Visitationen in den Wohnungen der armen Familien, besonders solcher, welche im Verdachte stehen, daß sie es an gehöriger Erziehung ihrer Kinder fehlen lassen, oder durch periodische Vorweisung der zu Hause gefertigten Arbeiten oder öffentliche Fertigung einer Probe-Arbeit, oder durch unentgeltliche Versehung der armen Kinder mit Arbeits-Werkzeugen und Materialien, durch Ertheilung von Prämien an die fleißigsten und geschicktesten armen Kinder, und durch Ermahnung, Vorladung und Bestrafung der säumigen Aeltern, sich wirklich zu versichern, daß solche Kinder zum fleißigen Besuch der Kirche und Schule,

und zur Fertigung ihrer Aufgaben angehalten, daß sie auf eine angemessene Weise hinlänglich beschäftigt, daß sie nicht durch übermäßige Arbeit oder unverdiente körperliche Züchtigungen mißhandelt, daß sie nicht in Hinsicht auf Kleidung und Reinlichkeit vernachlässigt, daß sie nicht dem Müßiggang, Bettel, und anderen Unarten überlassen werden, u. s. w.

S. 31.

In anderen Orten werden neuerlich einzelne arme Kinder einer oder einigen in nützlichen Hand-Arbeiten erfahrenen Personen, z. B. Strickerinnen, Näherinnen, Stickerinnen u. auf öffentliche Kosten zum Unterricht in ihren eigenen Wohnungen übergeben, oder es wird wenigstens obrigkeitlich dafür gesorgt, daß es nicht an Personen im Orte fehlt, welche in dergleichen Hand-Arbeiten Unterricht geben können. Auf diesem Wege hat z. B. Pfarrer Moll zu Hausen am Rhann (Oberamts Spalchingen) es seit dem Jahre 1820 dahin gebracht, daß in diesem Orte, wo früher beinahe alle Kinder bettelten, nun fast alle Mädchen vom 7ten bis 18ten Jahre, ungefähr 50 an der Zahl, sich mit Musseltin-Sticken beschäftigen, und damit jährlich ungefähr 1500 fl. miteinander verdienen, daß alle Mädchen, welche die Elementar-Schule besuchen, auch stricken lernen, daß mehrere das Nähen gelernt haben, daß auch die Elementar-Schule seit dieser Zeit fleißig-

ger besucht wird, und daß der früher so allgemeine Bettel der Kinder des Ortes ausgerottet ist.

§. 32.

Mit gemeinsamer Beschäftigung der armen Kinder in einem öffentlichen Local durch nützliche Hand-Arbeiten wurde zwar schon in den Jahren 1712 zu Stuttgart, und 1736 zu Ludwigsburg, in den um diese Zeit errichteten beiden Staats-Waisenhäusern, und in den Jahren 1761 zu Nürtingen, 1788 zu Stuttgart, 1795 zu Marbach, 1796 zu Tübingen, 1798 zu Markgröningen, 1807 zu Weinsberg, u. s. w. in den damals begründeten öffentlichen Beschäftigungs-Anstalten für erwachsene Arme ein Anfang gemacht. Die erste eigentliche und besondere Kinder-Industrie-Schule hingegen kam in Württemberg erst im Jahre 1795 durch Pfarrer Kohler zu Ständ, welcher damals in seinem Pfarrdorse Birkach (im Amtsoberramte Stuttgart) eine Spinn- und nachher auch Strick- und Näh-Schule für Kinder begründete. Wenn aber gleich diese Anstalt damals allgemein zur Nachahmung und zur Verbindung mit den Lehr-Schulen empfohlen wurde; so scheint sie doch damals, wenigstens in Alt-Württemberg, wenige Nachahmung gefunden zu haben. Erst im Jahre 1802 wurde zu Degerloch, (in der Nähe von Birkach, ebenfalls im Amtsoberramte Stuttgart) eine Strick-Schule eröffnet, und in Stuttgart selbst im Jahre 1801 mit der Armen-Kasten-Schule eine Industrie-Schule ver-

und zur Fertigung ihrer Aufgaben angehalten, daß sie auf eine angemessene Weise hinlänglich beschäftigt, daß sie nicht durch übermäßige Arbeit oder unverdiente körperliche Züchtigungen mißhandelt, daß sie nicht in Hinsicht auf Kleidung und Keuschheit vernachlässigt, daß sie nicht dem Müßiggang, Bettel, und anderen Unarten überlassen werden, u. s. w.

§. 31.

In anderen Orten werden neuerlich einzelne arme Kinder einer oder einigen in nützlichen Handarbeiten erfahrenen Personen, z. B. Strickerinnen, Nähterinnen, Stickerinnen u. auf öffentliche Kosten zum Unterricht in ihren eigenen Wohnungen übergeben, oder es wird wenigstens obrigkeitlich dafür gesorgt, daß es nicht an Personen im Orte fehlt, welche in dergleichen Handarbeiten Unterricht geben können. Auf diesem Wege hat z. B. Pfarrer Moll zu Hausen am Thann (Oberamts Spachingen) es seit dem Jahre 1820 dahin gebracht, daß in diesem Orte, wo früher beinahe alle Kinder bettelten, nun fast alle Mädchen vom 7ten bis 18ten Jahre, ungefähr 50 an der Zahl, sich mit Musfelta-Sticken beschäftigen, und damit jährlich ungefähr 1500 fl. miteinander verdienen, daß alle Mädchen, welche die Elementar-Schule besuchen, auch sticken lernen, daß mehrere das Nähen gelernt haben, daß auch die Elementar-Schule seit dieser Zeit nicht

ger besucht wird, und daß, den früher so allgemeine Bettel der Kinder des Ortes ausgerottet ist.

§. 32.

Mit gemeinsamer Beschäftigung der armen Kinder in einem öffentlichen Local durch nützliche Hand-Arbeiten wurde zwar schon in den Jahren 1712 zu Stuttgart, und 1736 zu Ludwigsburg, in den um diese Zeit errichteten beiden Staats-Wa-fenbäusern, und in den Jahren 1761 zu Nürtingen, 1788 zu Stuttgart, 1795 zu Marbach, 1796 zu Eil-bingen, 1798 zu Markgröningen, 1807 zu Weinsberg, u. s. w. in den damals begründeten öffentlichen Be-schäftigungs-Anstalten für erwachsene Arme ein An-fang gemacht. Die erste eigentliche und besondere Kinder-Industrie-Schule hingegen kam in Württemberg erst im Jahre 1795 durch Pfarrer Kohler zu Ständ, welcher damals in seinem Pfarrdorfe Birlach (im Amtsoberramte Stuttgart) eine Spinn- und nachher auch Strick- und Näh-Schule für Kinder be-gründete. Wenn aber gleich diese Anstalt damals all-gemein zur Nachahmung und zur Verbindung mit den Lehr-Schulen empfohlen wurde; so scheint sie doch da-mals, wenigstens in Alt-Württemberg, wenige Nach-ahmung gefunden zu haben. Erst im Jahre 1802 wurde zu Degerloch, (in der Nähe von Birlach; eben-falls im Amtsoberramte Stuttgart) eine Strick-Schule eröffnet, und in Stuttgart selbst im Jahre 1801 mit der Nemen-Kasten-Schule eine Industrie-Schule ver-

in den Industrie-Schulen,

nichtarme Kinder,

männlichen Geschlechts 690

weiblichen 7994

8684

arme Kinder,

männlichen Geschlechts 1554

weiblichen 8922

10,476

in den Baum-Schulen,

männlichen Geschlechts 5121

weiblichen 999

6120

in den Schul-Gärten,

männlichen Geschlechts 826

weiblichen 854

1680

Es sind darunter ungefähr die Hälfte katholische, und die Hälfte evangelische Kinder, auch 45 Juden-Kinder, nämlich 30 zu Lebenhausen (N. Göppingen), 5 zu Steinbach (N. Hall), und 10 zu Sonthelm (N. Heilbronn).

Wenn übrigens gleich die 458 Orte, in welchen Industrie-Schulen sind, kaum den vierten Theil von den Städten, Marktstücken und Dörfern ausmachen, welche man, ohne die vielen kleinen Weiler und Höfe,

im Ganzen in Württemberg zählt; so darf man doch hieraus nicht den Schluß ziehen, daß der Zweck der allgemeinen Einführung der Industrie-Schulen nur zum vierten Theile erreicht sey. Es ist nicht darum zu thun, daß in recht vielen Orten, sondern hauptsächlich darum, daß zuerst in denjenigen Orten, wo die Zahl der armen und verwahrlosten Kinder, und mithin auch das Bedürfnis einer Industrie-Schule am größten ist, desgleichen, daß einstweilen so viel möglich in jedem Oberamts-Bezirk wenigstens eine oder einige Industrie-Schulen eröffnet werden, um den übrigen Amtsorten mit ihrem Beispiele voranzugehen, und Industrie-Lehrer und Lehrerinnen für sie zu bilden. In Orten, wo die Einwohner selbst sehr industriös sind, und die armen Kinder privatim zu Kunst-Arbeiten anhalten, desgleichen in Orten, wo die Kinder alle von Jugend auf durch ihre Aeltern zur Hülfe bei ihren Handwerken und ihren haus- und landwirtschaftlichen Geschäften gebraucht werden, in Orten endlich, wo wenige oder keine bettelarme Familien, und wenige oder keine arme Kinder sind, würde sich die Aufwendung der mit Begründung und Unterhaltung einer öffentlichen Industrie-Schule verbundenen Kosten kaum rechtfertigen lassen. Bedenkt man überdies, daß von den 11,580 armen Knaben und 12,404 armen Mädchen, welche im ganzen Königreiche gezählt werden, sehr viele noch zu jung zur Theilnahme an der Industrie-Schule, und daß überhaupt von diesen

in den Industrie-Schulen,

nichtarme Kinder,

männlichen Geschlechts 690

weiblichen 7994

8684

arme Kinder,

männlichen Geschlechts 1554

weiblichen 8922

10,476

in den Baum-Schulen,

männlichen Geschlechts 5121

weiblichen 999

6120

in den Schul-Gärten,

männlichen Geschlechts 826

weiblichen 854

1680

Es sind darunter ungefähr die Hälfte katholische, und die Hälfte evangelische Kinder, auch 45 Juden-Kinder, nämlich 30 zu Jebenhausen (N. Göppingen), 5 zu Steinbach (N. Hall), und 10 zu Sonthelm (N. Heilbronn).

Wenn übrigens gleich die 458 Orte, in welchen Industrie-Schulen sind, kaum den vierten Theil von den Städten, Marktflecken und Dörfern ausmachen, welche man, ohne die vielen kleinen Weller und Höfe,

sein (D. Crailsheim) noch jetzt beibehaltene, Um-
 äßen oder Umhalten solcher Kinder von Hause
 zu Hause aber, so wie durch die früher häufig, na-
 mentlich z. B. zu Stuttgart, Ludwigsburg, Ravens-
 burg, Reutlingen, Rottenburg ic. gebräuchlich gewesene
 Aufnahme solcher Kinder in ein Hospital
 oder ein anderes öffentliches Armenhaus,
 wegen der dabei Statt findenden, für die Gesundheit
 und Sittlichkeit der Kinder höchst gefährlichen, Verüh-
 rungen mit verdorbenen erwachsenen Personen, der
 Zweck nur sehr unvollkommen erreicht wird; so besteht
 in den meisten Orten, theils schon seit längerer, größ-
 tentheils jedoch erst seit neuerer Zeit, die Einrichtung,
 daß solche Kinder in einem Privathause bei
 rechtschaffenen Leuten für längere Zeit un-
 tergebracht werden.

S. 37.

In manchem Orte wurden dergleichen arme Kin-
 der schon, nicht nur von Verwandten, sondern selbst
 von Fremden, unentgeltlich in ihre Häuser auf-
 genommen. Namentlich zu Marienzell (D. Obern-
 dorf) sind im Jahre 1823 38 Kinder vormals herum-
 ziehender, neuerlich aber in diesen Ort confinirter,
 Scherenschleifer, Kessler, Korb = Kretten = Sieb =
 und Wannenmacher ic., welche früher ihre Kinder zum Bet-
 tel angehalten, und damit zugleich der Arbeit, Schule,
 und Kirche entzogen hatten, bei guten Bürgern zur
 Verpflegung vertheilt, wo sie nun zur Schule und zur

Erlernung der Gewerbs-Geschäfte, und, wenn es gerade keine Feld-Geschäfte gibt, zum Spinnen, Stricken, Nähen, und Strohsflechten angehalten werden. Um dieselbe Zeit ungefähr sind zu Tuttlingen 3 verlassene Knaben, deren Aeltern früher einer Gannerbande angehörten, und sich im Zuchtthause befanden, von Bürgern unentgeltlich zur Ernährung und Erziehung übernommen worden, und etwas Aehnliches ist damals auch zu Besigheim vorgekommen.

§. 38.

In der Regel aber wird für solche in Privathäuser aufgenommene Kinder ein Kostgeld bezahlt. Weinade in jedem Dorfe sind jetzt wenigstens eines oder einige, in vielen Städten 10, 20, 30, und noch mehrere, und namentlich z. B. zu Sulz 16, zu Ravensburg 32, zu Hall 34, zu Eßlingen 36 bis 40 arme Kinder, alle aus der Oberamts-Stadt, auf Rechnung der örtlichen Cassen gegen Kostgeld bei Privat-Personen untergebracht. Zu Stuttgart werden für ungefähr 60 verwaiste und unehliche Kinder alle Jahre 1700 bis 1800 fl. Kostgeld aus den öffentlichen Cassen der Stadt bezahlt. Und überdieß werden auf Kosten der Staats-Waisenhäuser 200 arme und verwahrloste Kinder aus allen Theilen des Königreichs gegen Kostgeld in Privathäusern erzogen.

§. 39.

Öffentliche Erziehungs-Häuser für arme Kinder.

Bei manchen armen Kindern hat jedoch

a. die physische und sittliche Verdorbenheit bereits

kein (D. Crailsheim) noch jetzt beibehaltene, Umhän- oder Umhalten solcher Kinder von Hause zu Hause aber, so wie durch die früher häufig, namentlich z. B. zu Stuttgart, Ludwigsburg, Ravensburg, Reutlingen, Rottenburg u. gebräuchlich gewesene Aufnahme solcher Kinder in ein Hospital oder ein anderes öffentliches Armenhaus, wegen der dabei Statt findenden, für die Gesundheit und Sittlichkeit der Kinder höchst gefährlichen, Berührungen mit verdorbenen erwachsenen Personen, der Zweck nur sehr unvollkommen erreicht wird; so besteht in den meisten Orten, theils schon seit längerer, größtentheils jedoch erst seit neuerer Zeit, die Einrichtung, daß solche Kinder in einem Privathause bei rechtschaffenen Leuten für längere Zeit untergebracht werden.

S. 37.

In manchem Orte wurden dergleichen arme Kinder schon, nicht nur von Verwandten, sondern selbst von Fremden, unentgeltlich in ihre Häuser aufgenommen. Namentlich zu Marienzell (D. Oberndorf) sind im Jahre 1823 38 Kinder vormals herumziehender, neuerlich aber in diesen Ort confinirter, Scherenfleißer, Kessler, Korb = Kretten = Sieb- und Wannenmacher u., welche früher ihre Kinder zum Bettel angehalten, und damit zugleich der Arbeit, Schule, und Kirche entzogen hatten, bei guten Bürgern zur Verpflegung vertheilt, wo sie nun zur Schule und zur

Wirt. Jahrb. Jahrg. 1829 18 Heft. 24

Erlernung der Gewerbs-Geschäfte, und, wenn es gerade keine Feld-Geschäfte gibt, zum Spinnen, Stricken, Nähen, und Strohslechten gehalten werden. Um dieselbe Zeit ungefähr sind zu Tuttlingen 3 verlassene Knaben, deren Aeltern früher einer Gannerbande angehörten, und sich im Zuchtthause befanden, von Bürgern unentgeltlich zur Ernährung und Erziehung übernommen worden, und etwas Aehnliches ist damals auch zu Besigheim vorgekommen.

§. 38.

In der Regel aber wird für solche in Privathäuser aufgenommene Kinder ein Kostgeld bezahlt. Beinahe in jedem Dorfe sind jetzt wenigstens eines oder einige, in vielen Städten 10, 20, 30, und noch mehrere, und namentlich z. B. zu Sulz 16, zu Ravensburg 32, zu Hall 34, zu Eßlingen 36 bis 40 arme Kinder, alle aus der Oberamts-Stadt, auf Rechnung der örtlichen Cassen gegen Kostgeld bei Privat-Personen untergebracht. Zu Stuttgart werden für ungefähr 60 verwaiste und wehliche Kinder alle Jahre 1700 bis 1800 fl. Kostgeld aus den öffentlichen Cassen der Stadt bezahlt. Und überdieß werden auf Kosten der Staats-Waisenhäuser 200 arme und verwahrloste Kinder aus allen Theilen des Königreichs gegen Kostgeld in Privathäusern erzogen.

§. 39.

Öffentliche Erziehungs-Häuser für arme Kinder.

Bei manchen armen Kindern hat jedoch

a. die physische und sittliche Verdorbenheit bereits

in dasselbe aufgenommenen armen Kinder nun von aller Gemeinschaft mit den erwachsenen Hospitaliten vollkommen abgesondert sind.

Die Erziehungs-Häuser zu Stuttgart, Ludwigsburg, Gmünd, Rottenburg, und Ulm sind ausschließlich für Kinder aus der Oberamts-Stadt bestimmt. An den Erziehungshäusern zu Herrenberg, Kirchheim, und Stammheim hingegen nehmen auch die übrigen zum Oberamts-Bezirk gehörigen Orte Theil. Der gemachte Vorschlag, ob sich nicht zwei zusammengrenzende Oberamts-Bezirke, oder mehrere Oberamts-Bezirke, wenigstens für den Anfang, zu gemeinschaftlicher Errichtung, Unterhaltung, und Benützung eines solchen Erziehungs-Hauses vereinigen wollten, hat bis jetzt keinen Eingang gefunden. Die Erziehungs-Häuser zu Tuttlingen, Winnenden, und Tübingen berücksichtigen jedoch zwar zunächst und vorzugsweise die Kinder aus dem Orte und aus dem Oberamts-Bezirk, nehmen aber, wenigstens gegen Kostgeld, auch Kinder aus anderen Oberamts-Bezirken, und selbst aus dem Auslande, auf, und zu Kornthal und auf der Schlotwiese wird auf das Vaterland gar nicht gesehen, sondern jedes in sonstiger Beziehung zur Aufnahme geeignete Menschenkind aufgenommen.

§. 41.

Taubstumme und blinde Kinder werden in der Regel nur zu Winnenden und Tübingen, in welchen beiden Anstalten für ihre zweckmäßige Erziehung und

gung aller Bewohner des ganzen Oberamts-Bezirks, diese Kinder aufzunehmen.

Man hat sich daher von der Nothwendigkeit der Unterhaltung öffentlicher Erziehungs-Häuser für solche, theils bereits verwahrloste und verdorbene, theils wenigstens naher Gefahr der Verwahrlosung und Verderbniß ausgesetzte arme Kinder, neben der Erziehung eines Theils derselben in Privat-Kosthäusern, längst überzeugt, öffentlicher Erziehungs-Häuser, welche nicht nur die Beaufsichtigung und Beschäftigung, sondern die ganze religiöse, sittliche, intellectuelle, industrielle, und physische Erziehung dieser Kinder übernehmen, also namentlich auch für die Gesunderhaltung, Nahrung, Kleidung, Liegerstatt, und Wohnung derselben sorgen.

§. 40.

Jedoch erst seit dem Regierungs-Antritte des jetzigen Königes hat man angefangen, dergleichen Erziehungs-Häuser auch für einzelne Orte und Bezirke zu begründen, und erst im Jahre 1818 ist zu Gmünd, 1820 zu Ulm und Stuttgart, 1823 zu Winnenden (N. Waiblingen), und zu Kornthal (N. Leonberg), 1824 zu Herrenberg, 1825 zu Ludwigsburg und zu Tuttlingen, 1826 zu Kirchheim und zu Stammheim (N. Calw), 1829 auf der Schlotwiese (im Amtsoberramte Stuttgart) und zu Tübingen, eine solche Anstalt eröffnet, und in dem Hospital zu Mottenburg die Einrichtung getroffen worden, daß die

wiese von ihnen begründete Erziehungs-Haus ausschließlich für ganz kleine Kinder von der Wiege an bis nach zurückgelegtem 6ten Jahre zu bestimmen. In die übrigen Orts- und Bezirks-Erziehungs-Häuser werden die Kinder in der Regel nicht vor dem 5ten oder 6ten, und nicht nach zurückgelegtem 12ten Jahre, am liebsten in dem Alter von 5 bis 8 Jahren, aufgenommen; nur bei taubstummen Kindern wird der Eintritt nicht vor dem 6ten oder 7ten Jahre gewünscht, und es werden taubstumme Kinder auch noch im 14ten bis 15ten Jahre aufgenommen. Alle übrigen Kinder werden in der Regel nur bis nach zurückgelegtem 14ten, höchstens 15ten Jahre in der Anstalt behalten.

§. 42.

Am 30. Juni 1830 befanden sich in dem Erziehungs-Hause zu

Stuttgart .	32	männliche	12	weibliche
Gmünd .	19	—	14	—
Herrenberg .	11	—	6	—
Kirchheim .	13	—	10	—
Kornthal .	36	—	32	—
Ludwigsburg	8	—	7	—
Mottenburg	13	—	8	—
Schlotwiese	10	—	9	—
Stammheim	13	—	19	—
Tübingen .	2	—	4	—
Tuttlingen .	28	—	15	—

Ulm . . .	30	—	33	—
Winnenden	46	—	29	—
	<hr/>		<hr/>	
Zusammen	261	—	188	—

und im Ganzen 459 Zöglinge, und darunter 32 (zu Winnenden 26, zu Tübingen 6) taubstumme, und (zu Winnenden) 2 blinde Kinder.

Mehrere dieser Erziehungs-Häuser könnten zwar dem Raume nach eine größere Anzahl von Zöglingen aufnehmen; namentlich würden zu

Herrenberg	statt 17	Kindern	28
Kirchheim	— 23	—	30
Ludwigsburg	— 15	—	40
Mottenburg	— 21	—	30
Schlotwiese	— 19	—	30
Stammheim	— 32	—	40
Tübingen	— 6	—	12
Tuttlingen	— 43	—	60
Ulm	— 63	—	70
	<hr/>		<hr/>
Zusammen	— 239	—	340,

also 100 Kinder weiter Platz finden: theils erfordert aber die innere Wohlfahrt solcher Anstalten, daß man mit der Vermehrung der Zahl der Zöglinge nur allmählich fortschreitet, indem die Erfahrung lehrt, daß sie zuvor innerlich erstarren müssen, ehe sie sich auf eine für das Wohl des Ganzen erspriessliche Weise ausdehnen können, theils fehlt es diesen Anstalten an den zu Ausdehnung der ökonomischen Einrichtung und zu

wiese von ihnen begründete Erziehungs-Haus ausschließlich für ganz kleine Kinder von der Wiege an bis nach zurückgelegtem 6ten Jahre zu bestimmen. In die übrigen Orts- und Bezirks-Erziehungs-Häuser werden die Kinder in der Regel nicht vor dem 5ten oder 6ten, und nicht nach zurückgelegtem 12ten Jahre, am liebsten in dem Alter von 5 bis 8 Jahren, aufgenommen; nur bei taubstummen Kindern wird der Eintritt nicht vor dem 6ten oder 7ten Jahre gewünscht, und es werden taubstumme Kinder auch noch im 14ten bis 15ten Jahre aufgenommen. Alle übrigen Kinder werden in der Regel nur bis nach zurückgelegtem 14ten, höchstens 15ten Jahre in der Anstalt behalten.

§. 42.

Am 30. Juni 1830 befanden sich in dem Erziehungs-Hause zu

Stuttgart .	32	männliche	12	weibliche
Gmünd .	19	—	14	—
Herrenberg .	11	—	6	—
Kirchheim .	13	—	10	—
Kornthal .	36	—	32	—
Ludwigsburg	8	—	7	—
Mottenburg	13	—	8	—
Schlotwiese	10	—	9	—
Stammheim	13	—	19	—
Lüdingen .	2	—	4	—
Luttlingen .	28	—	15	—

Ulm . . .	30	—	33	—
Winnenden	46	—	29	—
	<hr/>		<hr/>	
Zusammen	261	—	188	—

und im Ganzen 459 Jöglinge, und darunter 32 (zu Winnenden 26, zu Tübingen 6) taubstumme, und (zu Winnenden) 2 blinde Kinder.

Mehrere dieser Erziehungs-Häuser könnten zwar dem Raume nach eine größere Anzahl von Jöglingen aufnehmen; namentlich würden zu

Herrenberg	statt 17	Kindern	28
Kirchheim	— 23	—	30
Ludwigsburg	— 15	—	40
Rottenburg	— 21	—	30
Schlotwiese	— 19	—	30
Stammheim	— 32	—	40
Tübingen	— 6	—	12
Tuttlingen	— 43	—	60
Ulm	— 63	—	70
	<hr/>		<hr/>

Zusammen — 239 — 340,

also 100 Kinder weiter Platz finden: theils erfordert aber die innere Wohlfahrt solcher Anstalten, daß man mit der Vermehrung der Zahl der Jöglinge nur allmählich fortschreitet, indem die Erfahrung lehrt, daß sie zuvor innerlich erstarken müssen, ehe sie sich auf eine für das Wohl des Ganzen erspriessliche Weise ausdehnen können, theils fehlt es diesen Anstalten an den zu Ausdehnung der ökonomischen Einrichtung und zu

tig für 18 bis 20 Knaben, und 14 bis 16 Mädchen eingerichtete, Staats-Taubstumm- und Blinden-Anstalt gegründet worden, in welche jedoch nur bildungsfähige, mit keinem ansteckenden oder ekelhaften Uebel behaftete Kinder, welche das 7te Jahr zurückgelegt, aber das 12te noch nicht angetreten haben, aufgenommen werden. Jeder auf Staats-Kosten in diese Anstalt aufgenommene Zögling wird in der Regel wenigstens 6 Jahre in derselben beibehalten, und erhält in der Anstalt ausser dem Unterrichte und der Wohnung auch seine Verpflegung. Es werden jedoch auch Zöglinge gegen ein jährliches Kost- und Verpflegungsgeld von 100 fl., und solche, welche bloß den Unterricht der Anstalt ohne Kost und Wohnung genießen, gegen jährliche 12 fl. aufgenommen. Im Jahre 1830 befanden sich in dieser Anstalt 13 männliche und 13 weibliche, zusammen 26 Zöglinge.

Eine kleinere ähnliche Anstalt ist seit dem Jahre 1824 auch mit dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Eßlingen verbunden, in welche, um neben dem theoretischen Taubstumm- und Blinden-Unterrichte die Methode auch in der Anwendung zeigen zu können, eine kleine Anzahl taubstummer und blinder, jedoch ebenfalls nur bildungsfähiger, Kinder aufgenommen wird. Diese Zöglinge erhalten jedoch in dem Institut nur den Unterricht frey; für die Verpflegung derselben in einem Privat-Hause hingegen müssen die Aeltern oder Gemeinden auf ihre Kosten sorgen. Im Jahre

1830 befanden sich in dieser Anstalt 5 männliche und 3 weibliche, zusammen also 8 Söglinge.

Eine ähnliche Einrichtung, wie zu Eslingen, wird seiner Zeit auch in dem katholischen Schullehrer-Seminar getroffen werden.

§. 45.

Um endlich ausser den jungen Leuten, welche, im Besitze eigenen Vermögens, oder durch sonstige Umstände begünstigt, Hoffnung haben, seiner Zeit die Leitung einer, es sey eigenen oder fremden, Wirthschaft zu übernehmen, auch Leute, die dem gemeinen Landmanne näher stehen, und als brauchbare untergeordnete Gehülfen bei dem landwirthschaftlichen Betriebe zu betrachten sind, namentlich a. tüchtige Ober- oder Meistertnechte, Ackerbögte, Geiselmeyer, Unteraufscher, Wächter kleinerer Güter, und b. gute mit der Anfertigung zweckmäßigeren Haus- und Feld-Geräthes bekannte Schmiede und Wagner, sodann c. künftige Land-Schullehrer so zu bilden, daß auch durch ihre Beihülfe künftig die neueren Erfahrungen in dem Gebiete der Landwirthschaft und die darauf gegründeten besseren landwirthschaftlichen Grundsätze unter dem Landvolke verbreitet, und die unter demselben herrschenden nachtheiligen Vorurtheile gegen das neuere Bessere ausgerottet werden mögen, zugleich aber auch, um eine größere Anzahl verwahrloster armer Knaben zu versorgen, und zu künftig unschädlichen und nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu erziehen,

fig für 18 bis 20 Knaben, und 14 bis 16 Mädchen eingerichtete, Staats-Taubstummen- und Blinden-Anstalt gegründet worden, in welche jedoch nur bildungsfähige, mit keinem ansteckenden oder ekelhaften Uebel behaftete Kinder, welche das 7te Jahr zurückgelegt, aber das 12te noch nicht angetreten haben, aufgenommen werden. Jeder auf Staats-Kosten in diese Anstalt aufgenommene Zögling wird in der Regel wenigstens 6 Jahre in derselben behalten, und erhält in der Anstalt ausser dem Unterrichte und der Wohnung auch seine Verpflegung. Es werden jedoch auch Zöglinge gegen ein jährliches Kost- und Verpflegungsgeld von 100 fl., und solche, welche bloß den Unterricht der Anstalt ohne Kost und Wohnung genießen, gegen jährliche 12 fl., aufgenommen. Im Jahre 1830 befanden sich in dieser Anstalt 13 männliche und 13 weibliche, zusammen 26 Zöglinge.

Eine kleinere ähnliche Anstalt ist seit dem Jahre 1824 auch mit dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Esslingen verbunden, in welche, um neben dem theoretischen Taubstummen- und Blinden-Unterrichte die Methode auch in der Anwendung zeigen zu können, eine kleine Anzahl taubstummer und blinder, jedoch ebenfalls nur bildungsfähiger, Kinder aufgenommen wird. Diese Zöglinge erhalten jedoch in dem Institut nur den Unterricht frey; für die Verpflegung derselben in einem Privat-Hause hingegen müssen die Aeltern oder Gemeinden auf ihre Kosten sorgen. Im Jahre

1830 befanden sich in dieser Anstalt 5 männliche und 3 weibliche, zusammen also 8 Söglinge.

Eine ähnliche Einrichtung, wie zu Eßlingen, wird seiner Zeit auch in dem katholischen Schullehrer-Seminar getroffen werden.

§. 45.

Um endlich ausser den jungen Leuten, welche, im Besitze eigenen Vermögens, oder durch sonstige Umstände begünstigt, Hoffnung haben, seiner Zeit die Leitung einer, es sey eigenen oder fremden, Wirthschaft zu übernehmen, auch Leute, die dem gemeinen Landmanne näher stehen, und als brauchbare untergeordnete Gehülfen bei dem landwirthschaftlichen Betriebe zu betrachten sind, namentlich a. tüchtige Ober- oder Meisferknechte, Aderbögte, Geiselmeyer, Unteraufscher, Pächter kleinerer Güter, und b. gute mit der Anfertigung zweckmäßigeren Haus- und Feld-Gerätbes bekannte Schmiede und Wagner, sodann c. künftige Land-Schullehrer so zu bilden, daß auch durch ihre Beihülfe künftig die neueren Erfahrungen in dem Gebiete der Landwirthschaft und die darauf gegründeten besseren landwirthschaftlichen Grundsätze unter dem Landvolke verbreitet, und die unter demselben herrschenden nachtheiligen Vorurtheile gegen das neuere Bessere ausgerottet werden mögen, zugleich aber auch, um eine größere Anzahl verwaarloster armer Knaben zu versorgen, und zu künftig unschädlichen und nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu erziehen,

zu finden, besonders armen vaterlosen Waisen, soll von Obrigkeit wegen „mit höchstem Fleiße Gelegenheit „dazu verschafft, und hülfreiche Hand, auch nöthigen- „falls Unterstützung aus öffentlichen Cassen gereicht, „die Rückkehr der auf solche Art untergebrachten jun- „gen Leute zu ihren Aeltern aber soll auf jede thun- „liche Weise verhindert werden.“

S. 48.

Einen Beweis, wie viel in dieser Beziehung, bei regem und beharrlichem Sinn für das Gute, und bei gehöriger Umsicht, auch bei beschränkten Mitteln, geleistet werden kann, hat hauptsächlich Pfarrer Schneider zu Leinzell (Oberamts Gmünd) abgelegt. In Betrachtung nämlich, daß in diesem 800 Seelen oder 200 Familien starken Orte nur etwa 30 Familien kleine, überdieß falllehenbare Gütchen, 160 Familien aber gar keinen Grund und Boden besitzen, und 31 zusammen aus 190 Köpfen bestehende Familien bereits als herumziehende Kessler, Schwarzblechler, Bohrer Schmiede, Sägenseiler, Scherenschleifer, Korbmacher, Wannensticker, Sockenflechter, Steingut-Hunds- und Laubenhändler, Musikanten u. u. ihre Nahrung zu suchen sich genöthigt sehen, ließ dieser Pfarrer es sich auf das Aeußerste angelegen seyn, es dahin zu bringen, daß alle im Orte selbst entbehrllichen jungen Leute sich auswärts theils auf Erlernung ordentlicher Handwerke legen, theils als Knechte und Mägde bei Bürgern und Bauern in Dienste treten möchten, und wirklich hat derselbe

Sorge für die armen Jünglinge und Mädchen.

Schon nach älteren Gesetzen soll auf jede thunliche Weise verhindert werden, daß die Leute, besonders in den ärmeren Gegenden und Orten, ihre nach Zurücklegung des 14ten Jahres aus der Schule entlassenen Kinder „nicht auf sich selbst legen,“ und ebenso sehr sucht man neuerlich, in Stuttgart wenigstens, entgegen zu wirken, daß nicht allzuvielen aus den öffentlichen Anstalten entlassene Mädchen, nachdem sie sich in diesen Anstalten eine gewisse Fertigkeit im Nähen u. u. erworben haben, aus Liebe zu einer weniger gebundenen Lebensweise, statt als Mägde in Dienste zu gehen, sich als sogenannte Eigenbrödlerrinnen bloß durch Nähen u. u. ihr Brod zu verdienen suchen. Sowohl nach älteren, als nach neueren Verordnungen sollen vielmehr, besonders in den ärmeren Gegenden und Orten, alle solchen jungen Leute, welche ihren Altern entbehrlieh sind, und besonders auch die armen Waisen, die Kinder widerspenstiger Separatisten, und andere verwahrloste, so wie alle auf öffentliche Kosten erzogenen jungen Leute dieses Alters entweder als Dienstboten ihre Nahrung suchen, oder ein Handwerk lernen. Jungen Leuten, welchen es nicht sowohl am Willen, als vielmehr an Gelegenheit und Mitteln fehlt, um als Dienstboten oder bei einem Handwerk Unterkunft

traf das gemeinschaftliche Amt die Anordnung, daß ihm alle drei Monate ein Verzeichniß derjenigen jungen Leute, welche sich zu Hause bei ihren Aeltern aufhalten, unter Bemerkung der Gründe ihres Zuhausebleibens und der deßfalls von der Local-Behörde getroffenen Anordnungen, vorgelegt werden muß, um die Aeltern, wenn ihnen ihre Kinder entbehrlich sind, zu Erfüllung ihrer Pflichten anhalten, oder, besonders bei außerehelichen Kindern, für deren Unterbringung unmittelbar Sorge tragen zu können.

Auf gleiche Weise haben sich ganz neuerlich auch das Oberamt Aalen und das Oberamt Leutkirch verdient gemacht, das Pfarramt zu Neuenhaus (Hafner-Neuhausen), Oberamts Nürtingen, aber hat sich durch seine Mitwirkung zu Beschränkung des in diesem Orte übersehten Hafner-Handwerks, und das gemeinschaftliche Unteramt zu Ehingen, Oberamts Urach, durch seine Mitwirkung zu Beschränkung des Landhandels der Einwohner dieses mit umherziehenden Krämern überfüllten großen Marktflackens, ausgezeichnet.

S. 49.

Vorzüglich jedoch sucht man jetzt überall wenigstens die auf öffentliche Kosten erzogenen armen Jünglinge und Mädchen, wenn sie nicht etwa zur Unterstützung ihrer Aeltern in ihren Haus- und Feld-Geschäften nöthig sind, als Mägde und Knechte, oder bei Handwerkern, oder auf irgend eine andere

es auch dahin gebracht, daß im Jahre 1825 von 100 noch vor kurzer Zeit größtentheils sich selbst überlassenen, und zur Last des Publikums heranwachsenden jungen Leuten, theils freiwillig theils genöthigt, 15 verschiedene nützliche Handwerke lernten, 16 als Handwerks-Gesellen arbeiteten, 21 Jünglinge und 29 Mädchen bei Bauern dienten, und nur noch 18 Mädchen ohne Bestimmung im Orte waren, auf deren Unterbringung jedoch ebenfalls bereits der Bedacht genommen war.

Durch ähnliche Bemühungen hat sich seit einigen Jahren auch das gemeinschaftliche Amt Wartenstein ausgezeichnet. Nachdem nämlich dasselbe bemerkt hatte, daß mehrere aus der Industrie-Schule entlassene junge Leute nachher nicht als Lehrlinge bei Handwerkern oder in Knechts- oder Magd-Dienste untergebracht wurden, sondern bei ihren zum Theil ganz unvermöglihen Aeltern zu Hause verweilten, und wahrscheinlich dem Müßiggange sich ergaben, ließ es nicht nur diese Aeltern alle zu sich rufen, und gab ihnen unter Androhung mißliebiger Maßregeln auf, ihren Kindern eine zweckmäßige Unterkunft zu verschaffen, sondern es forderte auch die Local-Behörde dringend auf, sich alle Mühe zu geben, und nöthigenfalls ernstlich einzuschreiten, damit nicht nur diese, sondern auch künftig alle aus der Industrie-Schule entlassenen Zöglinge wo möglich bei tüchtigen Meistern, Landwirthen, oder sonst in guten Häusern in die Lehre oder in Knechts- oder Magd-Dienste untergebracht werden mögen. Zugleich

§. 51.

Um die Unterbringung der armen Knaben bei Handwerkern zu erleichtern, sind a. die Meister, welche einen in einem öffentlichen Erziehungs-Hause erzogenen armen Jüngling in die Lehre nehmen, den sonstigen gesetzlichen Beschränkungen in Hinsicht auf die Wartezeit und die Zahl der Lehrlingen nicht unterworfen; b. die Lehrlinge selbst sind von den Ein- und Ausschreib-Gebühren frei; c. wenn sie in diesen Erziehungs-Häusern im Schneidern, Schustern u. u. unterrichtet worden sind, so sind sie von der zunftordnungsmäßigen Erstehung der Lehrjahre frei, und haben, wenn gleich der Lehrer nicht zünftiger Meister war, die Rechte zünftiger Lehrlingen zu genießen. Um kein Lehrgeld für dergleichen arme Lehrlinge bezahlen zu müssen, wird an einigen Orten, z. B. zu Rottenburg, denselben während der Lehrzeit die Kost aus der Hospital-Küche gereicht. Wo aber das Lehrgeld nicht entweder auf diese Weise, oder etwa auch durch Verlängerung der Lehrzeit erspart werden kann; da wird solches aus den öffentlichen Casen für sie bezahlt: im ganzen Königreiche haben im Jahre 1818 im Ganzen (wahrscheinlich jedoch ohne die auf Kosten der Staats-Waisenhäuser untergebrachten Kinder) 414 arme Knaben auf öffentliche Kosten ein Handwerk gelernt.

§. 52.

Auch mit Kleidern, Werkzeugen, Büchern, Geld u. werden viele arme Mädchen und Jünglinge theils vor

ihrem Eintritte in einen Dienst oder in eine Lehre, theils bei ihrem Austritte aus der letzteren, ehe sie sich auf die Wanderschaft begeben, auf öffentliche Kosten ausgestattet; namentlich geschieht dieß von den öffentlichen Erziehungs-Häusern, sodann zu Blaubeuren, Hall, Spaichingen, Weinsberg &c.; in Stuttgart allein werden neuerlich auf die Kleidung und Ausstattung der auf Kosten der Stadt (nicht des Waisenhauses) erzogenen und in den Industrie-Schulen unterrichteten confirmirten Jünglinge und Mädchen alle Jahre 400 bis 500 fl. verwendet.

Außerdem werden den Jöglingen der Erziehungs-Häuser bei ihrem Austritte die nöthigen Ermahnungen gegeben, die Lehr- und Dienstherrn, und die geistlichen und weltlichen Vorsteher des Wohnortes der letzteren, werden zu besonderer Aufmerksamkeit auf sie aufgefordert, und man sucht sie auch nach ihrem Austritte noch in einer gewissen Verbindung mit der Anstalt zu erhalten; namentlich finden die von den Waisenhäusern ausgegangenen Lehrjungen unter Anderem, wenn sie erkranken, im Waisenhause Aufnahme und Pflege; im Jahre 1833 standen auf diese Art noch 235 Lehrjungen mit den beiden Staats-Waisenhäusern in Verbindung, und es befanden sich damals im Laufe des Jahres 17, am Ende desselben jedoch nur 5, kranke Lehrjungen in dem Stuttgarter Waisenhause.

S. 53.

Da übrigens die bis hierher beschriebenen Anstal-

ten nicht allen zu Handwerken und anderen Gewerben bestimmten armen Knaben hinreichende Gelegenheit darbieten, sich alle bei den jetzigen Forderungen der Zeit zu ihrer Ausbildung und zu künftiger vollkommenen und vortheilhaften Betreibung ihres Gewerbes erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen; so ist in der Hauptstadt Stuttgart im Jahre 1825 in dem Local der Catharinen-Schule, und im Jahre 1826 in dem sogenannten alten Kanzley-Gebäude, eine im Jahre 1828 aus diesen beiden besonderen Anstalten zu Einer Anstalt vereinigte Gewerbs-Schule eröffnet worden, in welcher im Rechnungsjahre 1838 259 Handwerks-Lehrlinge, 104 Gesellen, und 20 Weingärtner, an jedem Sonntage (die hohen Festtage ausgenommen), vor den Morgen- und Nachmittags-Predigten, im Zeichnen, im Schreiben, in Verfertigung schriftlicher Aufsätze, im Rechnen, in der Geometrie, Mechanik, und Technologie, und im Modelliren, unentgeltlichen Unterricht erhalten haben.

Auch auf dem Lande sind in Folge einer im Jahre 1825 erlassenen Aufforderung in 31 Oberamts-Städten, 5 anderen Städten, und 3 Dörfern, solche Sonntags-Gewerbs-Schulen zu Stand gekommen, in welchen im Rechnungsjahre 1838 1480 Handwerks-Lehrlinge und Gesellen im Singen, Recht- und Schön-Sprechen, Lesen, und Schreiben, Verfassen von Kosten-Ueberschlägen, Verdienstzetteln, Quittungen, Briefen und anderen schriftlichen Aufsätzen, in der Arithmetik, Geo-

metrie und Mathematik überhaupt, im Zeichnen, in der Geographie, Naturgeschichte, Chemie und Physik, in der allgemeinen Technologie (Gewerbfunde), Mechanik (Maschinenfunde), Baukunst, u. s. w. — freilich nicht überall in jedem dieser Fächer, sondern meistens nur in einem oder einigen derselben, am häufigsten im Zeichnen, im Rechnen, in der Geometrie, und in Verfertigung schriftlicher Aufsätze, — unentgeltlichen Unterricht erhalten haben.

§. 54.

Die armen, und namentlich auch die in den öffentlichen Erziehungs-Häusern erzogenen armen Jünglinge sind übrigens nicht bloß auf die Annahme häuslicher Dienste und auf die Erlernung von Handwerken beschränkt, sondern es steht ihnen auch der Weg zu jeder anderen Bestimmung offen, wozu sie Neigung und körperliche und geistige Fähigkeit zeigen. Waisenhaus-Zöglinge, welche für Künste und andere besondere Zwecke bestimmt sind, werden auch nach zurückgelegtem 14ten Jahre bis zu ihrer gehörigen Ausbildung in dem Institute beibehalten, und es befanden sich namentlich im Jahre 1830 in dem Waisenhaus zu Stuttgart 1 Schreiberei-Incipient, und 12 Schulamts-Zöglinge, in dem Waisenhaus zu Weingarten 6 Schulamts-Zöglinge. Mehrere waren bereits ausser dem Hause als Apotheker, Buchdrucker, Buchhändler, Bijoutiers, Chirurgen, Lithographen, Maler ic. in der

Lehre. Für arme Studirende aber giebt es in
 Württemberg Familien-Stiftungen und andere Stipen-
 dien, Freytsche, Gratifikationen, Reise-Unterstützungen
 u. s. w.

§. 55.

Spar:Cassen.

In der Ueberzeugung, daß manche, selbst sparsame
 Arme oft nur darum nicht in bessere Umstände kom-
 men, und immer so arm bleiben, weil sie ihre Erspar-
 nisse nicht klug und nützlich zu verwalten verstehen,
 und das Wenige, was sie besitzen, nicht zu Rath zu
 halten wissen, ist im Jahre 1818 zu Stuttgart unter
 dem Namen: Württembergische Spar:Casse
 eine Anstalt eröffnet worden, welche den Zweck hat,
 der ärmeren, und zwar zunächst und vorzüglich der
 inländischen ärmeren Volks:Classe in ganz Württemberg
 Gelegenheit zu verschaffen, auch die kleinsten Erspar-
 nisse mit Sicherheit auf Zinsen legen, auf solche Weise
 einen Sparpfennig für die Zeit der Noth sammeln,
 und diesen zur Zeit des Bedürfnisses mit den Zinsen
 immer wieder erheben zu können. Namentlich werden
 bei dieser Casse auf bestimmte oder unbestimmte, kürzere
 oder längere Zeit, und zwar in den kleinsten Summen,
 doch nicht unter 1 fl., Gelder angenommen: a. von Dienst-
 boten, und überhaupt von der arbeitenden bedürftigen
 Classe, b. von Herrschaften für verdientes und redliches
 Gehende, c. von mitleidigen Verwandten und Söhnern

für nothleidende Kinder und Waisen, *) d. von un-
 mittelten Aeltern, welche Pathengelder oder andere Ge-
 schenke für die Ibrigen erhalten wollen, u. s. w. Die
 Gelder werden ihnen mit jährlichen (anfangs 5, nach-
 her $4\frac{1}{2}$, jetzt) 4 Procent verzinst, und auf Verlangen
 zu jeder Zeit (nach den Statuten eigentlich 14 Tage
 nach geschriebener Aufkündigung) zurückbezahlt. Im Rech-
 nungsjahre 1832 wurden von solchen Personen in 5168
 Posten wieder 165,445 fl. bei der Spar-Casse angelegt,
 und das ganze ihr zur Verwaltung anvertraute Cap-
 ital betrug mit Inbegriff der darauf lastenden Zinse
 am 30. Juni 1830 960,758 fl. 18 kr., an welchen
 23,956 Personen Theil haben.

§. 56.

Für Personen, welche an dieser öffentlichen Spar-
 Casse nicht Theil nehmen dürfen, aber doch von einem

*) Die meisten Württembergischen Erziehungs-Häuser, so wie
 auch einige Industrie-Schulen, haben zu Aufbeahrung
 und Anlegung des besondern Eigenthums der einzelnen
 Böglinge, z. B. ihrer Arbeitslöhne, und Prämien, so wie
 der Geschenke, welche einzelne Böglinge oder die Böglinge
 mitrinander erhalten, eine besondere kleine Spar-Casse,
 oder einen sogenannten Spar-Kasten, woran jeder Bög-
 ling bei seinem Austritte seinen Antheil nebst Zinsen nach
 Belieben entweder zurückverlangen, oder auch stehen lassen
 kann: der Fonds des Spar-Kastens bei dem Stuttgarter
 Waisenhause war im J. 1829 — 13,000 fl., an wel-
 chem zwar manche Kinder nur einen oder einige Gulden,
 mehrere aber auch 20 bis 30 fl. Antheil haben, wovon
 sie sich schon zu Ihrer Ausstattung als Diensthoten oder
 Handwerks-Gesellen helfen, oder in kranken Tagen eine
 Erquickung und Unterstützung verschaffen können.

mäßigen Einkommen gerne für besondere Zwecke, für Unglücksfälle u. etwas zurücklegen und nutzbringend machen möchten, hat sich im Jahre 1827 zu Stuttgart noch ein besonderer Privat-Spar-Verein gebildet, dessen Mitglieder sich jedoch zu fortwährenden regelmäßigen Einlagen verbinden müssen, welche nebst den unregelmäßigen Einlagen in einer gemeinsamen Casse gesammelt, und sodann im Ganzen ausgeliehen werden. Am 1. Jan. 1830 war die Zahl der Mitglieder 84, die Summe der jährlichen regelmäßigen Einlagen 4520 fl., die Summe der von den Mitgliedern angelegten Gelder 11,375 fl.

S. 57.

Beschäftigungs-Anstalten für erwachsene Arme.

Da in Württemberg der Grundsatz gilt, daß jeder Arme nur in so weit auf öffentliche Kosten unterstützt werden soll, als er bei gehöriger Anwendung aller ihm noch zu Gebot stehenden eigenen Mittel und Kräfte nicht im Stande ist, sich seinen Lebens-Unterhalt selbst zu erwerben, und da unter den 64,896 Armen, welche man in Württemberg zählt, 22,863 Erwachsene ganz arbeitsfähig, 14,142 wenigstens zum Theil arbeitsfähig, und noch zu gewissen Arbeiten brauchbar, 16,847 Kinder und Unmündige bis in das 14te Jahr, und nur 11,044 durchaus arbeitsunfähig seyn sollen; so ist es von der höchsten Wichtigkeit, und auch wirklich schon in den ältesten Gesetzen verordnet, daß so viel möglich

solchen erwachsenen Armen, welche gerne arbeiten möchten, aber keine Gelegenheit dazu finden, von Obrigkeit wegen Gelegenheit zu einem Arbeits-Verdienst verschafft, faule Müßiggänger aber, wenn sie gesund und zur Arbeit tüchtig sind, durch Zwang zur Arbeit angehalten werden.

§. 58.

Die ersten eigentlichen Versuche, die erwachsenen Armen von Obrigkeit wegen zu beschäftigen, scheinen jedoch erst in dem im Jahre 1719 mit dem Waisenhause zu Stuttgart verbundenen Zucht- und Arbeits-hause, und in dem Ludwigsburger Zuchthause gemacht worden zu seyn, welches letztere nach seiner Fundations-Urkunde vom Jahre 1737 zugleich auch den Zweck hatte, würdigen, gerne arbeitenden Personen Beschäftigung zu geben. Bedeutend weiter ging aber im Jahre 1761 Oberamtmann Faber zu Nürtingen, indem er in seinem Oberamte die Einrichtung traf, daß der jährliche Bedarf einer jeden armen Familie berechnet wurde, wovon sie dann nach Beschaffenheit ihrer physischen Umstände so viel als möglich theils mit Spinnen, theils mit Tagelöhnen, erwerben mußte, das Uebrige aber aus dem öffentlichen Fundus wochenweise zugelegt erhielt. Die von Oberamtmann Faber entworfene Armen-Almosen- und Spinn-Ordnung wurde im Jahre 1766 allen Oberämtern gedruckt mitgetheilt, um dieselbe auch ihrerseits, nach Beschaffenheit der Umstände, ganz,

mäßigen Einkommen gerne für besondere Zwecke, für Unglücksfälle u. etwas zurücklegen und anbringen machen möchten, hat sich im Jahre 1827 zu Stuttgart noch ein besonderer Privat-Spar-Verein gebildet, dessen Mitglieder sich jedoch zu fortwährenden regelmäßigen Einlagen verbinden müssen, welche nebst den unregelmäßigen Einlagen in einer gemeinsamen Casse gesammelt, und sodann im Ganzen ausgeliehen werden. Am 1. Jan. 1830 war die Zahl der Mitglieder 84, die Summe der jährlichen regelmäßigen Einlagen 4520 fl., die Summe der von den Mitgliedern angelegten Gelder 11,375 fl.

§. 57.

Beschäftigungs-Anstalten für erwachsene Arme.

Da in Württemberg der Grundsatz gilt, daß jeder Arme nur in so weit auf öffentliche Kosten unterstützt werden soll, als er bei gehöriger Anwendung aller ihm noch zu Gebot stehenden eigenen Mittel und Kräfte nicht im Stande ist, sich seinen Lebens-Unterhalt selbst zu erwerben, und da unter den 64,896 Armen, welche man in Württemberg zählt, 22,863 Erwachsene ganz arbeitsfähig, 14,142 wenigstens zum Theil arbeitsfähig, und noch zu gewissen Arbeiten brauchbar, 16,847 Kinder und Unmündige bis in das 14te Jahr, und nur 11,044 durchaus arbeitsunfähig seyn sollen; so ist es von der höchsten Wichtigkeit, und auch wirklich schon in den ältesten Gesetzen verordnet, daß so viel möglich

in jedem der 12 Kreise ein Zwangs- = Arbeits- = Haus angeordnet wurde, wurde zugleich befohlen, daß in jedem dieser Arbeitshäuser auch freiwilligen Arbeitern Gelegenheit zu einigem Verdienst verschafft werden soll.

S. 59.

Besonders jedoch in dem Hungerjahre 1817 wurde der Grundsatz, daß der Lebens- = Unterhalt der Armen so viel möglich von ihrer Beschäftigung abhängig gemacht werden soll, in großer Allgemeinheit in Anwendung gebracht, und Allem aufgeboten, um in jedem Oberamte den Armen nicht nur für den Augenblick durch Arbeit ihren Lebens- = Unterhalt zu verschaffen, sondern auch fortdauernde Einrichtungen zu treffen, damit künftig zu jeder Zeit fleißige Arme Gelegenheit zu einem Arbeits- = Verdienst finden, Müßiggänger aber mit Gewalt zur Arbeit mögen angehalten werden können. Beinahe in jedem Oberamte wurde für die ärmsten Orte auf öffentliche Kosten Spinn- = Material in Menge angeschafft, und durch die ärmsten Orts- = Einwohner versponnen, verstrickt, verwoben ic. ic. Um den Absatz der Produkte dieser öffentlichen Armen- = Beschäftigungs- = Anstalten zu befördern, wurden a. ihre Waaren- = Verkäufe von der Accise- = Abgabe freigesprochen, b. mit angesehenen ausländischen Handlungs- = Häusern und mit im Auslande sich aufhaltenden Württembergern Unterhandlungen angeknüpft, c. die geeigneten Schritte gethan, um den Armen- = Beschäftigungs- = Anstalten wo möglich auch bei dem Militär einen Absatz

ihrer Fabrikate zu verschaffen, d. den Vorstehern der Straf- und Waisen-Anstalten, und des Irrenhauses aufgegeben, ihre Bedürfnisse vorzüglich von solchen Anstalten zu beziehen; und e. in der Hauptstadt Stuttgart ein eigenes Magazin zur Aufnahme und zum Verkauf solcher Waaren eröffnet. An mehreren Orten wurde auch den Armen zu Arbeiten aus Stroh, Weiden, Holz 1c. 1c. Gelegenheit verschafft. Die an härtere Feld-Arbeiten gewöhnten Männer aber wurden mit Wald-Arbeiten, Baum-Pflanzungen, Cultivirung öder Plätze, Terrassen, Gypsbrechen, Nachgrabungen nach Alterthümern, Abbruch alter Gebäude, Umhauung alter Alleen, Planirung unebener Plätze, Anlegung neuer Spaziergänge, Kirchhöfe, Feuerseen, Austrocknung der Sümpfe, Hoch-Brücken-Straßen- und Wasser-Bauarbeiten 1c. beschäftigt. Einige Oberämter hatten schon in der Mitte des Jahres 1817 jedes 40,000 fl. auf solche Arbeiten verwendet, und in den Waldungen verdiente die ärmere Volks-Classe im Jahre 1817 im ganzen Königreiche zusammen über 325,000 fl.; noch im Jahre 1818 wurden im ganzen Königreiche über 64,000 fl. auf die Beschäftigung der Armen verwendet.

§. 60.

Allein sobald diese öffentlichen Armen-Beschäftigungs-Anstalten allgemeiner zu werden anfangen, fingen zugleich auch die Fabrikanten, welche nun unter einer weit größeren Menge von Arbeitern zu wählen

in jedem der 12 Kreise ein Zwangs- = Arbeits- = Haus angeordnet wurde, wurde zugleich befohlen, daß in jedem dieser Arbeitshäuser auch freiwilligen Arbeitern Gelegenheit zu einigem Verdienst verschafft werden soll.

§. 59.

Besonders jedoch in dem Hungerjahre 1817 wurde der Grundsatz, daß der Lebens- = Unterhalt der Armen so viel möglich von ihrer Beschäftigung abhängig gemacht werden soll, in großer Allgemeinheit in Anwendung gebracht, und Allem aufgeboten, um in jedem Oberamte den Armen nicht nur für den Augenblick durch Arbeit ihren Lebens- = Unterhalt zu verschaffen, sondern auch fortdauernde Einrichtungen zu treffen, damit künftig zu jeder Zeit fleißige Arme Gelegenheit zu einem Arbeits- = Verdienst finden, Müßiggänger aber mit Gewalt zur Arbeit mögen angehalten werden können. Weinahe in jedem Oberamte wurde für die ärmsten Orte auf öffentliche Kosten Spinn- = Material in Menge angeschafft, und durch die ärmsten Orts- = Einwohner versponnen, verstrickt, verwoben ic. ic. Um den Absatz der Produkte dieser öffentlichen Armen- = Beschäftigungs- = Anstalten zu befördern, wurden a. ihre Waaren- = Verkäufe von der Accise- = Abgabe freigesprochen, b. mit angesehenen ausländischen Handlungs- = Häusern und mit im Auslande sich aufhaltenden Württembergern Unterhandlungen angeknüpft, c. die geeigneten Schritte gethan, um den Armen- = Beschäftigungs- = Anstalten wo möglich auch bei dem Militär einen Absatz

Arbeiten zu verdrängen. Man überzeugte sich überhaupt bald, daß bei einer großen Ausdehnung einer solchen öffentlichen Anstalt, da dergleichen Institute in der Regel immer theurer einzukaufen, und viel wohlfeiler verkaufen müssen, als Privat-Personen, der Verkauf der Fabrikate mit einem unverhältnißmäßig großen Verluste verbunden ist, und eine solche Masse von Fabrikaten producirt wird, daß sie am Ende gar nicht verkauft werden können, bei einer kleinen Ausdehnung einer solchen Anstalt aber die Anschaffung und Unterhaltung der Arbeits- Werkzeuge und anderen Geräthschaften, die Bau-Einrichtung, Erwärmung, Beleuchtung, und Reinhaltung des Locals, und die Belohnung der Lehrmeister, Aufseher, und Rechner, verhältnißmäßig viel zu viel kosten. Die von mehreren Ober-ämtern auf solche Armen-Beschäftigungs-Anstalten verwendeten Summen standen daher mit dem kärglichen Verdienste, der den Armen dadurch zu Theil wurde, allzusehr im Mißverhältnisse: und wenn dieß auch bei Arbeiten, wie z. B. Straßenbau-Arbeiten, nicht der Fall war, wenn der Arme wirklich dabei seinen Unterhalt, und das Gemeinwesen in der neuerbauten Straße etc. wirklich einen Ersatz für die darauf verwendete Auslage fand; so darf dabei doch nicht außer Acht gelassen werden, daß ein großer Theil der eigentlichen Armen aus Mangel an Kräften, Kleidern, Werkzeugen, Geschäftskenntniß, und gutem Willen, zu solchen Arbeiten gar nicht geeignet ist, und daß es nicht überall und nicht

hatten, an, den Arbeitslohn herabzusetzen, und bald hörte man andere Arme, die sich bisher, ohne öffentliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen, durch ähnliche Arbeiten ernährt hatten, darüber klagen, daß man ihnen dadurch ihren bisherigen Arbeits-Verdienst schmälere, und ihren bisherigen einzigen Nahrungszweig entziehe. Die Tuchmanufactur zu Ludwigsburg, welche bisher mehrere der älteren Anstalten mit Spinn-Material versehen, und das Gespinnst gegen Bezahlung eines Arbeitslohns zurückgenommen hatte, hörte nach und nach auf, an solche Institute Spinn-Material abzugeben, weil sie kaum mehr die öffentlichen Straf-Anstalten damit zu versehen im Stande war, und auch andere Fabriken und einzelne Fabrikanten u., welche bisher zu Beschäftigung der Armen mitgewirkt hatten, zogen sich wegen verminderten Absatzes ihrer Fabrikate zurück. Die Selbstanschaffung des Arbeits-Materials für Rechnung der öffentlichen Beschäftigungs-Anstalten aber wurde dadurch, daß auf einmal an so vielen Orten zugleich solches Material gesucht, und daher der Preis desselben gesteigert wurde, sehr vertheuert, und die Fabrikate aus selbstangeschafftem Material konnte man nicht mehr oder wenigstens nur mit großem Verluste verkaufen, weil solche zum Theil als Anfänger-Arbeit mißrathen waren, und an so vielen Orten zugleich solche Fabrikate feilgeboten wurden, wozu noch kam, daß gerade in diesem Zeitpunkte die Einführung verschiedener Maschinen anfieng, die Hand-

und auf das Spinnen, und es sind darin im Rechnungsjahre 1833 nur noch 93 männliche und 228 weibliche, zusammen 321 Arme, beschäftigt worden.

Doch besteht außerdem noch zu Stuttgart die im Jahre 1776 in dem Hospital-Gebäude gegründete Spinn-Anstalt, nur mit dem Unterschiede, daß die im Jahre 1801 damit verbundene Zwangs-Arbeits-Anstalt im J. 1821 wieder aufgehoben worden ist; im Jahre 1833 wurden in dieser Anstalt 47 männliche und 38 weibliche erwachsene Arme, denen theils aus Mangel an anderweiter Unterkunft, theils wegen liederlichen Lebenswandels, oder aus anderen Ursachen hier ein Aufenthalts-Ort und Liegerstatt, aber keine Kost angewiesen wurde, so lange, als sie nicht durch Waschen, Wassertragen, Holzspalten, Stricken, Nähen ic. für Privat-Personen Beschäftigung fanden, mit Spinnen beschäftigt, und über 200 Pfund Hanf von ihnen versponnen. Außer dieser Anstalt besteht zu Stuttgart noch eine andere, in dem Local der Catharinen-Pflege im Jahre 1807 gegründete Spinn-Anstalt, in welcher 1833 66 arme erwachsene Weibspersonen beschäftigt wurden, und in welcher alle Jahre 900 bis 1000 Pfund Flachs und Hanf versponnen werden.

In einigen Orten, z. B. zu Hall, zu Lustnau (Ost. Tübingen), zu Waiblingen, ic. nehmen auch erwachsene Personen an den öffentlichen Kinder-Industrie-Anstalten Theil, und in anderen Orten werden einzelne Arme, denen es an hinlänglichem Verdienste fehlt,

zum Wegmachen, Grabenziehen, Ableitung des Wassers, Wegschaffung von Steinen, Urbarmachung oder Felder, Baumpflanzungen u. verwendet.

§. 62.

Je schwerer es indessen ist, den erwachsenen Armen durch Arbeiten für öffentliche Rechnung Verdienst und Nahrung zu verschaffen, desto mehr sollen schon nach älteren Verordnungen die öffentlichen Behörden es sich angelegen seyn lassen, denjenigen Haus-Armen, welche gerne arbeiten und dienen möchten, aber weder Arbeit noch Dienste finden können, wo möglich bei Privat-Personen zu dergleichen Arbeiten und Diensten zu verhelfen. Namentlich sollen (nach einer Verordnung vom Jahre 1790) die Inhaber von Fabriken, Manufakturen, und Spinnereyen zum Besten der Arbeit suchenden Armen aufgemunter werden, ihren Gewerben eine immer größere Ausdehnung zu geben. Es haben sich auch seit mehreren Jahren die öffentlichen Wohlthätigkeits-Behörden, zum Theil mit nicht unbedeutenden Opfern, ungemein viele Mühe gegeben, Industrie-Zweige verschiedener Art, welche einer allgemeineren Cultur in Würtemberg fähig und würdig, und insbesondere zur Betreibung durch Arme geeignet sind, wie z. B. das Doppelspinnen, Spitzen-Klöppeln, Musselinsticken, Stroh-Arbeiten, Holz-Arbeiten, den Gartenbau, die Obstbaumzucht, die Seidenwürmer-Zucht u. unter der ärmeren Volks-Classen einzuführen.

S. 63.

Zu Erleichterung des Absatzes der Produkte der Privat-Industrie der Armen aber; besonders un-
 mittelster Frauenzimmer, welche sich gerne durch weib-
 liche Hand-Arbeiten auf eine anständige Weise etwas
 erwerben möchten, wegen ihrer Verhältnisse aber die
 Produkte ihres Fleißes nicht verkaufen können, ist im
 Jahre 1817 zu Stuttgart unter der Benennung Kunst-
 und Industrie-Anstalt ein noch jetzt unter dem
 Namen National-Industrie-Anstalt mit dem
 besten Erfolge fortbestehendes besonderes Magazin er-
 öffnet worden, in welchem unbemittelte Personen von
 Stuttgart und vom Lande, der es an Gelegenheit
 zum Absatz ihrer Fabrikate fehlt, allerley Landes-Fab-
 rikate, womit kein eigentlicher Handel getrieben wird,
 deponiren, und in welchem namentlich unbemittelte
 Frauenzimmer jede feine Hand-Arbeit zum Verkauf
 abgeben können. Den Preis bestimmt die überdringende
 Person selbst; den Verkauf aber besorgt die Magazins-
 Verwalterinn, welche, um den Absatz der Produkte
 zu befördern, auch Bestellungen annimmt, von den
 unbestellten Waaren Muster zur Schau aushängt, sie
 in den öffentlichen Blättern anzeigt, u. s. w. Der
 Erlös wird mit einem Abzuge von 5 Procent den Ver-
 fertignern der Waaren zugestellt.

S. 64.

Schon in älteren Gesetzen ist ferner den armen
 Leuten erlaubt, auf den Getreide-Feldern in der Ernte

Zeit Mehren zu sammeln; und so lange die armen Leute nicht nach Nothdurft genugsam gehäret haben, dürfen die Schäfer und anderen Hirten mit ihren Herden, und die Metzger mit ihrem Vieh, nicht auf die Felder fahren.

Auch wird den Armen die Einsammlung des in den Waldungen sich ergebenden dürren Holzes (des sogenannten Raaf- und Lese-Holzes) noch immer, wie früher, gestattet: und damit auf den Holzschlägen durch das liegenbleibende Reifig, die Späne, und das Abholz die Verbreitung der Waldfeuer nicht begünstigt werde, sind die Forstämter angewiesen, auch in denselben Gegenden, wo das Holz noch in geringem Werthe ist, die Schläge sorgfältig von allem diesem Holze räumen zu lassen, und dasselbe an die ärmere Bürger-Classe zum häuslichen Gebrauch, oder an die Pottaschensieder, oder zum Bedürfniß des Felder-Brennens, abzugeben.

§. 65.

Damit diejenigen, welche durch Tagelöhnen etwas verdienen wollen, hierzu Gelegenheit haben, und andere, welche Tagelöhner verlangen, solche eher bekommen mögen, können sowohl die Stuttgarter, als die auswärtigen Tagelöhner sich auf der Bürgerwache melden, und aufzeichnen lassen, wo dann auch die Tagelöhner zu erfragen und zu bestellen sind, und den Auswärtigen und Fremden erlaubt ist, sich Winters-Zeit

bei kalter Witterung einige Stunden lang aufzuhalten und zu wärmen.

§. 66.

Uebrigens soll, schon nach älteren Verordnungen, „Hausarmen, welche gerne arbeiten wollten, und zu „Arbeiten für sich selber nicht kommen können, wo „möglich zu einem eigenen eintragenden „Bau-Güthen geholfen werden.“

Privatim hat sich in dieser Beziehung Pfarrer Mayer zu Dürbheim (OA. Spaichingen) um mehrere der ärmsten Angehörigen seiner Pfarrey verdient gemacht, indem er 5 Morgen Feldes auf dem Heuberge im Jahre 1821 auf seine eigenen Kosten ankaufte, solche in 12 Theilen durch Orts-Arme, welche keine Güter hatten, unter seiner Anleitung und Aufsicht bearbeiten und anbauen ließ, auf die ihm daraus gebührenden Zehnten verzichtete, und die Steuer daraus für sie bezahlte, und ihnen anfangs den ganzen Ertrag des Feldes, zuletzt aber auch das Eigenthum desselben, unentgeltlich überließ.

§. 67.

Auch von Seite der Gemeinden wird zuweilen armen Einwohnern ungebauter Grund und Böden unentgeltlich zur Cultivirung und Benutzung überlassen; besonders ist dieß in dem Hungerjahre 1817 an vielen Orten geschehen, und noch im Jahre 1818 sind den Armen von den Gemeinden im Ganzen über 1000 Morgen ungebauten Feldes zur

Bearbeitung und Benutzung unentgeltlich überlassen worden. Der allgemeineren Anwendung dieses Unterstützungsmittels steht jedoch entgegen:

a. daß manche Arme zu arbeitscheu, träge, und indolent sind, um die ihnen bereits angewiesenen, geschweige denn neue Allmand-Theile zu bearbeiten und zu benützen;

b. daß manche Arme auch bei gutem Willen nicht fähig wären, aus einer solchen Unterstützung Nutzen zu ziehen, aus Mangel an den zur Cultur eines Grundstückes erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen, Körperkräften, Werkzeugen, Saatfrüchten, Düngmitteln, und sonstigen landwirthschaftlichen Erfordernissen;

c. daß an sehr vielen Orten kein culturfähiger und entbehrlicher Grund und Boden mehr vorhanden ist, theils wegen innerer, in der Natur der Grundstücke selbst gegründeter, theils wegen äußerer Hindernisse, z. B. wegen Unentbehrlichkeit als Weg, Zimmerplatz, Tuchleiche, Erdengrube, Schutzwehr gegen Ueberschwemmungen, wegen Unentbehrlichkeit für die Holzpflanzung, oder als Viehweide, wegen bestehender Pacht-Verträge, Dienstbarkeiten, Eigenthumsrechte u., wegen Uneinigkeit der Bürgerschaft u.

§. 68.

Die Regierung hat im Jahre 1826 den Verkauf eines gutherrlichen Waldes von etlichen und 70 Morgen für die eigenthumslosen Einwohner des Ortes Fachsenfeld: Pfannenstiel im Oberamte Malen

eingeleitet, und ohne Fortzins zu Austrottung und Cultivirung dieses Waldes, zu dessen Ankauf die Staats-Casse einen Beitrag geleistet hat, die Erlaubniß erteilt.

Auch ist im Jahre 1818 in der Absicht, einerseits einzelne ohne ihr Verschulden verarmte Familien, welche den Vorsatz gefaßt hatten, ihr Fortkommen im Auslande zu suchen, vom Auswandern abzubringen, und ihnen oder zurückgekehrten Auswanderern Unterhalt und nützliche Beschäftigung zu verschaffen, andererseits durch dieselben, indem sie in minder angebauten und weniger bevölkerten Gegenden angesiedelt wurden, die Cultur des Vaterlandes zu befördern, auf der Domäne Ottenhof, in der Nähe von Adelmansfelden (O. A. Malen) auf Staats-Kosten eine Armen-Colonie gegründet worden, welche im Jahre 1824 49 Köpfe enthielt, und woselbst die aufgenommenen Familien, mit Ausnahme einer einzigen, welche aus der Colonie entfernt werden mußte, nun auch wirklich ihr zwar nicht reichliches, doch nothdürftiges Auskommen finden.

S. 69.

Ansehen an erwachsene Arme.

Schon die ältesten Gesetze verordnen, „daß man denen, welche nicht als gar mit tiefer Armuth bes-
 „schwert sind, sondern noch Haus und Güter, oder
 „wenigstens noch einige Güter-Stückchen haben, und
 „diese ohne großen Nachtheil nicht verkaufen, aber
 „noch arbeiten können, und Hoffnung haben, sich in

Bearbeitung und Benutzung unentgeltlich überlassen worden. Der allgemeineren Anwendung dieses Unterstützungsmittels steht jedoch entgegen:

a. daß manche Arme zu arbeitscheu, träge, und indolent sind, um die ihnen bereits angewiesenen, geschweige denn neue Allmand-Theile zu bearbeiten und zu benützen;

b. daß manche Arme auch bei gutem Willen nicht fähig wären, aus einer solchen Unterstützung Nutzen zu ziehen, aus Mangel an den zur Cultur eines Grundstückes erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen, Körperkräften, Werkzeugen, Saatfrüchten, Düngmitteln, und sonstigen landwirthschaftlichen Erfordernissen;

c. daß an sehr vielen Orten kein culturfähiger und entbehrlicher Grund und Boden mehr vorhanden ist, theils wegen innerer, in der Natur der Grundstücke selbst gegründeter, theils wegen äußerer Hindernisse, z. B. wegen Unentbehrlichkeit als Weg, Zimmerplatz, Luchbleiche, Erdengrube, Schutzwehr gegen Ueberschwemmungen, wegen Unentbehrlichkeit für die Holzpflanzung, oder als Viehweide, wegen bestehender Pacht-Verträge, Dienstbarkeiten, Eigenthumsrechte u., wegen Uneinigkeit der Bürgerschaft u.

§. 68.

Die Regierung hat im Jahre 1826 den Verkauf eines gutsherrlichen Waldes von etlichen und 70 Morgen für die eigenthumslosen Einwohner des Ortes Fachsenfeld, Pfaffenstiel im Oberamte Walen

eingeleitet, und ohne Fortzins zu Ausrottung und Cultivirung dieses Waldes, zu dessen Ankauf die Staats-Casse einen Beitrag geleistet hat, die Erlaubniß erteilt.

Auch ist im Jahre 1818 in der Absicht, einerseits einzelne ohne ihr Verschulden verarmte Familien, welche den Vorsatz gefaßt hatten, ihr Fortkommen im Auslande zu suchen, vom Auswandern abzubringen, und ihnen, oder zurückgekehrten Auswanderern Unterhalt und nützliche Beschäftigung zu verschaffen, andererseits durch dieselben, indem sie in minder angebauten und weniger bevölkerten Gegenden angesiedelt wurden, die Cultur des Vaterlandes zu befördern, auf der Domäne Ottenhof, in der Nähe von Adelmansfelden (DA. Malen) auf Staats-Kosten eine Armen-Colonie gegründet worden, welche im Jahre 1824 49 Köpfe enthielt, und woselbst die aufgenommenen Familien, mit Ausnahme einer einzigen, welche aus der Colonie entfernt werden mußte, nun auch wirklich ihr zwar nicht reichliches, doch nothdürftiges Auskommen finden.

S. 69.

Anlehen an erwachsene Arme.

Schon die ältesten Gesetze verordnen, „daß man denen, welche nicht als gar mit tiefer Armut beschwert sind, sondern noch Haus und Güter, oder wenigstens noch einige Güter-Stückchen haben, und diese ohne großen Nachtheil nicht verkaufen, aber noch arbeiten können, und Hoffnung haben. *W. in*

aus der Viehzucht hervorgehenden Gewinns sich zu verschaffen. Es sind auch in der neuesten Zeit wirklich in vielen Oberamts-Bezirken, und zwar zum Theil schon vor dieser allgemeinen Aufforderung, dergleichen Leih-Cassen zu Abschaffung des Stell-Viehes begründet worden. Die älteste scheint die zu Bezirgen (O. Reutlingen) im Jahre 1818 errichtete, die ausgedehnteste aber die im Oberamts-Bezirk Spaichingen bestehende, und den größten Theil der zu diesem Bezirke gehörigen Amtsorte umfassende, Hülfscasse zu seyn. Namentlich auch die Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins hat zu Begründung solcher Hülfscassen vielen Gemeinden, theils ganz unverzinslich, theils zu 3, 3½, 4, 4½, und 5 Procent, Gelder vorgeschossen.

§. 71.

Auch noch andere bedrängte Gemeinden, und selbst einzelne verunglückte Landwirthe, welche sich auf (wegen allzuweiter Entfernung von den nächstgelegenen Ortschaften) zuvor uncultivirten Grundstücken ansiedelten, hat die Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins seit dem Jahre 1817 zuweilen durch größtentheils unverzinsliche Vorschüsse zur Anschaffung des benötigten Viehes, Samens, Schiff- und Geschirrs ic. unterstützt. Auch hat sie sich zuweilen in besonderen Fällen für einzelne Gewerbs-Leute, z. B. Leinwand-Seide-Farven-Korb-Tabakspfeifen-Kardätschen ic. Fabricanten, verwen-

det, oder sie ist ihnen durch käufliche Uebernahme einer Quantität von Fabricaten an die Hand gegangen, oder sie hat sie wohl auch durch Vorschüsse aus ihrer Casse unterstützt, wenn von einer solchen Unterstützung zugleich eine wohlthätige Rückwirkung auf eine größere Anzahl von ihnen abhängiger armen Arbeiter zu hoffen war.

§. 72.

Der Zweck der Commun-Frucht-Vorräthe besteht zwar eigentlich nicht darin, daß armen Leuten damit ausgeholfen werden soll, sondern darin, daß ein erklecklicher, wirklicher, und beständiger Vorrath zugegen sey, um sich dessen in großen Nothfällen zum gemeinen Besten bedienen zu können. Es ist jedoch den Gemeinde-Vorstehern überlassen, von diesen Frucht-Vorräthen nach Beschaffenheit der Umstände etwas um den Ueberfauf aus zu leihen, und zwar nicht an Reiche und Vermögliche, sondern an Unvermögliche, welche zu ihrer und der Ihrigen unvermeidlicher Nothdurft, oder auch zu Besamung ihrer Felder Früchte brauchen, und doch keine eigenen Früchte haben.

§. 73.

Geschenke an erwachsene Arme.

Geschenke an Geld und Naturalien waren schon in den frühesten Zeiten eines der gewöhnlichsten Armen-Unterstützungs-Mittel; schon im 14ten Jahrhundert wurde den Armen aus dem Heiligen etwas beige-steuert, es wurden sehr frühzeitig besondere öffent-

liche Fonds zu diesem Zwecke gebildet, es wurden eine Menge Stiftungen zum Behuf solcher Geschenke gemacht, es wurde endlich den Armen gestattet, bei den einzelnen Bürgern Geschenke selbst einzusammeln. Allein sehr oft erhielten früher Leute Geld- oder Natural-Geschenke, welche sich ihren Unterhalt gar wohl noch durch Arbeiten hätten selbst verdienen können; die Selbsteinsammlung dieser Geschenke war auf keine Weise geregelt, die Vertheilung aus öffentlichen Cassen geschah selten mit der gehörigen Unpartheillichkeit und Umsicht, und es fielen diese Geschenke an vielen Orten schon um deswillen allzukärglich aus, weil die kostspielige Unterhaltung der damals weit häufiger als jetzt benützten öffentlichen Armen-Häuser einen zu großen Theil der für die Armen bestimmten Fonds verschlang.

S. 74.

Alles dieß hat sich in neueren Zeiten, besonders jedoch seit dem Regierungs-Antritte des jetzigen Königs, bedeutend verbessert. Beinahe überall steht jetzt der Grundsatz fest, daß dergleichen directe Armen-Unterstützungen nur Statt finden dürfen, wenn und insoweit die oben bezeichneten indirecten Unterstützungsmittel keine Anwendung finden können, oder nicht hinreichend sind. Das Selbsteinsammeln der Geschenke durch die Armen ist größtentheils abgestellt, oder wenigstens, wo es ausnahmsweise noch Statt findet, auf den Wohnort der Armen, und auf bestimmte Tage und

Stunden beschränkt, und unter polizeiliche Aufsicht gestellt. Die Vertheilung sowohl dieser selbstgesammelten, als der aus öffentlichen Cassen fließenden Geschenke geschieht mit mehr Umsicht und Unparteilichkeit. Und da beinahe überall einerseits auf Beschränkung der Ausgaben der öffentlichen Armenhäuser, andererseits aber auf Vermehrung der Armen-Fonds, der Bedacht genommen wird; so haben sich die einer solchen Unterstützung wirklich bedürftigen und würdigen Armen auch viel reichlicherer und zureichenderer Beiträge, als in früheren Zeiten, zu erfreuen.

Im ganzen Königreiche wurden im Jahre 1818. an dergleichen Geschenken an Geld 363,518 fl. und Naturalien für 165,484 fl., zusammen 529,002 fl., und bei dem Hagel- und Ueberschwemmungs-Schaden vom Jahre 1824 wurden, ausser den vielen und zum Theil sehr reichlichen Beiträgen, welche viele der Beschädigten unmittelbar von einzelnen Personen, Gemeinden, und Oberamts-Bezirken, und namentlich auch von dem Könige und der Königlichen Familie erhielten, nur allein von der Staatscasse, der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins, einer in Stuttgart gebildeten Privat-Gesellschaft, und einem Hilfs-Verein in Frankfurt, 197,500 fl. außerordentlicher Weise an die Beschädigten vertheilt.

§. 75.

Die Geschenke, welche die Armen erhalten, wer-

den theils wochentlich, monatlich, vierteljährlich, oder jährlich, theils, ohne alle Zeitbestimmung, so wie das Bedürfnis eintritt, abgereicht, und bekommen, je nach Verschiedenheit der Umstände, verschiedene Namen, z. B. Almosen, Scharpsennig, Stipendium, Subsidium, Beitrag, Gratial, Pension, Kostgeld &c. So hat man z. B. zu Nürtingen schon im Jahre 1670 die eigene Hospital-Defonomie aufgehoben, und es werden dagegen alle bedürftigen Einwohner ausserhalb des Hospital-Baues durch Hauszins-Beiträge, oder Kostgelder, oder wochentliche Almosen unterstützt; und in manchen Orten, besonders in solchen, wo es in den öffentlichen Armenhäusern an hinlänglichem Raume fehlt, z. B. zu Ellwangen und Nergentheim, sind statt der früheren Aufnahme der Armen in das Hospital oder ein sonstiges öffentliches Armenhaus in neuerer Zeit sogenannte Kost-Pfründen eingeführt, welche sich in einigen Orten, wie z. B. zu Crailsheim, Ellwangen &c., je nach dem Bedürfnisse der einzelnen Personen, oder nach den Einkünften der Anstalt, in ganze, halbe, und (zu Steinbach, Oberamts Hall) in Viertels-Portionen theilen; solche sogenannte Pfründner erhalten nämlich, neben freyer ärztlicher Behandlung und Medicin, jährlich etwas Gewisses, zu Crailsheim an Naturalien, ausserdem aber meistens an Geld, z. B. jährlich 30, 48, 60, bis 70 fl., wofür sie dann ihre Bedürfnisse sich nach eigenem Gefallen verschaffen.

§. 76.

Diese Unterstützungen werden übrigens den Armen nicht immer zur eigenen freyen Verfügung überlassen, sondern ihnen oft ausdrücklich nur zu Bestreitung gewisser besonderen Bedürfnisse, z. B. zu Bezahlung des Schulgelds, zur Anschaffung von Schulbüchern, zum Studiren, zur Bezahlung eines Lehrgelds, zur Anschaffung des Handwerkszeugs, zur Bezahlung des Hauszinses, zur Anschaffung von Brennholz, Kleidern, Nahrungs-Mitteln, zur Bezahlung des Arztes oder Chirurgen oder Apothekers ic. gereicht.

Es werden wohl auch, um sich der richtigen Verwendung des Geldes zu dem bestimmten Zwecke zu versichern, dergleichen Zahlungen für die Armen unmittelbar von Seite der öffentlichen Behörden so, daß die Armen das Geld gar nicht in die Hand bekommen, geleistet, und aus demselben Grunde bestehen auch solche Unterstützungen nicht immer in Geld, sondern zuweilen in Büchern, Brennholz, Tuch, Kleidungsstücken, oder in Getreide, Mehl, Brod, warmer Speise, Wein, Arzney, u. s. w.

§. 77.

Um insbesondere die Größe der Geld-Beiträge einigermaßen beurtheilen zu können, werden einige Beispiele hier angeführt. Es erhalten nämlich an wöchentlichen Almosen jährlich

a. in dem Marktsteden Ehningen (Ob. Urach) 50 Personen miteinander ungefähr 800 fl.

b. in der Oberamtsstadt Gmünd 250 Personen 6000 fl.

c. in der Residenzstadt Stuttgart 1000 bis 1100 Personen 11,000 fl. bis 12,000 fl.

Ausserdem werden zu Stuttgart an jährlichem Almosen, Gratialien, Kostgeld, Hauszins u. jährlich 2000 fl. bis 2200 fl., an Kleidergelds-Beiträgen 250 fl. bis 300 fl., und an Zehrpennigen für wandernde Handwerks-Gesellen 1300 fl. ausgetheilt.

S. 78.

Brennholz zum Kochen und Heizen wird zu Stuttgart jeden Winter, besonders bei strenger Kälte, vorzüglich an solche, die ohnehin schon in dem Genuße einer öffentlichen Unterstützung stehen, in Portionen von 5, 10, 15, 20, und in selteneren Fällen auch mehr Scheitern unentgeltlich ausgetheilt; werden, was öfters der Fall ist, der Anstalt ausserordentliche Holz-Geschenke zu Theil; so wird die Portion erhöht, und die Austheilung auch auf andere Hülfbedürftige, hauptsächlich verschämte, ausgedehnt. In den Stuttgarter Rechnungen von 1837 kommen für Brennholz und Kohläse zur Austheilung an Haus-Arme jährlich 400 bis 600 fl. in Ausgabe, und es wurden in diesen 3 Jahren zusammen über 50,000 Scheiter auf obengedachte Weise ausgetheilt. In dem kalten Winter 1838, wo der Preis des Klafters Holz in Stuttgart auf 30

bis 33 fl. gestiegen war, wurde während der strengsten Kälte von Seite des Wohlthätigkeits-Vereins jeden Abend Holz dem Gewichte nach zu 20 Kreuzer für den Centner, und von Seite der K. Finanzkammerlichen Holz-Verwaltung buchenes und tannenenes Brennholz zu 17 fl. 30 kr. und 11 fl. für das Kloster in Partien von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Klafter, an unbemittelte Stuttgarter Holz-Bedürftige abgegeben. Ganz neuerlich ist in Stuttgart zu Unterstützung der ärmeren Classe der Einwohner auch ein Dorf-Magazin angelegt worden, aus welchem seit dem 30. Dec. 1830 an jedem Werktage 50 bis 200 Stücke Dorf gegen Bezahlung von 12 Kreuzern vom Hundert abgegeben werden.

Auch auf dem Lande wird, zum Theil von einzelnen Menschenfreunden, häufig in kalten Wintern Brennholz unentgeltlich an die Armen ausgetheilt.

S. 79.

Getreide wird in der Regel nur in außerordentlichen Fällen, z. B. im Falle einer Theurung und eines Mangels an Lebensmitteln, bei erlittenem Wetter- und sonstigen Felder-Schaden, &c. abgegeben. Aber in solchen Fällen ist dann auch die Abgabe zuweilen sehr bedeutend. In dem Hungerjahre 1817 z. B. wurden theils zur Consumtion, theils zur Ausfaat, von den Speichern des Staats und der K. Hof-Domänen-Kammer, 30, 40, bis 80 Procent unter den mittleren Markt-Preisen, an Getreide aller Art 256,452 Scheffel abgegeben, und dadurch der Unterstützung der Arme-

ren Volks-Classe zum Opfer gebracht . 1,942,995 fl.
 die milden und frommen Stiftungen hatten an den
 von ihren Speichern unter dem laufenden Preise ab-
 gegebenen Früchten einen Mindererlös von 162,943 fl.
 und die unentgeltlich von den Stiftungen abgegebenen
 Früchten hatten nach den zur Zeit der Abgabe laufen-
 den Preisen einen Werth von . . . 62,172 fl.

zusammen 2,173,110 fl.

Gewöhnlich werden bei solchen Unglücksfällen den
 Beschädigten auch Nachlässe an ihren Zehent- Gült-
 und anderen Natural-Schuldsigkeiten bewilligt.

§. 80.

Kochmehl und Brod werden zu Stuttgart
 hauptsächlich nur an Personen, welche entweder wegen
 hohen Alters, oder schwächerer körperlicher Beschaffenheit,
 oder wegen zu weiter Entfernung ihrer Wohnungen von
 dem Gebäude der Koch-Anstalt, oder aus anderen Gründen
 zu einer Unterstützung mit warmer Speise sich nicht
 eignen, und doch einer Beihülfe an Lebensmitteln
 würdig erachtet werden, alle 14 Tage in Portionen
 von $\frac{1}{2}$ Simri Mehl oder 3 Pfund Brod an einem be-
 stimmten Tage abgegeben; in den 3 Jahren von 1827
 zusammen wurden auf solche Art in Stuttgart 10,806
 Portionen Koch-Mehl und 45,969 Pfund Brod vertheilt.

Auch auf dem Lande kommen Brod-Vertheilungen
 an die Armen, zum Theil in Folge besonderer Stif-
 tungen, nicht selten vor; und vorzüglich wurden seit

dem Jahre 1817 solche Brod-Vertheilungen in mehreren Orten mit sehr gutem Erfolge als ein Mittel eingeführt, die ärmsten Kinder des Ortes, welche außerdem durch den Hunger, oder auch durch ihre Aeltern und sonstigen Angehörigen gezwungen gewesen wären, dem Müßiggang und Bettel nachzugehen, davon abzuhalten, und zum Besuch der Elementar- und Industrie-Schule zu veranlassen. Das Brod wird nämlich in diesen Orten in der Industrie-Schule, und zwar nur an diejenigen armen Kinder, welche dieselbe wirklich regelmäßig besuchen, in Portionen von $\frac{1}{2}$ bis 1 $\frac{1}{2}$ Pfund täglich, vertheilt, und es werden auf diese Art gegenwärtig in 12 Orten über 400 der allerärmsten Kinder, ungefähr zur Hälfte männlichen und zur Hälfte weiblichen Geschlechts, vom Bettel abgehalten, und zur Theilnahme an der Industrie- und Elementar-Schule veranlaßt. Nur schade, daß die Kostspieligkeit dieses Mittels nicht wohl eine allgemeinere Anwendung desselben gestattet.

§. 81.

Mit Kochung der Numfordischen Suppe auf öffentliche Rechnung wurde in Würtemberg der erste Versuch zu Stuttgart im Jahre 1806 gemacht. Bei nachheriger Errichtung der Zwangs-Arbeitshäuser im Jahr 1808 wurde gestattet, daß, wo mit diesen Häusern eine Einrichtung zur Zubereitung der Numfordischen Suppe verbunden sey, auch die Armen außer dem Hause sich solche erkaufen können. Besonders

jedoch wurde aus Veranlassung der Theuerung im Jahre 1816 den Oberämtern empfohlen, einzelne Gemeinden zur Einrichtung eigener, zu wohlfeilerer Ernährung der ärmeren Einwohner-Classen dienenden Speise-Anstalten zu veranlassen, und wirklich wurden im Jahre 1817 in den meisten Oberämtern, besonders in den Oberamts-Städten, warme Speisen und andere Lebensmittel, zum Theil in großer Menge, ausge-theilt. Diese öffentlichen Speise-Anstalten auf dem Lande sind aber in der Zwischenzeit meistens wieder in Abgang gekommen, und ausser der Stadt Horb, wo noch immer (aus der Hospital-Küche) Suppen an die Armen abgegeben werden, scheint die Vertheilung warmer Speisen auf dem Lande nur noch zu Ulm, und zu Neukirch, Oberamts Lettnang (wo die Kinder über Feld in die Schule gehen müssen), als ein Mittel, den armen Kindern den Schul-Besuch, und namentlich den Besuch der Industrie-Schule, möglich zu machen, und sie dazu zu veranlassen, eingeführt zu seyn.

Nur in wenigen Orten, z. B. in einigen Gemeinden des Oberamts Smünd, wird noch den arbeitsunfähigen erwachsenen Armen von Privat-Personen der Reihe nach Essen gereicht, und nur von dem Orte Ulzburg (Oberamts Calw) ist noch bekannt, daß einige Arme durch Urmäzen von Hause zu Hause erhalten werden.

In der Hauptstadt Stuttgart hingegen wird noch

jezt täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, eine Anzahl von 220 bis 250 Portionen warmer Speise, jede zu einem starken Suppen, zubereitet, welche jeden Mittag zwischen 11 und 12 Uhr an diejenigen, die sich durch ein Anweisungs-Billet legitimiren, unentgeltlich, an Andere aber, und zwar namentlich auch an Auswärtige, gegen Bezahlung von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Kreuzer, abgegeben werden. Da sich zu dieser Art von Unterstützung besonders arme Familien mit mehreren Kindern, sodann Personen, die bei schmalem Arbeitslohn kein warmes Essen bekommen, u. s. w., eignen, zugleich aber dieselbe auch ein gutes Mittel ist, diejenigen, welche nur zu Verschönerung des Bettels fälschlich vorgeben, daß sie schon lange nichts Warmes zu genießen gehabt haben, zu erkennen und abzutreiben; so ist die Einrichtung getroffen, daß Jedermann eine beliebige Anzahl schriftlicher Anweisungen auf warme Speise kaufen, und diese Anweisungen den Armen geben kann. Die Speise kann abgehohlet, oder auch in der Anstalt selbst genossen werden. Kranke und Schwächliche bekommen auf ärztliche Anweisung besondere Kranken-Speise und Wein, letzteren in Portionen von $\frac{1}{2}$ Maß. In den 3 Jahren von 1827 zusammen sind zu Stuttgart unentgeltlich vertheilt worden: an Zöglinge der Industrie-Anstalten 14,657 Portionen warmer Speise, an gesunde erwachsene Arme 161,334 Portionen, an Kranke, 15,423 Portionen warmer Krankenkost, 398 Pfund Gerste und

134 Pfund Reis ungekocht, 12,002 Portionen alten Weins, und es kostet diese Speise-Anstalt nebst der Mehl- und Brod-Vertheilung die Stadt alljährlich 2000 bis 3000 fl.

6. 82.

Jede arme Wöchnerin erhält zu Stuttgart, neben anderen Unterstützungen an Speise *ic.*, unentgeltlich 2 Bindeln, welche ihr als Eigenthum überlassen werden, und lehnungsweise 1 Tragkissen, das sie nach 3 Monaten wieder zurückzugeben hat; es werden alle Jahre gegen 100 Bindeln und 12 Tragkissen auf solche Weise abgegeben, was den öffentlichen Cassen jährlich einen Kosten von 25 bis 60 fl. verursacht.

Alle Kranken zu Stuttgart, welche in dem Stadt-Allmosen stehen, erhalten ihr Bedürfnis an Arzneyen unentgeltlich: auch für solche, welche nicht im Allmosen stehen, werden die Kosten ihrer Arzneyen ganz oder wenigstens zu einem bedeutenden Theil auf die öffentlichen Cassen übernommen: und obgleich zu Stuttgart alle Armen von den Aerzten unentgeltlich behandelt werden, und die Apotheker sich statt des gesetzlichen Abzugs von 12½ Procent an den Medicamenten-Rechnungen für öffentliche Anstalten freiwillig einen Abzug von 30 Procent gefallen lassen; so kommen doch in den öffentlichen Rechnungen der Stadt Stuttgart alle Jahre an Armen- Arzney-, Cur- und Verpflegungs-Kosten 1600 bis 2500 fl., an Kranken-Beisteuern 30 bis 60 fl.,

an Hebammen = Kosten 3 bis 15 fl., und an Leichen = Kosten 6 bis 25 fl. in Ausgabe.

Auch auf dem Lande sind die Ober- und Unteramts = Aerzte durch die Verordnungen von den Jahren 1814 und 1823 ausdrücklich verpflichtet, den Haus = Armen ebenso, wie in den öffentlichen Hospitälern und Kranken = Häusern, die ärztliche Hülfe unentgeltlich zu leisten; auch auf dem Lande werden die Arzneien für die Armen gewöhnlich aus den öffentlichen Cassen bezahlt; und im Jahre 1818 allein wurden auf kranke Haus = Arme (also ohne die Kosten der öffentlichen Armen = und Kranken = Häuser) im ganzen Königreiche zusammen über 64,000 fl. aus öffentlichen Cassen verwendet.

Besonders auch bei epidemischen Krankheiten werden die armen Kranken auf öffentliche Kosten mit Arzneien gepflegt, und es sind in den Haupt = Finanz = Etat auf 1833 für Epidemie = und Epizootie = Kosten jährlich 7000 fl. aufgenommen.

Zuweilen erhalten unbemittelte Personen auch im Falle besonderer Kränklichkeit, Gebrechlichkeit, oder körperlicher Verletzungen, oder zum Gebrauch eines Bades, oder zu Bestreitung der Begräbniß = Kosten, außerordentliche Gratualien.

§. 83.

Privat = Kosthäuser für erwachsene Arme.

Es giebt indessen erwachsene Arme, welche durch alle bis hierher beschriebene Arten von Unterstützungen noch nicht hinreichend versorgt wären, vielmehr durch

aus einer besondern Aufsicht, Leitung, und Pflege bedürfen, z. B. Personen, welche wegen hohen Alters, oder wegen Schwäche oder Krankheit des Körpers und Geistes, oder wegen schlechter Sitten zur Selbsterwerbung ihres Lebens-; Unterhalts untauglich sind, oder wenigstens nicht sich selbst überlassen werden können, und doch auch keine zu ihrer Beaufsichtigung und Pflege rechtlich verpflichtete und fähige Verwandte haben.

§. 84.

Nur in wenigen Orten, z. B. Herrenberg, Neutlingen, Weinsberg ic. werden solche erwachsene Arme in Privat-Häusern gegen Kostgeld untergebracht, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß selbst die vorsichtigste Auswahl solcher Privat-Häuser auch bei der besten Aufsicht, welche in solchen Fällen etwa noch möglich ist, häufig den Erwartungen der Versorger eben so wenig, als dem Bedürfnisse der vermeintlich Versorgten entspricht. Auch dürfte sich in vielen Fällen nicht einmal jemand finden, der selbst gegen hohes Kostgeld eine solche Person in sein Haus aufnähme.

§. 85.

Öffentliche Armenhäuser für erwachsene Arme.

Man hat daher von jeher in den meisten Orten das Bedürfnis eines besondern öffentlichen Gebäudes gefühlt, um in demselben nicht nur dergleichen Gemeinde-Angehörige, sondern auch auswärtige, nur eine Zeit lang, z. B. als Handwerks-Gesellen,

Dienstboten ic., im Orte sich aufhaltende, und sogar nur durchreisende Personen, wenn sie erkranken, und sonst keine Hülfe sich zu verschaffen wissen, unterbringen zu können: und wirklich hatten schon im 14ten Jahrhunderte der Aussatz und die Pest, Landplagen der damaligen Zeit, die Errichtung örtlicher sogenannten Lazareth- Leprosen- Sonder siechen- Siechen- und Gutleut-Häuser zur Folge; auch wurden schon um diese Zeit, und noch mehr im 15ten Jahrhunderte, an vielen Orten Hospitäler gestiftet, und sogenannte Seel- oder Bettel-Häuser zur Beherbergung armer Reisenden errichtet.

Schon im Jahre 1315 wurde z. B. das Siechenhaus zu Nürtingen, 1350 bis 1366 das alte Hospital zu Stuttgart, 1473 bis 1536 das jetzige Hospital zu Stuttgart, vor dem Jahre 1480 das Armenhaus zu Nürtingen, im Jahre 1480 das Hospital zu Urach, 1527 bis 1531 das Hospital zu Nürtingen, 1572 das Lazareth zu Stuttgart, 1593 das Hof-Krankenhaus für die niedere Hofdienerschaft zu Stuttgart gebaut, und die Hospitäler zu Balingen, Blaubeuren, Brackenheim, Herrenberg, Leonberg, Nottenburg, Waiblingen ic., existirten alle schon im 15ten Jahrhunderte.

Auch in den folgenden Jahrhunderten, und selbst noch in der neuesten Zeit, entstanden bald da bald dort ähnliche örtliche Armenhäuser. Im Jahre 1732 z. B. wurde zu Neuthann (N. Waldsee) von dem Fürsten von Wolfegg ein Hospital gestiftet, 1809 zu Balingen nach

Einäscherung der Stadt ein Armenhaus zur Aufnahme armer gebrechlicher Personen gebaut, 1819 zu Tuttlingen (weil im Jahre 1803 das Hospital abgebrannt, und das Siechenhaus haufällig war) ein neues Armenhaus für arme und kränkliche Personen und die Familie des Todtengräbers errichtet, 1826 zu Pfrondorf (N. Lübingen) auf ein neues Armenhaus eine Summe von ungefähr 1000 fl. verwendet, 1828 zu Weinsberg ein Fabrik-Gebäude zu einem Armen- und Krankenhaus angekauft, und 1829 zu Göppingen ein neues Krankenhaus für Handwerks-Gesellen und Dienstkoten eröffnet; auch zu Ellwangen und Oberndorf sind Armenhäuser, die erst der neuesten Zeit ihre Entstehung verdanken; zu Ravensburg ist die Begründung eines ähnlichen Krankenhauses, wie das im Jahre 1829 zu Göppingen erbaute, und zu Gmünd die Begründung eines Asyls für arme erwachsene Blinde, gegenwärtig im Werke.

Es besitzt daher jetzt in Württemberg (mit wenigen Ausnahmen) beinahe jede Stadt und jedes Städtchen, ja sogar manches Dorf, z. B. Vödenweiler (N. Wangen), Bettenhausen und Leinstetten (N. Sulz), Neuthann (N. Waldsee), Oberfontheim (N. Gaildorf), Osterdingen (N. Rottenburg), Pfrondorf (N. Lübingen) u. u., ein Gebäude dieser Art, und in vielen Städten befinden sich sogar deren mehrere. Die Stadt Rottenburg z. B. hat ein Hospital mit einem Krankenhause, und ein Gutleuthaus, die Stadt

Tübingen ein Hospital, ein Seel- oder Armenhaus, ein Gutlenkhaus und ein Lazareth, und die Residenz-Stadt Stuttgart einen Hospital, ein Seelhaus (oder Armenhaus), ein Siechenhaus, ein Lazareth, und ein Krankenhaus.

§. 86.

Die Seel- oder Bettel-Häuser, welche an manchen Orten auch schlechtweg Armenhäuser genannt werden, waren ursprünglich beinahe ausschließlich der Beherbergung fremder durchreisenden Armen gewidmet, und, besonders auf den Dörfern, bis zum Jahre 1807 gewöhnlich mehr eine Freistätte für schlechtes herumstreichendes Gesindel, als ein Zufluchtsort für wirklich unterstützungswürdige Arme. Seitdem aber die Polizey-Anstalten gegen das schlechte Gesindel besser und strenger geworden sind, erfüllen auch diese Armenhäuser mehr wieder ihren eigentlichen Zweck, und sie können nun zuweilen auch für andere wohlthätige Nebenzwecke benützt werden. In mehreren dieser Armenhäuser, namentlich z. B. zu Osterdingen (Ost. Rottenburg) finden jetzt auch arme Orts-Angehörige eine Unterkunft, und in dem zunächst zur Nachtberge für durchreisende fremde und arme Christen und Juden bestimmten Seelhause zu Stuttgart, in dessen sogenannter Armen-Stube im Jahre 1827 noch 64 solche Personen über Nacht beherbergt, und mit einer Suppe gespeist worden sind, ist in neueren Zeiten zugleich eine Entbindungs-Anstalt für arme geschwächte

Weib's-Personen von Stuttgart und aus anderen Orten eingerichtet worden, in welcher, obgleich sie kaum 8 Betten faßt, im Jahre 1837 doch 72 schwangere Personen, die daselbst auch ihr Wochenbett hielten, eingebunden worden sind.

§. 87.

Die Hospitäler, welche gewöhnlich ausschließend nur für die Bewohner des Ortes, in welchem sie stehen, bestimmt sind,*) wurden ursprünglich nur für solche Arme gestiftet, „die gar mit tiefer Armuth, „Alter, oder sonst mit schwerer Leibes-Krankheit beladen, daß sie nicht mehr arbeiten und dienen mögen (d. h. können), und sich ihr Tag frömmlich mit treuer Arbeit oder Diensten gehalten.“ Allein nach und nach schlich sich, und zwar schon in den ältesten Zeiten, in den meisten dieser Hospitäler der Gebrauch ein**), daß auch Leute, welche noch Vermögen und Kräfte genug gehabt hätten, um sich ausserhalb des Hospitals fortbringen zu können, nicht aus Noth, sondern aus Gemächlichkeit, sich im Wege des Leibgeding-Vertrags als sogenannte Pfründner auf Lebenslang in das Hospital einkauften, indem sie entweder

*) Das Hospital zu Nürtingen hat die Obliegenheit, nicht nur die Armen der Stadt, sondern auch die der alten Amts-Dörfe zu unterstützen. In dem Hospital zu Ellwangen hingegen sind mehrere Pfründen von den Stiftern sogar vorzugsweise nur für Glieder ihrer Familie bestimmt.

**) Zu Markgröningen soll dieser Gebrauch in Stiftungs-Briefen gegründet seyn.

Albingen ein Hospital, ein Seel- oder Armenhaus, ein Sülenthaus und ein Lazareth, und die Residenz-Stadt Stuttgart einen Hospital, ein Seelhaus (oder Armenhaus), ein Siedenhaus, ein Lazareth, und ein Krankenhaus.

§. 86.

Die Seel- oder Bettel-Häuser, welche an manchen Orten auch schlechtweg Armenhäuser genannt werden, waren ursprünglich beinahe ausschließlich der Beherbergung fremder durchreisenden Armen gewidmet, und, besonders auf den Dörfern, bis zum Jahre 1807 gewöhnlich mehr eine Freistätte für schlechtes herumstreichendes Gesindel, als ein Zufluchtsort für wirklich unterstützungswürdige Arme. Seitdem aber die Polizei-Anstalten gegen das schlechte Gesindel besser und strenger geworden sind, erfüllen auch diese Armenhäuser mehr wieder ihren eigentlichen Zweck, und sie können nun zuweilen auch für andere wohlthätige Nebenzwecke benutzt werden. In mehreren dieser Armenhäuser, namentlich z. B. zu Ofterdingen (DA. Rottenburg) finden jetzt auch arme Orts-Angehörige eine Unterkunft, und in dem zunächst zur Nachtherberge für durchreisende fremde und arme Christen und Juden bestimmten Seelhause zu Stuttgart, in dessen sogenannter Armen-Stube im Jahre 1817 noch 64 solche Personen über Nacht beherbergt, und mit einer Suppe gespeist worden sind, ist in neueren Zeiten zugleich eine Entbindungs-Anstalt für arme geschwächte

mögen vollends aufzehren würden, und dann ganz unentgeltlich in das Hospital aufgenommen werden müßten. Es werden jetzt nur noch solche Arme aufgenommen, welche durchaus auf keine andere Weise mehr versorgt werden können. Sie werden, insoweit ihr Alter, ihre Kräfte, und ihr Gesundheits-Zustand es zulassen, so viel möglich noch auf angemessene Weise beschäftigt, und die Kinder werden, wie bereits (S. 39 ff.) gezeigt worden ist, entweder ausser dem Hospital, oder wenigstens von den erwachsenen Hospitaliten abgefordert, auf andere Weise versorgt. Denjenigen, welche sich früher eingekauft haben, werden zwar bis zu ihrem Tode die vertragsmäßigen Bedingungen gehalten; die Uebrigen aber werden so gleichförmig als möglich behandelt, obschon Manche alle ihre Bedürfnisse, Wohnung, Liegerstatt, Kleidung, Nahrung, ärztliche Hülfe, Andere aber nur freie Wohnung, oder neben dieser wohl auch eine Unterstützung an Geld oder Naturalien erhalten. Wohnung und sonstige gänzliche Versorgung mit allen Lebens-Bedürfnissen erhalten z. B. gegenwärtig in dem Hospital zu Stuttgart 75, Alen 9, Bärenweiler (N. Wangen) 30, Calw 32, Ebingen (N. Balingen) 38, Giengen (N. Heidenheim) ein Theil, Horb 34, Kisplegg (N. Wangen) 26, Mergentheim 24, Neuthann (N. Waldsee) 38, Obersontheim (N. Gaildorf) alle, Rottenburg 118, Rottweil 39, Tübingen alle, Tuttlingen alle, Weil (der Stadt, N. Leonberg) diejenigen, welche

sich nichts mehr selbst verdienen können. Bloß freie Wohnung, zum Theil auch freie Heizung, und eine Unterstützung an Geld oder Naturalien erhalten in dem Hospital zu Stuttgart 45, Balingen alle, Bettenhausen und Leinstetten (N. Sulz) alle, Crailsheim 37, Giengen (N. Heidenheim) 12, Gmünd 89, Herrenberg (im Siechenhause) alle, Marfröningen (N. Ludwigsburg) 30, Nagold alle, Urach alle, Weil (der Stadt, N. Leonberg) 26. Gar nicht mehr von Armen bewohnt werden die Hospitäler zu Herrenberg, Nürtingen (schon seit 1670), Schondorf ic. ic.

S. 89.

Die Gutleut- Siechen- Sonder-siechen- Leprosen- und Lazareth-Häuser sind schon ihrem Namen nach ursprünglich bloß für kranke, und besonders für ansteckend kranke Arme, und zwar nicht immer bloß für Kranke aus dem Orte, sondern auch aus anderen Orten, bestimmt. „Da unsere Unterthanen“ (heißt es in der Kasten-Ordnung von 1615) „etlicher Orten ihre presthaftesten Personen, damit die übrigen nicht auch inficirt, ausser dem Flecken von sich gewiesen, und ringe Häuslein ins Feld erbauen lassen, daselbst sie sich zuweilen einig erhalten müssen; und da nicht in jedem Amte, Stadt, oder Flecken Unseres Herzogthums Siechenhäuser sind; so wollen Wir den Armen zu gut noch etliche Häuser zu den vorigen in Unserem Herzogthum nach Gelegenheit, desselben aufrichten und begaben, auch die zuvor ge-

„stifteten nach Gelegenheit der Sachen erweitern, desgleichen dieselben zu Unseren Aemtern austheilen, und dermaßen bestimmen lassen, damit eine jede Stadt oder Flecken hinfüro wissen möge, wohin sie ihre dermaßen armuthselige Leute in der Noth schicken und unterbringen mögen.“ Und an einer andern Stelle dieser Kasten-Ordnung heißt es: „Wo arme, unvermögliche, pläterige, französische, oder sonst presthafte Leute, so nicht Güter hätten, wären, welchen daheim nicht füglich zu helfen, die mögen in die dazu verordneten Pläter-Häuser geschickt werden.“

Schon in diesem alten Gesetze wird aber darüber geklagt, „daß den Häusern der armen Sonderstücken und Pläterigen oftmals viel Nachtheil durch tägliches Ueberreiten von Seite fremder Sonderstücken oder Pläterigen erwachse, auch mehrmals Betrug bei solchen Landfahrern befunden werde;“ und noch jetzt werden diese Häuser an mehreren Orten nicht mehr zu dem Zwecke, wozu sie ursprünglich bestimmt sind, verwendet; zu Herrenberg und Nagold z. B. wird das Siedenhaus, zu Nottenburg das Gutleuthaus, und zu Heutlingen das ausserhalb der Stadt stehende Armenhaus auch zur Aufnahme nichtkranker Armen, welche keine andere Unterkunft finden können, verwendet.

In das Lazareth zu Stuttgart, das zwar „für gemeiner Stadt arme Leute“ gestiftet, aber eigentlich nur für die Heilung vorübergehender und acuter Krankheiten, wie z. B. Fieber, Verwundungen, Weinbrüche ic.

bestimmt ist, können, da es kaum 40 Betten faßt, nur 35 solche Kranke zu gleicher Zeit, und, wenn jeder sogleich nach überstandener Krankheit wieder entlassen wird, 150 bis 170 das ganze Jahr hindurch, aufgenommen werden, weil 15 bis 16 unheilbar Kranke lebenslänglich darin erhalten werden müssen. Und das Siechenhaus zu Stuttgart, das für Personen gestiftet ist, welche mit ansteckenden und Ekel erregenden Krankheiten, wie z. B. venerischen Krankheiten, Krätze, bösen Blättern, Krebs, Fisteln, offenen unsauberen Schänden, Epilepsie ic. behaftet sind, kann zu gleicher Zeit nur von 50, und das ganze Jahr hindurch nur von 130 bis 140 solchen Personen benützt werden, weil bisher immer ungefähr 40 unter dieser Zahl begriffen waren, die als unheilbar beinahe lebenslänglich in demselben unterhalten werden.

§. 90.

Es ergiebt sich hieraus von selbst, daß diese älteren Krankenhäuser der Hauptstadt Stuttgart sowohl wegen ihres beschränkten Umfanges, als wegen ihrer innern Einrichtung dem Bedürfnisse nicht mehr genügen konnten, nachdem durch die Verdoppelung des früheren Flächen-Inhalts des Landes, und die bedeutende Vermehrung seiner Bevölkerung, auch die Hauptstadt sich verhältnißmäßig vergrößert hatte. Es wurde daher zu Erbauung eines der königlichen Residenzstadt würdigen, vorzugsweise für diese Residenzstadt, nächst-

„stifteten nach Gelegenheit der Sachen erweitern, desgleichen dieselben zu Unseren Aemtern austheilen, und dermaßen bestimmen lassen, damit eine jede Stadt oder Flecken hinfüro wissen möge, wohin sie ihre dermaßen armuthselige Leute in der Noth schicken und unterbringen mögen.“ Und an einer andern Stelle dieser Kasten-Ordnung heißt es: „Wo arme, unvermöglige, pläterige, französische, oder sonst prestbaste Leute, so nicht Güter hätten, wären, welchen daheim nicht süglich zu helfen, die mögen in die dazu verordneten Pläter-Häuser geschickt werden.“

Schon in diesem alten Befehle wird aber darüber geklagt, „daß den Häusern der armen Sondersiechen und Pläterigen oftmals viel Nachtheil durch tägliches Ueberreiten von Seite fremder Sondersiechen oder Pläterigen erwachse, auch mehrmals Betrug bei solchen Landfahrern befunden werde;“ und noch jetzt werden diese Häuser an mehreren Orten nicht mehr zu dem Zwecke, wozu sie ursprünglich bestimmt sind, verwendet; zu Herrenberg und Nagold z. B. wird das Sickenhaus, zu Rottenburg das Gutleuthaus, und zu Neutlingen das ausserhalb der Stadt stehende Armenhaus auch zur Aufnahme nichtkranker Armen, welche keine andere Unterkunft finden können, verwendet.

In das Lazareth zu Stuttgart, das zwar „für gemeiner Stadt arme Leute“ gestiftet, aber eigentlich nur für die Heilung vorübergehender und acuter Krankheiten, wie z. B. Fieber, Verwundungen, Weindrücke u.

bestimmt ist, können, da es kaum 40 Betten fast, nur 35 solche Kranke zu gleicher Zeit, und, wenn jeder sogleich nach überstandener Krankheit wieder entlassen wird, 150 bis 170 das ganze Jahr hindurch, aufgenommen werden, weil 15 bis 16 unheilbar Kranke lebenslänglich darin erhalten werden müssen. Und das Siechenhaus zu Stuttgart, das für Personen gestiftet ist, welche mit ansteckenden und Ekel erregenden Krankheiten, wie z. B. venerischen Krankheiten, Krätze, bösen Blattern, Krebs, Fisteln, offenen unsauberen Schänden, Epilepsie u. behaftet sind, kann zu gleicher Zeit nur von 50, und das ganze Jahr hindurch nur von 130 bis 140 solchen Personen benutzt werden, weil bisher immer ungefähr 40 unter dieser Zahl begriffen waren, die als unheilbar beinahe lebenslänglich in demselben unterhalten werden.

§. 90.

Es ergibt sich hieraus von selbst, daß diese älteren Krankenhäuser der Hauptstadt Stuttgart sowohl wegen ihres beschränkten Umfanges, als wegen ihrer innern Einrichtung dem Bedürfnisse nicht mehr genügen konnten, nachdem durch die Verdoppelung des früheren Flächen-Inhalts des Landes, und die bedeutende Vermehrung seiner Bevölkerung, auch die Hauptstadt sich verhältnißmäßig vergrößert hatte. Es wurde daher zu Erbauung eines der königlichen Residenz würdigen, vorzugsweise für diese Residenzstadt, dem aber für das gemeine Beste d

terlandes bestimmten neuen Krankenhause (nach Abzug des muthmaßlichen Erlöses aus dem dadurch entbehrlich werdenden alten Lazareth-Hause) eine Summe von 225,000 fl., und für die erste Einrichtung mit Betten und anderem Hausgeräthe 12 bis 14,000 fl. nach dem Voranschlag ausgesetzt. Der Grundstein zu diesem Gebäude wurde im Jahre 1820 gelegt; im Jahre 1827 wurde es vollendet, und im Jahre 1828 unter dem Namen Catharinen-Hospital eröffnet.

§. 91.

Dieses Krankenhaus enthält außer dem für die Oekonomie und Verwaltung der Anstalt erforderlichen Geläse 72 größere und kleinere Zimmer, und den Raum zu 300 Betten, und theilt sich in eine Heil- und eine Gebär-Anstalt. In die Heil-Anstalt werden solche Personen aufgenommen, welche an einer heilbaren körperlichen, innerlichen oder äußerlichen, Krankheit leiden. Ausgenommen sind daher, und in das städtische Siechenhaus verwiesen:

a. Geistes-Kranke;

b. Unheilbare, namentlich solche, welche an langwierigen Nerven-Krankheiten, an Epilepsie, chronischen Lähmungen einzelner Sinne oder Bewegungs-Verzeuge, unheilbarem Erblinden, an chronischen Contracturen, veralteten Geschwüren, Krebs-Schäden, hartnäckigen Haut-Ausschlägen, Beinfract, veralteten scrophulösen Uebeln, Nachkrankheiten venerischer Uebel etc. leiden;

c. (ausnahmsweise) die von der Polizei aufgegriffenen, mit venerischen Krankheiten behafteten Weibspersonen.

Ferner sind ausgeschlossen:

d. Kinder unter 8 Jahren, wenn nicht besondere Nothfälle eintreten, und

e. alle diejenigen Personen, welche sich in K. Hof- oder Militär-Diensten befinden, da für diese besondere Kranken-Anstalten bestehen.

§. 92.

Die Aufnahme geschieht ohne Unterschied des Geschlechts, des Glaubens-Bekenntnisses, der Herkunft, des Standes, oder sonstiger äusseren Verhältnisse; selbst die gerichtlichen oder Polizei-Gefangenen sind von dem Genusse der Anstalt nicht ausgeschlossen. Von den zur Aufnahme in die Heil-Anstalt geeigneten Kranken werden jedoch vorzugsweise diejenigen aufgenommen, welche in dem Gemeinde-Bezirk von Stuttgart krank, und nur, so weit es der Raum gestattet, können dergleichen Kranke auch aus anderen Gegenden des Landes die Aufnahme ansprechen, wenn sie einer speciellen Kunsthilfe, z. B. der operativen Hilfe eines Stuttgarter Wund- oder Augen-Arztes, oder besonderer im Krankenhause vorhandener Vorrichtungen zur Heilung bedürfen. In die Gebäranstalt, welche zugleich als Hebammen-Unterrichts-Anstalt dient, werden auf Verlangen der Betheiligten aufgenommen: a. unbedingt, alle Schwangeren, die im Bezirke der

Stadt Stuttgart ihre Heimath haben, oder daselbst von der Geburts-Noth überfallen werden, und b. nach Zulassung des Raums und der für die Gebär-Anstalt und die Hebammen-Schule besonders gewidmeten Fonds, auch solche Schwangeren, welche Heimath-Angehörige irgend einer anderen Gemeinde des Königreichs sind.

§. 93.

Unentgeltliche Aufnahme, Verpflegung, und Heilung haben anzusprechen:

a. alle armen Heimath-Angehörigen der Stadt Stuttgart, deren Ersahleistung auf die städtischen Cas- sen von Stuttgart fallen würde, sie mögen im bür- gerlichen Verbands mit derselben stehen oder nicht, und ohne Unterschied, ob sie zum Genusse des öffentlichen Almosens zugelassen, oder nur zeitweise für kranke Tage überhaupt, oder für die längere Dauer ihrer Krankheit zahlungsunfähig und einer Unterstützung be- dürftig sind;

b. alle armen Ausländer und Ausländerinnen, die auf der Durchreise oder während eines vorübergehenden Aufenthalts im Gemeinde-Bezirk von Stuttgart von einer Krankheit oder Geburts-Noth überfallen worden sind, und nach ärztlichem Urtheile ohne Gefahr für ihre Gesundheit oder für das Publicum nicht weiter gebracht werden können, insofern nicht durch Staats-Verträge eine auswärtige öffentliche Casse zur Ersahleistung für sie verbunden erklärt ist.

Zu einem nach Mässigkeiten der Billigkeit ermässigten Ersatz hingegen sind verpflichtet:

a. alle armen Transport-Untersuchungs- und Straf-Gefangenen, für deren Ersatz-Leistung die Staats-Casse oder die örtliche Polizey-Casse von Stuttgart einzutreten hat;

b. die zur dienenden Classe gehörenden Personen, für welche die in Stuttgart errichtete Krankheitskosten-Versicherungscasse den Ersatz zu leisten hat;

c. alle armen Inländer, die ausserhalb des Bezirks der Stadt Stuttgart ihr Heimwesen haben, und für welche ihre Gemeinde die Ersatzleistung zu tragen hat, sey es nun, daß sie ganz mittellos oder nur vorübergehend einer Unterstützung zu diesem Zwecke bedürftig sind;

d. alle in einer inländischen Gemeinde ausserhalb Stuttgart erkrankten armen Ausländer, welche auf Kosten dieser Gemeinde in die Anstalt gebracht werden.

§. 94.

Im Etatsjahre 1833 wurden auf der Abtheilung der innerlichen und chronischen Ausschlags-Kranken, mit Einschluß von 56 im Besande gebliebenen, 1055 Individuen behandelt, und zwar 575 männlichen und 480 weiblichen Geschlechts; unter diesen waren: Stadt-Angehörige 176, Inländer aus anderen Orten 678, Ausländer 201; im Bestand blieben am 1. Juli 1830 65 Kranke, und zwar 33 Männer, und 32 Weiber. Auf die Abtheilung der chirurgischen, syphilitischen,

und Augen-Kranken wurden im Etatsjahre 1833 mit Einschluß der vom vorhergehenden Jahre im Bestande gebliebenen 29 Kranken aufgenommen 393, nämlich 239 Männer und 154 Weiber; unter diesen waren Stadt-Angehörige 56, Inländer aus anderen Orten 270, und Ausländer 67; in der Behandlung blieben am 1. Juli 1830 29 Kranke, und zwar 14 Männer und 15 Weiber. In die Gebär-Anstalt wurden im Etatsjahre 1833 außer den vom verfloffenen Etatsjahre zurückgebliebenen 7 Personen 101 aufgenommen, nämlich 17 von der Stadt Stuttgart, 80 aus 37 verschiedenen Oberämtern des Königreichs, und 4 vom Auslande.

S. 95.

Das im Jahre 1803 gegründete *Clinicum* zu Tübingen, ebenfalls eine öffentliche, dem ganzen Lande angehörige, mit allen Hülfsmitteln der Heilung reichlich versehene Heil-Anstalt, in welcher zugleich die meisten vaterländischen Aerzte und Chirurgen ihre praktische Bildung erhalten, besteht

- a. aus dem medicinischen *Clinicum ambulatorium*, von welchem 896 innerliche Kranke —
- b. aus dem chirurgischen *Ambulatorium*, von welchem 45 leichtere chirurgische Kranke —
- c. aus der stehenden chirurgischen Klinik, von welcher 100 chirurgische Kranke — und
- d. aus dem mit einer Hebammen-Schule verbun-

denen klinischen Gebäuhause, von welchem 92 Schwangere — im Jahre 1833 besorgt wurden.

Aus dem ganzen Lande können die allerverzweifeltsten und verdorbensten, und selbst von Aerzten bereits für unheilbar erklärten Kranken hier ihre letzte Zuflucht suchen; chirurgische Kranke und Schwangere werden zur völlig unentgeltlichen Behandlung in das Haus aufgenommen; auch die übrigen Kranken werden völlig unentgeltlich verpflegt, und bei ihrer Abreise sogar mit kleinen Reisegeldern unterstüzt; und nach einer mäßigen Schätzung wird den Gemeinde-Cassen, denen diese kranken Armen ohne das Clinicum zur Last gefallen wären, alle Jahre eine Summe von ungefähr 12,000 fl. dadurch erspart.

§. 96.

Das ungefähr um das Jahr 1746 zu Ludwigsburg in Verbindung mit dem dortigen Zucht- und Arbeits-Hause errichtete, im Jahre 1812 aber davon getrennte, und in die vormaligen Kloster-Gebäude zu Zwissalten verlegte Irrenhaus ist für wahnsinnige und melancholische Personen aus allen Theilen des Königreichs, welche einer sorgfältigeren Verwahrung und genaueren Aufsicht bedürfen, bestimmt, und auf 82 Personen beiderley Geschlechts berechnet. Für jede derselben muß nach Verschiedenheit der besseren oder geringeren Verpflegung ein jährliches Kostgeld von 230 fl. oder 125 fl. an die Irrenhaus-Casse bezahlt, und daneben noch

der Aufwand für Betten und Kleider besonders ersetzt werden. Hat der Unglückliche kein eigenes Vermögen, wovon diese Kosten bestritten werden könnten; so haben die Verwandten desselben, insoweit sie zu dessen Unterhaltung gesetzlich verbunden sind, oder die Gemeinde, von welcher er ein Angehöriger ist, nach den bestehenden Gesetzen der Armen-Verförgung, ins Mittel zu treten.

Im Jahre 1830 sind übrigens zu Errichtung einer Heil-Anstalt für Gemüths- und Geistes-Kranke (neben der bisherigen Verwahrungs-Anstalt), und namentlich zur Einrichtung eines der bereits vorhandenen öffentlichen Gebäude für diesen Zweck, so wie für die Anschaffung des erforderlichen Mobiliars, 35,000 bis 40,000 fl. von der Stände-Versammlung bewilligt worden.

§. 97.

Schon früher hatten zwar nach lagerbüchlichen Bestimmungen die Angehörigen gewisser Orte das Recht zum freyen Gebrauch des Wild-Bads, und Andern wurde der unentgeltliche Gebrauch desselben durch besondere königliche Entschließung oder nach dem Erkenntnisse der Behörden bewilligt; es mußte aber jeder Arme die Kosten seiner Verpflegung selbst bezahlen, und seine Gemeinde sich sogleich in dem ihm ausgestellten Armuths-Zeugniß dafür verbindlich machen. Der jetzige König hingegen hat, um auch den ärmeren Kranken des Vaterlandes die Wohlthaten der

Heilquellen in Wildbad zu Theil werden zu lassen, im Jahre 1827 unter dem Namen Catharinen-Stift für Württemberger jeder Confession und jedes Alters und Geschlechts ein besonders Armen-Bad daselbst gestiftet, so daß nun jedes Jahr in einem neu angekauften und zweckmäßig eingerichteten Gebäude eine Anzahl Armer unter der besondern Aufsicht des Bad-Arzts 24 Tage lang nicht nur freyes Bad und Logis, sondern auch unentgeltliche Kost und Verpflegung erhält. Die Gemeinde, aus deren Mitte ein Armer aufgenommen wird, hat bloß den Transport des Aufgenommenen zu besorgen, in dem Falle, wenn die Bad-Cur über 24 Tage dauert, die Verköstigung und sonstigen Kosten zu übernehmen, und bei Sterb-Fällen die Beerdigungskosten zu tragen.

Auch bei der Herrschaftlichen Bad-Anstalt zu Boll besteht eine königliche Stiftung von jährlichen 300 R., um einer gewissen Anzahl mittelloser, gebrechlichen Unterthanen die Wohlthat dieser Schwefel-Quelle zufließen zu lassen. Diese Personen genießen 24 Tage lang freye Wohnung mit einem zugerichteten Bette, freye Kost, unentgeltliche Benutzung des Bades, und freye ärztliche Behandlung von Seite des Bad-Arzts.

S. 98.

Das adeliche Damen-Stift zu Obriksenfeld, von welchem schon oben die Rede gewesen ist, das im Jahre 1806 gestiftete, in den Jahren 1809 und 1810 zu Stuttgart gebaute, späterhin aber nach

Comburg bei Hall verlegte Invaliden-Haus, die verschiedenen Militär-Hospitäler, und das Hof-Krankenhaus zu Stuttgart für die niedere Hof-Dienerschaft, dürfen, ob sie gleich nicht eigentlich zu den Armen-Häusern gehören, hier doch nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden.

§. 99.

Schlus.

Aus allem Vorstehenden geht hervor, daß zwar manche der bestehenden Württembergischen Armen-Anstalten allerdings noch einer Vervollkommnung bedarf, daß manche noch nicht diejenige Verbreitung und allgemeine Anwendung, welche nöthig oder doch wünschenswerth wäre, im Königreiche gefunden hat, und daß also im Württembergischen Armen-Wesen immer noch ein weites Feld zur Bearbeitung übrig bleibt; daß aber nun doch einmal ein fester Grund zu einem ganz neuen, dem älteren bei weitem vorzuziehenden, System des Armen-Wesens gelegt, daß in jedem Theile desselben die Anregung zum Besserwerden, und ein Muster und Beispiel zur Nachahmung gegeben, und daß in jedem Falle in den seit dem Regierungs-Antritte des jetzigen Königes verflossenen 14 Jahren sehr viel und bei weitem mehr geschehen ist, als man von einem so kurzen Zeitraume jemals erwarten könnte.

§. 100.

Ein sehr großes Hinderniß der ganz durchgreifenden Einführung des neuen Systems und der gänzlichen

Ausrottung des Bettels werden jedoch immer diejenigen Orte des Königreichs bleiben, in welchen ein großes Mißverhältniß der Zahl der Armen zu der Zahl der nichtarmen Einwohner Statt findet.

Es sind ungefähr 100 Gemeinden im Königreiche, welche so viele Arme in ihrer Mitte haben, daß sie zwar in gewöhnlichen Zeiten bei einiger Anstrengung dieselben aus eigenen Kräften nothdürftig zu unterstützen im Stande sind, bei irgend einem ungewöhnlichen Mißgeschick aber sie wohl nicht mehr nothdürftig zu unterstützen vermögend seyn dürften.

Ausser diesen 100 Gemeinden gibt es im Königreiche noch ungefähr 30 andere, in welchen die Zahl der Armen so groß ist, daß sie zwar nicht ohne alle Unterstützung bleiben, jedoch, selbst in gewöhnlichen Zeiten, von dem weniger verarmten Theile der Gemeinde, welcher sie angehören, unmöglich in so weit unterstützt werden können, daß ihnen der Vorwand, aus Noth fremde Unterstützung suchen zu müssen, ganz benommen wäre.

Ja es sind im Königreiche ausser diesen 30 noch ungefähr 24 andere Gemeinden, welche zum Theil entweder gar keine, oder nur eine höchst unbedeutende Markung haben, und in welchen die Hälfte, der dritte, der vierte Theil der einzelnen, besonders der ärmeren Einwohner weder ein Grund-Eigenthum, noch das zu Treibung eines ordentlichen Gewerbes erforderliche Vermögen besitzt, sondern sich seinen Lebens-Unterhalt,

insofern er denselben nicht etwa bei unbedeutenden, meistens umherziehenden, Gewerben findet, durch Betteln, wo nicht durch Betrug, Diebstahl, oder Raub, zu verschaffen sucht.

Eine Verordnung vom Jahre 1807 bestimmt zwar, daß für Orten, wo die Grundherrschaft ihr gebadtes Schuß-Recht durch Annahme vieler armen und gewerblosen Schuß-Verwandten zum Nachtheil der ihr untergebenen Gemeinden mißbraucht habe, diese (die Grund-Herrschaft) bei Vertheilung der Kosten, welche die Versorgung der aufgenommenen Personen verursacht, vorzüglich in die Mitleidenschaft gezogen werden soll. Und schon nach den alten Kasten-Ordnungen von den Jahren 1536 und 1615 sollen, wenn eine Gemeinde so unvermöglig wäre, oder der armen Personen so viele hätte, daß diese in ihrem Dorfe oder Flecken nicht unterhalten werden könnten, und aber andere Gemeinden ebendesselben Amtes-Bezirks vermöglicher sind, und wenige oder gar keine Arme haben, einer solchen unvermögligen Gemeinde die anderen vermöglicheren mit ihrem Allmosen zu Steuer und Hilfe kommen, was denn auch von der Stadt eines solchen Amtes verstanden werden soll.

Diese beiden Grundsätze scheinen jedoch, wo nicht etwa vertragsmäßig eine förmliche Confraternität mehrerer oder sämmtlicher Stiftungen eines Amtes-Bezirks in Beziehung auf Armen-Sustentations-Kosten

eingeführt war, nie eigentlich anerkannt und in Anwendung gebracht worden zu seyn: und in jedem Falle können sie keine Anwendung finden, wenn, was nicht selten der Fall seyn dürfte, die Grundherrschaft selbst mittellos, und wenn der Oberamts-Bezirk, dem eine solche Gemeinde, und vielleicht mehrere solche Gemeinden angehören, einer von denjenigen Oberamts-Bezirken ist, in welchen überhaupt die Zahl der Armen unverhältnißmäßig groß ist.

§. 102.

Eine Verbindlichkeit der Staats-Casse aber, in solchen Fällen in das Mittel zu treten, ist in den Gesetzen nirgends ausgesprochen, und wirklich ist auch nicht zu mißkennen, daß eine allzugroße Freygebigkeit derselben, und überhaupt die Verwilligung eines eigenen Etats = Sahes für diesen Zweck, so wie überhaupt die Uebernahme von Local-Lasten auf die Staats-Casse, sehr folgerreich seyn, und allmählich immer weiter gehende Ansprüche hervorrufen könnte, denen bei der Unmöglichkeit, das Einzelne unter allgemeine Gesichtspunkte zu ordnen, nicht immer mit Erfolg zu begegnen seyn möchte.

§. 103.

Da indessen gerade von solchen Orten von jeher der Bettel in allen möglichen Formen in das ganze Land ausgegangen ist, und beinahe ausgehen muß, so lange nicht für eine nützlichere Beschäftigung und anderweite Ernährung der ärmsten Einwohner dieser Orte auf irgend eine Weise gesorgt werden kann; so

möchte die Frage, ob es denn wirklich durchaus kein Mittel hierzu geben sollte, der ernstesten Erwägung von Seite der Regierung würdig seyn.

Der Kirchheimer Wollmarkt, in den Jahren 1829 und 1830.

Der Wollmarkt zu Kirchheim gewann seit seiner Gründung im Jahre 1819 bis zum Jahre 1829 von Jahr zu Jahr an Umfang, und erlangte dadurch immer mehr Wichtigkeit für die vaterländische Landwirthschaft sowohl, als für Gewerbe und Handel. Das k. statistisch-topographische Bureau wurde um deswillen veranlaßt, über die Ergebnisse dieses Marktes eine nähere Darstellung zu entwerfen, und theilt nun erhaltener Weisung gemäß, einen Auszug davon hier mit.

Nach der von dem Oberamte Kirchheim übergebenen und mit vieler Sorgfalt abgefaßten Uebersicht sind an Wolle auf den Markt gekommen

1829 — 4474½ Etr.

1830 — 4327 Etr.

und zwar

spanische 1829 1211½ Etr. 1830 1356 Etr.

Bastard — 4584½ Etr. — 2078½ Etr.

deutsche — 678½ Etr. — 892½ Etr.

Hiervon wurden auf dem Markte verkauft

1829 — 4268½ Etr.

1830 — 4227 Etr.

Es blieben also unverkauft

1829 — 103½ Etr.

1830 — 100 Etr.

Aus der verkauften Wolle wurde erlöset

1829 von 4268½ Etr. — 268,589 fl. 59 fr.

1830 von 4227 Etr. — 294,420 fl. 4 fr.

und zwar aus

spanischer Wolle

1829 1112½ Etr. — 85,714 fl. 54 fr.

also im Durchschnitt aus 1 Etr. 77 fl. 5 fr.

1830 1256 Etr. — 98,826 fl. 45 fr.

also im Durchschnitt aus 1 Etr. 78 fl. 41 fr.

Bastard-Wolle

1829 2501½ Etr. — 151,697 fl. 22 fr.

im Durchschnitt — 60 fl. 23 fr.

1830 2078½ Etr. — 148,434 fl. 21 fr.

im Durchschnitt — 71 fl. 25 fr.

deutscher Wolle

1829 654½ Etr. — 31,177 fl. 45 fr.

im Durchschnitt — 47 fl. 36 fr.

1830 892½ Etr. — 47,158 fl. 58 fr.

im Durchschnitt — 52 fl. 50 fr.

Von diesem Verkauf und Erlöse kamen auf benachbarte Ausländer, welche Wolle auf den Markt gebracht hatten, hauptsächlich Bayer und Schweizer

spanische Wolle 1829 77 Etr. — 5593 fl.

Bastard-Wolle — 151 Etr. — 8615 fl. 30 fr.

deutsche Wolle	—	295 Etr.	—	13,859 fl. 30 fr.
		—	523½ Etr.	— 28,068 fl.
spanische Wolle	1830	108½ Etr.	—	10,302 fl.
Bastard-Wolle	—	17½ Etr.	—	1138 fl. 45 fr.
deutsche Wolle	—	73½ Etr.	—	4100 fl. 15 fr.
		—	199½ Etr.	— 15,541 fl.

Der übrige Verkauf und Erlös fiel auf die Inländer.

Gekauft wurden

a. von ausländischen Fabrikanten und Wollhändlern

spanische Wolle	1829	670½ Etr.	für	43,549 fl. 22 fr.
	1830	580½ Etr.	—	48,692 fl. 30 fr.
Bastard-Wolle	1829	1124½ Etr.	—	70,422 fl.
	1830	1018½ Etr.	—	75,400 fl. 15 fr.
deutsche Wolle	1829	56½ Etr.	—	2768 fl. 15 fr.
	1830	16½ Etr.	—	1153 fl. 45 fr.

Zusammen also

im Jahre	1829	1851½ Etr.	für	116,739 fl. 37 fr.
—	1830	1616½ Etr.	—	125,246 fl. 30 fr.,

b. von inländischen Fabrikanten

spanische Wolle	1829	442½ Etr.	für	42,165 fl. 30 fr.
	1830	675½ Etr.	—	50,134 fl. 15 fr.
Bastard-Wolle	1829	1376½ Etr.	—	87,275 fl. 22 fr.
	1830	1059½ Etr.	—	73,034 fl. 6 fr.
deutsche Wolle	1829	598 Etr.	—	28,409 fl. 30 fr.
	1830	876 Etr.	—	46,005 fl. 13 fr.

Zusammen

im Jahre 1829 2417½ Etr. — 151,850 fl. 22 fr.

— 1830 2610½ Etr. — 169,173 fl. 34 fr.

Hierbei ist zu bemerken, daß sich der Marktverkehr nicht auf die obigen, zu Markt gebrachten Quantitäten allein beschränkte, sondern daß auch noch manche Wolle auf dem Kirchheimer Markt verkauft worden ist, wovon nur Muster auf den Markt gebracht worden waren.

Die inländischen Schafhalter, welche am meisten Wolle zu Markt gebracht haben, waren im Jahre 1829: der Freyherr von D w mit 114½ Etr. spanischer und 11½ Etr. Bastard-Wolle; der Sternwirth H ä s l e r von Alldingen, mit 104 Etr. spanischer Wolle; sodann der Rittmeister von W i s c h e r zu Calw, der Oberforstmeister von K a h l d e n zu Schorndorf, der Posthalter K i e d l i n g e r zu Mottenburg; der Gutsbesitzer von B r ö m zu Felldorf, sämmtlich mit 40 bis 47 Etr. größtentheils spanischer Wolle.

Von ausländischen Schafhaltern haben zu Markt gebracht: von L ö h b e c k in Augsburg 67½ Etr. spanische, Rudolph F i s c h l e von Dießenhofen 84 Etr. deutsche, J o h a n n F i s c h l e von Dießenhofen 48 Etr. deutsche Wolle.

Die bedeutendsten Einkäufe von inländischen Fabrikanten wurden gemacht von S c h ö n l e b e r in Ludwigsburg mit 297½ Etr.; W a g n e r von Calw mit 377½ Etr; sodann von E n s l i n in Stuttgart, mit 104 Etr. Die bedeutendsten ausländischen Einkäufer

waren Ehrmann von Straßburg mit 662½ Etr.; Wagner von Lambrecht, mit 228½ Etr.; Fürstenberger von Basel, mit 134½ Etr.; Haistock von Bischweiler, mit 115 Etr.; Gulden und Wölgel von Bischweiler mit 82 und 95 Etr.

Den höchsten Preis galt die Wolle des Geheimen Rath's von Kerner zu Stuttgart, mit 140 fl.

Im Jahre 1830 kamen die großen Quantitäten von einzelnen Schafhaltern nicht auf den Markt, wie im Jahre 1829, mit Ausnahme des Schafhalters Häslert in Alldingen, der 157½ Etr. Bastard- und deutsche Wolle zu Markt brachte, und einen Erlös von 10,038 fl. 30 kr. machte, sodann des Freyherrn von Dv der 49½ Etr. spanische und andere Wolle verkaufte. Die höchsten Preise in diesem Jahre waren 155 und 150 fl. für 1 Etr., erlöst von dem landwirthschaftlichen Institut zu Hohenheim und dem Geh. Rath von Kerner. Zu den ausländischen Einkäufern von dem vorigen und den frühern Jahren, welche auch dießmahl wieder größtentheils erschienen und worunter wieder Ehrmann von Straßburg der stärkste war, kamen noch Didier aus Derviers mit 135 Etr., Rosenfeld aus Karlsruhe mit 73½ Etr. u. a. Im Ganzen hatten im Jahre 1830 mehr ausländische Kaufsliebhaber sich eingefunden, als im Jahre 1829; gleichwohl wurden 235 Etr. weniger ins Ausland verkauft, als im letzten Jahre, was übrigens auf den Geld-Erlös keinen Einfluß hatte, indem dieser doch, um der höheren Preise willen, 8506 fl.

53 fr. mehr ausmachte. Indesß wurde in beiden Jahren viele, insbesondere feine, Wolle schon vor dem Markte und von Manchen auf dem Thiere verkauft; hauptsächlich machte ein französisches Haus i. J. 1829 vor Anfang des Markts starke Einkäufe in der Gegend von Kirchheim. Man vermist daher auch, und weil die Schafhalter früher gewöhnt waren, von Haus zu verkaufen, die Namen mancher bedeutenden Schafhalter und gerade solcher, welche hochfeine Zucht haben. Unter denjenigen, von welchen, außer den oben genannten, ansehnliche Wollen-Quantitäten auf beiden Märkten erschienen sind noch zu bemerken; der Graf von Königsegg-Aulendorf, der Finanz-Minister, Freiherr von Warndörfel, der Posthalter Widemann von Blaubeuren.

Die Einrichtungen, welche die Stadt für den Markt getroffen hat, und mit jedem Jahre noch verbessert, verdienen alles Lob. Es kommt ihr dabei eine nun überflüssige Kaserne, welche Stadt und Amt in voriger Zeit mit einem Kosten-Aufwand von etlich und 30,000 fl. zu erbauen hatten, sehr zu statten. Das K. Oberamt drückt in seinen Berichten hauptsächlich noch den Wunsch aus, daß der so wichtige Markt nicht durch Gestattung noch weiterer Wollenmärkte zersplittert werden möchte, und indem man ihm in diesem Wunsche beistimmen muß, hat man nur zu bedauern, daß dieß leider, schon zu viel geschehen ist, und daß, wenn auch nicht durch die Errichtung anderer entfernterer Märkte — Heil-

bronn, Ehingen, Tuttlingen, doch durch die ganz neuerlich, im Jahre 1830 erst vorgegangene, Errichtung des nahen Göppinger Wollenmarkts eine Nachtheil drohende Concurrnz entstanden ist, die ihren Einfluß schon auf dem letzten Kirchheimer Markt geäußert hat. Denn in der Uebersicht, die wir von jenem Markt vor uns haben, erscheinen nun mehrere derselben Namen von Schafhaltern, die früher den Kirchheimer Markt mit ihrer Wolle beschißt haben, mit dieser zu Göppingen. Daher denn auch wohl das Resultat, daß während die Zufuhr auf den Kirchheimer Markt vom Jahr 1819 an sonst alljährlich und von 440 Centnern, i. J. 1819, bis auf 4475 Centner im Jahre 1829 gestiegen ist, sie von letzterem Jahre bis zum Jahr 1830 um 148 Centner zurückgegangen ist. Diese Concurrnz wirkt aber nicht nur nachtheilig für Kirchheim und seinen Markt, sondern unstreitig auch für die Sache selbst und den Zweck des Markts. Denn nur die Vereinigung von größern Massen auf Einem Punkte kann diesem förderlich seyn, indem nur dadurch und durch die damit gegebene Sicherheit einer größern Auswahl, einerseits bedeutende, besonders ausländische, Käufer herbeigezogen werden, andererseits aber die Verkäufer auf einen sichern Absatz rechnen können.

Zwei Briefe Schillers,
 geschrieben auf seiner Flucht von Stuttgart an
 den Herzog Karl von Württemberg und den
 Obersten von Seeger, Intendanten der Akade-
 mie zu Stuttgart; nach den Originalien buch-
 stäblich abgedruckt. *)

I. Schreiben an den Herzog Karl.

Mannheim den 24. Sept. 1782.

Durchlauchtigster Herzog

Gnädigster Herzog und Herr,

Das Unglück eines Unterthanen und eines Sohns
 kann dem gnädigsten Fürsten und Vater niemals
 gleichgültig seyn. Ich habe einen schröcklichen Weeg
 gefunden, das Herz meines gnädigsten Herrn zu rüh-
 ren, da mir die natürlichen bei schwerer Ahndung un-
 tersagt worden sind. Höchst Dieselbe haben mir auf
 das strengste verboten Litterarische Schriften herauszu-
 geben, noch weniger mich mit Ausländern einzulassen.
 Ich habe gehoft Eurer Herzoglichen Durchlaucht Gründe

*) Diese Briefe wurden kürzlich unter den Akten der vormas-
 tigen Karls-Akademie gefunden. Da sie einen merkwür-
 digen Zeitpunkt in dem Leben des großen Mannes betref-
 fen, und theils zur Berichtigung, theils zur Feststellung
 verschiedener Angaben darüber dienen, so schienen sie dem
 Herausgeber einer Bekanntmachung besonders werth zu seyn.

von Gewicht unterthänigst dagegen vorstellen zu können, und mir daher die gnädigste Erlaubniß ausgebeten, Höchst Denenelben meine unterthänigste Bitte in einem Schreiben vortragen zu dürfen; da mir diese Bitte mit Androhung des Arrests verweigert ward, meine Lage aber eine gnädigste Milderung dieses Verbots höchst nothwendig machte, so habe ich, von Verzweiflung gedrungen, den izigen Weeg ergriffen, Eure Herzogliche Durchlaucht mit der Stimme eines Unglücklichen um gnädigstes Gehör für meine Vorstellungen anzusehen, die meinem Fürsten und Vater gewiß nicht gleichgültig sind.

Meine bisherige Schriften haben mich in den Stand gesetzt, den Jahrgelt, den ich von Höchstberg hoher Gnade empfing, jährlich mit 500 fl. zu verstärken, welcher ansehnliche Zusatz für meine Gelehrtenbedürfnisse nothwendig war. Das Verbot, das mir das Herausgeben meiner Arbeiten legte, würde mich in meinen oeconomischen Umständen äuserst zurückssetzen, und gänzlich außer Stand setzen mir ferner die Bedürfnisse eines Studierenden zu verschaffen.

Zu gleicher Zeit glaubte ich es meinen Talenten, dem Fürsten der sie weckte und bildete, und der Welt die sie schätze schuldig zu seyn, eine Laufbahn fortzusetzen, auf welcher ich mir Ehre zu erwerben, und die Mühe meines gnädigsten Erziehers in etwas belohnen könnte. Da ich mich bisher als den ersten und einz-

gen Jüdling Eurer Herzogl. Durchl. kannte der die Achtung der großen Welt sich erworben hat, so habe ich mich niemals gefürchtet meine Gaben für diesen Endzweck zu üben, und habe allen Stolz und alle Kraft darauf gerichtet, mich hervorzuthun, und dasjenige Werk zu werden, das seinen fürstlichen Meister lobte. Ich bitte Eure Herzogl. Durchl. in tiefster Unterthänigkeit, mir zu befehlen, daß ich das beweisen soll.

Ich mußte befürchten gestraft zu werden wenn ich Höchstdenenselben gegen das Verbot meine Anliegenheit in einem Schreiben entdelte. Dieser Gefahr auszuweichen bin ich hieher geflüchtet, fest überzeugt, daß nur die unterthänigste Vorstellung meiner Gründe dazu gehört, das Herz meines Fürsten gegen mich zu mildern. Ich weiß daß ich in der großen Welt nichts gewinnen kann, daß ich in mein größtes Unglück stürze; ich habe keine Aussichten mehr wenn Eure Herzogl. Durchlaucht mir die Gnade verweigern solten, mit der Erlaubniß Schriftsteller seyn zu dürfen, eingemahl mit dem Zuschuß den mir das Schreiben verschafft Reisen zu thun, die mich große Gelehrte und Welt kennen lernen und mich civil zu tragen *), welches mir die Ausübung meiner Medicin mehr erleichtert, zurückzukommen. Diese einzige Hoffnung hält

*) D. h. wohl: nicht in Militäruniform.

mich noch in meiner schrecklichen Lage *). Sollte sie mir fehlschlagen, so wäre ich der ärmste Mensch, der verwiesen vom Herzen seines Fürsten, verbannt von den Seinigen wie ein Flüchtling umherirren muß. Aber die erhabene Großmuth meines Fürsten läßt mich das Gegentheil hoffen. Würde sich Karls Gnade herablassen mir jene Punkte zu bewilligen, welcher Unterthan wäre glücklicher als ich, wie brennend sollte mein Eifer seyn Karls Erziehung vor der ganzen Welt Ehre zu machen. Ich erwarte die gnädigste Antwort mit zitternder Hoffnung, ungedultig aus einem fremden Lande zu meinem Fürsten zu meinem Vaterlande zu eilen, der ich in tiefster Submission und aller Empfindung eines Sohns gegen den zürnenden Vater ersterbe

Eurer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treuehofsamer
Schiller.

*

II. Schreiben an den Obersten, von Seeger,
Intendanten der Akademie.

Hochwohlgebohrner Herr,

Hochgebietender Herr Obrist,

Die Ueberzeugung, daß ich mit einem Manne rede, der Gefühl für mein Unglück und Weisheit genug für meine Lage hat, einem Mann, der in Ver-

*) Schiller befand sich, wie man weiß, in' einer sehr beklemmten und düstern Lage zu Mannheim, bis er eine Zufluchtsstätte bei der Familie von Wolzogen in Franken fand.

bindungen eines Waters gegen mich steht, läßt mir jetzt die Dreustigkeit zu Höchstdenenselben mein Herz aufzudeken, und, wenn mich alle Ressourcen in der Welt verlassen, meine Zuflucht zur Großmut und Edeln Denkungsart meines ehemaligen Freundes zu nehmen. Seine Herzogliche Durchlaucht haben mir vor 4 Wochen das Herausgeben litterarischer Schriften verboten. Da ich mir schmeichelte, durch eben dergleichen Schriften den Plan der Erziehung der in der Karlsakademie zu Grunde ligt auf eine auffallende Art gerechtfertigt, und geehrt zu haben; da es überdiß die Gerechtigkeit gegen mein eigenes Talent erforderte, es zu meinem Ruhm und Glück anzubauen; da die wenige Schriften, die ich bis jetzt der Welt mitgetheilt habe, meine jährliche Gage um fünfhundert Gulden jährlich vermehrt haben, so war es mir ganz unmöglich, ein Verbot, das alle diese Vortheile und Aussichten zu Grunde richtet, ganz mit Stillschweigender Gleichgültigkeit anzunehmen. Ich habe es gewagt Seine Herzogl. Durchlaucht unterthänigst um die gnädigste Erlaubniß anzusuchen, Höchstdenenselben meine Lage in einem Schreiben vor Augen zu stellen. Diese Bitte wurde mir abgeschlagen und meinem General der Befehl gegeben mich sobald ich mich wieder um die Erlaubniß eines Briefes melden würde in Arrest nehmen zu lassen. Da ich aber nun schlechterdings gezwungen bin, dieses Verbot entweder aufgehoben oder gemildert zu sehen, so bin ich hieher gestoben,

um meinem gnädigsten Landesherrn meine Noth, ohne Gefahr, vortragen zu können Von Eurer Hochwohlgebohren aufgeklärtem Geist, und edelen Herzen hoffe ich großmütigste Unterstützung in meiner höchstbedrängten Situation, denn ich bin der unglücklichste Flüchtling, wenn mich Serenissimus nicht zurückkommen lassen. Ich kenne die fremde Welt nicht, bin losgerissen von Freunden, Familie und Vaterland, und meine wenigen Talente wägen zu wenig in der Schaafe der großen Welt, als daß ich mich auf sie verlassen könnte. Darf ich meine Zuflucht zu Ihnen nehmen verehrungswürdigster Herr. Darf ich Sie, der Sie schon so vielen Antheil an meinem Glück und meiner Bildung hatten auch jetzt noch auffordern Ihre Hand nicht von einem hilflosen zu wenden, der in einem unbekanntem Land alles Schutzes beraubt Glück und Unglück von den Diensten seiner Freunde erwartet?

Ich schliesse mit dieser frohen Hoffnung, und habe die Gnade Eurer Hochwohlgebohren in tiefstem Respekt zu versichern, daß ich nicht aufhören werde mich zu nennen

Hochwohlgebohrener Herr,

Hochgebietender Herr Obrist

Hochdenenselben unterthänig ergebenster

Frid. Schiller

Regimentsmedicus.

Menagerien des Herzogs Christoph.

Der Herzog Christoph ließ mehrere Mal durch Vermittlung des Herzogs von Bayern Gamsen kommen, und ließ sie in dem Thiergarten zu Urach laufen. Sie thaten aber, der wilden und felsigen Natur der Gegend ungeachtet, nie lange gut darin.

In dem Schloßgraben zu Wöblingen unterhielt der Herzog einige Bären, die sich dort fortpflanzten, so daß der Herzog junge Bären zum Geschenke nach Hessen schicken konnte.

In dem Schloßgarten zu Tübingen hatte der Herzog ein Löwenpaar. Es war dafür ein eigener Löwenmeister angestellt. Durch ein noch vorhandenes Herzogliches Decret vom 4. März 1561 wurde der Keller (Cameraal-Verwalter) zu Tübingen angewiesen, das Männchen von dem Weibchen einige Tage lang zu trennen, und von jedem in zwey besondern Schachteln die Excremente für die Hofapothek an den Herzog einzuschicken. In welchem Gebrauch sie dort dienten, ist nicht gesagt.

Der Garten zu Tübingen, worin die Löwen aufbewahrt wurden, hieß noch in neuerer Zeit der Löwen-Graben, und eben so wurde der Schloßgraben zu Wöb-

lingen fortwährend der Bärengraben genannt. Nach einer eigenen Verordnung Christophs mußten die in Böblingen und Sindelfingen gefallenen Schafe und Stiegen zur Abzug der Bären abgeliefert werden.

B e r i c h t i g u n g.

Seite 173 Z. 9 lies „erfahrungsmäßig“ statt erfahrungs-
mäßig. — S. 172 S. 1. Zeile 4 lies „94,896“ statt 64,896.









